CONVENTVS

MONACENSIS

<36613530850018
<36613530850018
Bayer. Staatsbibliothek

Rr

J. Publ. germ. 523

Moser

Grund-Sätze
Der
Reichs-Hof-Raths-PRAXIS,
Entworffen
von
Johann Jacob Moser.

Franckfurt am Mayn,
In der Andreäischen Buchhandlung.
1743.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorrede.

Gegenwärtige Theses seynd dadurch veranlasset worden, da ich zum Theil ehedessen auf Universitäten offentlich über den Reichs-Hof-Raths-Proceß gelesen habe, theils auch seithero ersuchet worden bin, jemanden mündliche Anleitung zum Reichs-Hof-Raths-Proceß zu ertheilen.

Ich habe, nebst denen Reichs-Gesetzen, forderist und hauptsächlich auf das gesehen, was in Praxi bey dem Reichs-Hof-Rath würcklich, sonderlich mehrmalen, vorgekommen ist.

Daß nicht alle Materien gleich elaboriret seynd, weiß ich wohl; es hat aber für jetzo nicht anderst seyn können.

Die hierin begriffene, in meiner Einleitung zum Reichs-Hof-Raths-Proceß, Teutschen Staats-Recht und Miscellaneis juridico-historicis aber noch nicht ausführlich elaborirte Materien gedencke ich, mit GOttes Hülffe, auch bald auszuarbeiten, und, nebst denen Supplementen zu dem bishero Edirten, dem Leser im Druck mitzutheilen.

Ich erfahre täglich in allen Wissenschafften, auch in denen, auf welche ich mich eigentlich lege, quantum sit, quod ignoramus; wann mich dahero der Sachen besser kundige Männer zu erinneren belieben solten, wo etwas versehen seyn möchte, werde ich solches mit grösstem Danck annehmen, und das Publicum bey erster Gelegenheit eines besseren berichten.

Viel weniger wird also jemand die Schwachheit begehen, und die hier-

hierinnen enthaltene Sätze oder Privat-Meynungen, so ferne solche nicht auf klaren Worten derer Reichs-Gesetze beruhen, dem höchst-preislichen Kayserlichen Reichs-Hof-Rath auf solche seltsame Weise als dessen eigene Principia obtrudiren wollen, wie öffters von unverständigen oder boshafften Schrifftenstellern mit anderen dergleichen Schrifften, wie auch bey dem Cammer-Gericht mit BLUMEN, u.s.w. geschiehet.

Endlich so möchte mancher Satz bedencklich, irrig, oder doch zweiffelhafft scheinen; es wird sich aber aus der versprochenen weiteren Ausführung ergeben, daß ich nichts ohne sattsamen oder doch scheinbarsten Grund gesetzet habe. Lebe wohl!

Ebersdorff, im Vogtland,
den 20ten September, 1742.

Inhalt.

Erstes Buch.
Von der Reichs-Hof-Raths-Praxi überhaupt.

1. Cap. Von der Lehre der Reichs-Hof-Raths-Praxis Art und Nutzen. pag. 1
2. Cap. Von denen Quellen der Reichs-Hof-Raths-Praxis. p. 2
3. Cap. Von denen Hülffs-Mitteln der Reichs-Hof-Raths-Praxis. p. 7
4. Cap. Von denen Schrifften, deren man sich in Erlernung der Reichs-Hof-Raths-Praxis bedienen kan. p. 8
5. Cap. Von der besten Art, die Reichs-Hof-Raths-Praxin zu erlernen. p. 14

Zweytes Buch.
Von denen Parthien selbst, deren Anwälden, Schrifftenstellern und Schrifften.

1. Cap. Von welchen Parthien bey dem Reichs-Hof-Rath gar nichts angenommen werde. p. 18
2. Cap. Weme seine Sachen bey dem Reichs-Hof-Rath selbsten, oder durch Deputirte, zu besorgen erlaubt seye oder nicht? p. 19

3. Cap.

3. Cap. Wie Stände des Reichs ihre Angelegenheiten bey dem Reichs-Hof-Rath besorgen lassen können, und besorgen zu lassen pflegen. p. 21
4. Cap. Wie Corpora, Collegia und Persohnen, so keine Reichs-Stände seynd, ihre Angelegenheiten bey dem Reichs-Hof-Rath besorgen lassen müssen? p. 22
5. Cap. Von Besorgung derer bey dem Reichs-Hof-Rath habenden Angelegenheiten durch dessen Agenten. p. 23
6. Cap. Von denen ex officio gegebenen Agenten. p. 25
7. Cap. Von Legitimation derer Parthien selbsten ad causam. p. 27
8. Cap. Von Legitimation derer Gesandten, Abgeordneten und Agenten. p. 27
9. Cap. Von denen substituirten Agenten. p. 33
10. Cap. Von denen Schrifftenstellern. p. 34
11. Cap. Von der innerlichen Einrichtung derer Schrifften. p. 35
12. Cap. Von der äusserlichen Einrichtung derer Schrifften. p. 38
13. Cap. Von Ubergebung derer Schrifften. p. 41

Drittes Buch.

Von denen bey dem Reichs-Hof-Rath üblichen Gattungen des Processes überhaupt.

1. Cap. Allgemeine Anmerckungen von dem Reichs-Hof-Raths-Proceß. p. 45

2. Cap. Von denen unterschiedenen Gattungen der bey dem Reichs-Hof-Rath vorkommenden Processe. p. 46
3. Cap. Von dem Processu summario. p. 47
4. Cap. Von dem Processu ordinario. p. 52
5. Cap. Von dem Possessorio summariissimo. p. 53
6. Cap. Von dem Possessorio ordinario. p. 57
7. Cap Von dem Petitorio. p. 59
8. Cap. Von Interventionen. p. 61
9. Cap. Von Reconventionen. p. 64

Viertes Buch.

Von denen bey dem Reichs-Hof-Rath in erst- oder zweyter Instanz vorkommenden Sachen, auch denen in beeden üblichen Arten der Processe ins besondere.

1. Cap. Von dem Appellations-Proceß. p. 66
2. Cap. Von dem Arrest-Proceß. p. 88
3. Cap. Von dem Berichts-Proceß. p. 89
4. Cap. Von dem Citations-Proceß. p. 94
5. Cap. Vom Communications-Proceß. p. 97
6. Cap. Von Concurs- und Debit-Sachen. p. 99
7. Cap. Vom Diffamations-Proceß. p. 105
8. Cap. Von suchender Execution der von einem Unter-Richter gefällten Urthel. p. 107
9. Cap. Von Fiscalischen Processen. p. 109
10. Cap. Von denegirt- und protrahirter Justiz. p. 120

11. Cap.

11. Cap. Von gebrochenem Land- oder Religions-Frieden. p. 125
12. Cap. Von der Citatione ex L. si contendat. p. 127
13. Cap. Von Mandatis cum Clausula. p. 132
14. Cap. Von Mandatis sine Clausula. p. 134
15. Cap. Von der Nullitäts-Klage gegen einen Unter-Richter. p. 147
16. Cap. Vom Pfandungs-Proceß. p. 150
17. Cap. Von strittiger Possession. p. 154
18. Cap. Von der Relaxatione Juramenti. p. 156
19. Cap. Vom Rescripten-Proceß. p. 161
20. Cap. Von suchender Restitution gegen das Urthel eines Unter-Richters. p. 166

Fünfftes Buch.

Von allerley bey dem Reichs-Hof-Rath (resp. wenigstens zuweilen) separatim vorkommenden, aber ordentlicher Weise durch keinen förmlichen Proceß lauffenden Sachen.

1. Cap. Von Adoptionen. p. 167
2. Cap. Von Austregal-Commissionen. p. 168
3. Cap. Von Belehnungen. p. 172
4. Cap. Von Commissionen ad perpetuam rei memoriam. p. 191
5. Cap. Vom Consensu ad alienandum, vel onerandum Feudum, Fideicommissum, &c. vel resp. transigendo super eodem. p. 192
6. Cap. Von Conservatoriis. p. 195

7. Cap. Von der Contracten, Vergleichen, u.s.w. Bestättigung. p. 199
8. Cap. Von Emancipationen. p. 203
9. Cap. Von des Erstgebuhrt-Rechts Bestättigung. p. 203
10. Cap. Von der Famæ restitutione. p. 206
11. Cap. Von Legitimirung ohnehlicher Kinder. p. 207
12. Cap. Von Manutenenz-Commissionen und Decreten. p. 209
13. Cap. Von Moratoriis. p. 211
14. Cap. Von Precibus primariis. p. 216
15. Cap. Von Privilegiis. p. 218
16. Cap. Von Protectoriis. p. 232
17. Cap. Von der Salva Guardia. p. 236
18. Cap. Vom Salvo Conductu. p. 237
19. Cap. Von Testamenten und andern dergleichen Dispositionen. p. 239
20. Cap. Von der Venia ætatis. p. 243
21. Cap. Von Vormundschafften. p. 244

Sechstes Buch.

Von einigen bey dem Reichs-Hof-Rath währender Haupt-Sachen offt vorkommenden Neben-Sachen.

1. Cap. Von Attentatis. p. 251
2. Cap. Vom Augenschein. p. 255
3. Cap. Vom Beweis und Bescheinigung. p. 257
4. Cap. Von der Caution. p. 267

5. Cap. Von der Citatione ad assistendum liti p. 272
6. Cap. Von der Citatione ad reassumendam litem. p. 273
7. Cap. Von Commissionen zur Güte. p. 274
8. Cap. Von Communicationen. p. 277
9. Cap. Von der Contumacia. p. 281
10. Cap. Von Decretis in Freundschafft. p. 286
11. Cap. Von der Deterioration. p. 287
12. Cap. Von der Editione Documentorum. p. 290
13. Cap. Von Eyden. p. 294
14. Cap. Von Fructibus restituendis. p. 296
15. Cap. Von Insinuationen. p. 298
16. Cap. Von der Inspectione Actorum. p. 305
17. Cap. Von Liquidationen. p. 307
18. Cap. Von Meliorationen. p. 310
19. Cap. Von Provisional-Verordnungen. p. 312
20. Cap. Von Recognoscirung der Handschrifften, Sigillen und Documenten. p. 313
21. Cap. Von Reichs-Hof-Raths-Commissionen. p. 314
22. Cap. Von Schäden. p. 315
23. Cap. Von Sequestrationen. p. 318
24. Cap. Von Straffen und Verweisen. p. 319
25. Cap. Von Terminen. p. 325
26. Cap. Von Vergleichen in Rechts-hängigen Sachen. p. 329
27. Cap. Von Untersuchungs-Commissionen. p. 330
28. Cap. Von Votis ad Imperatorem. p. 346

Sieben-

Siebendes Buch.

Von denen bey Ausgang eines Processes vorfallenden Materien.

1. Cap. Von der Inrotulatione Actorum. p. 351
2. Cap. Von der Distributione Actorum. p. 355
3. Cap. Von der Relatione Actorum und Abfassung eines Bescheids oder Urtheils. p. 358
4. Cap. Von Publication der Bescheide und Urtheile. p. 366
5. Cap. Von Expedition der Bescheide und Urtheile. p. 368
6. Cap. Von Erläuterung der Bescheide und Urtheile. p. 372
7. Cap. Von der Restitutione in integrum. p. 373
8. Cap. Von der Revision oder Supplication. p. 377
9. Cap. Von anderen resp. angeblichen Remediis gegen die Reichs-Hof-Raths-Urtheile. p. 391
10. Cap. Von der Execution. p. 393
11. Cap. Von der Parition. p. 405
12. Cap. Von denen Unkosten. p. 409
13. Cap. Vom Deservito und Expensen. p. 412

Erstes Buch.
Von der Reichs-Hof-Raths-Praxi überhaupt.

Erstes Capitel.
Von der Lehre der Reichs-Hof-Raths-Praxis Art und Nutzen. (1)

§. 1.

Die Lehre der Reichs-Hof-Raths-Praxeos ist eine Anleitung zu einem gründlich- und vollständigen Begriff, wie die bey dem Reichs-Hof-Rath vorzukommen pflegende Sachen nach der Vorschrifft derer Reichs-Gesetze und dem Herkommen dieses Gerichts, so dann zum Nutzen seiner selbst, oder dessen, deme man bedienet ist, geschickt und klüglich zu behandlen seyen.

§. 2. In allen dergleichen Fällen hat man forderist auf die Materialia, oder die Haupt-Sache selbst, zu sehen, sodann auf die Formalia.

(1) Herrn ESTORS Programma von der Nothwendigkeit, die Reichs-Gerichts-Praxin auf Universitäten zu lehren, Jena, 1735. 4. gehöret fast nur dem Titul nach hieher.

§. 3. Die Materialia variiren ratione objecti auf unzählige Arten, und gelangen, ausser denen bey anderen Gerichten, wie auch bey dem Cammer-Gericht, vorkommenden Sachen, sonderlich auch viele Staats- und Lehens- ja auch Gnaden-Sachen vor den Reichs-Hof-Rath.

§. 4. Die Haupt-Sache soll gerecht seyn, wiewolen Parthien und Agenten, unter allerley vor GOtt und dem Gewissen gar unhinlänglichen Entschuldigungen, dieses mehr als zu offt aus denen Augen zu setzen pflegen.

§. 5. Weil aber auch gerechte Sachen verdorben werden können, wann sie zur Unzeit, oder ungeschickt angebracht oder tractiret werden, so gehöret Klugheit darzu, daß man nicht wider eines dieser Stücke anstosse.

§. 6. Ich verstehe aber darunter wiederum nur eine solche Klugheit, welche bey einem unverletzten Gewissen bestehen kan, woran es doch auch hier vielfältig ermangelt.

§. 7. Die Formalia seynd zum Theil in denen Reichs-Gesetzen und Reichs-Hof-Raths gemeinen Bescheiden vorgeschrieben, und betreffen die Zeit, Ordnung, Einrichtung derer Schrifften, Legitimation derer Parthien und deren Anwälde, u. s. w.

§. 8. Zum Theil aber beruhen die Formalia auch auf dem blossen Herkommen bey dem Reichs-Hof-Rath, z. E. die Curialien, Arten der Uberschrifft, der Rescripten-Proceß, u. s. w.

§. 9. Die Beobachtung auch dieser Formalien ist theils nöthig, weil solche öffters so gar den Verlust der Haupt-Sache, oder andere Straffen und Schaden, nach sich ziehet, theils ist sie wenigstens

nigstens nützlich, und bringet sowol dem Schrifftensteller, als der Sache selbsten, öffters manchen Vortheil zuwege.

§. 10. Hingegen werden sie manchmalen unsäglich mißbraucht, und sowol dem Richter als den Gegen-Parthien dadurch unleidentliche Chicanen gemacht.

§. 11. Der Nutzen der Lehre der Reichs-Hof-Raths-Praxis äussert sich am meisten bey denen, welche selbsten an dem Reichs-Hof-Rath etwas zu suchen haben, oder anderen in dergleichen Fällen bedient seynd.

§. 12. Unter diesen aber stehen wiederum oben an die Reichs-Stände, so viele oder böse Nachbarn, oder schwürige Land-Stände, oder mit der Reichs-Ritterschafft zu thun haben, die Land-Stände verschiedener Provinzien, u. s. w.

§. 13. In denen Landen und Orten, wo an den Reichs-Hof-Rath appelliret werden kan, ist sie Richtern, Advocaten und Parthien zwar ebenfalls nöthiger, als in anderen Landen und Orten, wo keine solche Appellation statt hat; doch äusseret sich auch hier einiger Nutzen davon.

Zweytes Capitel.

Von denen Quellen der Reichs-Hof-Raths-Praxis.

§. 1.

Weilen es in der Reichs-Hof-Raths-Praxi theils auf Materialia, theils auf Formalia ankommt, so könte man wohl nach diesem Unterschied auch die Quellen ermeldter

Praxis eintheilen; doch kan man solche auch füglich zusammen nehmen, und äussert sich aus deren Einsicht bald, welche mehrers zu dieser oder jener Gattung gehören.

§. 2. Die Haupt-Quellen der Reichs-Hof-Raths-Praxis seynd also die theils dem Reichs-Hof-Rath alleine, theils beeden höchsten Reichs-Gerichten zugleich vorgeschriebene oder doch zu beobachten anbefohlene Gesetze.

§. 3. Jene (1) bestehen 1. und hauptsächlich in der A. 1654. vom Kayser Ferdinand III. publicirten und in der Kayserlichen Wahl-Capitulation art. 24. §. 8. provisorie genehm gehaltenen Reichs-Hof-Raths-Ordnung.

§. 4. 2. Kan man hieher zählen Kayser Carls VI. A. 1714. an den Reichs-Hof-Rath erlassenes und in der Wahl-Capitulation l. c. §. 8. in tantum approbirtes Decret, auch andere dergleichen, wo ihrer mehrere vorhanden seynd, welche nach A. 1654. abgefasset worden.

§. 5. 3. In seiner Maasse gehören auch hieher die Reichs-Hof-Canzley-Ordnung de A. 1570. nebst deren Erläuterungen, sodann die Tax-Ordnungen und Rolle de A. 1658. und 1659. (2)

§. 6. 4. Endlich lassen sich auch die von dem Reichs-Hof-Rath selbst und der Reichs-Canzley abgefaßte gemeine Bescheide (3) in ihrer Art hieher ziehen.

§. 7.

(1) Siehe meine vermischte Schrifften, P. 2. p. 135. seqq.

(2) Siehe mein Teutsches Staats-Recht, Tom. 6. Cap. 130.

(3) Welche Uffenbach in seinem Tractat vom Reichs-Hof-Rath im Anhang und Lünig in des Reichs-Archivs Partis Gener. Contin. II. gesammlet haben.

§. 7. Unter denen beyden höchsten Reichs-Gerichten gemeinen Gesetzen aber stehet oben an die Cammer-Gerichts-Ordnung, welche nach dem Instr. Pac. Art. 5. §. 55. auch bey dem Reichs-Hof-Rath per Omnia, nach der Reichs-Hof-Raths-Ordnung Tit. 2. §. 8. hingegen nur, so viel möglich und quoad substantialia, beobachtet werden solle.

§. 8. 2. Die Kayserliche Wahl-Capitulation. (vid. Reichs-Hof-Raths-Ordnung Tit. 1. §. 15. Wahl-Capitulation art. 29. §. 1.) Sonderlich schlagen die art. 15. 16. 17. 18. 19. 22. 24. & 25. in die Reichs-Hof-Raths-Praxin ein.

§. 9. 3. Der Religions-Land- und Westphälische Friede. (Reichs-Hof-Raths-Ordnung, l. c.) In dem letzteren wird besonders art. 5. §. 53--56. von Reichs-Hof-Raths-Sachen gehandelt.

§. 10. 4. Alle andere Reichs-Abschiede und Satzungen; (ibid.) sonderlich diejenige, welche starck in das Reichs-Justiz-Wesen einschlagen, vor allen der Reichs-Abschied de A. 1654.

§. 11. 5. Die Verträge zwischen dem Kayser und Reich einer- dann dem Päbstlichen Stuhl, auch anderen ausländischen Potenzien, oder auch Reichs-Ständen selbsten, anderer Seits. (1)

§. 12. Weiter gehören hieher 1. der Stände Privilegia, sonderlich primæ Instantiæ & de non appellando, non evocando & Electionis Fori. (Reichs-Hof-Raths-Ordnung l. c. wie auch T. 2. §. 2. 3. Wahl-Capitulation art. 18. §. 4. & 5. &c.) obgleich solche nicht eben von allen Kaysern, oder

(1) Siehe mein Teutsches Staats-Recht, T. 1. Cap. 12. & 15.

wenigstens dem jetzt-regierenden Kayser bestättiget wären. (1)

§. 13. 2. Die Stadt- und Land-Rechte und gute Gewohnheiten, (Reichs-Hof-Raths-Ordnung T. 1. §. 15.) sie mögen übrigens vom Kayser bestättiget seyn oder nicht, wann sie nur denen Reichs-Gesetzen nicht entgegen lauffen.

§. 14. 3. Die Grund-Gesetze und Verträge derer einzelen Ständen des Reichs unter sich, oder in jedem Haus, oder mit denen Land-Ständen und Unterthanen, soferne solche Reichs-Constitutions-mäßig seynd, wobey wiederum eine Kayserliche Bestättigung zwar nützlich, an sich aber nicht unumgänglich nöthig ist.

§. 15. Die Neben-Quellen der Reichs-Hof-Raths-Praxis sind die gemeine Kayserliche Rechte, das ist, das Römische, Justinianische, Päbstliche Kirchen- und Longobardische Lehen-Recht, soferne solche der heutigen Staats-Verfassung des Teutschen Reichs und respectivè denen neueren Verträgen nicht zuwider seynd, und zwar in allen vor den Reichs-Hof-Rath gehörigen, mithin auch in Staats-Sachen. (2)

§. 16. Nicht weniger sollen die rechtmäßige Observanzen und Gebräuche, oder der so genannte Stylus des Reichs-Hof-Raths beobachtet werden. (R. H. R. Ordn. l. c. add. R. Absch. de A. 1575. §. 75. 76.) (3)

§. 17.

(1) Siehe mein Teutsches Staats-Recht, T. 4. Cap. 57.

(2) Siehe mein Teutsches Staats-Recht, Tom. 2. Cap. 30. 31. 32.

(3) conf. Dn. de LUDOLF Jus Camer. Sect. 2. §. 7. p. m. 346.

§. 17. Und diesen Quellen sollen mit nichten einigerley eigensinnige Meynungen vorgezogen, noch bloß allein auf die Kayserliche Hoheit gesehen werden. (R. H. R. Ordn. T. 1. §. 15. T. 2. §. 2.)

Drittes Capitel.

Von denen Hülffs-Mitteln der Reichs-Hof-Raths-Praxis.

§. 1.

Alles, was darzu dienlich ist, einen im gemeinen Wesen und Leben in Staats- und Privat-Sachen brauchbaren Rechts-Gelehrten zu formiren, das ist auch darzu beförderlich, zur Reichs-Hof-Raths-Praxi um so viel geschickter zu werden.

§. 2. Um in Staats-Sachen desto besser fortzukommen, ist sehr gut, wann man weiset, wie die Staats-Verfassung des Teutschen Reichs nicht nur nach dessen Grund-Gesetzen und dem Reichs-Herkommen beschaffen seyn solte, sondern wie sie auch würcklich beschaffen seye, besonders wie es mit denen Staats-Reglen und Grund-Sätzen des Kayserlichen Hofes und Reichs-Hof-Raths in dieser oder jener Materie überhaupt bewandt seye, und wie die Staats-Sachen von Europa, und in specie von Teutschland, dermalen lauffen und an einander hangen, weil zu manchen Zeiten etwas impracticabel oder doch schwer und gewagt ist, was zu andern Zeiten leicht und gut gehet.

§. 3. 2. Kommt sonderlich in der Reichs-Hof-Raths-Praxi wohl zu statten, wann man sich

überhaupt angewöhnet, münd- und schrifftlich eine Sache gründlich und ordentlich und doch dabey so kurtz und deutlich, als es möglich ist, vorzutragen.

Viertes Capitel.

Von denen Schrifften, deren man sich in Erlernung der Reichs-Hof-Raths-Praxis bedienen kan.

§. 1.

Von dem Reichs-Hof-Rath und dessen Praxi sind folgende Schrifften heraus:

Breviculum Praxis Imperialis Aulicæ. Franckfurt am Mayn, 1709. 12. Der Verfasser, von BERTRAM, ware zwar Reichs-Hof-Raths-Secretarius; dessen ohnerachtet hat es mancherley Irriges, ist sehr mangelhafft, und meist aus BLUMEN ausgeschrieben; doch kommt zuweilen einiges Gutes vor. (1)

Notæ perpetuæ ad Ordinationem Jud. Imp. Aulici novissimam, hujus Dicasterii Praxin indicantes, cum Indice Paratitlari. 1709. Franckfurt 1730. 8. Auch finden sie sich bey CRAMERS Manuali. Es sind zufällige Anmerckungen, welche den Reichs-Hof-Rath PORTNER zum Verfasser haben sollen, die manches Licht von dem Stylo und der Observanz

(1) Siehe mit mehrerem meine Bibl. Jur. publ. P. 1. p. 25.

servanz seiner Zeiten geben, übrigens aber nicht die Absicht haben, die Reichs-Hof-Raths-Ordnung förmlich zu erläutern. (1)

CRAMERI (Joh. Frid.) Manuale Processus Imperialis, sive compendiosa Introductio ad Praxin Judicii Cæsareo-Imperialis aulici. Franckfurt, ohne Jahrzahl, & ibid. 1730. 8. CRAMER ist nicht der erste Verfasser, sondern er hat es nur vermehret und verbessert, und also erstlich unter denen Anfangs-Buchstaben seines Namens herausgegeben. Die darin befindliche Formuln können Anfängern einige Dienste thun, sonst bedeutet das Buch eben nicht gar viel, enthält auch von sehr vielen in der Reichs-Hof-Raths-Praxi vorkommenden Materien gar nichts. (2)

FRITSCHIUS (Ahasv.) de Aulico Judicio. Rudolstadt, 1667. 4. Dieses wird also in der Biblioth. Jurid. Lipen Jenich. p. 285. angeführt, ich finde aber weder in des Verfassers Opusc. Miscell. noch in dem Catalogo seiner Schrifften die geringste Spuhr davon.

GOCKEL (Ern.) de Jurisdictione suprema, inprimis ad Stylum & Praxin Cæsareo-Imperialis Judicii Aulici. Ulm, 1682. 4. Ist so schlecht, als es nur seyn kan, und tauget gar nichts.

MAURITII (Eric.) Diss. de Judicio Imperii aulico. Kiel, 1664. 4. und in seinen Opusc. Sie

(1) Siehe meine Bibl. Jur. publ. P. 3. p. 897.
(2) Siehe meine Bibl. Jur. publ. P. 3. p. 895.

ware für selbige Zeiten recht fein, und kan auch noch jetzo einige Dienste thun. (1)

Mein Tractat, von dem Kayserlichen Reichs-Hof-Rath, findet sich in dem 2ten Theil meiner vermischten Schrifften aus dem Teutschen Staats-Recht p. 155-332. und gehet nur die Materien durch 1. von dem Reichs-Hof-Rath überhaupt, 2. von des Kaysers Gewalt dabey, 3. von Zeit und Ort, da er gehalten wird, auch dessen Ferien, 4. von denen Gesetzen und Principiis, wornach der Reichs-Hof-Rath und die darzu Gehörige sich zu richten haben, so dann 5. von der Visitation des Reichs-Hof-Raths.

Meine Einleitung zum Reichs-Hof-Raths-Proceß. 4. Theile. Franckfurt und Leipzig, (Nürnberg,) 1733-1737. 8. (2) In denen Materien, welche darinn abgehandelt werden, wird man dem Buch nicht absprechen, daß es das ausführlichste und brauchbarste seye; es ist aber noch der gröste Theil derer in der Reichs-Hof-Raths-Praxi vorkommenden Materien zurück, wiewol auch manche derselben auf eben diese Weise in meinem Teutschen Staats-Recht und in meinen Miscellaneis Juridico-Historicis ausgearbeitet anzutreffen seynd.

Uffenbach (Joh. Christoph. ab) Tract. de Consilio Cæsareo Imperiali Aulico. (3) Wien,

(1) Siehe meine Bibl. Jur. publ. P. 2. p. 478.
(2) Siehe meine Bibl. Jur. publ. P. 3. p. 849.
(3) Siehe meine Bibl. Jur. publ. P. 2. p. 578.

Wien, 1683. fol. und Franckfurt am Mayn, 1700. fol. Bey der überaus grossen Mangelhafftigkeit und vielen Fehlern des Wercks, ist es, wegen allerley darinn befindlicher guter Anmerckungen und derer Anhänge, in Ermanglung eines anderen Buchs, welches alle von dem Autore abgehandelte Materien besser abgehandelt hätte, brauchbar.

Jo. Deckherri Concordia supremorum Tribunalium S. R. I. sive Relectiones Tr. de Consilio Cæsareo Imperiali aulico J. C. ab Uffenbach &c. (1) so letztlich mit seinen Consultationibus forensibus, Wetzlar, 1722. 4. wieder aufgelegt worden, enthält zwar auch allerley Gutes, hilfft aber dannoch denen wenigsten Mängeln ab, und ist in einer sehr unangenehm- und denckelen Schreib-Art abgefasset.

§. 2. Ins besondere handlen von denen privative vor den Reichs-Hof-Rath gehörigen Sachen:

Guther (Joh. Dav.) de Causis Judicium Imperii Aulicum fundantibus sine concurrentia cum Judicio Camerali. Altorff, 1711. 4.

Schulz (Jo.) de Camera Imperiali cum Judicio Aulico non concurrente. Franckfurt an der Oder, 1706. 4. Wobey aber noch manches zu erinnern und zu suppliren wäre.

§. 3.

(1) Siehe meine Bibl. Jur. publ. P. 2. p. 590.

§. 3. Noch gehöret hieher

CRAMERI (Joh. Frid.) Diss. de causis Consistorialibus: An & quatenus ad Judicium Cæsareo - Imperiale aulicum spectent? Altorff, 1699. 4. so allerley Gutes enthält. (1)

§. 4. Die übrige Schrifften, so nur einzelne in der Reichs-Hof-Raths-Praxi vorkommende Materien ex professo, oder bey Gelegenheit, ausführlich, oder doch gründlich, abhandlen, werde ich zum Theil künfftig an gehörigen Orten anzeigen.

§. 5. Ferner haben folgende Sammlungen zwar ihre Fehler, dabey aber auch ihren guten Nutzen:

Merckwürdige Reichs-Hof-Raths-Conclusa. 8. Bände. Franckfurt am Mayn, 1726-1732. 8. (2)

Auserlesene Reichs-Hof-Raths-Conclusa, welche in lauter causis illustribus ergangen, oder sonsten ihrem Inhalt nach merckwürdig und in der vorigen Sammlung nicht begriffen seynd. 8. Stück, nebst Registern. Leipzig und Bayreuth, 1740. 1741. 8.

§. 6. Andre haben von beeden höchsten Reichs-Gerichten zumal gehandelt, zum Exempel:

BECHMANN (Joh. Volckm.) Disp. de Dicasteriis, Camerali, Aulico, Rotwilensi. Jena, 1666. Diese Schrifft ist mir nicht bekannt, der Verfasser aber ist überhaupt ein Schmierer.

BRUNNERI (Joh. Sam.) Diss. exhibens Judicii Aulici cum Camerali collationem. Giessen, 1679. Ist mir auch unbekannt.

GER-

(1) Siehe meine Bibl. Jur. publ. P. 1. p. 299.
(2) Siehe meine Bibl. Jur. publ. P. 3. p. 843.

GERHARDS (Joh. Andr.) kurtzer, jedoch gründlicher Unterricht, wie die Processe an beyden höchsten Kayserlichen Reichs-Gerichten wohl ein- und auszuführen, ingleichem von derselben Gleichförmigkeit und Unterschied; ins Teutsche übersetzt und mit Anmerckungen vermehrt. Wetzlar, 1720. 4. (1) Die Anmerckungen rühren von dem Herrn Cammer-Gerichts-Assessore von LUDOLF her. Das Wercklein ist zwar nicht übel gerathen, noch unnützlich, doch allzu kurtz und unhinlänglich, und die Anmerckungen gehen bloß auf das Cammer-Gericht. Es dienet also denen, so die Cammer-Gerichts-Praxin erlernen wollen, besser, als denen, die sich um die Reichs-Hof-Raths-Praxin bekümmern.

§. 6. Endlich so kan man sich auch derer, so vom Cammer-Gerichts-Proceß gantz alleine handlen, dannoch auch in der Reichs-Hof-Raths-Praxi öffters mit gutem Nutzen bedienen, weilen diese beede höchste Gerichte in vielem einerley Modum procedendi, und ordentlicher Weise einerley Leges und Principia zur Vorschrifft haben. Unter solchen Cameralisten nun thun sonderlich Herrn von LUDOLFS Commentatio systematica de Jure Camerali, (2) und seine Observationes forenses, vor anderen gute Dienste, zeigen auch, wo sie resp. selbst zu kurtz seynd, die besten Fontes an, woselbst man weiter nachschlagen kan.

Fünff-

(1) Siehe meine Bibl. Jur. publ. P. 3. p. 887.
(2) Siehe meine Bibl. Jur. publ. P. 3. p. 1214.

Fünfftes Capitel.

Von der besten Art, die Reichs-Hof-Raths-Praxin zu erlernen.

§. 1.

WEr da glaubt, zur Reichs-Hof-Raths-Praxi werde nichts weiters erfordert, als daß man wisse, wie eine bey dem Reichs-Hof-Rath einzureichende Schrifft in denen Curialien, Aufschrifften, u. s. w. stylisirt seyn müsse, oder daß man um Prorogationem Termini ansuchen, oder andere dergleichen Currentia besorgen, ingleichem die Relationes und Expeditiones sollicitiren könne, &c. der gibt dadurch zu erkennen, daß er nicht wisse, was zwischen einem Rabula, oder Herings-Procuratore, und einem rechtschaffenen Sachwalter für ein Unterschied seye, und wer mit einem blossen bon Sens, oder einiger Tinctur der Rechts-Gelehrsamkeit, gar in dem Richter-Amt selbsten fortzukommen glaubt, der ist nicht werth, nur die Schwelle des Reichs-Hof-Raths-Collegii zu betretten. (1)

§. 2. Sondern, da wir oben gehöret haben, wie mancherley die Objecta und Principia seynd, welche in der Reichs-Hof-Raths-Praxi vorkommen, so gehöret von Rechts wegen auch eine gründliche und weitläufftige pragmatische Wissenschafft aus allen Theilen der Rechts-Gelehrsamkeit darzu, wann

(1) conf. FRANCKENBERGS, oder Herrn von LUDOLFS, Schlendrianus, Practicorum Magister.

wann man sich bey dem Reichs-Hof-Rath in allen Vorfallenheiten will und solle gebrauchen lassen.

§. 3. Und da ein grosser Theil derer bey dem Reichs-Hof-Rath vorkommenden Sachen nicht so wohl aus denen allgemeinen Teutschen oder anderen Staats- oder Privat-Rechten, als vielmehr aus denen besonderen Teutschen Staats- oder Privat-Rechten, entschieden werden muß, so ist gut und offt nöthig, daß man auch hievon wenigstens einige Tinctur habe, und die Fontes wisse, wo man benöthigten Falls sich mehreren Raths erholen kan.

§. 4. Dieses solle also von Rechts wegen bereits zum Grunde liegen, ehe man den Anfang macht, sich in der Reichs-Hof-Raths-Praxi zu üben; wäre es aber einmal versäumt und man solle doch sich nun darinn gebrauchen lassen, so ist es wenigstens auf das baldeste und so viel möglich nachzuholen.

§. 5. Eine gründliche mündliche Anleitung zur Reichs-Hof-Raths-Praxi ist sehr nützlich, aber auch sehr schwer zu erlangen, weil die, so eine Erfahrung in diesen Sachen besitzen, gar offt entweder nicht die nöthige Theorie, oder doch nicht die Gabe und Art, andere zu unterrichten, oder wenigstens nicht Zeit oder Lust darzu haben, anderen hingegen, bey welchen sich die letztere Umstände befinden, es an der nöthigen Erfahrung fehlet.

§. 6. In Ermanglung nun einer solchen Anleitung, oder auch neben derselben, und noch mehr, wo man schon etwas von der Theorie inne hat, ist von ungemeinem Nutzen, wann man bey einem

Reichs-Hof-Raths-Agenten, welcher eine starcke Praxin und vornehme Parthien hat, einen freyen Zutritt haben kan, um theils ihn selbsten über ein- und anderes befragen, theils die beederseitige Schrifften und darauf ergehende Conclusa in seinen unter Handen habenden Sachen einsehen zu können.

§. 7. Ingleichem ist, wo man auch dieses nicht haben kan, gut, wann man in Registraturen oder Archiven, oder auch bey Advocaten und Parthien, welche Processe am Reichs-Hof-Rath gehabt, oder noch haben, dergleichen Acten fleißig durchsiehet.

§. 8. Auch hat man es nicht zu versaumen, wann man (wie dergleichen öffters herauskommen) Abdrücke von einigen bey dem Reichs-Hof-Rath übergebenen Schrifften, oder wohl gar von gantzen Processen, zu lesen bekommen kan.

§. 9. Endlich so kommt eine fleißige und verständige Durchgehung derer von mir ans Licht gestellten Sammlungen von Reichs-Hof-Raths-Conclusis und derer denenselben angehängten Materien-Register ungemein wohl zu statten.

§. 10. Man hat bey allem diesem theils auf die Sache selbst, theils auf die Schreib-Art zu sehen.

§. 11. Bey der Sache selbst siehet man 1. auf die Ausarbeitung, und wann man Schrifften antrifft, welche gründlich, ordentlich und deutlich seynd, mercket sich ein verständiger Leser daraus, was zu seinem Vortheil aufs Künfftige dienen kan.

§. 12. 2. Hat man auf die bey jeder Gattung derer Processe, oder anderer bey dem Reichs-Hof-Rath

Rath vorkommenden Sachen, übliche Formalia, (unter welchen aber hier nicht die Formuln, oder die Schreib-Art gemeynet ist) zu sehen.

§. 13. Man machet sich aber auch billig die bey diesem höchsten Reichs-Gericht herkommliche Schreib-Art (gegen welche öffters von sonst geschickten Leuten gar sehr verstossen wird) je mehr und mehr bekannt.

§. 14. Zu solchem Ende kan auch wohl eine wohlgesetzte Schrifft etliche mal durchgelesen, und das eine mal auf die Merita Causæ und Formalia, das andere mal aber auf die Schreib-Art, hauptsächlich reflectiret werden.

§. 15. Ferner ist gut, wann man beederseitige Schrifften, wie sie auf einander folgen, lieset und gegen einander hält, um also deren Schwäche und Stärcke desto besser beurtheilen zu können, ingleichem, wann man auf eben diese Art die in einer Sache ergangene sämtliche Conclusa in der Ordnung, wie sie auf einander folgen, lieset und gegen einander hält, wodurch man offt gantz besondere Entdeckungen machen kan, so auch, wann man die Schrifften und Petita derer Parthien und die darauf ergangene Conclusa fleißig mit einander conferiret.

§. 16. Uberhaupt aber dienen die Reichs-Hof-Raths-Conclusa, zumalen in causis illustribus, darzu, daß ein verständiger Leser öffters daraus gewisse wichtige und sonst, so viel möglich, verborgen haltende Grund-Sätze und Staats-Reglen des Kayserlichen Hofes und Reichs-Hof-Raths errathen und sich darnach richten kan.

§. 17. Ubrigens muß zu diesem allem noch die Ubung resp. im Extrahiren und Referiren der Acten, in Abfassung derer Bescheide und Urtheile, u. s. w. oder auch in Aufsetzung allerley Schrifften durch alle Gattungen derer bey dem Reichs-Hof-Rath vorkommenden Materien, kommen, und kan auch eine, welche bloß Exercitii gratia, und über fingirte, oder doch nicht genugsam nach allen Umständen bekannte Casus geschiehet, zumalen unter der Anleitung eines der Sache gewachsenen Mannes hiebey ihren guten Nutzen haben.

Zweytes Buch.

Von denen Parthien selbst, deren Schrifftstellern, Anwälden und Schrifften.

Erstes Capitel.

Von welchen Parthien bey dem Reichs-Hof-Rath gar nichts angenommen werde. (1)

§. 1.

ORdentlicher Weise stehet jedem frey, bey dem Reichs-Hof-Rath etwas selbst zu übergeben.

§. 2.

(1) Siehe meine Einleitung zu dem Reichs-Hof-Raths-Proceß, Tom. 4. Tract. 7. Cap. 1.

§. 2. Doch wird nichts angenommen, 1. wann eine Parthie post rem decisam immerfort querulirt. Ja, wann alle Warnungen nichts helffen, wird sie gar ex loco hinweggeschafft.

§. 3. 2. Wird nichts angenommen von denen an eine andere Instanz Verwiesenen.

§. 4. 3. Von denen, die das noch nicht befolget haben, was ihnen auferlegt worden ist.

§. 5. 4. Wann das Gesuch offenbar frivol ist.

§. 6. 5. Wann eine Parthie sich ungebührlicher Prædicatorum anmasset.

§. 7. 6. Wann eine Parthie, ob es ihro gleich befohlen worden ist, sich keines Agentens bedienen will.

§. 8. Ja es wird in diesen bishero erzählten Fällen zuweilen auch denen Agenten verboten, etwas weiter in ihrem Namen einzureichen.

Zweytes Capitel.

Wenn seine Sachen bey dem Reichs-Hof-Rath selbsten, oder durch Deputirte, zu besorgen erlaubt seye oder nicht? (1)

§. 1.

ORdentlicher Weise darff bey dem Reichs-Hof-Rath jederman selbst in seiner eigenen Sache agiren.

§. 2. Nemlich, wann die Parthie in loco, wo der Reichs-Hof-Rath gehalten wird, anwesend ist.

(1) vid. cit. Tr. Cap. 2.

§. 3. Von Collegiis und Corporibus derer Reichs-Stände, wie auch von Magistraten in Reichs-Städten, sodann von Ritter-Crayßen und Cantons, werden Deputirte admittirt.

§. 4. So auch zuweilen Deputirte ex gremio klagender Land-Stände, Unterthanen und Bürgerschafften.

§. 5. Ja zuweilen wird befohlen, einen oder mehrere Bevollmächtigte oder Deputirte expresse an den Kayserlichen Hof abzusenden.

§. 6. Doch werden solche auch etwa wiederum erlassen.

§. 7. Offt aber werden auch dergleichen Deputirte von Unterthanen und Bürgerschafften abgewiesen und nöthigen Falles zuletzt gar hinweggeschafft.

§. 8. Doch wird in beeden letzteren Fällen ihnen öffters auf eine oder andere Art prospiciret, daß sie sich nicht für Gewalt zu fürchten haben.

§. 9. Die Bevollmächtigte von gantzen Corporibus, Collegiis, Landschafften, u. d. werden insgemein Syndici genannt.

§. 10. Hingegen werden, der Agenten sich zu bedienen, angewiesen 1. Leute, so ihren Sachen nicht gewachsen, oder der Reichs-Hof-Raths-Praxis sehr unkundig sind.

§. 11. Welches aber bey armen Parthien so lang einen Abfall leidet, bis sie einen Agenten bekommen können.

§. 12. 2. Müssen sich Weibs-Leute derer Agenten bedienen, wiewol zuweilen durch die Finger gesehen wird.

§. 13. 3. Müssen Abwesende ihre Sachen durch andere in loco Judicii Gegenwärtige besorgen lassen.

§. 14. Doch ist dieses zuweilen in Sachen, wo man keinen Gegentheil hat, eben nicht nöthig.

Drittes Capitel.

Wie Stände des Reichs ihre Angelegenheiten bey dem Reichs-Hof-Rath besorgen lassen können und besorgen zu lassen pflegen. (1)

§. 1.

Reichs-Stände dörffen ihre eigene Agenten halten.

§. 2 Dieselbe müssen nicht eben eigens abgeschickt seyn.

§. 3. Wohl aber müssen sie sich zu der Reichs-Hof-Raths-Ordnung oder Agentie qualificiren.

§. 4. Sie seynd zwar von dem Examine frey.

§. 5. Ubrigens aber müssen sie alle denen ordentlichen Agenten obliegende Pflichten beobachten.

§. 6. Ordentlicher Weise sollen sie niemand anders dienen.

§. 7. Sie müssen auch ihre Substituten haben.

§. 8. Wann sie aber nicht besonders darzu bevollmächtiget seynd, scheinet es, sie müssen sich nothwendig einen Ordinari-Reichs-Hof-Raths-Agenten substituiren.

(1) vid. cit. Tr. Cap. 3.

§. 9. Man hört aber wenig von dergleichen Particular-Agenten.

§. 10. Wohl aber lassen die Reichs-Stände ihre Reichs-Hof-Raths-Angelegenheiten öffters durch ausserordentliche Gesandten, oder durch ihre beständig an dem Kayserlichen Hofe verbleibende Gesandten und Residenten, oder durch andere ihre Bediente, oder durch Entlehnte, oder durch Particuliers, oder durch Reichs-Hof-Raths-Agenten, besorgen.

§. 11. Wann ein abwesender beklagter Stand niemand ernennen will, seine Stelle im Gericht zu vertretten, wird er darzu genöthiget, oder allenfalls in contumaciam gegen ihn verfahren.

Viertes Capitel.

Wie Corpora, Collegia und Personen, so keine Reichs-Stände seynd, ihre Angelegenheiten bey dem Reichs-Hof-Rath besorgen lassen müssen. (1)

§. 1.

DEnen Parthien, so keine Reichs-Stände seynd und keine eigene Abgeordnete ex gremio absenden, solle niemand agendo dienen, als ein Reichs-Hof-Raths-Agent.

§. 2. A. 1665. ergienge ein eigenes Decret deßwegen.

§. 3.

(1) Conf. cit. Tr. Cap. 4.

§. 3. Welches A. 1718. erneuert und geschärffet wurde.

§. 4. Krafft dessen solle niemand, so kein Agent ist, Schrifften für Fremde in seinem Namen übergeben.

§. 5. Noch solche unter eines Agentens Namen lauffen lassen.

§. 6. Noch einem Agenten sich bloß substituiren.

§. 7. Noch die Urtheile, ꝛc. und Expeditiones sollicitiren.

§. 8. Doch wird in Praxi nicht so genau darauf ehalten.

§. 9. Die also keiner ordentlichen Agenten sich bedienende Parthien werden nicht angehöret.

§. 10. Oder die Parthien angewiesen, sich eines Agentens zu bedienen.

§. 11. Wann eine beklagte Privat-Parthie, auch auf Erinnern, keinen Agenten bestellen will, wird zuletzt gegen sie in contumaciam verfahren.

Fünfftes Capitel.

Von Besorgung derer vor dem Reichs-Hof-Rath habenden Angelegenheiten durch dessen Agenten. (1)

§. 1.

DJe Parthien haben unter allen Reichs-Hof-Raths-Agenten die freye Wahl.

§. 2. Sie können sich auch eines bedienen, der nicht ihrer Religion ist.

(1) add. cit. Tr. Cap. 5.

§. 3. Wie dann sonderlich viele Catholische gerne oder beständig Evangelische Agenten nehmen.

§. 4. Wann ein Agent, ohnerachtet er wegen des Deserviti und Expensen sicher gestellet wird, auch keine andere erhebliche Entschuldigungen hat, dannoch einer Parthie nicht dienen will und sie klagt, wird er, nach vernommenen seinem Bericht, nach Befinden, darzu angehalten.

§. 5. Was Parthien denen Agenten für jährliche Salaria, oder Wart-Gelder, zu geben pflegen und was der Agent dafür thun müsse? siehe l. c. §. 3.

§. 6. Die Formul der Bestallung siehe ibid. §. 4.

§. 7. Ein Agent solle einer einmal angenommenen Sache bis zu Ende abwarten.

§. 8. Wann anderst die Parthie mit Zahlung der Gebühr einhält.

§. 9. Wiewol bey armen oder bedrängten Parthien auch ausser deme der Agent zuweilen angewiesen wird, fort zu dienen.

§. 10. Hingegen darff ordentlicher Weise eine Parthie von einem einmal erwählten Agenten auch nicht eigenmächtig abgehen.

§. 11. Wann aber beede Theile sich vorbehalten haben, einander auffünden zu dörffen, bleibt es dabey.

§. 12. Es wird auch wohl einem Agenten eine Sache zur Straffe abgenommen und der Parthie auferlegt, einen andern zu erwählen.

§. 13. Eine in einer Particular-Sache einem Agenten ausgestellte Vollmacht ad omnes causas machet nicht, daß man ihn nothwendig auch in omnibus causis gebrauchen müßte, es wäre dann, daß die Bestallung ad omnes causas lautete, oder

man

man den Agenten überhaupt und nicht nur bey Gelegenheit eines Particular-Processes ad omnes causas legitimirt und gleichsam judicialiter accrediriret hätte.

§. 14. Bey ermanglender Bezahlung hat ein Agent das Beneficium retentionis Actorum.

§. 15. Wann er aber bezahlt ist, muß er die Manual-Acta, &c. extradiren.

Sechstes Capitel.

Von denen ex officio gegebenen Agenten. (1)

§. 1.

Um Constituirung eines Agentens ex officio wird angesucht, 1. wann man ob metum, vel reverentiam Adversarii keinen bekommen kan.

§. 2. Und zwar bittet man entweder überhaupt um einen, oder aber man schläget auch einen gewissen vor.

§. 3. Dieses Begehren wird sodann, nach Beschaffenheit, entweder bewilliget, oder abgeschlagen.

§. 4. 2. Meistens aber bitten arme Parthien um einen Agenten ex officio.

§. 5. Diese nun müssen ihr Gesuch a) förmlich einrichten.

§. 6. Sodann b) die Armuth bescheinigen.

(1) vid. cit. Tr. Cap. 6.

§. 7. In dessen Ermanglung wird an ihre Obrigkeit um Bericht geschrieben.

§. 8. Über dieses muß die Parthie noch ihre Armuth beschwören.

§. 9. Die Formul dieses Eides siehe l. c. §. 10.

§. 10. Darauf wird dem Petito deferirt.

§. 11. Es wird allezeit ein ordinari Reichs-Hof-Raths-Agent darzu genommen.

§. 12. 3. Es wird auch wohl einer Parthie, die nicht darum gebeten hat, ein Agent ex officio zugeordnet.

§. 13. Wann der ex officio gegebene Agent erhebliche Entschuldigungen vorbringt, wird ein anderer darzu verordnet.

§. 14. Ein solcher ex officio gegebener Agent muß nöthigen Falles der Parthie auch die Haupt-Schrifften aufsetzen.

§. 15. Wann die Agenten sich mit dergleichen Parthien brouilliren, untersucht es der Reichs-Hof-Rath und gibt die nöthige Weisung.

§. 16. Wann nun solchen Armen ein Agent gegeben ist und sie denselben instruiret haben, sollen sie sich ex loco Judicii heim begeben.

§. 17. Der Agent aber muß ihnen ad interim auf Hoffnung umsonst dienen.

§. 18. Und der Advocatus und Anwald prioris Instantiæ muß die Acta auch umsonst herausgeben.

§. 19. Wann eine arme Parthie mehrere Processe hat, muß sie bey jeder Sache den Armen-Eid von neuem abschwören, die Sachen aber werden alsdann unter mehrere Agenten vertheilt.

Siebendes Capitel.

Von Legitimationen der Parthien selbst. (1)

§. 1.

Die Haupt-Parthien müssen sich öffters ad causam legitimiren, oder beweisen, daß sie diejenige seyen, wofür sie sich angeben.

§. 2. Vormündere aber müssen sich durch Producirung ihres Tutorii oder Curatorii in Originali oder Copia vidimata legitimiren.

§. 3. Und von dieser Legitimation hanget sodann manchmalen der Ausschlag der gantzen Sache ab.

Achtes Capitel.

Von Legitimation derer Gesandten, Abgeordneten und Agenten.

§. 1.

Wann sich jemand Namens eines anderen vor Gericht einlassen will, muß er sich legitimiren, daß ihme solches befohlen seye.

§. 2. Wer aber nach denen gemeinen Rechten keiner Vollmacht bedarff, um einen anderen vor Gericht zu vertretten, der hat es auch bey dem Reichs-Hof-Rath nicht nöthig.

§. 3. Agenten müssen allezeit eine Vollmacht haben.

§. 4.

(1) conf. cit. Tr. Cap. 7.

§. 4. Ausgenommen in Sachen, wo kein Contradictor vorhanden ist, zumalen wann solche nicht von Wichtigkeit seynd.

§. 5. Gesandten, &c. so durch ein Creditiv an den Kayser legitimiret sind, können wohl, ohne weitere Legitimation, ihrer Principalen Judicial-Angelegenheiten einiger Massen, neben denen Agenten, besorgen.

§. 6. Wo sie es aber hauptsächlich, oder alleine, thun sollen, müssen sie bey dem Reichs-Hof-Rath besonders darzu legitimiret werden.

§. 7. Derer Syndicorum, oder Bevollmächtigten, von Collegiis, u. d. (es seyen nun solches eigens Abgeordnete, oder Ordinari-Reichs-Hof-Raths-Agenten,) Syndicate, oder Vollmachten, müssen wenigstens von zwey Dritteln derer Membrorum des Collegii, &c. unterschrieben seyn und so die Syndicate einer Commun, oder eines gantzen Landes, Gebiets, Amts, Gerichts, &c. von zwey Dritteln der Patrum familiâs.

§. 8. Wann aber nur im Namen eines Theils eines Collegii, Corporis, Commun, Gerichts, u. s. w. geklagt wird, müssen alle, so an der Klage Theil nehmen, den Gewalt unterzeichnen.

§. 9. Wann der Klägere oder Beklagten mehrere seynd, können sie Einen zusammen in Einem oder mehreren Instrumenten, oder auch verschiedene Personen mittelst verschiedener Gewälte, bevollmächtigen.

§. 10. Nur muß die Vollmacht von allen Litis Consortibus beygebracht werden.

§. 11. Von Erz- und Hoch-Stifftern, Clöstern, &c. werden ordentlicher Weise die Gewälte alleine unter

des

des Abts Namen und Unterschrifft ausgestellt; zuweilen aber wird auch des Priors und Convents Mitfertigung erfordert.

§. 12. Wann eine Vormundschafft einen Proceß anfängt, der Pupill ist aber zu der Zeit, da der Anwald sich legitimiret, volljährig worden, muß er die Vollmacht selbst ausstellen.

§. 13. Die Gewälte müssen auch auf die Erben und Nachkommen eingerichtet seyn.

§. 14. Ingleichem ad omnes causas.

§. 15. Auch Clausulam substituendi enthalten.

§. 16. Die beym Reichs-Hof-Rath übliche Formul eines gerichtlichen Gewalts siehe l. c. §. 8.

§. 17. Der Reichs-Hof-Raths-Thürhüter ist privilegirt, daß die gedruckte Formuln der Gewälte von ihme genommen, oder ihme doch bezahlet werden müssen.

§. 18. Der Gewalt muß in Sachen, wo man einen Gegentheil hat, in duplo, mittelst zweyer Originalien, oder eines Originals und einer vom Reichs-Hof-Raths-Registratore vidimirten Copie, oder so genannten Copiæ signatæ, übergeben werden.

§. 19. Ja es kan geschehen, daß man noch mehre Exemplarien nöthig hat, wann nemlich verschiedene gegentheilige Parthien seynd, so nicht pro una persona stehen, deren jeder mithin ins besondere die Exhibita communicirt und insinuirt werden müssen.

§. 20. Bey neuen Processen werden auch Copiæ signatæ von dem schon ad omnes causas übergebenen Original-Gewalt angenommen.

§. 21. So auch in Interventions-Processen Copiæ signatæ von dem bey der Haupt-Sache beygebrachten Gewalt.

§. 22.

§. 22. Doch müssen in gewissen Fällen, wo sonst Copiæ signatæ in regula statt haben, die Originalien selbst produciret werden. R. H. O. T. 3. §. 7.

§. 23. Auch ist zuweilen, ausser dem bereits beygebrachten General-Gewalt, noch ein Special-Gewalt vonnöthen.

§. 24. Nemlich, wann Eide abgelegt, oder transigiret werden solle.

§. 25. Auch in fiscalischen Sachen wird allezeit ein neuer Gewalt erfordert. Kays. Decr. d. d. 1660. 22. Oct.

§. 26. Des Klägers Anwald muß, wann er seinen Gewalt nicht gleichbalden dem Libell beylegt, de rato & mandato caviren.

§. 27. Und wo dieses geschiehet, solle er von Rechts wegen den Gewalt wenigstens bey Reproduction der Processe beybringen.

§. 28. Doch wird ordentlicher Weise auch alsdann noch cautio de rato & mandato zugelassen.

§. 29. Des Beklagten Anwald aber solle seinen Gewalt gleich deren Exceptionibus beyfügen.

§. 30. Doch wird allenfalls wiederum cautio de rato & mandato angenommen.

§. 31. Ausser, wo periculum damni irreparabilis, oder annullationis sententiæ vorhanden ist, da sie gar nicht, oder nur auf gantz kurtze Zeit, gestattet werden solle.

§. 32. Jngleichem solle in fiscalibus der Anwald sich gleich legitimiren.

§. 33. Es ist auch sonst öffters räthlich, das Punctum legitimationis richtig zu stellen, weil man Exempel hat, daß die angegebene Principalen die übergebene Schrifften, ꝛc. desavouiret haben.

§. 34.

§. 34. Sonderlich aber ist es nöthig, wann jemand Namens eines gantzen Collegii, Corporis, Gerichst, Amts, u.s.w. oder eines Theils desselben, oder sonst ihrer mehreren quoad Individua nicht genugsam bekannter Personen, agiret.

§. 35. Es wird dahero zuweilen ex officio, oder vom Gegentheil, gleich Anfangs, oder doch bald, auf die Legitimation gedrungen.

§. 36. Offt aber siehet man auch lang, und wohl bis zur Submission, oder Inrotulation nach.

§. 37. Und manche Sachen gehen gar zu End, ohne daß sich die Anwälde legitimirten.

§. 38. Hingegen kan auch geschehen, daß ein Agent sich zwey mal legitimiren muß.

§. 39. Ingleichem ist schon ein Anwald, wann er die Legitimation zu lang hat anstehen lassen, erstlich bedrohet, endlich aber gar bestrafft worden, salvo regressu an die Principalen, wann diese in mora gewesen.

§. 40. Der von einer Parthie eingebrachte Gewalt wird dem Gegentheil communicirt und demselbigen, wo es nicht vorhin schon geschehen, die gleichmäßige Legitimatio ex officio, oder ad instantiam partis, auferlegt.

§. 41. Und zwar wird es entweder nur schlecht weg befohlen, oder bey Straff etlicher Marck Silbers, oder sub pœna Decretis Cæsareis inserta, oder, wann es der Kläger ist, bey Straff der Cassation der Processe, ꝛc.

§. 42. Ja der Gegentheil ist wohl schon contra Conclusa contumacialia inhæsiva in integrum restituiret worden, weil des anderen Anwald versäumt

säumt hatte, sich zu legitimiren, wiewol dieses bedencklich ist.

§.43. Ordentlicher Weise werden zwey Monate, zuweilen aber auch eine längere oder kürtzere Zeit, darzu angesetzet.

§.44. Auch kan man gemeiniglich leicht prorogationem termini erhalten.

§.45. Wann der Gegentheil wider eine Vollmacht excipiret, wird, nach Befinden, selbige entweder brevi manu für sufficient erkläret, oder der andere über die Exceptiones vernommen, oder demselben gleich eine bessere Legitimation injungiret.

§.46. Sonderlich entstehen gerne gleichsam neue Processe, oder grosse Weitläufftigkeiten über denen Syndicaten derer Collegiorum, Corporum, Communen, u. d. da öffters vorgegeben wird, daß einige, oder viele, so sich unterschrieben, darzu inducirt worden seyen, oder revociret haben, oder läugneten, daß sie unterschrieben hätten, u.s.w. sogar, daß wohl kostbare Commissionen darüber erkannt werden müssen.

§.47. Offt wird auch durch die Unzulänglichkeit derer eingebrachten Vollmachten die Inrotulation, oder Relation, aufgehalten.

§.48. Ja es ist wohl schon, nach bereits vollstreckter Execution, noch über der Legitimation gestritten worden.

§.49. Wann eine Vollmacht Injuriosa enthält, wird sie zurück gegeben.

§.50. Wann mit dem Bevollmächtigten eine Veränderung vorgehet und die ihme gegebene

Voll-

Vollmacht dadurch erlöschet, oder sie zurückgenommen wird, pfleget solches dem Reichs-Hof-Rath notificiret zu werden.

Neuntes Capitel.

Von denen substituirten Agenten. (1)

§. 1.

Einem Agenten solle allezeit gleichbalden ein anderer substituiret werden.

§. 2. Ein Reichs-Hof-Raths-Agent aber solle sich von niemand anderes, als seines gleichen, oder der Parthie selbst, oder deren darzu specialiter Bevollmächtigten, substituiren lassen.

§. 3. Privat-Parthien überlassen gemeiniglich denen Agenten selbst, wen sie sich substituiren wollen.

§. 4. Es kan auch eine Parthie, aus erheblichem Bedencken, dem Substituto eine Sache specialiter auftragen.

§. 5. Der Stände Particular-Agenten müssen sich auch andere substituiren.

§. 6. Zuweilen wird auch ein Gesandter dem andern beym Reichs-Hof-Rath substituirt.

Zehen-

(1) vid. cit. Tr. Cap. 9.

Zehendes Capitel.
Von denen Schrifftenstellern. (1)

§. 1.

DIe Parthien können ihre Haupt-Schrifften verfertigen lassen, wo und durch wen sie wollen.

§. 2. Auch sich Raths erholen, wo sie wollen.

§. 3. Bey dem Reichs-Hof-Rath hat es keine Advocatos, wie bey dem Cammer-Gericht.

§. 4. Die Agenten verfertigen auch selten die Haupt-Schrifften.

§. 5. Wohl aber die Neben-Schrifften in currentibus.

§. 6. Aber auch auswärtige Advocaten müssen sich doch in materialibus & formalibus nach der Reichs-Hof-Raths-Praxi richten.

§. 7. Und ihre Parthien zu nichts unerlaubtes verführen.

§. 8. Sonst müssen sie sich verantworten.

§. 9. Oder bekommen einen Verweis und werden bedrohet.

§. 10. Oder auch würcklich gestrafft.

§. 11. Oder ihnen verboten, in der Sache weiter zu dienen.

§. 12. Ist der Schrifftensteller unbekannt, muß ihn die Parthie anzeigen.

§. 13. Oder er wird sonsten ausfündig gemacht.

§. 14. Und sodann auf eine derer obigen Arten mit ihme verfahren.

§. 15. Und wohl das Advociren gar niedergelegt.

Eilfftes

(1) conf. cit. Tr. Cap. 10.

Eilfftes Capitel.
Von der innerlichen Einrichtung derer Schrifften. (1)

§. 1.

MAn muß nichts an den Reichs-Hof-Rath bringen, was an eine andere gerichtliche Instanz gehöret.

§. 2. Oder für das Kayserliche Ministerium, oder die Reichs-Canzley.

§. 3. Oder was schon an dem Cammer-Gericht anhängig ist.

§. 4. Zuweilen lassen sich mehrere Sachen cumuliren.

§. 5. Oeffters aber müssen die Parthien solche gleich Anfangs separiren.

§. 6. Oder doch in progressu causæ.

§. 7. Sonst ergehet auf eines Bescheid und das übrige wird ad separatum verwiesen.

§. 8. Eben so wenig darff man erst in progressu causæ fremde Sachen mit einmischen.

§. 9. Die Schrifften müssen nicht wider die Proceß-Ordnung lauffen.

§. 10. Noch zu spat eingereicht werden.

§. 11. Wo es auf Termine und Insinuationes ankommt, müssen selbige gleich Anfangs bemercket werden.

§. 12. Die Schrifften sollen nicht zu lang seyn.

§. 13. Noch hitzig und injurios.

(1) Siehe meine Einleitung zum Reichs-Hof-Raths-Proceß, Tom. 4. Tr. 8. Sect. 1.

§. 14. Sonst hat der Reichs-Hof-Rath allerley Mittel, es zu ahnden.

§. 15. Zumalen wann Warnungen und Drohungen, (auch wohl wiederholter Massen) ex officio, oder auf Anruffen des Gegentheils, vorher gegangen seynd.

§. 16. Wann die Parthie keines animi injuriandi geständig seyn will, muß sie es wohl eidlich erhärten.

§. 17. Zuweilen aber werden die Injurien compensirt.

§. 18. Besonders ist nichts anzügliches gegen den Reichs-Hof-Rath selbsten einzumischen.

§. 19. Und, wo es Kayserliche Gerechtsamen betrifft, hat man behutsam und bescheiden zu verfahren.

§. 20. Nicht weniger muß man denen Reichs-Gesetzen nicht zu nahe tretten.

§. 21. Oder Impertinentien einmischen.

§. 22. Noch falsa narrata beybringen, oder nöthige Wahrheiten verschweigen.

§. 23. Mit dem Jure in thesi und Allegationen hat man sich, wo es nicht nöthig ist, nicht aufzuhalten.

§. 24. Facta müssen bescheiniget werden.

§. 25. Verschiedene Dinge und Umstände müssen aus einander gewickelt und jedes specifice angeführet und erwiesen werden.

§. 26. Wann in der Ersten Schrifft das Factum erzählt ist, muß man zeigen, daß des Reichs-Hof-Raths Jurisdiction fundirt seye.

§. 27. Wo Formalia oder Solennia zu beobachten seynd, muß man darthun, daß es geschehen seye.

§. 28.

§. 28. Bey Formirung des Gesuchs muß mancherley beobachtet werden.

§. 29. In Ansehung der Gegen-Parthie insonderheit, daß man solche benamse und nicht gegen Unrechte anruffe.

§. 30. Das Petitum muß nicht vagum seyn.

§. 31. Auch müssen keine Incompatibilia cumuliret werden.

§. 32. Das Gesuch muß weder den Kayser noch Reichs-Hof-Rath beleidigen.

§. 33. Noch ungeschickt und abgeschmackt seyn.

§. 34. Noch zu frühzeitig.

§. 35. Noch frivol.

§. 36. Zuletzt muß die Clausula salutaris angehänget werden.

§. 37. Præoccupations-Memorialien seynd verbotten.

§. 38. Monitoria darff man nur alle vierzehen Tage eines eingeben.

§. 39. Sie seynd glimpfflich einzurichten.

§. 40. Auch siehet der Reichs-Hof-Rath nicht gerne, daß man anmercke, wie viel Monitoria bereits in einer Sache eingegeben worden seyen.

§. 41. Bey wiederholtem Gesuch seynd die vorige abschlägige Conclusa beyzulegen.

§. 42. Und überhaupt allezeit das letzte Conclusum.

§. 43. Oder andere allegirte Conclusa.

§. 44. Notariats-Instrumenta müssen ordentlich, deutlich und zur Sache hinlänglich seyn.

§. 45. Beygelegte Consilia, u. d. helffen gemeiniglich nichts.

§. 46. Die Beylagen müssen nichts wider die Reichs-Constitutiones enthalten.

§. 47. Noch Injuriosa.

Zwölfftes Capitel
Von der äusserlichen Einrichtung derer Schrifften. (1)

§. 1.

Welche Schrifften Teutsch oder Lateinisch abgefasset seyn müssen oder dörffen? siehe l. c. §. 9. seqq.

§. 2. Ordentlicher Weise kan man zwar, wann man will, seine Judicial-Exhibita drucken lassen;

§. 3. Doch gibt es auch Fälle, da es übel genommen wird.

§. 4. Im Eingang, Context, Unter- und Uberschrifft hat man in denen Curialien weder gegen den Kayser, noch seine eigene, noch die Gegen-Parthie zu verstossen.

§. 5. Die Exhibita seynd von denen Parthien, oder denen Agenten, selbst zu unterschreiben.

§. 6. Und dabey ungebührliche Titulaturen zu vermeiden.

§. 7. Die von einer abwesenden Parthie unterschriebene Sachen unterschreibet der Agent mit.

§. 8. Wie überhaupt die Unterschrifft zu formiren? siehe l. c. §. 49.

§. 9. Die Beylagen müssen Einmal in forma probante übergeben werden; das Duplicat aber kan eine simple Copie seyn.

§. 10.

(1) vid. l. c.

§. 10. Offt ist man auch mit keinem Extract zufrieden, sondern die Documenten, 2c. müssen in extenso beygebracht werden.

§. 11. Appellations-Acten, Documenten, Zeugen-Aussagen, u. d. können in der Sprache, darinn sie geschrieben worden sind, übergeben werden.

§. 12. Doch muß eine obrigkeitlich approbirte Teutsche oder Lateinische Ubersetzung dabey seyn.

§. 13. Instrumenta Apellationis seynd bey gewissen Stellen zu marquiren.

§. 14. Die Beylagen sollen kurtz rubriciret werden.

§. 15. Man solle sie sub Literis vel Numeris, nicht aber sub Signis, allegiren.

§. 16. Die Judicial-Exhibita müssen auf die l. c. §. 63. bemerckte Art zusammen gelegt werden.

§. 17. Und auf die §. 64. beschriebene Art rubricirt werden.

§. 18. Die Rubric ist an das rechte Ort zu setzen.

§. 19. Und die bey dem Reichs-Hof-Rath übliche Art zu beobachten.

§. 20. Die Rubric soll kurtz seyn.

§. 21. Jedoch, sonderlich bey dem Libell, nicht zu kurtz.

§. 22. Und sollen in Haupt-Schrifften die eigentliche Worte, z. E. Klag, Exceptiones, &c. gebraucht werden. K. *Decr. d.d.* 1667. 4. *Nov.*

§. 23. Das Rubrum und Nigrum müssen mit einander accordiren.

§. 24. Es ist anzumercken, von wem die Schrifft exhibiret werde.

§. 25. Der Agent, so eine Schrifft unter seinem Namen übergibt, muß es auf dem Rubro, gleich

nach dem Petito, melden und zugleich anmercken, welcher Parthie er diene.

§. 26. Wann der Klägere oder Beklagten mehrere seynd und einer davon reichet etwas für sich allein ein, setzet der Anwald, z. E. Impetratischen Fürstlich Baaden-Baadischen Anwalds, in Sachen, &c.

§. 27. Darauf müssen beede Parthien benamst und in gehöriger Ordnung gesetzt werden.

§. 28. Aendert sich einer Parthie Name, oder Stand, oder sie stirbt, behält man doch den ersten Namen, oder Titul; setzet aber: *Nunc N.* oder: *Nunc* **dessen Erben.**

§. 29. Wo ihrer mehrere um eine Succession streiten, wird forderist gesetzt, z. E. **Falckenstein Grafschafft betreffend**; alsdann aber schreibt man: *In specie N. contra N.*

§. 30. Wann eine Schrifft in duplo, triplo, &c. eingereicht wird, setzet man zu unterst auf dem Blat in der Mitte auf das Exemplar, darinnen sich die Original-Beylagen befinden: *In duplo*, oder: *In triplo*; auf die andere aber: *Duplicatum*, oder: *Triplicatum*.

§. 31. Seynd bey einer Schrifft Beylagen, müssen sie zu unterst auf dem Blat der Rubric rechter Hand angezeiget werden.

§. 32. Und so gegen über, lincker Hand, das Objectum litis, oder die Species Processus.

§. 33. Wo einerley Parthien mehrere Processe mit einander haben, muß eigentlich bemerckt werden, zu welcher Causa jedes Exhibitum gehöre?

§. 34. So auch, wann bey Einer Sache mehrere

Inter-

Intervenienten seynd, zu welchem Interventions-Proceß es gehöre?

§. 35. Ferner, wann Eine Sache sich successive in mehrere Membra abtheilt und über jedem besonders gehandelt wird, muß man bemercken, in welches Membrum das Exhibitum einschlage.

§. 36. Oder post sententiam das Remedium Juris, oder der Punct, worum es zu thun ist.

§. 37. Zuweilen werden in der Rubric auch noch andere Notamina beygefügt, z. E. Periculum in mora.

§. 38. Die Rubric ist, so viel die Parthien und das Objectum litis, oder Art des Processes betrifft, nicht zu ändern.

§. 39. Der Beklagte muß, was die Parthien und das Objectum litis belanget, sich gleicher Rubric bedienen.

§. 40. Die Berichte müssen in Originali übergeben werden.

§. 41. Die Exhibita sollen leserlich geschrieben seyn.

§. 42. Ingleichem correct.

§. 43. Auch hat man sich des Durchstreichens zu enthalten.

Dreyzehendes Capitel.

Von Ubergebung der Schrifften. (1)

§. 1.

WAs denen Agenten ad exhibendum zugeschicket wird, darff nur Einmal geschrieben seyn.

(1) vid. l. c. Sect. 2.

§. 2. Sie selbsten aber lassen sodann regulariter es noch zweymal decopiren, um Ein Exemplar bey ihren Manual-Acten behalten und zwey bey dem Reichs-Hof-Rath übergeben zu können.

§. 3. In Sachen, wo ein Fatale laufft, müssen die Exhibita wenigstens Einen Tag vor Ablauff desselbigen übergeben werden.

§. 4. Die Agenten sollen nichts übergeben, so sie nicht unterschrieben.

§. 5. Alle eigentliche Judicialia müssen in duplo übergeben werden.

§. 6. Und, wann man es mit mehreren Gegnern zu thun hat, so nicht pro una persona stehen, so viel dergleichen Gegner seynd.

§. 7. Ausgenommen, wann es Sachen sind, die dem Gegentheil nicht communicirt werden; z. E. wann man pro Termino, vel ejusdem Prorogatione bittet.

§. 8. Die offene Judicial-Schrifften werden ordentlicher Weise dem Reichs-Hof-Raths-Thürhüter übergeben. R. H. O. *Tit.* 3. §. 1.

§. 9. Dieser nimmt solche währender Raths-Sessionen in des Reichs-Hof-Raths Vorgemach an.

§. 10. Theils werden auch dem Kayser übergeben, oder dem Reichs-Hof-Raths-Präsidenten, oder dem Reichs-Vice-Canzlar zugestellt.

§. 11. Verschlossene Judicial-Exhibita, z. E. Commissions- oder andere Berichte, ꝛc. lässet man entweder unter des Kaysers Addresse durch die Post, ꝛc. lauffen, oder übergibt sie dem Reichs-Vice-Canzlar.

§. 12.

§. 12. Doch werden auch viele denen Agenten zugeschickt und von diesen immediate in den Reichs-Hof-Rath gegeben.

§. 13. Wann denen Agenten etwas verschlossen, um es also zu übergeben, zugeschicket wird, pfleget man ihnen, zu ihrer Nachricht, Abschrifft davon beyzulegen, oder es sub Sigillo volante ihnen zugehen zu lassen.

§. 14. Es streiten auch zuweilen der Reichs-Hof-Rath und Reichs-Vice-Canzlar mit einander, wie weit sich dieses Gewalt in denen ihme übergebenen Sachen erstrecke?

§. 15. Der Thürhüter stellt die Exhibita dem Reichs-Hof-Raths-Präsidenten zu.

§. 16. Dieser zeichnet das Præsentatum, oder Jahr, Monat und Tag der Exhibirung darauf, und zwar, wann etwas in duplo oder triplo eingereichet wird, auf alle Exemplarien.

§. 17. Wann der Præses nicht in den Rath kommt, oder selbigen nicht auswarten kan, werden die Exhibita ihme nach Hause geschickt.

§. 18. Wann er aber abwesend ist, versiehet seine Stelle der Vice-Präsident, oder der nächste Rath auf ihn.

§. 19. Die Reichs-Hof-Raths-Secretarii sollen Acht haben, ob alles præsentiret seye?

§. 20. Der Protonotarius legt die Exhibita hernach noch anderst zusammen und rubriciret sie von neuem.

§. 21. Sodann trägt er sie in das Protocollum rerum exhibitarum ein.

§. 22.

§. 22. Aus diesem Protocoll lassen sich die Parthien, oder deren Agenten, zuweilen Extractus in ihren eigenen Sachen geben.

§. 23. In der Gegen-Parthie oder eines Dritten Angelegenheiten aber ist es dem Protonotario verbotten.

§. 24. Injuriose und abgeschmackte Exhibita werden zuweilen ex officio zurückgegeben.

§. 25. Oder auch ad instantiam Partis.

§. 26. Zuweilen aber bitten die Parthien, oder deren Agenten, selbsten um Zurückgebung ihrer Exhibitorum, entweder, um solche in ein- oder anderem zu ändern und zu verbessern;

§. 27. Oder, um sie gar bey Handen zu behalten.

§. 28. Womit auch gemeiniglich willfahret wird.

§. 29. Sonderlich wird offt um Auswechslung gewisser Original-Beylagen mit Copiis vidimatis gebeten.

§. 30. Endlich so wird auch zuweilen befohlen, etwas zu reexhibiren.

§. 31. Oder die Parthie thut es auch wohl von selbsten.

Drittes

Drittes Buch.

Von denen bey dem Reichs-Hof-Rath üblichen Gattungen des Processes überhaupt.

Erstes Capitel.

Allgemeine Anmerckungen von dem Reichs-Hof-Raths-Proceß.

§. 1.

DEnen Unterthanen sollen nicht leicht Processe wider ihre Obrigkeiten erkannt werden. Wahl-*Capit.* Carl *VII. art.* 15. §. 19. R. Abschied *de* 1594. §. 79. R. Absch. *de* 1654. §. 105.

§. 2. Sonderlich in Sachen, so die Landes-Defension betreffen. Wahl-*Capit. l. c.*

§. 3. Der Reichs-Hof-Rath ist zwar an die Substantialia Processuum gebunden; R. H. O. *Tit.* 2. §. 8. 9.

§. 4. Aber an keine Accidentalia und Gerichts-Solennia. *ibid.*

§. 5. Wiewol die Evangelische Reichs-Stände gegen diese Stelle noch protestiren und sich an das Instr. Pac. Westph. *art.* 5. §. 55. halten.

§. 6. Der Reichs-Hof-Rath solle viel auf Æquitatem sehen.

§. 7. Er erkennet vieles ex officio.

§. 8.

§. 8. Lässet sich in denen Conclusis offt in Raisonnemens ein.

§. 9. Und lässet gar offt neben denen Haupt- allerley Neben-Bescheide und Verordnungen ergehen.

§. 10. Zuweilen werden auch Parthien, an statt, daß der Reichs-Hof-Rath einen Spruch in einer Sache ergehen, oder dem Proceß seinen Lauff liesse, erinnert, sich selbst unter einander in Güte zu setzen, in deren Entstehung aber sich wieder an den Reichs-Hof-Rath zu wenden.

§. 11. Man glaubt, bey dem Reichs-Hof-Rath gehen die Processe eher zu Ende, als bey dem Cammer-Gericht.

§. 12. Doch wird auch vieles alt genug, oder bleibt gar erliegen.

§. 13. Der Reichs-Hof-Rath hat mehrere Gelegenheit, die Execution seiner Sprüche durchzutreiben, als das Reichs-Cammer-Gericht.

Zweytes Capitel.

Von denen unterschiedenen Gattungen derer bey dem Reichs-Hof-Rath vorkommenden Processe.

§. 1.

IN denen meisten bey dem Reichs-Hof-Rath vorkommenden Sachen ist ein Contradictor oder Gegentheil vorhanden und lauffen also selbige durch einen förmlichen Proceß.

§. 2. Doch werden allda auch viele Sachen ausgemacht, darinnen ordentlicher Weise kein Gegentheil vorhanden ist, mithin es sich auch regulariter keines Processes bedarff.

§. 3.

§. 3. Der Processus ist entweder summarius, oder ordinarius.

§. 4. Ferner agiret man entweder in possessorio, oder in petitorio.

§. 5 Das Possessorium ist entweder summariissimum, oder ordinarium.

§. 6. Wann zwey Parthien vor dem Reichs-Hof-Rath mit einander processiren, kommen offt eine oder mehrere dritte Parthien interveniendo dabey ein.

§. 7. Oder der Beklagte belanget vice versa seinen Kläger ingleichem.

§. 8. Aus allem diesem nun entstehen auch eben so viele Arten des Processes am Reichs-Hof-Rath.

Drittes Capitel.

Von dem Processu summario. (1)

§. 1.

EInige wollen gar keine Differenz zwischen dem Processu summario und ordinario admittiren.

§. 2. Andere vermeynen ihn bey dem Reichs-Hof-Rath in denen Commissionen und Rescripten anzutreffen.

§. 3. Es gibt würcklich einen Processum summarium.

§. 4. Und zwar auch bey dem Reichs-Hof-Rath.

§. 5. Keineswegs aber werden bey dem Reichs-Hof-Rath alle Sachen summarie verhandelt.

§. 6.

(1) Siehe meine Einleitung zum Reichs-Hof-Raths-Proceß, Tom. 4. Tract. 9. p. 627.

§. 6. Die Sachen, worinnen nach der Cammer-Gerichts-Ordnung *Part*. 3. *Tit*. 3. der Processus summarius statt haben solle, seynd folgende:

§. 7. 1. So einer vorwendet, daß das höchste Reichs-Gericht nicht sein ordentliches Gericht seye und an sein Forum ordinarium remittiret zu werden verlanget.

§. 8. 2. So die Formalität der Appellation angefochten wird.

§. 9. 3. So um Edirung und Einbringung der Acten und Pön der Compulsorialien gebeten wird.

§. 10. 4. In Sachen Attentatorum & Inhibitionum.

§. 11. 5. In Sachen des Friedbruchs und zwar sowohl des Land- als Religion-Friedens.

§. 12. 6. Spolien- oder gewaltsame Entsetzungs-Sachen.

§. 13. 7. Da dasjenige, darum der Streit ist, währenden Processus ordinarii verderben möchte.

§. 14. 8. Sachen, aus welcher Verzug ein grosser Schaden erwachsen möchte.

§. 15. 9. Wann die Rotuli der Zeugen-Aussage eingebracht und wider selbige Rotulos vor deren Publication gehandelt wird.

§. 16. 10. So einer den 2ten oder 3ten Termin zu Beybringung seines Beweises begehret.

§. 17. 11. Taxation der Gerichts-Kosten und Schaden.

§. 18. 12. Causæ alimentationis.

§. 19. 13. Sachen der Liquidation, Execution und Vollziehung der Urthel.

§. 20. 14. Alle Sachen Mandatorum pœnalium.

§. 21.

§. 21. 15. Sachen der strittigen Possession.

§. 22. 16. Sachen L. Diffamari.

§. 23. 17. Sachen relaxationis Juramenti ad effectum agendi.

§. 24. 18. Sachen der Nullität wider Proceß und Urthel.

§. 25. 19. Si petatur Sequestratio in Sachen, die an diesem Reichs-Gericht sonst nicht Rechtshängig seynd.

§. 26. 20. Sachen, in denen Decreti Interpositio begehret wird.

§. 27. 21. Insinuationes Donationum.

§. 28. 22. Confirmationes Dotium.

§. 29. 23. Exemplationes Privilegiorum.

§. 30. 24. Missio ex primo Decreto.

§. 31. 25. Missio ex L. fin. C. de Edicto D. Hadriani tollendo.

§. 32. 26. Si Mulier ventris nomine in possessionem mittatur.

§. 33. 27. Novi Operis nunciatio.

§. 34. 28. Cautiones damni infecti.

§. 35. Und endlich Appellations-Sachen, in welchen dergleichen Causarum summariarum halber in prima Instantia geklagt und gehandelt ware.

§. 36. Solchemnach kan zuweilen eine Haupt-Sache selbst per Processum summarium abgethan werden.

§. 37. Offt aber werden blosse Incident-Püncten also abgemacht.

§. 38. Alle andere Sachen sollen per Processum ordinarium tractiret werden.

§. 39. Doch hat der Kayser die Reichs-Ritterschafft in Schwaben befreyet, daß in Sachen, so

ihre Privilegia betreffen, summariter procediret werden solle.

§. 40. Welches auch denen höchsten Reichs-Gerichten insinuiret worden ist.

§. 41. Die Reichs-Ritterschafft in Francken hat ein gleiches Privilegium.

§. 42. Die Reichs-Stände beschweren sich aber gar sehr dawider.

§. 43. Da hingegen die Ritterschafft die Rechtmäßig- und Gültigkeit dieser Privilegien behaupten will.

§. 44. Wie dann auch die Reichs-Ritterschafft in Schwaben ein wiederholtes dergleichen Privilegium erhalten hat.

§. 45. Welches der Reichs-Hof-Rath auch acceptiret hat.

§. 46. Die Disposition der R. H. O. *Tit.* 4. §. 7. *seqq.* gehet nicht dahin, daß die allda erzehlte Causæ alle solten summarie tractiret werden, sondern belehret nur, welche der andern in referendo sollen vorgezogen werden.

§. 47. Meistens wird der Processus summarius gebraucht in Sachen, wo periculum in mora ist.

§. 48. Oder wo es personas miserabiles betrifft.

§. 49. Oder wo die Sache so liquid ist, daß man gewiß weiß, dem Gegentheil geschehe nicht unrecht, wann der Proceß auf das kürtzeste gefaßt und auf das baldeste darinnen gesprochen wird.

§. 50. Oder auch zuweilen in causis fiscalibus.

§. 51. Und so ferner in anderen, theils oben specificirten, theils nicht specificirten Causis, nach des Reichs-Hof-Raths Belieben.

§. 52.

§. 52. Doch sollen denen Parthien, wider der Sachen Eigenschafft, keine summarische Processe aufgedrungen werden.

§. 53. Einige Processus summarii haben ihre in denen Reichs-Gesetzen, oder Jure communi, oder der Praxi vorgeschriebene Form, als die Mandata, Relaxationes Juramenti, &c. Causæ litigiosæ possessionis, &c Causæ Diffamationum, it. ex L. si contendat.

§. 54. Wegen mancher Stücke hingegen ist kein Modus procedendi vorgeschrieben.

§. 55. Ein Processus summarius ist 1. wann die sonst in Processu ordinario gewöhnliche Anzahl Schrifften nicht admittiret wird, wie z. E. im Mandat-Proceß.

§. 56. 2. Wann man in Ertheilung derer Termine und derselben Prorogationen sparsamer ist.

§. 57. 3. Die Exceptiones altioris indaginis werden abgewiesen.

§. 58. 4. Zuweilen darff der Beweis nicht so scharff seyn, als sonst.

§. 59. 5. Uberhaupt wird auf die Formalitäten weniger, als sonsten zu geschehen pfleget, gesehen.

§. 60. Auch ist der Berichts-Communications- und Rescripten-Proceß öffters ein Processus summarius.

§. 61. So auch, wann eine gantze Sache durch eine Untersuchungs-Commission tractiret wird.

§. 62. Die Reconventio hat zwar nicht ordentlicher Weise, doch zuweilen, auch in diesem Proceß statt.

§. 63. Causæ summariæ sollen vor anderen referirt und exequirt werden.

§. 64. Wann das Possessorium gantz absorbiret wird, haben gegen ein solches Urthel Remedia Juris statt.

§. 65. Nicht aber wo das Possessorium ordinarium bevor bleibet.

§. 66. Ordentlicher Weise bleibet nach geendigtem Processu summario der ordinarius bevor.

§. 67. Zuweilen aber nicht.

Viertes Capitel.

Von dem Processu ordinario. (1)

§. 1.

DEr Processus ordinarius wird also genannt, weilen selbiger ordentlicher Weise in allen bey dem Reichs-Hof-Rath anhängigen Causis, die einen Proceß erforderen, beobachtet wird.

§. 2. Worinnen er von dem summario differire? ist aus deme klar, was von diesem gesagt worden ist.

§. 3. Der Processus ordinarius ist, nachdeme die Sache in prima oder secunda Instantia an den Reichs-Hof-Rath gelanget, auch zweyerley.

§. 4. In denen Sachen primæ Instantiæ bedienet man sich des Citations-Processes, oder simplicis Querelæ.

§. 5. In secunda Instantia des Appellations- und Nullitäts-Processes.

§. 6. Der Berichts- Communications- und Rescripten-Proceß wird, schon erinnerter Massen, offt nach denen Reglen des Processus summarii, offt

(1) vid. l. c. Cap. 4. pag. 716.

offt aber auch nach denen Reglen des Processus ordinarii geführet.

§. 7. In dem Pfandungs-Proceß endlich kommen ein summarius und ordinarius neben einander vor.

Fünfftes Capitel.

Von dem Possessorio summariissimo. (1)

§. 1.

DAs Possessorium überhaupt ist, wann nur darauf gesehen wird, weme der Besitz einer strittigen Sache so lange zuzusprechen seye, bis die Haupt-Sache erörtert wird und sich alsdann ergiebet, weme die Sache selbst finaliter zu adjudiciren seye?

§. 2. Dieses Possessorium ist vel adipiscendæ, vel retinendæ, vel recuperandæ possessionis.

§. 3. Es gibt ein Possessorium summarium, oder summariissimum, und ein ordinarium.

§. 4. Beedes kan per viam Mandati, oder Citationis, oder Rescripti, oder Communicationis, oder Appellationis, oder durch Berichte und Gegen-Berichte, ausgemachet werden.

§. 5. In Pfandungs-Sachen gehet der Mandat-Proceß das Possessorium summarium, der Processus Causalium, oder Citationis, aber das Possessorium ordinarium an.

(1) Siehe meine Einleitung zu dem Reichs-Hof-Raths-Proceß, Tom. 4. Tr. 10. p. 721.

§. 6. Das Possessorium summariissimum oder summarium nennen andere auch momentaneum, oder fiduciarium, oder extraordinarium.

§. 7. Es ist solches, wann nur darauf gesehen wird, entweder, wer sich würcklich in dem Besitz befinde, oder zuletzt befunden habe, oder, wo ihrer mehrere im Besitz seynd, wer dabey zu schützen seye? ohne genau zu untersuchen: ob der Besitz rechtmäßig seye oder nicht? oder, wann einem der Besitz so lange erst von neuem zugesprochen wird, bis man genauer, doch noch nicht völlig, eingesehen hat, wer das beste Recht habe? Oder kürtzer: In summario ist es darum zu thun, wer so lang besitzen solle, bis per Processum & Sententiam ausgemacht wird, wer bis zu Austrag der Haupt-Sache im Besitz verbleiben solle?

§. 8. Es findet nicht nur in Possessorio retinendæ, sondern allerdings auch in Possessorio adipiscendæ statt.

§. 9. Ja auch wohl in Possessorio recuperandæ.

§. 10. Der Richter ist nicht schuldig, einer jeden Parthie, die in summariissimo agiren will, es zu gestatten, sondern kan sie, nach Beschaffenheit der Umstände, wohl anhalten, gleich das Possessorium ordinarium zu ergreiffen.

§. 11. Man bedienet sich des summarii nur, wann besorget wird, die Sache möchte in Possessorio ordinario nicht bald zum Spruch reiff werden und doch die strittige Sache nicht sequestriren will.

§. 12. Oder wann Unruhen, so aus der Sache entstehen möchten, zu besorgen seynd.

§. 13.

§. 13. Oder sonsten ein grosses Periculum in mora ist.

§. 14. In dem Libell muß man sich weder in das Petitorium, noch zu viel in das Possessorium ordinarium, einlassen.

§. 15. Es kan zuweilen auch wohl gleich auf den Libell gesprochen werden.

§. 16. Doch ist es nicht ohne Noth zu thun.

§. 17. Exceptiones dilatoriæ haben nur alsdann statt, si Judicium reddunt nullum.

§. 18. Es werden aber auch in diesem Proceß keine andere, als in continenti erweisliche, Exceptiones peremtoriæ admittirt.

§. 19. Ordentlicher Weise kan man wenigstens auf die Exceptiones sprechen.

§. 20. Würden sie aber ad replicandum communicirt, hat man das bey dem Libell bemerckte zu beobachten.

§. 21. Uberhaupt solle das Possessorium summarium, so viel thunlich, schleunig abgethan werden.

§. 22. Wiewol doch zuweilen nicht summarie, sondern ordinarie, in der Sachen verfahren wird.

§. 23. In wichtigen Sachen ergehet Votum ad Imperatorem.

§. 24. Zuweilen wird auch ex officio auf das summariissimum gesprochen.

§. 25. Auch geschiehet es wohl, daß die von einem Theil ergriffene Possession cassirt und doch selbigem zugleich die Possession in summariissimo adjudiciret wird.

§. 26. Und wird solchen Falles entweder die Parthie autoritate Cæsarea immittirt,

§. 27. Oder man erlaubet ihro, die Possession selbsten zu ergreiffen.

§. 28. Wann nur überhaupt des Possessorii in einem Urthel u. d. gedacht wird, ist das ordinarium, und nicht das summariissimum, darunter zu verstehen.

§. 29. Restitutio in integrum wird in summariissimo nicht admittiret, die Fundamenta seyen dann gantz klar und in continenti erweislich.

§. 30. Oder auch, wann der einen Parthie ein solches Præjudicium zugezogen würde, welches durch das in Possessorio ordinario ergehende Urthel nicht wohl zu redressiren wäre.

§. 31. Revisio wird auch nicht gestattet.

§. 32. Es hat auch in diesem Proceß keine Reconventio statt.

§. 33. Das Possessorium summariissimum præjudicirt dem Possessorio ordinario nicht und ist gleichsam eine Art einer Sequestration.

§. 34. Wie dann öffters deßwegen in dem Urthel ein Vorbehalt geschiehet.

§. 35. Oder zuweilen dem anderen Theil deßwegen ein Decretum salvatorium ertheilet wird.

§. 36. Oder auch der, so die Possessionem in summariissimo erhält, einen Revers ausstellen muß.

§. 37. Auch der gantze Besitz und was davon dependiret, z. E. die Huldigung, u. d. nur provisional ist.

§. 38. Wiewol nicht alles, was provisorie verfüget wird, nur auf das Momentaneum gehet.

§. 39. Zuweilen wird, wann man in summariissimo spricht, denen Parthien auch zugleich auferlegt,

legt, fordersamst, in Possessorio ordinario gegen einander zu verfahren.

§. 40. Doch kan das ordinarium nicht eher angestellt werden, bis das summarium seine Richtigkeit hat.

Sechstes Capitel.

Von dem Possessorio ordinario.

§. 1.

DAs Possessorium ordinarium ist, wann, mit dermaliger Ubergehung der Haupt-Sache, nur untersucht und gesprochen wird: wer das, worüber man streitet, bis zu Austrag ermeldter Haupt-Sache besitzen solle?

§. 2. Das Possessorium ordinarium kan durch eben die Gattungen derer Processe ausgemachet werden, wie das summariissimum.

§. 3. Wann es um retinendam vel recuperandam possessionem zu thun ist, kommt es nicht eben nur darauf an: wer tempore litis motæ im Besitz der strittigen Sache gewesen seye?

§. 4. Wann einer, so sich in dem Besitz befindet, gleich das Petitorium anstellet, kan sein Gegentheil, dessen ohnerachtet, wider ihn in Possessorio agiren.

§. 5. Und eben so wenig kan ein in Possessorio Condemnirter das Petitorium ergreiffen, so lange er dem in Possessorio ergangenen Urthel noch kein völliges Genügen geleistet hat.

§. 6. Wohl aber ist einem, der in summario verlohren hat, nach geleisteter Parition, erlaubt, mit Ubergehung des Possessorii ordinarii, gleich in Petitorio zu agiren.

§. 7. Auch kan in Possessorio adipiscendæ vel recuperandæ wohl das Petitorium cum Possessorio cumuliret werden.

§. 8. Wann in Appellations-Processen der Appellat behauptet, daß er in Possessione seye und es wird über Attentata geklagt, vernimmt man den Gegentheil zuvor darüber, ehe etwas erkannt wird.

§. 9. In Possessorio ordinario haben alle Exceptiones dilatoriæ und peremtoriæ statt, so ferne sie in das Possessorium einschlagen.

§. 10. Wann aber Exceptiones altioris indaginis eingebracht werden, verwirfft man solche und verweiset die Parthie damit ad Petitorium.

§. 11. Es wäre dann, daß das Possessorium mit dem Petitorio cumuliret wäre, oder in einer gewissen Unzertrennlichkeit stünde, oder etwas nur pro illustrando Possessorio aus dem Petitorio angeführet würde.

§. 12. Doch mischen die Beklagte gar gerne in Possessorio überhaupt das Petitorium mit ein und unbehutsame Klägere lassen sich offt dißfalls zu ihrem Schaden verführen.

§. 13. In denen Urtheilen, so in Possessorio ergehen, wird dem verlustigten Theil das Petitorium öffters expresse vorbehalten.

§. 14. Wann es aber auch nicht geschiehet, verstehet es sich von selbsten.

§. 15. Doch wird zuweilen, wann gleich die Parthien Anfangs nur in Possessorio agirt, hernach aber das Petitorium mit eingemischt haben und selbiges genugsam instruirt befunden wird, in Petitorio gesprochen.

§. 16.

§. 16. Noch mehrers kan der Richter, wann ein Kläger, so nicht im Besitz ist, selbst das Petitorium cum Possessorio cumuliret hat, nachdeme er die Sache instruirt befindet, in dem einen oder anderen sprechen.

§. 17. In dubio wird es aber nicht præsumirt, daß zugleich in Petitorio gesprochen seye.

§. 18. Und lässet sich allenfalls meistens aus denen Formalien des Urtheils wohl schliessen: ob der Richter in Possessorio oder Petitorio habe sprechen wollen?

§. 19. Es gibt aber auch viele Causas, wo der Unterschied zwischen dem Possessorio und Petitorio gar nicht Platz greiffet.

§. 20. Ordentlicher Weise haben in Possessorio ordinario die Remedia Juris statt.

§. 21. Wer in strittigen Reichs-Lehens-Successions-Sachen in Possessorio obtinirt, wird auch in Possessorio belehnt.

Siebendes Capitel.

Von dem Petitorio.

§. 1.

DAs Petitorium ist, wann nicht nur, wer zu dem Besitz der strittigen Sache, sondern wer in der Haupt-Sache selbst, das beste Recht habe? untersuchet wird.

§. 2. In Causis litigiosæ Possessionis, wie auch in Pfandungs-Sachen, ist das Petitorium vor den Judicem ordinarium zu verweisen.

§. 3. Eben dieses muß auch offt bey Mandatis S. C. geschehen.

§. 4.

§. 4. Wann in Possessorio per viam Appellationis bey dem Reichs-Hof-Rath agiret worden ist, so gehöret das Petitorium vor den Judicem primæ instantiæ.

§. 5. In denen Fällen, wo beede höchste Reichs-Gerichte concurrentem Jurisdictionem haben, kan man wohl bey einem das Possessorium und bey dem anderen das Petitorium anstellen.

§. 6. Es stehet ordentlicher Weise einer Parthie frey: ob und wann sie das Petitorium instituiren wolle?

§. 7. Zuweilen aber kan der Gegentheil auf dessen Vornahm dringen und wird ihr ein Termin darzu anberaumt.

§. 8. Und zwar, nach Beschaffenheit der Umstände, sub Pœna perpetui silentii.

§. 9. Einem Kläger, der nicht in dem Besitz ist, stehet es frey, ob er gleich in Petitorio oder forderist in Possessorio agiren wolle?

§. 10. Wann in Possessorio gesprochen worden, wird zuweilen, ehe man das Petitorium zulässet, die Güte tentirt.

§. 11. Die Mandata S. C. gehen regulariter nur das Possessorium an.

§. 12. Die Mandata cum Clausula aber schlagen in das Petitorium ein.

§. 13. In Petitorio werden gemeiniglich die das Possessorium betreffende Gründe übergangen.

§. 14. Es wäre dann, daß der Titulus, oder der Grund in der Haupt-Sache, auf einer Verjährung, oder dem Herkommen, beruhete.

§. 15. Am allermeisten aber, wo es auf statum Anni decretorii ankommt.

§. 16.

§. 16. In welcherley Fällen aber alsdann der, so in Possessorio ordinario verlohren hat, in Petitorio schlechte Hoffnung haben kan.

§. 17. Das Petitorium ist das letzte und wer darinnen unterliegt, hat keinen anderen Proceß mehr, sondern nur noch, cœteris paribus, die Remedia Juris contra Sententiam übrig.

Achtes Capitel.
Von Interventionen.

§. 1.

DIe Intervention ist, wann in einem bereits anhängigen Proceß sich noch eine dritte Parthie meldet und mit ihrer Nothdurfft dabey auch gehört zu werden verlanget.

§. 2. Die Interventio ist nicht mit der in Judicialibus öffters auch vorkommenden Intercession zu vermengen.

§. 3. Intercessio ist nemlich eine blosse Recommendation einer Sache pro administratione Justitiæ.

§. 4. Die Würckung davon kan also auch keine andere seyn, als die, daß der Richter sein Amt um so viel eher thue.

§. 5. Es kan bey Einem Proceß mehr als eine Parthie in unterschiedlichen Absichten jede für sich interveniendo einkommen.

§. 6. Die Interventio ist principalis, oder accessoria.

§. 7. Interventio principalis ist, wann der Intervenient nicht zum Faveur einer derer vorhin litigirenden Parthien, sondern sein selbst, agirt.

§. 8.

§. 8. Ein principaliter Interveniens hat es eigentlich mit beeden Parthien zu thun.

§. 9. Und es wird ihme ein eigener Proceß gestattet.

§. 10. Doch werden zuweilen nur mit der Einen Haupt-Parthie Schrifften gewechselt.

§. 11. Dieser Proceß hält ordentlicher Weise den Haupt-Proceß auf.

§. 12. Es könnte dann dem Intervenienten sonst genugsame Sicherheit verschafft werden.

§. 13. Wann mehrere Parthien, so nicht pro una persona stehen, bey einem Haupt-Proceß principaliter interveniendo einkommen, wird jeder ein besonderer Proceß gestattet.

§. 14. Bey der Interventione accessoria hingegen unterstützt der Intervenient die eine Parthie, wegen seines mit einschlagenden Interesse und ihme in der Folge daraus entstehenden Nutzens oder Schadens.

§. 15. So intervenirt offt ein gantzes Corpus bey Processen eines seiner Mitglieder, wovon jenes per Consequentiam Nutzen oder Schaden zu gewarten hat.

§. 16. Ein accessorie Interveniens aber kan nur den Proceß in dem Stand, darinn er ihn antrifft, fortsetzen helffen.

§. 17. Interventio hat regulariter in allen Processen statt.

§. 18. Ein principaliter Interveniens kan sich zwar wohl durante Revisorio mit seiner Intervention melden; aber bey der Revision selbsten kan er nicht interveniren.

§. 19. Vielweniger kan es ein accessorie Interveniens.

§. 20. Jngleichem hat die Interventio zu allen Zeiten statt, die Haupt-Sache mag sich in Terminis befinden, wie sie will.

§. 21. Auch sogar bey und nach der Execution.

§. 22. Doch, wann der principaliter Interveniens sein Jnteresse nicht in continenti erweislich machen kan, nicht ad effectum sistendæ Executionis.

§. 23. Vielweniger kan eine Interventio accessoria die Execution aufhalten.

§. 24. Wer interveniendo einkommen will, muß gleichbalden hinlänglich beweisen, daß er bey der Sache interessirt seye.

§. 25. Sonst wird er abgewiesen.

§. 26. Oder ihme wird injungirt, sein Jnteresse besser zu beweisen.

§. 27. Oder wann die Sache dubios ist, wird ihme das Juramentum calumniæ auferlegt.

§. 28. Der Principal-Interventions-Proceß wird gemeiniglich als ein Communications-Proceß tractirt.

§. 29. Wann auch gleich der Haupt-Proceß ein Mandat- oder anderer Proceß wäre.

§. 30. Und zwar wird offt ein Processus ordinarius gestattet.

§. 31. Offt aber wird die Intervention auch nur summarie abgethan.

Neuntes Capitel.
Von Reconventionen.

§. 1.

Reconventio ist, wann ein Beklagter seinen Kläger hinwiederum vor eben diesem Gericht wegen eben der Sache, worüber er beklagt wird, oder doch wegen etwas, so daraus entspringet, belanget.

§. 2. Ausser deme ist es nicht so wohl eine Reconvention, als eine besondere Klage, wird auch nicht als eine Reconvention tractirt.

§. 3. Sondern es wird zwar, cœteris paribus, die Jurisdictio prorogirt, die Sache aber als ein neuer Proceß angesehen.

§. 4. Daß die Reconventio in Possessorio summario nicht statt habe, ist schon oben erinnert worden.

§. 5. Eben dieses ist auch von dem Revisorio zu sagen.

§. 6. Bey Mandatis S. C. kan die Reconventio nicht angebracht werden.

§. 7. Bey Mandatis C. C. greifft sie zwar ordentlicher Weise nicht Platz, doch kommt es auf das arbitrium Judicis an. (1)

§. 8. Wohl aber kan die Reconventio zuweilen in Causis, so per Processum summarium abgethan werden, statt haben.

(1) Hiernach ist meine Einleitung zum Reichs-Hof-Raths-Proceß, Tom. 1. p. 257. Edit. 2. zu verbessern.

§. 9. Sonderlich wann die Reconvention in continenti erweislich gemacht werden kan.

§. 10. Der Beklagte solle die Reconvention ante litem contestatam, oder mit seinen Exceptionen vorbringen. *Conc.* C. G. O. *P.* 3. *T.* 33.

§. 11. Solchen Falles werden beede Causæ zugleich neben einander tractiret. *ibid.*

§. 12. Es wåre dann die Reconvention so beschaffen, daß man in selbiger vor Erörterung der ersten Klage nicht procediren könnte.

§. 13. Es kan aber auch der Beklagte die Reconvention spåter vorbringen, wann es nur vor dem Beschluß der Sache geschiehet. C. G. O. *l. c.*

§. 14. Doch werden alsdann beede Causæ separirt und jede besonders tractirt. *ibid.*

§. 15. Der Klåger hat ordentlicher Weise nicht noth, Caution pro Reconventione zu bestellen.

§. 16. Bey erkennenden Liquidations- und dergleichen Commissionen befiehlet der Reichs-Hof-Rath öffters zum Voraus, die von der verurtheilten Parthie machende Exceptiones altioris indaginis ad Reconventionem zu verweisen.

Viertes Buch.

Von denen bey dem Reichs-Hof-Rath in Erst- oder Zweyter Instanz vorkommenden Sachen, auch denen in beeden üblichen Arten der Processe ins besondere.

Erstes Capitel.

Von dem Appellations-Proceß.

§. 1.

APpelliren heißt, sich bey einem Ober-Richter über das richterliche Verfahren oder Ausspruch eines unmittelbar unter jenem stehenden Unter-Richters beschweren.

§. 2. Sedes Materiæ ist im *Conc.* C. G. O. *P.* 2. *T.* 31--34. Reichs-Absch. *de* 1570. §. 69. *seqq.* Reichs-*Dep.* Absch. *de A.* 1600. §. 17. Reichs-Absch. *de* 1654. §. 106. *seqq.*

§. 3. Meistens wird von gerichtlichen Sprüchen appellirt.

§. 4. Doch ist die Appellation auch erlaubt, wann ein Richter jemand ausser-gerichtlich, nicht tanquam pars, sondern Jure & vi potestatis atque Jurisdictionis, für sich selbsten, oder auf eines andern Ansuchen, gravirt. R. Absch. 1594. §. 94. *seq.* R. H. O. *T.* 2. §. 2.

§. 5.

§. 5. Bey allen Appellationen ist forderist darauf zu sehen: ob von dem Richter, gegen welchen der Appellant sich beschweret, appelliret werden könne?

§. 6. Wann ein Stand des Reichs gar von der Jurisdiction der höchsten Reichs-Gerichte eximiret ist, so kan freylich auch nicht von ihme appelliret werden.

§. 7. Uber dieses haben theils Stände ein Privilegium illimitatum de non appellando.

§. 8. Welches, der meisten Meynung nach, auch auf die gehet, welche nicht ihre Unterthanen seynd, aber an ihren Gerichten klagen.

§. 9. Doch ist gemeiniglich der Casus denegatæ vel protractæ Justitiæ expresse ausgenommen.

§. 10. Auch erstrecken sich derer weltlichen Chur-Fürsten Privilegia de non appellando ordentlicher Weise nur auf ihre eigentliche Chur-Lande.

§. 11. Andere haben ein Privilegium de non appellando in Ansehung ihrer Unterthanen.

§. 12. Andere in Sachen, so nur das Possessorium betreffen, wann das Petitorium expresse reserviret wird.

§. 13. Andere in Policey-Sachen.

§. 14. Andere in Injurien- und gemeinen Schlägerey-Sachen.

§. 15. Noch andere in noch anderen Fällen.

§. 16. Viele haben ein Privilegium de non appellando auf eine gewisse Summe Geldes.

§. 17. Theils auch Privilegia, daß von denen Appellanten gewisse Solennia sollen beobachtet werden.

§. 18. Da es dann nicht genug ist, wann die Partheien sich nur zu denenselbigen anerbieten.

§. 19. Die Privilegia de non appellando sollen sowohl in Ansehung der Summe, als derer Solennium, stricte beobachtet werden. C. G. O. *P.* 2. *T.* 29. §. 6. R. *Dep.* Absch. 1600. §. 18. R. Absch. 1654. §. 111.

§. 20. Wann aber auf dergleichen Privilegia reflectiret werden solle, muß man sie zuvor in Originali insinuiren. R. Absch. 1570. §. 70. *Dep.* Absch. 1600. §. 18.

§. 21. Diese Privilegia sollen stets auf der Reichs-Hof-Raths-Tafel vorhanden seyn und von selbiger nicht verrucket werden. R. H. O. *Tit.* 7. §. 24.

§. 22. Wann sub- & obreptitie Processe dagegen ausgebracht werden, solle man sie hinwiederum brevi manu cassiren. *Dep.* Absch. 1600. §. 18.

§. 23. Es kan niemand genöthiget werden, sich des beneficii Appellationis zu begeben. C. G. O. *P.* 2. *T.* 28. §. 2.

§. 24. Wohl aber kan eine Parthie sich dessen freywillig begeben. *ibid.*

§. 25. An einigen Orten pflegt man gleich zu Anfang des Processes deren Erklärung hierüber zu erforderen.

§. 26. Eben so wenig kan ein Landes-Herr die Appellationen in gewissen Fällen verbieten, oder sie in selbigen, oder überhaupt, einschräncken.

§. 27. Ob aber ein Landes-Herr per Pacta mit seinen Land-Ständen oder Unterthanen ein Jus de non appellando oder gewisse Solennia einführen oder die Appellationes doch sonsten beschräncken könne? darüber seynd nicht alle einerley Meynung;

der

der Reichs-Hof-Rath wird indessen ohne Zweiffel dergleichen Pacta nicht als gültig erkennen.

§. 28. Bey denen Appellationen ist ferner darauf zu sehen: ob die Sache an und für sich selbsten de Jure communi s. Germanico, s. subsidiario, appellabel seye oder nicht?

§. 29. Dabey ist zu reflectiren theils auf den Werth der Sache, theils auf die Natur der Sache, theils auf die Beschaffenheit des Urthels.

§. 30. Nicht appellabel seynd die Sachen, wann die Summe, darüber gestritten wird, nicht 400. Thl. oder 600. fl. beträgt. **R. Absch.** 1654. §. 112.

§. 31. Und zwar muß die Haupt-Summe, worüber gestritten wird, die davon verfallene Zinsen nicht mit gerechnet, so starck seyn. *ibid.* und **C.G.O.** *P.* 2. *T.* 28. §. 4.

§. 32. Wann zweiffelhafft ist: ob die Sache die Summam appellabilem ausmache? muß der Appellant schwören, daß er lieber 600. fl. von dem Seinen verlieren, oder so viel nicht gewinnen wolle, als sich der Appellation begeben. **C.G.O.** *l.c.*

§. 33. Ob es genug seye, wann die eingeklagte Summe 400. Thl. betrifft, oder ob man in dem Urthel um 400. Thl. beschweret seyn müsse? das solle erst ausgemacht werden. v. **Churfürstl.** *Colleg.* Schreib. *ad Imp. de A.* 1742.

§. 34. Wann eine Parthie ein obrigkeitlich Attestat beybringen, oder eidlich erhärten kan, daß ihr Vermögen sich nicht über 2000. fl. erstrecke, wird die Appellation auch angenommen, wann es nur 300. fl. Capital beträgt. **R. Absch.** *de* 1654. §. 114.

§. 35. Wann es unablösliche Gülten, Zinse oder Nutzungen betrifft, muß die Summe 16. Thl. oder 24. fl. betragen. R. Absch. 1654. §. 112.

§. 36. Ausgenommen wann die Gült, Zins oder Nutzung der Obrigkeit anhängig wäre. R. Absch. 1570. §. 67.

§. 37. Oder wann auf das verfallene Eigenthum vel quasi, so dieser Summe gemäß, geklagt würde. *ibid.*

§. 38. Ferner ist die Appellation erlaubt, wann es um Jura, als Obrigkeit, Gerechtigkeit, persönliche und Feld-Dienstbarkeit und anderes dergleichen, so keine gewisse Æstimation hat, zu thun ist. C. G. O. *l. c.*

§. 39. Injurien-Sachen seynd alsdann anzunehmen, wann entweder auf Widerruff, oder zwar auf Geld, aber nicht unter der Summa appellabili, geklagt wird. *ibid.*

§. 40. Wegen der Natur der Sache seynd inappellabel 1. die peinliche Sachen, so Leibes-Straffen auf ihnen tragen. C. G. O. *l. c.* §. 5.

§. 41. Es wäre dann, daß principaliter geklaget würde, es seye im Proceß nulliter verfahren worden. *ibid.*

§. 42. Solchen Falles kan zwar das Reichs-Gericht den Punctum nullitatis untersuchen, die Haupt-Sache aber muß an den Judicem à quo remittiret werden. *l. c.*

§. 43. Wiewol sich doch findet, daß der Reichs-Hof-Rath solchen Falles zugleich auch die Haupt-Sache entschieden hat.

§. 44.

§. 44. Inappellabel seynd auch geistliche und Kirchen-Sachen, wiewol noch gestritten wird: wie weit sich dieser Satz erstrecke?

§. 45. Wann aber nicht über dergleichen Sachen selbst, sondern nur super possessione, turbatione, oder einem anderen Civil-Puncten gestritten wird, hat die Appellation ohne Zweiffel statt.

§. 46. Mit denen Eh-Sachen hat es fast gleiche Bewandtniß, wie mit denen geistlichen.

§. 47. Ob in Lehens-Sachen appelliret werden könne? zweifflen einige.

§. 48. Indessen sind die höchste Reichs-Gerichte im Besitz, dergleichen Appellationen anzunehmen.

§. 49. Ab Executione kan auch nicht appelliret werden.

§. 50. Es würde dann ab excessu Executionis appellirt.

§. 51. Wann nicht à Gravamine primo, sondern erst ab eodem iterato, appelliret würde, wird das Gesuch abgeschlagen.

§. 52. In Wechsel-Sachen in Messen und von Wechsel-Gerichten hat zwar die Appellation statt, doch kan indessen mit Execution der Sententiæ à qua verfahren werden. R. Absch. 1654. §. 107.

§. 53. Wider eines Orts hergebrachte vernünfftige und denen Reichs-Constitutionen nicht ungemässe Policey- Handwercks- und andere Ordnungen sollen keine Appellationes angenommen, sondern die Sache ad primam Instantiam verwiesen werden. *l. c.* §. 106.

§. 54. Wegen Beschaffenheit des Urthels kan nicht appelliret werden, wann selbiges nur auf das Possessorium summariissimum gehet.

§. 55. Auch hat keine Appellation von solchen Interlocutoriis statt, wo das Gravamen durch die Definitiv in der Haupt-Sache könnte gehoben werden. C. G. O. *P.* 2. *Tit.* 28. §. *ult.*

§. 56. Ferner, wann die Sententia nur declaratoria ist.

§. 57. Sie enthielte dann etwas neues und weiteres.

§. 58. Ausser deme kan man, cœteris paribus, von allen sowohl Interlocutori- als Definitiv-Urtheln appelliren.

§. 59. Weiter hat keine Appellation an ein höchstes Reichs-Gericht statt, als von dem Urthel oder Verfahren eines Richters, so unmittelbar unter denen Reichs-Gerichten stehet. C. G. O. *P.* 2. *Tit.* 28. §. 1. *Tit.* 29. §. 1.

§. 60. Es wäre dann von dem Judicio intermedio die Justiz versagt oder protrahirt. C. G. O. *cit. Tit.* 29. §. 1.

§. 61. Oder der nächste Unter-Richter wäre der Sachen verwandt. *ibid.*

§. 62. Oder er könnte aus anderen rechtmäßigen Ursachen nicht Richter seyn. *l. c.*

§. 63. Von denen Urtheln derer Austräge derer Reichs-Stände, rc. kan auch an die höchste Reichs-Gerichte appellirt werden. C. G. O. *P.* 2. *Tit.* 28. §. 1.

§. 64. So auch von denen subalternen Reichs-Gerichten.

§. 65. Ingleichem von denen Sprüchen oder Verfahren Kayserlicher Commissariorum.

§. 66. Doch verbietet der Reichs-Hof-Rath öffters denen Commissariis zum Voraus, sich keine Appel-

Appellationes in dem ihnen aufgetragenen Geschäffte irre machen zu lassen.

§. 67. Die Appellation muß innerhalb zehen Tagen interponirt werden. C.G.O.*P.*2.*T.*29.§.2.

§. 68. Sonn- Feyer- und dergleichen Tåge werden mit eingerechnet.

§. 69. Dieses Fatale muß auch bey einer Sententia nulla beobachtet werden, ausser die Nullitas wåre insanabilis. R. Absch. 1654. §. 121. 122.

§. 70. Und kan der Richter dieses Fatale nicht prorogiren. C. G. O. *l.c.*

§. 71. Diese zehen Tage werden von der Zeit an gerechnet, da die Parthie, oder ihr Procurator, Nachricht von dem Urthel erhalten hat, oder doch hat haben kônnen und sollen.

§. 72. Wann der Procurator nachlåßig ist, seiner Parthie Nachricht von dem Urtheil zu ertheilen, muß diese sich an jenen halten und hat keine Appellation statt.

§. 73. Ausser, wann der Procurator nicht in dem Stande ist, der Parthie Satisfaction zu geben.

§. 74. Wann aber das Gravamen successivum ist, so wird nicht auf dieses Fatale gesehen.

§. 75. Wann eine Parthie in Kriegs-Zeiten, oder anderer erheblicher Ursachen wegen, z. E. wann sie gefangen ist, nicht zu rechter Zeit appelliren kan und das Impedimentum ist von ihro erwiesen, wird sie contra lapsum fatalium brevi manu in integrum restituirt.

§. 76. Sonsten aber zuvor der Gegentheil darůber vernommen.

§. 77. Man kan můnd- oder schrifftlich appelliren. C. G. O. *P.* 2. *T.* 29. §. 3.

§. 78. Ausser, wann von einer Interlocutori-Urthel appelliret wird, die ein Gravamen enthält, so durch die Appellation à Definitiva nicht gehoben werden kan, dann da muß die Appellation schrifftlich geschehen. C. G. O. *l. c.* §. 4.

§. 79. Es wäre dann irgendwo ein anderes geordnet, oder Herkommens.

§. 80. Und so auch, wann sich der Judex à quo tacite vel expresse pro competente erkläret hat. R. Absch. *de* 1594. §. 91.

§. 81. Wann man aber mündlich appelliren will, muß es gleich geschehen, ehe noch das Gericht aufgestanden ist.

§. 82. Die Appellation kan entweder vor dem Richter selbsten geschehen. C. G. O. *P.* 2. *T.* 29. §. 5.

§. 83. Oder coram Notario & Testibus. *ibid.*

§. 84. Es muß aber die Schedula Appellationis dem Instrumento Notariali mit einverleibt werden. R. Absch. 1594. §. 92.

§. 85. Auch muß der Notarius sein Instrument an gewissen Orten marquiren.

§. 86. Wann Solennia zu beobachten seynd, müssen sie in appellatione coram Notario ebenfalls beobachtet werden. C. G. O. *l. c. T.* 29. §. 6.

§. 87. Wann sie aber denen Parthien unbekannt gewesen seynd, schadet es der Appellation nicht. *ibid.*

§. 88. Wann die Appellation dem Judici à quo nicht insinuiret wird, gilt zwar die Appellation; es ist aber kein Attentatum, wann besagter Judex à quo in causa fortfähret, bis von einem Reichs-Gericht Inhibition erfolget. C. G. O. *P.* 2. *T.* 29. §. 5. *C. O. C. P.* 2. *T.* 32. §. 7.

§. 89.

§. 89. Es stehet der Parthie frey: ob sie von dem Unter-Richter Apostolos oder Literas dimissoriales ausbitten will oder nicht? C. G. O. *P.* 2. *T.* 30. §. 1.

§. 90. Dergleichen Apostoli seynd entweder Refutatorii oder Reverentiales. *ibid.*

§. 91. Es stehet aber dem Judici à quo frey, ob er der Parthie diese oder jene, oder gar keine geben will. C. G. O. *l. c.*

§. 92. Der Appellant muß, sub pœna Desertionis, innerhalb dreyßig Tagen, von Zeit der interponirten Appellation an, bey dem Judice à quo die Acta prioris Instantiæ requiriren. C. G. O. *P.* 2. *T.* 31. §. 1. R. Absch. *de* 1654. §. 61.

§. 93. Zugleich aber muß er auch wegen ziemlicher Belohnung der Mühe Sicherheit geben. *ibid.*

§. 94. Wann à Gravamine extrajudiciali appelliret worden, bedarff es keiner dergleichen Requisition.

§. 95. Der Judex à quo solle den Appellanten mit denen Actis prioris Instantiæ nicht aufhalten und, ohnerwartet der Compulsorialien, Anstalt zu Ausfertigung derselbigen machen, auch sie baldmöglichst würcklich ediren. C. G. O. *l. c.* §. 1. & 10. R. Absch. 1654. §. 61.

§. 96. Wann der Unter-Richter es vorsetzlich verzögerte, solle er um zwanzig Marck löthigen Goldes gestrafft werden. C. G. O. *l. c.* §. 10. R. Absch. *l. c.*

§. 97. Denen Actis primæ Instantiæ sollen auch die Gewälte derer Parthien beygelegt werden. C. G. O. *l. c.* §. 3.

§. 98.

§. 98. Auch solle man den Monats-Tag und, so viel möglich, die Stunde der gesprochenen Urtheil und aller Handlungen anmercken. *ibid.* §. 5.

§. 99. Auch alles und jedes, was vor der Urthel, darunter und darnach eingebracht, gehandelt und vorgenommen worden, inseriren. R. Absch. 1570. §. 74.

§. 100. Wären die Acta mangelhafft, solle der Richter solche auf eigene Kosten ergäntzen. C. G. O. *l. c.* §. 4.

§. 101. Die Acta sollen nicht auf Pergament geschrieben werden. *ibid.* §. 6.

§. 102. Französische und dergleichen Acta solle man von dem Unter-Richter selbst, oder durch andere unpartheyische Personen, ins Lateinische übersetzt, exhibiren. *ibid.* §. 7.

§. 103. Wann die Acta fertig, solle man sie in Gegenwart derer Parthien inrotuliren. R. Absch. 1654. §. 62.

§. 104. Der Judex à quo solle mit den Actis auch die Rationes decidendi, bey Straff zwey Marck löthigen Goldes, verpitschiert einschicken. *ibid.* §. 60.

§. 105. Wann auch gleich das Urthel von einer Universität, oder Collegio Juridico, eingeholet wäre. *ibid.* §. 61.

§. 106. Diese Acta sollen sub Pœna arbitraria vor den Richter und Parthien verschlossen eingeschickt werden. *l. c.* §. 62.

§. 107. Der Appellant aber solle sie sub pœna Desertionis auslösen und die nach der Billigkeit taxirte Gebühr dafür entrichten. C. G. O. *P.* 2. *T.* 31. §. 1. 6. 8. R. Absch. 1570. §. 74. R. Absch. 1654. §. 62.

§. 108.

§. 108. Die Unter-Richtere sollen Einsehens thun, daß die Parthien nicht übersetzt, auch der Tax auf die Acta oder zu End derselben verzeichnet werde. C. G. O. *l. c.* §. 9.

§. 109. Wann der Judex à quo die Acten nicht zu der versprochenen Zeit extradirt, solle die Parthie solche bey ihme wiederholter requiriren, sub præjudicio Absolutionis. R. Absch. 1654. §. 63.

§. 110. Der Judex à quo kan nach interponirter Appellation dem Appellanten, nach Beschaffenheit der Sache, einen, zwey, drey, bis sechs Monat, von Zeit der interponirten Appellation an zu rechnen, aber nicht darüber, ansetzen, inzwischen seine Appellation bey dem Judice ad quem anhängig zu machen und Citation zu extrahiren und zu insinuiren. C. G. O. *P.* 2. *T.* 30. §. 1. 3.

§. 111. Wann aber auch der Richter keine Zeit ansetzet, muß der Appellant dannoch innerhalb vier Monaten, sub pœna Desertionis, die Appellation bey dem Reichs-Hof-Rath anhängig machen, wie auch die Processe ausbringen und insinuiren. C. G. O. *l. c.* §. 2. 3. R. Absch. 1654. §. 67.

§. 112. Und zwar solte die Appellation, bey Straff der Desertion, innerhalb drey Monaten, introduciret werden, damit der vierte Monat zu der Resolution, Expedition und Insinuation übrig bleibe. Kays. *Decr. d. d.* 1683. 12. Apr.

§. 113. Doch solle es in Praxi nicht so genau genommen, sondern die Appellation auch noch admittiret werden, wann sie nur ein paar Tage vor Ablauff des Quadrimestris introduciret wird.

§. 114.

§. 114. Dieses Fatale kan zwar prorogirt werden, doch solle es nur in Nothfällen auf zwey oder drey Monate geschehen. R. Absch. *de* 1654. §. 67. C. G. O. *P*. 2. *T*. 30. §. 2.

§. 115. Es gilt auch nicht, als eine Ursach hierzu anzuführen, daß denen Agenten das zur Auslösung derer Processe nöthige Geld noch nicht übermacht worden seye. Kays. *Decr. d. d.* 1683. 8. Nov.

§. 116. Indessen pflegen dannoch die Agenten, wo nicht bey allen, doch bey denen meisten Appellationen, dergleichen Prorogation zu suchen und zu erhalten.

§. 117. Diese Prorogatio kan auch tacite geschehen.

§. 118. Auf einen Monat werden dreyßig Tage gerechnet. C. G. O. *l. c.* §. 4.

§. 119. Wann dieses Fatale versaumt wird, ist die Appellation desert. *l. c.* §. 5.

§. 120. Und darff sich der Reichs-Hof-Rath weder der Haupt-Sache, noch deren Execution annehmen. *ibid.*

§. 121. Es wäre dann, daß der Judex à quo nicht Facultatem exequendi hätte. *l. c.*

§. 122. Bey der Supplic um Erkennung der Appellations-Processe ist zu beobachten, daß solche nicht per Articulos, sondern summarie abzufassen sey. R. Absch. 1654. §. 64.

§. 123. Daneben muß der Appellant seine Gravamina übergeben. *ibid.*

§. 124. Diese Gravamina müssen summarisch und Puncten-weis abgefasset seyn, worinnen sich der Appellant durch die Sententiam à qua beschwert zu seyn erachtet. R. Absch. *l. c.*

§. 125.

§. 125. Nebst deme muß er anzeigen, was er besser zu beweisen, oder von neuem vorzubringen gedencke. *ibid.*

§. 126. Endlich so muß er kürtzlich zeigen, daß eine Appellation in der Sache statt habe.

§. 127. Das Petitum bestehet regulariter in drey Stücken, 1. um Citation des Gegentheils.

§. 128. 2. Um Inhibition an den Judicem à quo, in der Sache nicht fortzufahren.

§. 129. 3. Muß auch, sub pœna retardatæ litis bey denen Procuratoren und Desertionis bey denen Parthien, gleich bey Introducirung der Appellation, um Compulsoriales oder Befehl an den Unter-Richter, die Acta primæ Instantiæ zu ediren, gebeten werden. R. Absch. *de* 1654. §. 60.

§. 130. Doch cessiret dieses letztere bey einer Appellation à Gravamine extrajudiciali.

§. 131. Und wann der Richter die Acta bereits extradiret hat.

§. 132. Diese drey Stücke zusammen nennet man plenos Appellationis Processus.

§. 133. Wann das Fatale ohne der Parthie Verschulden verstrichen ist, muß sie zugleich pro Restitutione in integrum contra lapsum fatalis einkommen.

§. 134. Und erhält solche entweder brevi manu,

§. 135. Oder nach vorgängiger Vernehmung des Gegentheils.

§. 136. Der Appellant darff in der Appellations-Instanz wohl seine Sache, wann er kan, besser ausführen, als in erster Instanz geschehen, auch neuen Beweis beybringen, oder veritatem & circumstantias dessen, was in Erster Instanz

einkom-

einkommen ist, erläuteren. R. Absch. *de* 1654. §. 73. 74.

§. 137. Doch muß er schwören, daß er seines angegebenen neuen An- und Vorbringens in Erster Instanz nicht Wissenschafft gehabt, oder solches damalen nicht einbringen können, oder einzubringen nicht für dienlich oder nöthig erachtet, nunmehro aber dafür halte, daß solches alles zu Erhaltung seines Rechts dienlich und nothwendig seye. *ibid.* §. 73.

§. 138. In einer Appellation ab Interlocutoria aber gilt dieses beedes nicht.

§. 139. Wann mehrere Urtheile in einer Sache ergangen seynd, müssen solche, sub pœna Desertionis, alle zumal beygeleget werden. *Decr. Cæs. d. d.* 12. Apr. 1683.

§. 140. Und zwar in forma probante. *ibid.*

§. 141. Wann viva voce appelliret worden, muß man einen Extractum Protocolli Judicialis dem Libell beyfügen.

§. 142. Wann coram Notario, dessen Instrument.

§. 143. Den Libellum Gravaminum kan der Appellant entweder auch unter denen Beylagen mit übergeben und es in Rubro bemercken,

§. 144. Oder er kan ihn besonders exhibiren.

§. 145. Doch, wo ihme die Zeit zu kurtz würde, kan er bloß die Sententiam à qua anführen und pro prorogatione termini ad exhibendum libellum Gravaminum bitten, womit auch, aus erheblichen Ursachen, willfahret werden kan. R. Absch. *de* 1654. §. 66.

§. 146. Es stehet aber auch dem Appellanten frey, keine Gravamina Appellationis zu übergeben,

sondern

sondern simpliciter ad Acta priora zu submittiren. *ibid.* §. 65.

§. 147. Alleine muß solches in der Supplic angezeiget werden. *ibid.*

§. 148. Hierauf nun wird, nach befundenen Umständen, entweder der Appellation gleichbalden deferirt.

§. 149. Oder, wann eine Sache aus mehreren Membris bestehet, werden zuweilen die Appellations-Processe in Ansehung einiger Membrorum erkannt, der übrigen aber abgeschlagen.

§. 150. Oder es werden die Appellations-Processe zwar erkannt, aber deren Expedition sistirt und ad interim an den Judicem à quo rescribirt, das Gravamen abzuthun.

§. 151. Wann aber einem solchen Rescript nicht parirt wird, lässet der Reichs-Hof-Rath alsdann die Processe expediren.

§. 152. Oder es wird auch, ohne noch Appellations-Processe zu erkennen, solchergestalten an den Judicem à quo ein Rescript erlassen.

§. 153. Erfolget keine Parition auf das Rescript, so werden alsdann die Appellations-Processe erkannt.

§. 154. Oder es wird, wann die Sache zweifelhafft ist, gleich Anfangs des Judicis à quo Bericht erfordert.

§. 155. Wann dieser einkommt, wird er zuweilen dem Appellanten zum Gegen-Bericht communicirt.

§. 156. Wann derselbe sodann den Bericht hinlänglich widerlegt, werden Appellations-Processe erkannt.

§. 157. Wann aber aus dem Bericht erhellet, daß die Appellatio frivola seye, oder der Bericht wird nicht genugsam widerlegt, werden die gebetene Processe abgeschlagen.

§. 158. Auch wird zuweilen der Bericht gleich Anfangs bloß ad notitiam communicirt.

§. 159. Zwar pflegen solchen Falls dannoch die Parthien zuweilen solchen Bericht zu widerlegen, es hilfft aber, wenigstens regulariter, nichts.

§. 160. Wann auch die Gravamina gleich Anfangs offenbar unerheblich seynd, wird die Appellation abgeschlagen.

§. 161. Und solle der Appellant nicht nur in die Unkosten condemnirt, sondern auch gestrafft werden. C. G. O. *P.* 2. *T.* 29. §. 3. R. Absch. *de* 1654. §. 119.

§. 162. Wann der Reichs-Hof-Rath befindet, daß die Appellation offenbar desert ist, wird sie ebenfalls dafür erklärt.

§. 163. In Policey- Zunfft- und Handwercks-Sachen solle jedes Orts Obrigkeit und des Status publici Interesse wohl erwogen werden. R. Absch. 1654. §. 106.

§. 164. Sonderlich solle in solchen Fällen nicht leicht Inhibitio erkannt werden. *ibid.*

§. 165. Wann zweiffelhafft ist: ob die Summa appellabilis seye? solle auch keine Inhibition erkannt, oder wenigstens dem Judici à quo um Bericht geschrieben werden. *cit.* R. Absch. §. 123.

§. 166. So auch, wann man zweiffelt: ob nicht die Appellation einem Privilegio entgegen lauffe? *ibid.*

§. 167. Wann der Appellant schon ante Sententiam à qua in Possessione gewesen ist, wird auch keine Inhibition erkannt.

§. 168. In denen Compulsorialibus ist in specie die Transmissio derer Rationum decidendi anzubefehlen. R. Absch. 1654. §. 60.

§. 169. Zuweilen werden bey Erkennung derer Appellations-Processe noch allerley Neben-Verordnungen erlassen.

§. 170. Die Insinuation der erkannten Appellations-Processe muß, sub pœna Desertionis, wenigstens vor Ablauff derer vier ersten Monate nach interponirter Appellation geschehen. R. Absch. 1654. §. 67.

§. 171. Es wären dann die Fatalia prorogiret worden.

§. 172. Ingleichem muß die Insinuation dem Judici à quo geschehen.

§. 173. Wann ein Libellus Gravaminum übergeben worden, muß man ihn dem Appellato mit insinuiren. R. Absch. 1654. §. 70.

§. 174. Wann der Appellaten mehrere seynd, müssen die Appellations-Gravamina jedem in beglaubter Copie insinuiret werden. *ibid.* §. 64.

§. 175. Wann der Appellant nach introducirter Appellation noch mit weiteren Exhibitis eingekommen ist, wird zuweilen befohlen, selbige dem Gegentheil mit dem Libello Gravaminum zu insinuiren.

§. 176. Nach verflossenem Termin, so dem Appellato angesetzt worden, muß der Appellant die Appellations-Processe reproduciren und um Communication des Gegentheils Exceptionum oder Processum in contumaciam bitten. *ibid.* §. 58.

§. 177. Zugleich muß er auch, wann es eine Appellatio à Gravamine judiciali ist, die Acta prioris Instantiæ übergeben. *ibid.*

§. 178. Oder doch, sub præjudicio Absolutionis Appellati, bescheinigen, daß er es an seinem Fleis, solche zu requiriren, nicht habe ermanglen lassen. *ibid.* & §. 63.

§. 179. Auch allenfalls um Compulsoriales ulteriores bitten.

§. 180. Ferner solle der Agent seine Vollmacht beylegen.

§. 181. Welches aber nicht allezeit alsobald geschiehet, sondern offt nur de rato & mandato caviret wird.

§. 182. Endlich solle der Agent bey Reproducirung derer Processe, sub pœna Desertionis, von seinem Principalen und dessen Advocaten ein Mandatum ad præstandum Juramentum calumniæ de non frivole appellando, &c. beybringen. R. Absch. 1654. §. 118.

§. 183. Auch nachmals würcklich solchen Eid abschwören. *ibid.*

§. 184. Wäre aber der Advocat verstorben, solle dessen Substitutus und Successor, auf zuvor ex Actis genommene genugsame Nachricht, solches thun. *ibid.*

§. 185. Und so solle es auch mit denen Parthien gehalten werden. *ibid.*

§. 186. Zuweilen wird des Judicis à quo Agenten anbefohlen, die Compulsoriales anzunehmen und zu überschicken.

§. 187. Wann um Compulsoriales ulteriores gebeten wird, injungiret man, da es nöthig, denen

Parthien, forderist zu erweisen, daß sie die erste Compulsoriales insinuirt, nachmals weitere Instanz bey dem Judice à quo gethan und sich zu Auslösung derer Acten anerbotten haben.

§. 188. Wann die Unter-Richter die Compulsoriales nicht respectiren, solle der Fiscal auf die denenselben einverleibte Pön agiren, sie auch der Parthie Schaden und Kosten ersetzen. C. G. O. *P.* 2. *T.* 30. §. 12.

§. 189. Doch pflegt man nicht so scharff zu verfahren, sondern, wann denen Ulterioribus nicht parirt wird, Compulsoriales arctiores sub pœna dupli & reservatione prioris zu erkennen.

§. 190. Seynd aber die Acta prioris Instantiæ übergeben, so wird derselbigen Publication oder Eröffnung decretirt.

§. 191. Die Citation darzu muß durch den Reichs-Hof-Raths-Thürhüter geschehen. Kays. *Decr. d. d.* 1688. 5. Jun.

§. 192. Die Agenten sollen dabey, ohne redliche und bescheinigte Ursachen, bey Straff nicht ausbleiben. Kays. *Decr. d. d.* 1681. 2. Jun.

§. 193. Solche Eröffnung geschiehet nach geendigtem Rath, vor einer Deputation, in Gegenwart derer Parthien.

§. 194. Es ist denen Parthien erlaubt, sich darinnen umzusehen: ob sie auch complet seyen? R. Absch. 1654. §. 65.

§. 195. Sonderlich: ob die Rationes decidendi beygeleget seyen?

§. 196. Wären die Acta nun mangelhafft, kan der Appellant um Compulsoriales ulteriores bitten. *ibid.*

§. 197. Zuweilen widersetzen sich auch Dritte einer Appellation, es hilfft aber nicht allemal.

§. 198. Der Appellat solle in dem ihme angesetzten Termin antworten.

§. 199. Doch kan er auch prorogationem Termini erhalten.

§. 200. Ja man gibt Termine ex officio.

§. 201. Und zwar letztlich sub comminatione litis alias in contumaciam pro contestata & libelli pro confessato acceptandi.

§. 202. Wann der Appellat Exceptiones non devolutionis vel desertionis hätte, solle er dieselbe allzumal in seiner ersten Schrifft vorbringen. R. Absch. 1654. §. 69.

§. 203. Und so solle er auch seine übrige etwa habende dilatorias Exceptiones mit in der Ersten Schrifft anführen. *ibid.* §. 70.

§. 204. Zugleich aber eventualiter in causa principali antworten. *l.c.*

§. 205. Und zwar auch, wann ab Interlocutoria appelliret worden, so viel das Gravamen Appellationis betrifft. *ibid.*

§. 206. Der Appellat kan, jedoch unter der bey dem Appellanten angezeigten Cautel, seine Sache in Instantia Appellationis besser aus- oder mehreren Beweis führen. *ibid.* §. 73.

§. 207. Wann der Appellant bloß ad Acta priora submittirt und der Appellat nichts neues vorzubringen hat, solle er in der Ersten Schrifft gleich submittiren. *ibid.* §. 71.

§. 208. Sonst hat regulariter jeder Theil zwey Sätze.

§. 209.

§. 209. Wiewolen zuweilen auch mehrere gestattet werden.

§. 210. Und öffters viele Neben-Schrifften in Incident-Puncten einkommen.

§. 211. Mit dem Beweis, Communication, Insinuation, Terminen, u. d. wird es gehalten, wie hernach bey diesen Materien vorkommen wird und so auch mit der Inrotulation, Relation &c. also, wie unten zu ersehen ist.

§. 212. Wann währender Appellation Attentata begangen werden, wird es damit gehalten, wie in dem Capitel davon angezeiget werden wird.

§. 213. Man muß aber diesen Punct nicht mit der Haupt-Sache confundiren.

§. 214. Noch solle der Appellant damit bis zu Endigung der Haupt-Sache verwiesen werden. R. Absch. 1654. §. 59.

§. 215. Ubrigens wird auch in Appellatorio zuweilen die Güte tentirt.

§. 216. Oder eine Untersuchungs-Commission erkannt.

§. 217. Befände sich nach reproducirtem Appellations-Proceß, daß die Sache nicht an ein höchstes Reichs-Gericht erwachsen ist, solle sie an den Judicem à quo remittirt und der Appellant nicht nur in die Unkosten condemnirt, sondern auch, befindenden Umständen nach, gestrafft werden. C. G. O. *P.* 2. *T.* 28. §. 3. R. *Dep.* Absch. 1600. §. 17. R. Absch. 1654. §. 119. 120.

§. 218. Sonderlich aber sollen derer frivole appellirenden Parthien Advocaten hart gestrafft werden. R. Absch. 1654. §. 120.

§. 219. Wo die Cammer-Gerichts-Ordnung und übrige Reichs-Gesetze nichts von Appellations-Sachen disponiren, solle es nach denen gemeinen Rechten gehalten werden. C. G. O. *P.* 2. *T.* 31. §. 13.

§. 220. Die Unwissenheit derer Reichs-Gesetze entschuldiget niemand, der etwas versäumet. *ibid.* *T.* 30. §. 6.

§. 221. Noch darff man dagegen auf vermeynte Gebräuche provociren. *ibid.*

Zweytes Capitel.

Von dem Arrest-Proceß.

§. 1.

Dieser Proceß hat seinen Sedem in dem *C. O. C. P.* 2. *T.* 24. sodann denen R. Absch. *de* 1570. §. 84. *de* 1594. §. 82. *seqq.* und R. *Dep.* Absch. 1600. §. 48.

§. 2. Der Arrest-Proceß ist von dem Pfandungs-Proceß in allerley unterschieden.

§. 3. Jener hat statt, wann ein Unmittelbarer, oder die Seine, einen anderen Unmittelbaren, oder dessen Unterthanen, oder seine oder ihre Sachen, rc. mit Arrest belegen und selbigen, gegen anerbottene Caution de Judicio sisti & judicatum solvi, nicht aufheben will.

§. 4. Es müssen also beede Parthien immediat seyn.

§. 5. Doch kan ex connexione causæ auch gegen Mediatos geklagt werden.

§. 6. Diese Constitution hat nur in Arresten statt.

§. 7. Die Arresta müssen illicita seyn.

§. 8.

§. 8. Und ist die Constitution nicht auf die in dem R. Absch. *de* 1594. §. 82. 83. und 84. specificirte Fälle zu extendiren.

§. 9. In solchen Fällen nun kan ein Mandatum S. C. nebst einer Citation ad docendum, se paruisse, vel videndum &c. erkannt werden.

§. 10. Es können aber verschiedene Exceptiones dagegen statt finden.

§. 11. Es wird solchen Falles damit verfahren und es übrigens damit gehalten, wie bey anderen Mandatis S. C.

§. 12. Der gantze Proceß gehet nur die Aufhebung des Arrestes an, die Haupt-Sache aber wird für den Judicem ordinarium remittirt.

Drittes Capitel.

Vom Berichts-Proceß.

§. 1.

Ein Schreiben um Bericht ist, wann der Beklagte, ehe und dann er vor Gericht citirt wird, oder man sonst eine Verordnung gegen ihn erlässet, über die Klage vernommen wird: wie es sich um des Klägers Anbringen eigentlich und wahrhafftig verhalte?

§. 2. Mit diesen Schreiben um Bericht seynd die Bericht-Schreiben, oder die Berichte selbsten, nicht zu verwechslen.

§. 3. Noch auch die Rescripta, worinnen zwar etwas befohlen wird, jedoch cum Clausula: Falls etwas erhebliches dagegen einzuwenden wäre, Bericht zu erstatten.

§. 4. Noch endlich auch die von dem Reichs-Hof-Rath in rebus tertiorum bloß Informationis gratia abgeforderte Berichte.

§. 5. Wann Land-Stände und Unterthanen gegen ihre unmittelbare Obrigkeit klagen, solle, besonders wann es die Landes-herrliche Obrigkeit und Regalien, in specie die Landes-Defension betrifft, forderist Bericht von der beklagten Obrigkeit eingezogen werden. Wahl-*Capit. Caroli VII. art.* 19. §. 6.

§. 6. Wer durch Unterthanen verstanden werde? ist nicht allemal klar. **Einl. zum R. H. R. Proc.** *Tom.* 1. *Tr.* 1. *c.* 2. §. 20. *p.* 79.

§. 7. Dimissi alias immediati, so auch aus dem Land geschaffte, oder gezogene, scheinen nicht darunter zu gehören. *ibid.* §. 21.

§. 8. Was von Unterthanen gesagt worden, ist auch auf die Bürger in Reichs-Städten applicabel.

§. 9. Appellations-Sachen werden mehrmalen nicht durch den Appellations- sondern durch den Berichts-Proceß ausgemacht.

§. 10. So auch, wann man sich über niedere Reichs-Gerichte beschweret, aber nicht per modum Appellationis.

§. 11. Jngleichem andere Klagen.

§. 12. Wann nun also die Einholung eines Berichts nöthig ist, wird derselbe per Rescriptum sub certo termino erfordert.

§. 13. Und zwar zuweilen gleich unter Bedrohung, sonst in der Sache fortzufahren.

§. 14. Wann der Beklagten mehrere und diese unter sich nicht einig seynd, wird zuweilen jedem derselben ins besondere zu berichten auferlegt.

§. 15.

§. 15. Wann ein Land unter dem Sequester stehet, wird der Bericht von der Sequestrations-Commission, oder auch wohl anderen, erfordert.

§. 16. Zuweilen wird nur über einen oder etliche Puncten einer Klage Bericht verlangt.

§. 17. Es werden auch wohl zugleich gewisse Verordnungen gemacht, zu verhüten, daß der Bericht nicht partheyisch abgefaßt werde.

§. 18. Oder dem Beklagten wird befohlen, seinen einzusendenden Bericht mit nöthigen Beweis-thümern zu belegen.

§. 19. Oder es wird eine Provisional-Verordnung angehänget, z. E. den Arrestanten leidentlicher zu halten.

§. 20. Oder auch eine Temporal-Inhibition, bis auf weitere Verordnung in der Sache still zu stehen. *cit.* Einl. *l. c.* §. 23. *p.* 82.

§. 21. Ja es geschiehet auch wohl beeden Theilen Inhibition.

§. 22. Oder es wird dem beklagten Theil befohlen, das Gravamen in der Güte zu heben, allen Falles aber zu berichten.

§. 23. Oder man berühret gewisse Umstände, worüber in specie berichtet werden solle, auf eine solche Art, daß man wohl siehet, der Reichs-Hof-Rath glaube, es seye der Sachen darinnen zu viel geschehen.

§. 24. Oder man thut dem Beklagten andere Weisungen.

§. 25. Es ist vergeblich, dergleichen Berichts-Erforderung sich abzubitten.

§. 26. Die Insinuation dieses Schreibens um Bericht muß documentiret werden.

§. 27.

§. 27. Sodann muß man die Einschickung des Berichts forderist bey dem Beklagten sollicitiren.

§. 28. Wann aber der beklagte Theil in Einsendung des Berichts dannoch säumig ist, wird, auf Verlangen der Parthie, ein Excitatorium an denselben erlassen. Einl. *l. c.* §. 24. *p.* 85.

§. 29. Auch solches offt etliche mal wiederholet.

§. 30. Zuweilen sub Comminatione, daß man, des Berichts unerwartet, in Causa sprechen werde.

§. 31. Oder auch bey gewisser Geld-Straff und Ersetzung des dem Gegentheil dadurch zuwachsenden Schadens.

§. 32. Oeffters bittet der Beklagte um Prorogationem termini.

§. 33. Womit dann wohl auch willfahret wird, jedoch mehrmalen mit einem der schon bemerckten Anhänge.

§. 34. Wie dann auch zuletzt, bey ausbleibendem Bericht, in contumaciam Kayserliche Verordnungen erlassen werden.

§. 35. Der Bericht wird gemeiniglich in Form eines Schreibens, und nicht eines Judicial-Exhibiti, eingerichtet.

§. 36. Wann der Beklagte meynt, die Sache gehöre nicht an den Reichs-Hof-Rath, übergibt er, statt Berichts, Exceptiones fori declinatorias.

§. 37. Oder er berichtet zwar zugleich pro informatione Judicis, doch juncta protestatione.

§. 38. Wann der Bericht nicht dem Kayserlichen Befehl conform ist, wird fernerweiter Bericht erfordert, auch bey Straff.

§. 39. Wann aber der Bericht sonst schlecht gegründet ist, wird entweder sogleich dem Gesuch des Klägers in der Haupt-Sache deferirt.

§. 40. Und wann der Gegentheil darauf parirt, hat der Proceß ein Ende.

§. 41. Hingegen wann der Bericht erheblich erfunden wird, wird der Kläger simpliciter abgewiesen.

§. 42. Oder er wird zwar abgewiesen, doch ihme der Bericht ad notitiam communicirt.

§. 43. Ist der Bericht so beschaffen, daß der Richter wohl damit zufrieden seyn kan, wann die Parthie sich damit begnügt, so wird er dieser zu ihrer Erklärung communicirt.

§. 44. Scheinet endlich zweiffelhafft: ob durch den Bericht die Klage sattsam abgelehnet worden seye? wird der Bericht dem Kläger zu seinem Gegen-Bericht oder zu seiner Gegen-Nothdurfft communicirt und zwar entweder simpliciter,

§. 45. Oder gleichbalden sub pœna præclusi.

§. 46. Die Communication des Berichts geschiehet ex Cancellaria, das ist, die Copie muß bezahlt werden.

§. 47. Wann die Klägere den Gegen-Bericht zu lang aufhalten, werden sie sub comminatione præclusi, der Abweisung, oder imponendi silentii perpetui, darzu angehalten.

§. 48. Wann der Gegen-Bericht gründlich ist, wird alsdann des Klägers Gesuch deferirt.

§. 49. Oder andere Verfügungen zu seinem Vortheil gemacht.

§. 50. Wann aber der Bericht nicht so beantwortet wird, daß wenigstens zweiffelhafft bleibt: ob

ob nicht der Kläger Recht habe? so wird der Kläger abgewiesen.

§. 51. Sonst aber seine Ablehnung loco Replicarum ad duplicandum communiciret.

§. 52. Darauf geht es vollends offt, wie bey einem Citations-Proceß.

§. 53. Offt aber richtet man sich auch nach denen Umständen der Sache und spricht, wann solche instruiret ist.

Viertes Capitel.

Von dem Citations-Proceß.

§. 1.

WAnn eine Sache sich vor den Reichs-Hof-Rath zwar in prima instantia, aber zu keinem Mandat-Proceß, qualificirt, ist der ordentliche Weg ein Citations-Proceß.

§. 2. Der Citations-Proceß und der Processus simplicis Querelæ ist einerley.

§. 3. Jedoch ist bey dem Reichs-Hof-Rath der Berichts-Communications- oder Rescripten-Proceß in Praxi ungleich häuffiger anzutreffen, als der Citations-Proceß.

§. 4. Die Klag-Schrifften oder Libelle sollen nicht mehr Articuls-weise eingerichtet werden. R. Absch. 1654. §. 34.

§. 5. Sondern das Factum solle in der Klag-Schrifft erzehlet werden 1. kurtz, 2. nervos, 3. deutlich, 4. wann man will, oder der Sachen Weitläufftigkeit und Umstände es erfordern, Puncten-weis. *ibid.*

§. 6.

§. 6. Dem Facto solle die Bitte pro Citatione & Condemnatione angehängt werden. *ibid.*

§. 7. Oder man kan auch pro Citatione besonders einkommen; *ibid.* so aber nicht üblich ist.

§. 8. Wann nun vorstehendes beobachtet worden ist und die Sache sich an ein höchstes Reichs-Gericht qualificirt, wird Citatio, ad videndum &c. (nach Beschaffenheit des Gesuchs) erkannt, deren jederzeit die Clausul angehänget ist: „Oder aber „erhebliche Einreden, Falls er deren einige hätte, „vorzubringen, warum dem Gesuch nicht statt „gegeben werden solle.„

§. 9. Dem Beklagten ist ein, nach Gestalt der Sachen und Entlegenheit des Orts, geraumer Termin, wenigstens (und bey dem Reichs-Hof-Rath ordinarie) von zwey Monaten, ad excipiendum anzusetzen. *cit.* R. Absch. §. 36.

§. 10. Der Beklagte solle in dem angesetzten Termino kurtz, nervos und deutlich excipiren und, worinn sich das Factum anderst verhalte, specifice und umständlich anzeigen. *ibid.* §. 37.

§. 11. Aus erheblichen, allenfalls eidlich zu behauptenden Ursachen, ist erlaubt, prorogationem termini ad excipiendum in der Haupt-Sache zu suchen. *ibid.* §. 38.

§. 12. Doch sollen in dem in der Citation enthaltenen Termin alle dilatorische und andere dergleichen Exceptiones produciret werden. *ibid.*

§. 13. Welches aber bey dem Reichs-Hof-Rath nicht üblich ist.

§. 14. Wie man dann allda überhaupt mit Terminen, sogar auch, selbige ex officio zu geben, facil ist.

§. 15.

§. 15. Wann der Kläger seiner Klage gleich keinen Beweis beygelegt, solle der Beklagte doch darauf antworten. *l.c.* §. 39.

§. 16. Wie zu verfahren seye, wann der Beklagte contumax in respondendo ist? wird unten vorkommen.

§. 17. Wann Exceptiones fori declinatoriæ eingewandt worden, ist der Beklagte vor deren Erörterung in der Haupt-Sache fortzufahren nicht schuldig. *ibid.* §. 40.

§. 18. Sonst solle er, pro arbitrio Judicis, nebst denen Exceptionibus dilatoriis, sich zugleich eventualiter in die Haupt-Sache einlassen. *l.c.*

§. 19. Wann der Beklagte auch eine Gegen-Klage an den Kläger hat, solle er sie zugleich mit denen Exceptionen beybringen. R. Absch. *de* 1654. §. 46.

§. 20. Wer frivolas Exceptiones dilatorias vel peremtorias einbringt, wird gestrafft. *l.c.* §. 40.

§. 21. Der Kläger hat in dem zu solchem Ende angesetzten Termin zu repliciren. R. Absch. *de* 1654. §. 45.

§. 22. Und wann er weder selbst einen Beweis zu führen verlangt, noch dergleichen an ihn begehret, oder ihme auferlegt worden, solle er mit der Replic schliessen. *ibid.* §. 52.

§. 23. Gleichwie sodann auch der Beklagte mit der Duplic. *l.c.* §. 55.

§. 24. Hat aber der Beklagte Nova in die Duplic gebracht, wird dem Kläger öffters erlaubt, bloß, so viel selbige betrifft, zu tripliciren.

§. 25. Ausser deme wird es nicht gestattet, sondern die gebetene Venia triplicandi abgeschlagen,

oder

oder die Triplic, als Ordnungs-widrig, wieder hinausgegeben.

§. 26. Wann dem Kläger zu tripliciren erlaubt wird, muß dem Beklagten zu quadrupliciren vergönnet werden.

§. 27. Uberhaupt muß man ihme den letzten Satz lassen.

§. 28. Bey dem Reichs-Hof-Rath kommt man öffters auf Sextuplicas oder Octuplicas.

§. 29. Auch wird offt eine Untersuchungs-Commission oder Commission zur Güte angeordnet.

§. 30. Des Beklagten Schluß-Schrifft wird dem Kläger ad notitiam communiciret.

§. 31. Wann der Beklagte in seiner Schluß-Schrifft nova Documenta beybringt und kein weiterer Schrifftwechsel statt hat, pflegt der Kläger, wann nicht bereits ex officio darauf gesprochen worden ist, zu bitten, solche ab Actis zu removiren.

§. 32. Wie auch, auf das, was circa Factum neues eingebracht wird, nicht zu reflectiren.

§. 33. Letztlich werden die Acta inrotulirt und sodann in der Sache gesprochen.

Fünfftes Capitel.

Vom Communications-Proceß.

§. 1.

Die Reichs-Gesetze ordnen nichts von diesem Proceß.

§. 2. Er ist aber in der Observanz des Reichs-Hof-Raths gegründet.

§. 3. Und, so viel den Modum procedendi im Anfang betrifft, von allen anderen Arten der Processe unterschieden.

§. 4. Der Reichs-Hof-Rath bedienet sich dieser Art des Processes, wann beede Parthien, oder doch der Beklagte, in loco Judicii anwesend seynd.

§. 5. Jngleichem bey Interventionen.

§. 6. Oder auch sonst, statt des Citations- oder Rescripten-Processes.

§. 7. Zumalen, wann beede Parthien vorhin mit einander in anderen Sachen vor dem Reichs-Hof-Rath verfangen seynd.

§. 8. Die Communication geschiehet entweder bloß mit dem Befehl, sich auf die Klage in dem angesetzten Termin vernehmen zu lassen;

§. 9. Oder es geschiehet auch zugleich der beklagten Parthie eine die Haupt-Sache betreffende Auflage.

§. 10. Welche, wann sie nichts erhebliches dagegen einzuwenden weiß und doch nicht parirt, bloß beharret und dadurch der gantze Proceß absolviret wird.

§. 11. Wann aber der Gegentheil wahrscheinliche Exceptiones hat, wird sodann die Sache entweder auf dem Fuß eines ordentlichen Citations-Processes fortgeführet.

§. 12. Zuweilen aber spricht der Reichs-Hof-Rath, sobald er die Sache für instruirt ansiehet.

§. 13. Nach Beschaffenheit des Processes nun ergehet sodann entweder eine förmliche Sentenz,

§. 14. Oder es wird bloß eine Inhæsiv-Auflage, oder dergleichen etwas erlassen.

§. 15. Mit dieser Gattung Processes hat eine Verwandtschafft, wann der Reichs-Hof-Rath auf eingebrachte eigene Klage resolvirt: Injungatur dem ꝛc. oder: Dicatur dem ꝛc.

§. 16.

§. 16. Wer in diesem Proceß ein Remedium Juris ergreiffen will, muß es alsdann thun, wann nach beeder Theile geschehener Vernehmung ein gravirlicher Spruch ergehet.

Sechstes Capitel.

Von Debit- und Concurs-Sachen.

§. 1.

Einen besonderen Modum procedendi haben auch, und verdienen dahero ein eigen Capitel, die bey dem Reichs-Hof-Rath mehrmalen vorkommende Debit- und Concurs-Sachen.

§. 2. Nach unterschiedlicher Beschaffenheit der Schuldner ist hiebey auch die Art zu verfahren unterschiedlich.

§. 3. Wann ein Subaltern dieses Reichs-Gerichts mehrmalen Schulden wegen belanget wird, setzet man ihn entweder bis zu deren Bezahlung in Arrest,

§. 4. Oder er wird, bis zur Bezahlung, ab officio suspendirt, cum comminatione cassationis.

§. 5. Hilfft dieses noch nicht, so wird er würcklich dimittirt und gehöret solchemnach, wie seine Person, so auch sein Schulden-Wesen, unter die ordentliche Obrigkeit seines Domicilii.

§. 6. 2. Wann anderer mittelbarer Personen Debit- oder Concurs-Wesen etwa per Appellationem an den Reichs-Hof-Rath kommt, muß darinnen wie in anderen Appellations-Sachen verfahren werden.

§. 7. Mithin werden selbige zuweilen auch kurtz abgeschnitten.

§. 8. Wann Land-Stände oder Unterthanen über denen mit ihrem Landes-Herrn habenden und vor dem Reichs-Hof-Rath anhängigen Differentien in grosse Schulden-Last gerathen, pfleget der Reichs-Hof-Rath dieses Debit-Wesen ex connexitate causæ auch mit zu tractiren.

§. 9. Und so kan auch hinwiederum ex connexitate mit diesem Debit-Wesen auch eines einigen Privati Schuld-Wesen ebenfalls an den Reichs-Hof-Rath gelangen.

§. 10. Was aber für Umstände dabey vorgefallen, daß man findet, daß auch in anderen Fällen in dergleichen Sachen jezuweilen Kayserliche Commissionen erkannt und diesen wohl gar der gantze Concurs-Proceß aufgetragen worden? weiß ich nicht zu sagen.

§. 11. Dann sonsten werden Mediati, wann sie ihr Debit-Wesen per modum simplicis querelæ bey dem Reichs-Hof-Rath anhängig machen wollen, billig ad forum ordinarium remittiret.

§. 12. Nur daß, nach vorkommenden Umständen, der Reichs-Hof-Rath dem Judici ordinario dabey etwa ein und andere Weisung giebet.

§. 13. 3. Wann der Schuldner ein Reichs-Ritter ist, berichtet gemeiniglich der Canton, darein er gehöret, seinen schlechten Vermögens-Zustand an den Reichs-Hof-Rath.

§. 14. Macht auch wohl provisorie einige Verfügungen.

§. 15. Welche dann gemeiniglich von dem Reichs-Hof-Rath approbiret werden.

§. 16.

§. 16. Zugleich pflegt auch solchem Canton, oder ihrer etlichen, Commission in der Sache aufgetragen zu werden.

§. 17. Auch wird für des Schuldners und der Seinigen (auch der unehlichen Kinder) Competenz gesorget.

§. 18. Die der Commission dabey ertheilende Instructiones variiren, nach Beschaffenheit der Umstände, gar sehr.

§. 19. Forderist sucht man der Sache auf den Grund zu kommen und einen sicheren Statum activum & passivum zu formiren, auch es, wo möglich, also einzuleiten, daß es nicht zu einem förmlichen Concurs komme.

§. 20. Wann aber die Schulden-Last zu groß ist, wird ein ordentlicher Concurs-Proceß veranlaßt.

§. 21. In beeden Fällen wird allezeit der Commission befohlen, des Schuldners Güter zu sequestriren und zu administriren.

§. 22. Wiewolen zuweilen doch die Jurisdictionalia dem Debitori selbst, unter gewissen Cautelen, überlassen werden.

§. 23. Gemeiniglich wird der Commission befohlen, nach instruirtem Proceß die Acta an eine (ihro zuweilen benamste) Juristen-Facultät oder Schöffen-Stuhl zu Abfassung einer Classifications-Urthel zu verschicken.

§. 24. Zuweilen aber wird der Commission selbst aufgetragen, das Urthel abzufassen.

§. 25. In beeden Fällen muß das Urthel sodann, nebst der Commission Gutachten, meistens zum Reichs-Hof-Rath eingeschickt werden.

§. 26. Allwo man selbige, nach Befinden, in totum vel tantum bestättiget, oder reformiret.

§. 27. Sodann aber die Execution der Commission aufträgt.

§. 28. Wann nach publicirtem Urthel einige Interessenten sich dagegen beschweren, muß die Commission berichten.

§. 29. Und wird sodann, nach Befinden, meistens ein neuer Proceß auf die vorige Weise angeordnet.

§. 30. Uberhaupt muß die Commission auch währender Commission von Zeit zu Zeit an den Reichs-Hof-Rath berichten: wie weit es mit dem Geschäffte gekommen? und in wichtigen Vorfallenheiten bey demselben anfragen.

§. 31. Hingegen wird ihro auch zuweilen befohlen, den Reichs-Hof-Rath nicht mit unnöthigen Anfragen zu behelligen, und das Geschäfft dadurch aufzuhalten.

§. 32. Auch muß sie sich für anderen Irregularitäten und Partheylichkeiten hüten.

§. 33. Sonst ergehen wohl gegen sie selbsten unangenehme Verordnungen.

§. 34. Wann der Schuldner der Commission Hindernisse in den Weg legt, oder sich wohl gar ungebührlich gegen ihro aufführet, wird, nach befindenden Umständen, zumal nach vorher (offt gleich bey Erkennung der Commission) ergangenen Warnungen, scharff gegen ihn verfahren.

§. 35. 4. Wann ein Stand des Reichs in grosse Schulden-Last verfället und die Sache an den Reichs-Hof-Rath gedeihet, wird es unterschiedlich gehalten.

§. 36.

§. 36. Zuweilen machet ein solcher Stand selbsten einen Zahlungs-Plan und übergibt ihn dem Kayser zur Confirmation.

§. 37. Da dann auch, nach Befinden, damit willfahret wird.

§. 38. Wann aber der Stand solchen Zahlungs-Plan contravenirt, wird einem anderen Stand die Manutenenz-Commission davon aufgetragen.

§. 39. Zuweilen aber wird dem Stand nicht gestattet, den Zahlungs-Plan selbsten zu formiren, sondern es wird einem anderen Reichs-Stand, oder resp. nebst ihnen auch wohl anderen Commission aufgetragen, solches zu bewerckstelligen.

§. 40. Oder der Commission wird auch nur aufgetragen, den Statum activum & passivum fest zu setzen, die Güte bey denen Creditoribus zu versuchen, in Entstehung deren aber mit Gutachten zu berichten, um sodann weitere Verordnungen ergehen lassen zu können.

§. 41. Es wird darauf, nach bewandten Umständen, zuweilen forderist ein gewisses Quantum zu Befriedigung der Creditorum ausgesetzt.

§. 42. Oder auch des Debitoris sämtliche Einkünffte sequestrirt.

§. 43. Die Einnahme und Ausgabe selbsten aber, auch wohl auf eigenes Gesuch des Schuldners, der Commission überlassen.

§. 44. Welche sodann auch einen specialen Zahlungs-Plan entwerffen muß.

§. 45. Dergleichen Commissarien werden auch sonsten, nach Beschaffenheit der Umstände, öffters allerley andere Aufträge gethan.

§. 46. Dabey wird abermalen allezeit der Competenz des Schuldners und seines Hauses nicht vergessen.

§. 47. Welche Anfangs etwa nur provisionaliter bestimmet wird.

§. 48. Wie dann auch der Creditoren Exceptiones dabey billig attendiret werden.

§. 49. Zuweilen werden auch die Agenten gewisser Massen mit beygezogen oder doch vernommen.

§. 50. Wann sich aber diese, zum Nachtheil derer Creditoren, zu viel herausnehmen wollen, wird es ihnen nicht gestattet.

§. 51. Wann der obærirte Stand der Commission Hindernisse in den Weg legt, oder sonsten sich ungebührlich aufführet, werden, nach Beschaffenheit seiner Person und der Umstände, Verordnungen dagegen gemacht.

§. 52. Wann also das gantze Schuld-Wesen eines Standes an dem Reichs-Hof-Rath anhängig gemachet ist, werden alle dahin einschlagende Particular-Processe an denen subalternen Reichs-Gerichten, wie auch an dem Cammer-Gericht, sistirt.

§. 53. Weil endlich der Reichs-Hof-Rath die appanagirte Herren aus denen Häusern derer Reichs-Stände auch für unmittelbar hält, so ziehet er deren Debit-Wesen ebenfalls vor sich.

§. 54. Nach Absterben eines dergleichen Herrn, dessen Erbschafft der regierende Herr cum beneficio Legis & Inventarii angetretten, ist befohlen worden, die gantze Erbschafft an den Kayserlichen Hof zu übermachen, woselbst eine Commission niedergesetzet worden, welche die Creditores, nach beschehener Liquidation, befriediget hat.

§. 55. Ubrigens ist mit dieser Materie die unten vorkommende von Moratoriis verwandt und damit zu verbinden.

Siebendes Capitel.

Von dem Diffamations-Proceß.

§. 1.

SEdes Materiæ ist in *L. Diffamari. C. de ingen. & manumiss.* sodann in der **Cam. Ger. Ordn.** *Part.* 2. *Tit.* 25. (C. O. C. P. 2. T. 27.) und **R. Absch.** *de* 1654. §. 83.

§. 2. Dieses Remedium kommt mit dem ex *L. si contendat.* 28. *ff. de Fidejuss. & Mandato* zwar in einigem überein;

§. 3. Gehet hingegen aber auch von demselben in verschiedenem ab.

§. 4. Dahero man nicht beede cumuliren kan.

§. 5. Wohl aber kan dieser Proceß neben einem Mandat-Proceß statt haben.

§. 6. Der Diffamatus muß ohnmittelbar seyn.

§. 7. Oder wann er auch sonst nicht immediat ist, muß er doch dermalen unmittelbar unter einem höchsten Reichs-Gericht stehen.

§. 8. Oder es muß doch die Haupt-Sache, derentwegen er diffamirt worden, an und für sich in erster Instanz an ein höchstes Reichs-Gericht gehören.

§. 9. Die Action hat nicht anderst statt, als in friedbrüchigen, Schmach- und anderen dergleichen Sachen, in denen die Diffamation gefährlicher betrüglicher Weise, oder in andere Wege dem anderen Theil zu Nachtheil und Beschwerung, beschehen.

§. 10. Die Diffamation muß vor Erkennung des Processes wahrscheinlich gemacht worden seyn.

§. 11. Die Diffamanten müssen auch in der Klage in specie namhafft gemacht werden.

§. 12. Wo es an einem dieser Requisiten ermangelt, wird das Gesuch abgeschlagen.

§. 13. Sonst aber wird die Citatio ex L. diffamari erkannt.

§. 14. Wiewol der Reichs-Hof-Rath, statt dessen, die Sache auch wohl in einen anderen Proceß einleitet.

§. 15. Wann nun der Diffamatus in diesem Proceß die Diffamation völlig dargethan hat und die Haupt-Sache qualificirt sich in Ansehung ihrer selbst, oder des Diffamirten Person, unmittelbar vor ein höchstes Reichs-Gericht, wird dem Diffamanten injungirt, allda zu klagen.

§. 16. Ist aber der Diffamatus zwar unmittelbar, alleine die Haupt-Sache gehört nicht in erster Instanz vor ein höchstes Reichs-Gericht, so wird besagte Haupt-Sache an ihren behörigen Richter remittirt.

§. 17. Es hätte dann der Diffamatus, wann er sonst des beneficii Austregarum fähig ist, demselben renuncirt.

§. 18. Dem Diffamanten wird allezeit ein gewisser Termin angesetzt, innerhalb welchem er seine Klage in der Haupt-Sache vorbringen solle, sub comminatione perpetui silentii und anderer Proceduren.

§. 19. Der Diffamant hat, wann sich die Haupt-Sache an ein höchstes Reichs-Gericht qualificirt, die Wahl, an welches er sich wenden will.

§. 20. Dieser Proceß kommt nicht offt vor.

Achtes

Achtes Capitel.

Von suchender Execution der von einem Unter-Richter gefällten Urtheil.

§. 1.

WAnn von einem Arbitro oder Arbitris ein Laudum oder Spruch gegen einen Immediatum ergangen und in Krafft Rechtens erwachsen ist und einer Execution bedarff, der Condemnirte aber nicht pariren will, kan ein höchstes Reichs-Gericht um Execution des Urthels angeruffen werden.

§. 2. So auch 2. wann Austräge ein Urthel gefället haben, so in Krafft Rechtens erwachsen ist und exequirt werden solle.

§. 3. 3. Wann bey einer Appellation solche abgeschlagen, oder für desert erklärt, oder Absolutio à Citatione erkannt wird und der Judex à quo will das Urthel nicht exequiren, kan man um ein Mandatum de exequendo S. C. bitten, wiewol etwa auch nur ein Rescript erkannt wird.

§. 4. 4. Wann ein Richter seine eigene Sentenz oder Decret, so durch kein Remedium Juris suspendiret worden ist, nicht exequiren will, kan ein höchstes Reichs-Gericht gebeten werden, es ihme zu befehlen.

§. 5. Es muß aber forderist dociret werden, daß die Execution bey dem Judice à quo nicht zu erhalten gewesen seye.

§. 6. Der Reichs-Hof-Rath pflegt solchen Falles sodann die Execution per Rescriptum anzubefehlen und, wie es geschehen, Bericht zu verlangen.

§. 7.

§. 7. Wird dergleichen Rescript oder Mandat nicht parirt, so wird ein ulterius, oder ein schärfferes und, wann das erste ohne Commination einer Straff oder anderweiter Verordnung gewesen, etwa nun bey solcher, erkannt.

§. 8. Wann aber auch auf wiederholte Rescripta nicht pariret wird und es betrifft Grosse, repetirt man eben das vorige wieder, oder man drohet, einem anderen Stand die Executions-Commission aufzutragen.

§. 9. Geringeren aber wird auch wohl mit einer Straffe gedrohet, welche die Executions-Commission von ihnen eintreiben solle.

§. 10. Endlich wird dergleichen Executions-Commission auch würcklich erkannt.

§. 11. Wann aber der Kläger hierinnen eine Sub- & Obreption begeht, wird die Sache, mit Verweis, an den Judicem à quo remittirt.

§. 12. So verstehet sich auch von selbst, daß, wann der Judex à quo nicht unter dem Reichs-Hof-Rath stehet, bey diesem nicht gebeten werden könne, jenem die Vollstreckung seines Urthels aufzugeben.

§. 13. 5. Wann der in Erster Instanz Condemnirte in verschiedener Herren Lande Güter hat und der Judex rei sitæ nicht zur Execution behülfflich seyn will, kan man auch um ein Mandatum C. C. oder Rescript bitten.

§. 14. 6. Wann widerrechtlich an den Pabst, oder dessen Nuncios, appelliret worden ist, wird dem Judici à quo, auf die davon beschehene Anzeige des Appellati, die Execution seiner Sentenz anbefohlen.

§. 15. Und zwar auch wohl per Mandatum pœnale S. C.

Neuntes Capitel.
Von Fiscalischen Sachen.

§. 1.

SEdes Materiæ ist in der **Cam. Ger. Ordn.** *Part.* 2. *Tit.* 20. oder *Conc. O. C. P.* 2. *T.* 21. und in der **Kayserl. Wahl**=*Cap. passim*, auch sonsten hin und wieder in denen unten jedesmals angezeigten Reichs=Gesetzen.

§. 2. Der Fiscal ist ein subalterner Bedienter des Reichs=Hof=Raths, welcher darauf bestellet ist, in gewissen Fällen Amts halber um Justiz anzusuchen.

§. 3. Wann der Reichs=Fiscal gegen jemanden agirt, hat es meistens die Absicht, daß der Beklagte solle gestrafft werden.

§. 4. Der Reichs=Fiscal solle also gegen die agiren, 1. welche wider die güldene Bull handlen. *C. O. C. l. c.* §. 1.

§. 5. Dieser Fall kommt aber in Praxi nicht vor.

§. 6. 2. Gegen die, so wider den Land=Frieden handlen. *ibid.* Conf. seq. Cap. 10.

§. 7. 3. Gegen die, so des Kaysers Geboten nicht gebührlichen Gehorsam leisten würden. *ibid.*

§. 8. 4. Oder der höchsten Reichs=Gerichte Geboten. *l. c.*

§. 9. Nun ereignen sich zwar genug dergleichen Fälle, doch kommt es selten deßwegen zu einer fiscalischen Action.

§. 10. 5. So jemand mit Erlegung der bewilligten Reichs=Anlagen säumig wäre. *C. O. C. l. c.* §. 2. **R. Absch.** *de* 1566. §. 83. *seq.*

§. 11.

§. 11. Auch dieser Fall kommt mehr dann zu offt vor, ohne daß man sich getrauete, den Fiscal darzu zu gebrauchen.

§. 12. 6. Wann jemand denen Reichs-Anlagen sich selbst entziehet, oder von andern entzogen wird. R. Absch. *de* 1548. §. 53.

§. 13. Nun ereignen sich ja wohl auch dergleichen Fälle; aber der Kayserliche Hof bedienet sich anderer Mittel.

§. 14. 7. Wann jemand die Reichs-Policey-Ordnung übertretten würde. *C. O. C. l. c.* §. 3. R. Absch. *de* 1541. §. 77.

§. 15. 8. Besonders wann jemand wider die Reichs-Ordnung von Uberflüssigkeit der Kleider und anderem handlen und die Obrigkeit nachläßig seyn würde, solches zu bestraffen. R. Absch. *de* 1500. *T.* 22. §. 1.

§. 16. 9. Wann jemand wider die Reichs-Ordnung gegen das Gotteslästern und Schwören handlen und die Obrigkeit ihr Amt dabey nicht thun würde. *l. c. Tit.* 31.

§. 17. 10. Wann jemand Wein verfälschen und die Obrigkeit säumig seyn würde, es zu bestraffen. *ibid. Tit.* 33.

§. 18. 11. Wann Kauffleute unziemliche Theurung in ihren Waaren machen würden und die Obrigkeit solches nicht abstellete. R. Absch. *de* 1512. *P.* 1. §. 18.

§. 19. 12. Wann irgendwo Wucherer, Juden, Monopolier und andere so unbillige Handthierung treiben, seßhafft seynd, und die Obrigkeit nicht gegen ihnen procedirte. R. Absch. *de* 1532. *Tit.* 8.

§. 20.

§. 20. Man höret aber niemalen von dergleichen fiscalischen Processen, ohnerachtet täglich Materie darzu vorhanden wäre.

§. 21. 13. Wann jemand des Reichs Feinden mit Rath oder That beystehen würde. C. G. O. *l. c* §. 4.

§. 22. Dieses hat einige Italiäner betroffen; hingegen seynd viele andere grosse und kleine Italiäner und andere frey ausgegangen.

§. 23. 14. Wo jemand wissender Dingen Wiedertäuffer, sonderlich anderwärts Entwichene, in seinem Gebiet wohnen liesse. *ibid.* §. 5.

§. 24. In Praxi hört man nichts davon.

§. 25. 15. Wann eine Obrigkeit der anderen gegen die Herren-lose Knechte, d. i. vagirende abgedanckte Soldaten, nicht assistiren würde. *l. c.* §. 6.

§. 26. Dieser Fall kommt kaum mehr vor.

§. 27. 16. Wo wider die Reichs-Gesetze wegen der Westphälischen heimlichen Gerichte gehandelt würde. *ibid.* §. 7.

§. 28. Da man nichts mehr von diesen Gerichten höret, beruhet auch das andere auf sich.

§. 29. 17. Wann jemand wider den Westphälischen oder Religions-Frieden schreiben würde. Wahl-*Cap. art.* 2. §. 6.

§. 30. Dergleichen Exempel und zuweilen darauf erfolgte fiscalische Processe gibt es von Zeit zu Zeit. vid. meine *Præcogn. Jur. publ. p.* 51. *seqq.*

§. 31. 18. Wann jemand eigenmächtig Zollmässige Imposten in seinem Gebiet anlegen würde. Wahl-*Cap. art.* 8. §. 12.

§. 32. Der Fall kommt offt genug vor, der Fiscal aber agiret deßwegen doch nicht.

§. 33.

§. 33. 19. Wann sich jemand der Müntz-Gerechtigkeit mißbrauchen würde. *l.c. art.* 9. **und Müntz-Ordn.** *de A.* 1559. §. 164.

§. 34. 20. Oder die Obrigkeiten und Müntz-Genossen eines Craises nachlässig gegen die seyn würden, welche wider die Müntz-Ordnung handlen. **Müntz-Ordn.** *l.c.*

§. 35. Hierzu alleine brauchte man wohl einen eigenen Fiscal; er macht sich aber nur zuweilen mit einem Kleinen zu thun.

§. 36. 21. Wann jemand weltliche Sachen von ihren ordentlichen Gerichten ab- und vor die Päbstliche Nuncios oder gar nach Rom ziehen, oder sich darzu gebrauchen lassen würde. **Wahl-***Cap. art.* 14. §. 4.

§. 37. Dieser Fall kommt jezuweilen vor. vid. **mein Teutsches Staats-Recht**, *T.* 4. *Cap.* 45. *p.* 17. *seqq.*

§. 38. 22. Wann jemand in die Acht erkläret werden solle. **Wahl-***Cap. art.* 20. §. 3.

§. 39. 23. Oder seiner weltlichen Regalien priviret werden. *ibid.*

§. 40. Dieses sind zwey der allerraresten Fälle in Praxi.

§. 41. Wann sich aber dergleichen ereignet, hat der Fiscal ordentlicher Weise alsdann auch bey der Absolutione à Banno zu thun.

§. 42. 24. Wer sich einer Standes-Erhöhung, Nobilitation, Kayserlichen Raths-Tituls oder Namens, auch Wappen-Verleihung, u. d. rühmet, ohne daß er das Diploma darüber bey der Reichs-Canzley ausgelöset hätte. **Wahl-***Cap. art.* 22. §. 12.

§. 43.

§. 43. 25. Oder gar selbst eigenmächtig dergleichen annimmt. *ibid.* §. 13.

§. 44. Die Sache selbst mag mehrmalen vorkommen, von dergleichen Processen aber höret man nichts.

§. 45. 26. Wann aus des Richters Ungeschicklichkeit, oder Unerfahrenheit, auch Versäumniß, Corruption, oder Bosheit, zu jemands Præjudiz, Nachtheil und Schaden geurtheilt und gesprochen, das Recht versagt, oder verzogen worden wäre. R. Absch. 1654. §. 109.

§. 46. Hierzu brauchte man wohl ein eigenes Reichs-Gericht und ein halb Dutzend Fiscale; man wird aber kaum einen dergleichen Proceß antreffen.

§. 47. 27. Wann jemand in einerley Sache und Puncten sich an beede höchste Reichs-Gerichte wendet. R. Absch. 1654. §. 166.

§. 48. Dieses kommt selten vor, doch zuweilen.

§. 49. 28. Wann jemand andere Religions-Verwandte in Schrifften, Gemählden, Kupffern, Predigten, u. d. schmähen und beschimpffen würde. Kays. *Edict de A.* 1715.

§. 50. Dergleichen Fälle ereignen sich gar offt, der Fiscal aber agiret selten.

§. 51. 29. Insgemein in allen Sachen und Fällen, die vermöge gemeiner Rechten dem Kayserlichen Fiscal zu rechtfertigen zustehen. *C.O.C. l.c.* §. 98.

§. 52. Ausser diesen in denen Reichs-Gesetzen und Kayserlichen Edicten namentlich enthaltenen Fällen trifft man in Praxi auch noch viele andere an, da der Fiscal gebraucht worden ist, z. E.

§. 53. Wann sich jemand gegen den Ihro Kayserlichen Majestät oder Dero Reichs-Hof-Rath

gebührenden Respect münd- oder schrifftlich verlieret.

§. 54. Wann affigirte Kayserliche Decreta, Patentes, Adler, ꝛc. ohngebührlich abgenommen, oder abgerissen, oder sonst entunehret werden.

§. 55. Wer einer Kayserlichen Commission übel begegnet.

§. 56. Wer einen Notarium, so etwas von dem Reichs-Hof-Rath zu insinuiren hat, oder auch sonsten in seinem Amt, übel tractirt.

§. 57. Oder wann bey der Insinuation andere Excesse vorgenommen werden.

§. 58. Wann in Rechts-hängigen Sachen vor dem Reichs-Hof-Rath schwere Thätlichkeiten begangen werden.

§. 59. Wann ein Advocat seine Parthie zu dergleichen verleitet.

§. 60. Wann in solchen Sachen schmähsüchtige Impressa herausgegeben werden.

§. 61. Oder aufrührische Schrifften, Patenten ꝛc. publiciret oder disseminirt werden.

§. 62. Wann jemand in Sachen, welche in die Kayserliche Reservata einschlagen, ein Falsum begehet.

§. 63. Wann ein Comes Palatinus sich seines Amtes mißbrauchet.

§. 64. Wann jemand die Belehnung über seine Reichs-Lehen, oder doch ein Indult deßwegen, nicht innerhalb gebührender Zeit suchet.

§. 65. Doch geschiehet dieses nur, wann die Lehen lange Jahre verschwiegen werden, oder sich etliche Fälle zugetragen haben, ohne daß man die Lehen gemuthet hätte.

§. 66.

§. 66. Ausser deme lässet man es, zumalen bey denen Grösseren, bey Verantwortungen, Drohungen, resp. einer kleinen stillen Abfindung, u. s. w. bewenden.

§. 67. Wann jemand seine Reichs-Lehen gar ohne Kayserliche Bewilligung veräussert.

§. 68. Wann jemand Kayserliche Privilegia violirt.

§. 69. Oder von dem Kayser bestättigte Verträge ꝛc.

§. 70. Wiewol in beeden Fällen öffters auch allerley andere Mittel gebraucht werden. vid. **mein Teutsches Staats-Recht**, *Tom.* 4. *p.* 338. *seqq.*

§. 71. Wann Gewaltthätigkeiten gegen die Reichs-Posten vorgenommen, oder dieselbe wohl auch nur sonst turbiret werden.

§. 72. Wiewol dieses nur in besonderen Fällen, oder gegen Geringere geschiehet.

§. 73. Wann jemand bezüchtiget wird, anderer Religions-Verwandten Bücher verfälscht zu haben.

§. 74. Noch mehr, wo jemand die heilige Schrifft selbst verfälschete, oder verdrehete.

§. 75. Sogar hat der Fiscal wegen vorgenommener an sich unärgerlicher Aenderung eines Evangelischen Kirchen-Gesanges agirt.

§. 76. Wann ein Immediatus grosser Delictorum beschuldiget wird.

§. 77. Wann jemand irregulairer und crueller Weise torquiret, oder gar hingerichtet wird.

§. 78. Wann jemand einen incompetenten Recurs an Auswärtige nimmet.

§. 79. Doch geschiehet vieles in dem Römischen Reich, gegen welches nach dessen Gesetzen der

Fiscal agiren solte, weilen es aber Potentiores betrifft, oder die Raison d'Etat, oder andere Umstände, nicht rathen, diesen Weg zu gebrauchen, so siehet man durch die Finger.

§. 80. Hingegen seynd die Libri symbolici derer im Reich hergebrachten Religionen von fiscalischen Processen befreyet. **Wahl**=*Cap. art.* 2. §. 8.

§. 81. In gewissen Fällen solle der Schuldhaffte forderist durch den Fiscal verwarnet werden. *C.O.C. T.* 21. §. 5.

§. 82. Oeffters wird auch vom Reichs=Hof=Rath selbst von Anfang nur mit dem Fiscal gedrohet.

§. 83. Der Fiscal solle nichts übergeben, er habe dann zuvor mit zweyen zu solchen Sachen deputirten Reichs=Hof=Räthen communicirt und deren Bescheid eingeholt. **R. H. O.** *Tit.* 6. §. 6.

§. 84. Diese Räthe müssen sich aber hernach des Votirens in solchen Sachen enthalten. *ibid.*

§. 85. Und also kan noch vielweniger der Fiscal prætendiren, daß man ihn in causis Fiscalibus mit oder ohne Voto in den Rath admittire.

§. 86. Der Fiscal fragt bey vorkommenden Fällen entweder bey ermeldten Deputatis ad causas fiscales selbst an: ob er agiren solle?

§. 87. Oder es wird ihme das Nöthige extrajudicialiter communicirt.

§. 88. Oder er wird durch ein förmliches Reichs=Hof=Raths=Conclusum excitirt und ihme die nöthige Acta communicirt.

§. 89. Dergleichen Excitatio geschiehet zuweilen iterato.

§. 90. Zuweilen werden, nebst der Excitirung des Fiscals, gegen den Beklagten auch noch andere Verordnungen erlassen.

§. 91. Hingegen wird etwa auch der Fiscal nicht würcklich excitirt, sondern selbigem nur seine Action vorbehalten.

§. 92. Auch wird wohl dem Fiscal etwas mit dem Zusatz communicirt: Zu seiner Zeit sein Amt zu beobachten.

§. 93. Meistens agiret der Fiscal auf eine Straff von einer gewissen (nach denen Umständen variirenden) Anzahl Marcken löthigen Goldes.

§. 94. Oder auch, nach Beschaffenheit der Sache, ad pœnam Legibus & Constitutionibus Imperii, oder Diplomatibus, vel Privilegiis, vel Patentibus, vel Mandatis Cæsareis, &c. insertam.

§. 95. Der Reichs-Hof-Rath solle nicht, auf des Fiscals Angeben, in Erkennung der Processe einem Theil der Religions-Verwandten mehr favorisiren, als dem anderen. Wahl-*Cap. art.* 2. §. 7.

§. 96. Doch findet man hin und wieder in Actis publicis Gravamina in diesem Stück.

§. 97. Auf des Fiscals also eingegebene Klage wird gegen den Beklagten eine Citatio ad videndum & audiendum declarari, se incidisse in pœnam (welche gemeiniglich des Fiscals Ansuchen gemäß ist) erkannt.

§. 98. Zuweilen wird, wann man des Fiscals Suchen deferiret, angehänget, daß der Kayser sich, denen erfindenden Umständen nach, weitere Ahndung vorbehalte.

§. 99. Die Agenten sollen die Fiscalische Insinuationes ohnweigerlich annehmen, ihren Parthien

 sofort

sofort zuschicken und, wie es geschehen, bey dem Reichs-Hof-Rath dociren. Kayß. *Decr. d.d.* 1719. 3. Aug.

§. 100. Auch sollen die Agenten und Parthien dem Fiscali in ihren Schrifften nicht übel begegnen.

§. 101. Auf die Fiscalia und deren Beförderung solle der Reichs-Hof-Raths-Præsident ins besondere sehen. R. H. O. *Tit.* 4. §. 10.

§. 102. Und solte wochentlich, oder doch alle vierzehen Tage, eine gantze Session damit zugebracht werden. *ibid.*

§. 103. Welches aber nicht geschiehet.

§. 104. Sehr viele Fiscalische Processe bleiben gar erliegen und kommen niemals zur Endschafft.

§. 105. So aber nicht seyn solle. Wahl-*Cap. art.* 2. §. 7.

§. 106. Zuweilen wird die Actio Fiscalis gar wieder suspendirt.

§. 107. Die Fiscalische Sachen sollen zwar, wie wir zuvor gehört, summarie abgethan werden; doch bedienet man sich gemeiniglich eines ordentlichen Citations-Processes darzu.

§. 108. Zuweilen wird eine Untersuchungs-Commission erkannt.

§. 109. Ja es seynd auch schon des Fiscals Klagen gegen Mediatos deren Landes-Herrn selbsten communiciret worden, um bey einer ohnehin gegen sie erkannten Inquisition darauf zu reflectiren.

§. 110. Zuletzt erfolget bisweilen eine Sententia absolutoria ex capite Justitiæ.

§. 111. Zuweilen aber ex capite gratiæ.

§. 112. Manchmalen aber erfolget auch eine Condemnatoria.

§. 113. Oder es werden, wann ihrer mehrere seynd, einige davon absolvirt und andere condemnirt.

§. 114. Zuweilen wird der Beklagte ex capite Juris condemnirt, zugleich aber auch ex capite gratiæ wiederum restituirt.

§. 115. Oder der Beklagte wird noch vor Fällung eines Urthels, oder statt desselben, aggratiirt.

§. 116. Oder die Aggratiatio geschiehet ex post auf erfolgte Submission und resp. versprochene Besserung.

§. 117. Bey erfolgender Condemnation wird öffters auch gegen das Corpus delicti eine Execution vorgenommen.

§. 118. Wann der Beklagte in eine Geld-Straffe condemniret wird und solche nicht freywillig erlegt, verfähret man, nach Beschaffenheit seiner Person, wie in anderen Executions-Fällen.

§. 119. Es wird aber 2. auch ausser diesen Straff-Fällen der Fiscal jezuweilen zu Beobachtung des Kayserlichen Interesse gebraucht.

§. 120. Sonderlich wann Reichs-Lehen ab Allodio zu separiren seynd.

§. 121. Fernèr, wann Reichs-Stände oder andere Immediati eximirt und zu Landsassen gemacht werden wollen.

§. 122. In welchen beeden Fällen er dann die Stelle eines Intervenientens vertritt.

§. 123. Sodann wird der Kayserliche Fiscal gebraucht, unrechtmäßig abgekommene Kayserliche Domainen wieder herbey zu bringen.

§. 124. Man findet auch, daß der Fiscal schon Amts halber auf Abschaffung der irgendwo contra

statum Anni decretorii eingeführten Evangelische Religion agiret hat.

§. 125. Daß er aber dergleichen auch gegen Catholische gethan hätte, ist mir noch kein Exempel vorgekommen.

Zehendes Capitel.

Von denegirter oder protrahirter Justiz.

§. 1.

SEdes Materiæ ist in der Cam. Ger. Ordn. *Part.*2. *Tit.*26. *C.O.C.P.*2. *T.*28. R. Absch. *de* 1566. §. 108. R. *Dep.* Absch. *de* 1600. §. 27. und R. Absch. *de* 1654. §. 163.

§. 2. Doch seynd diese Gesetze selbsten in einigen Stücken nicht recht klar und die Meynungen derer Rechts-Gelehrten sind ebenfalls unterschieden.

§. 3. Es seynd übrigens in besagten Gesetzen zweyerley Casus enthalten: 1. Wann einem, auf sein Anruffen, das Recht kündlich versagt wird.

§. 4. Oder wann man 2. ihme doch nicht darzu, wie sich gebühret, verhilfft, sondern das Recht verziehet.

§. 5. Entweder, daß man den Proceß nicht anfängt, oder doch nicht behörig fortgesetzet, oder keinen Spruch darin ergehen lässet. R. *Dep.* Absch. *de* 1600. *l. c.*

§. 6. In beeden Fällen solle der Beschwerte die nächste obere Instanz, wohin die Sache gehöret, um rechtliche Hülffe ersuchen. *C.O.C. l. c. Pr.*

§. 7. Wo ihme aber diese allda nicht wiederfähret, oder die Sache gleich in nächster Instanz an

ein

ein höchstes Reichs-Gericht gehöret, darff er sich allda melden. *ibid.*

§. 8. Und zwar der Proceß mag sich in einem Stande befinden, wie er will. *C.O.C. l.c.* §. 3.

§. 9. Der Kläger muß bescheinigen, daß er um Administration der Justiz angesucht, solche aber nicht erhalten habe. *C.O.C. l.c.* §. 2.

§. 10. Sonst wird sein Gesuch abgeschlagen, oder er doch angewiesen, forderist seine Narrata zu verificiren.

§. 11. Wann aber einer Parthie auf ihr Ansuchen keine schrifftliche Resolution ertheilet werden, noch sich auch ein Notarius gebrauchen lassen will, eine Resolution zu sollicitiren und der Kläger diesen Umstand in seiner Klag-Schrifft anführet, solle ihro der Abgang der Bescheinigung nicht schaden. *C.O.C. l.c.* §. 1.

§. 12. Hat hingegen der Kläger zwar seine Narrata bescheinigt, es ist aber die Haupt-Sache selbst, oder doch die Klage wegen protrahirt- oder denegirter Justiz frivol, wird das Gesuch platt abgeschlagen.

§. 13. Wo die Klage gegründet scheinet, die Justiz hingegen denegiret und solches bescheiniget ist, sollen dem Kläger Processe erkannt werden. *C.O.C. l.c. Pr.* & §. 3.

§. 14. Ist aber die Justiz nur protrahiret, sollen Promotoriales erkannt werden. *ibid.*

§. 15. Diese Promotoriales seynd Kayserliche Befehle an einen Reichs-Stand, oder anderen Unter-Richter, eine gewisse eingeklagte Sache innerhalb dem angesetzten Termin vorzunehmen, oder auch zu absolviren.

§. 16. Die Promotoriales haben auch statt, wann der Richter gleich ein Privilegium de non appellando hat.

§. 17. Ist die Sache bereits angefangen, so muß der Termin, selbige zu Ende zu bringen, nach Beschaffenheit derselbigen eingerichtet seyn. R. *D*. A. *de* 1600. *l. c.*

§. 18. Wann die Promotoriales insinuiret seynd, hat die Parthie nicht nöthig, den Unter-Richter ferner um Administration der Justiz zu requiriren, sondern er solle es von selbsten thun. *C. O. C. l. c.* §. 2.

§. 19. Geschiehet es nicht, so darff die Parthie wieder an das höchste Reichs-Gericht gehen und nur dociren, daß die Promotoriales insinuirt worden seyen. *ibid.*

§. 20. Ist dann der darinnen angesetzte Termin vorbey, so darff das höchste Reichs-Gericht die Haupt-Sache vor sich ziehen.

§. 21. Und zwar wird, wann die Sache schon an einem Unter-Gericht angefangen gewesen, selbige in dem Stand angenommen, worinnen sie sich würcklich befindet. R. *D*. A. *de* 1600. *l. c.*

§. 22. Nach Befinden solle auch wohl gar der Fiscal gegen den Unter-Richter excitiret werden. R. Absch. 1654. §. 109.

§. 23. Bey dem Reichs-Hof-Rath wird, auf dergleichen eingebrachte Klagen, zumalen, wo etwa eines von denen Requisitis abgehet, doch aber die Klage sonst probabel ist, oder man es mit bekannten schlechten Justitiariis zu thun hat, öffters nur ein simples Rescript erkannt, die Justiz zu administriren.

§. 24.

§. 24. Oder auch: Schleunige Justiz zu administriren, oder: Die Justiz fordersamst zu administriren.

§. 25. Oder es werden die eingerichte Exhibita dem Unter-Richter mit einer dergleichen Auflage communicirt.

§. 26. Zuweilen wird die Clausul beygefügt: Damit die Parthie nicht nöthig habe, ihren Recurs an die höchste Reichs-Gerichte zu nehmen.

§. 27. Oder es wird derselben auch dieser Recurs expresse auf allen Fall vorbehalten.

§. 28. Oder es wird zugleich befohlen, seiner Zeit die geschlossene Acta ad Impartiales zum Spruch Rechtens zu versenden.

§. 29. Oder innerhalb einem gewissen Termin zu berichten, wie dem Kayserlichen Befehl Parition geleistet worden seye?

§. 30. Oder noch schärffer: Zu berichten, daß und wie die Decision erfolget seye?

§. 31. Es werden auch wohl noch andere Verfügungen gemacht.

§. 32. Ferner drohet man zuweilen in denen Kayserlichen Befehlen, die Justiz zu administriren: widrigen Falles eine Kayserliche Commission zu erkennen.

§. 33. Oder erkennet würcklich dergleichen.

§. 34. Oder der Kayser reserviret sich, die Sache zu avociren.

§. 35. Oder es wird überhaupt mit anderen Reichs-Constitutions-mäßigen Verfügungen gedrohet.

§. 36. Oder man behält dem Kläger den Regress gegen den Richter bevor.

§. 37.

§. 37. Dergleichen Befehle werden zuweilen etliche mal repetirt.

§. 38. Sonderlich wann die Parthie immerfort klagt und der Unter-Richter in seinen Berichten sich doch nichts zu Schulden kommen lassen will.

§. 39. Diese Kayserliche Befehle ergehen entweder auf Anruffen derer Parthien,

§. 40. Oder der Reichs-Hof-Rath erkennet sie auch von selbsten, wann eine bey ihme angebrachte Sache, als noch nicht dahin erwachsen, an ihre behörige Instanz remittiret wird.

§. 41. Wann eine Parthie zwar nicht über versagt- oder verzögerte, wohl aber über partheyische Justiz-Administration klagt, wird, nach Beschaffenheit der Umstände, zuweilen an den Unter-Richter rescribirt, solchen Klagen abzuhelffen.

§. 42. Oder es werden auch noch andere Verordnungen beygefügt, z. E. das beneficium transmissionis Actorum ad Extraneos zu gestatten, u. s. w.

§. 43. Eine Art der denegirten Justiz solle auch seyn, wann jemand, so das Recht der Austräge hat, aus denen ihme vorgeschlagenen Austrägen keinen inner vier Wochen erwählen will; alleine man hat solchen Falles nicht nöthig, um Promotoriales zu bitten, sondern kan gleich die Haupt-Sache an einem Reichs-Gerichte anbringen. *C. O. C. P. 2. T. 2. §. 4. T. 4. §. 1.*

§. 44. Der Reichs-Hof-Rath erkannte ehedessen auch wohl Promotoriales an das Kayserliche und Reichs-Cammer-Gericht und zwar absque Voto ad Imperatorem.

§. 45. Oder bedienete sich des Fiscals beym Cammer-Gericht, eine Sache zu betreiben.

§. 46.

§. 46. Zuweilen aber weisete er auch die Supplicanten gehöriger Orten hin.

§. 47. Oder an das Cammer-Gericht selbst.

§. 48. Nunmehro aber solle der Kayser selbst für sich alleine keine Promotoriales an das Cammer-Gericht ergehen lassen. Wahl-*Cap. Caroli VII. art.* 16. §. 8.

Eilfftes Capitel.

Vom gebrochenen Land- oder Religions-Frieden.

§. 1.

SEdes Materiæ ist in der **Cam. Ger. Ordn.** *Part.* 2. *Tit.* 9. *seqq.* oder *C. O. C. P.* 2. *T.* 10. 11.

§. 2. Man kan committendo & omittendo wider den Land-Frieden handlen.

§. 3. Committendo wird dagegen gehandelt, 1. wann jemand a) öffentlich, b) mit mehreren gewaffneten Leuten, c) vorsetzlicher Weise, d) schwerlich beleidiget wird.

§. 4. Es kommt dabey nicht darauf an: ob und wie viel der Land-Friedbrecher in der Haupt-Sache Recht habe oder nicht?

§. 5. Wer sich aber mit gewaffneter Hand bloß bey dem Besitz des Seinigen erhält, ist kein Land-Friedbrecher.

§. 6. 2. Wann der Beklagte denen Land-Friedbrechern geholffen hat. **R. Absch.** *de* 1555. §. 14.

§. 7.

§. 7. Omittendo wird wider den Land-Frieden gehandelt, wann man dem, der Land-Friedbrůchiger Weise ůberzogen worden, auf sein Verlangen, nicht beyspringt. C. G. O. *P.* 2. *T.* 9. §. 2. & *T.* 15. R. Absch. 1594. §. 75.

§. 8. Die Citation auf den Religions-Frieden hat statt, wann einer gegen denselben in Religions-Sachen auf vorgemeldte Weise beleidiget wird.

§. 9. Wie ferne aber jemand hierinnen die Clausula art. 4. Pacis Ryswicensis entschuldigen kőnne? darůber haben die Catholische und Evangelische nicht einerley Meynung.

§. 10. Diese Klagen haben auch gegen Mediatos statt.

§. 11. Wiewolen es bey ihnen fast ein Casus non dabilis ist.

§. 12. Land- und Religions-Friedbruchs-Sachen werden zwar in denen Reichs-Gesetzen unter die Causas summarias gezehlet;

§. 13. Der Proceß wird aber dannoch wie ein anderer Citations-Proceß gefůhrt.

§. 14. Die Straffe ist entweder die Acht, oder zwey tausend Marck lőthigen Golds und kan der Klåger auf das eine oder das andere klagen.

§. 15. Es fehlet zwar nicht an Land- und Religions-Friedbrůchen, auch Klagen auf dieselbe, doch hat dieser Proceß in Praxi wenig Nutzen.

§. 16. Sondern man sucht der Sache per Mandata S. C. abzuhelffen.

§. 17. Oder durch eine Commission.

§. 18. Oder auf andere Art.

§. 19. Zuweilen nach vorgångigem Voto ad Imperatorem.

§. 20.

§. 20. Oder man erkennet zwar die Citation, es kommt aber zu keinem Spruch.

§. 21. Doch hat man im vorigen Seculo einige Exempel davon gehabt.

Zwölfftes Capitel.

Von der Citatione ex L. si contendat. (1)

§. 1.

Dieses Remedium rühret aus Mißverstand des *L. 28. si contendat. ff. de Fidejussor.* her.

§. 2. Indessen ist es doch nicht nur in foro recipirt;

§. 3. Sondern auch auf noch mehrere Casus extendiret worden.

§. 4. Auch ist es an denen höchsten Reichs-Gerichten nicht ausser Gebrauch.

§. 5. Die Reichs-Gesetze disponiren nichts besonderes davon.

§. 6. Wann eine Citation ex hac Lege statt haben solle, muß der, so in der Haupt-Sache Kläger ist, in mora seyn, zu klagen.

§. 7. Folglich hat es nicht statt gegen einen, der selbst gestehet, er habe keinen Grund zu klagen.

§. 8. Oder der überhaupt, oder doch dermalen, notorie nicht klagen darff.

§. 9. Oder notorie keine Action hat.

§. 10.

(1) Siehe LAUTERBACHS Dissertation davon, in seinen Dissert. Acad.

§. 10. Oder in dem Besitz der Sache ist, welche der Vor-Kläger anspricht.

§. 11. Wann ferner der Haupt-Kläger die Klage bereits anhängig gemacht hat, findet dieses Remedium nicht statt.

§. 12. Wann der Haupt-Actor den Processum Mandati S. C. oder einen anderen Processum summarium anstellt, kan der Gegentheil ihn nicht ex hac Lege in einen Processum ordinarium verwicklen.

§. 13. Auch gehet es nicht an, diesen Proceß mit in einen Revisions-Proceß zu mengen.

§. 14. Gleiche Beschaffenheit hat es, wann jemand etwas sub Conditione zu thun schuldig ist und die Condition existiret noch nicht.

§. 15. Oder wann man etwas auf eine gewisse Zeit præstiren solle und die Zeit ist noch nicht verflossen.

§. 16. 2. Des Haupt-Klägers Verschub seiner Klage muß so beschaffen seyn, daß seinem Gegentheil ein Schaden daraus entstehet und er seine Exceptiones verlieren könnte.

§. 17. Z. E. wann für eine Schuld mehrere Bürgen hafften, welche aber das beneficium Excussionis oder Divisionis haben.

§. 18. Wann schon der Haupt-Schuldner sein Vermögen noch nicht verthut.

§. 19. Doch muß die Schuld schon verfallen seyn.

§. 20. So kan sich auch ein Debitor, der exceptionem non numeratæ pecuniæ hat, dieses Remedii bedienen.

§. 21. Oder wann dem Vor-Kläger bey längerem Zuwarten der Beweis entgienge.

§. 22. Obgleich, einiger Meynung nach, ein Zeugen-Verhör ad perpetuam rei memoriam vorgenommen wäre.

§. 23. Oder der Vor-Kläger durch eine ordinariam Actionem zu seinem Zweck gelangen könnte.

§. 24. Endlich ist dieses Remedium zugelassen, wann der Vor-Kläger alleine von seinen Exceptionen vollständige Wissenschafft hat.

§. 25. Wer aber keine Exceptiones gegen die Haupt-Klage hat, der kan nicht auf dieses Remedium provociren.

§. 26. Ingleichem, wer solche Exceptiones dilatorias hat, welche bloß den Proceß betreffen.

§. 27. Ferner haben nicht statt die Exceptiones, welche nicht Platz griffen, wann der Haupt-Kläger geklagt hätte.

§. 28. Die zu spät eingebrachte.

§. 29. Die nach denen Gesetzen einzubringen verbottene.

§. 30. Die schon einmal gerichtlich vorgebrachte, aber verworffene.

§. 31. Hingegen werden zugelassen die Exceptiones dilatoriæ, so die merita Causæ angehen.

§. 32. Z. E. Pacti de debito intra certum tempus non petendo, Excussionis, &c.

§. 33. Auch haben statt alle Exceptiones peremtoriæ, z. E. Divisionis, SCti Macedoniani & Vellejani, Doli, Cessionis.

§. 34. Auch die Exceptiones facti, sive intentionis, wann solche mit der Affirmatione eines novi Facti verbunden seynd, z. E. Solutionis, Præscriptionis.

§. 35. Die Exception mag betreffen, was sie will.

§. 36. Hat jemand mehrere dergleichen Exceptiones, kan er sie alle vorbringen.

§. 37. Indeme der Vor-Kläger seine Exceptiones also vorbringt, gestehet er dem Haupt-Kläger deßwegen nicht ein, daß seine Klage gegründet seye.

§. 38. Der Haupt-Kläger kan sich dieses Remedii nicht bedienen, seine Replic zu salviren.

§. 39. Auch kan man nicht Krafft desselben verlangen, gerichtlich zu erklären, daß dem Vor-Kläger dieses oder jenes Recht zustehe.

§. 40. Die Haupt-Absicht des gantzen Processes ist, des Vor-Klägers Exceptiones zu salviren.

§. 41. Doch kan daneben gebeten werden, dem Haupt-Kläger das Stillschweigen in dieser Sache aufzuerlegen.

§. 42. Und zwar entweder nur eine gewisse Zeit lang.

§. 43. Oder auch für beständig.

§. 44. Des Vor-Klägers erste Schrifft wird dem Haupt-Kläger gleichbalden loco Exceptionum ad replicandum communicirt.

§. 45. Und gehet es sodann fort, wie in einem anderen Citations-Proceß.

§. 46. In dem Urthel wird die Haupt-Sache eigentlich nicht decidirt.

§. 47. Es hätte sich dann der Haupt-Kläger selbsten völlig darein eingelassen und sie wäre genugsam instruirt.

§. 48. Oder die Haupt-Sache wäre so beschaffen, daß, wann des Vor-Klägers Exception als gültig declarirt wird, damit zugleich des Haupt-Klägers gantzes Fundamentum agendi hinwegfällt.

§. 49.

§. 49. Der Proceß ex L. diffamari und dieser ex L. si contendat. kommen in einigem überein.

§. 50. Sonderlich darinn, daß der in der Haupt-Sache Beklagte den Anfang mit Klagen machet.

§. 51. Und zwar vor seinem, des Vor-Klägers, Foro.

§. 52. Hingegen differiren beede auch in einigem.

§. 53. Dann bey dem Proceß ex L. diffamari muß eine Diffamation vorhergegangen seyn; der ex L. si contendat. aber hat auch ohne dieses und ohne, daß der Vorkläger beleidiget worden wäre, statt.

§. 54. In jenem Proceß behauptet der Vor-Kläger, er seye gantz unschuldig; in diesem dagegen, daß der Haupt-Kläger zwar eine Ansprache an ihn machen, er aber solche elidiren könne.

§. 55. In dem Proceß ex L. diffamari wird gebeten, den Haupt-Kläger anzuhalten, daß er in der Haupt-Sache klage; in dem Proceß ex L. si contendat. aber nicht.

§. 56. In dem Diffamations-Proceß ist der Diffamans eigentlich Beklagter und hat also den letzten Satz, &c. in dem Proceß ex L. si contendat. aber ist der Vor-Kläger in effectu Beklagter und stehen ihme die dem Beklagten zukommende Vortheile zu.

§. 57. In dem Diffamations-Proceß darff nur die Diffamatio erwiesen werden; in diesem aber die Gültigkeit der eingewandten Exceptionen.

§. 58. Dahero kan man beede Remedia nicht in einem Libell cumuliren.

Dreyzehendes Capitel.

Von Mandatis cum Clausula.

§. 1.

SEdes Materiæ ist in der **Cam. Ger. Ordn.** *Part.*2. *Tit.*23. *C.O.C.P.*2. *T.*25. **R. Absch.** *de* 1594. §. 80. und **R. Absch.** *de* 1654. §. 81.

§. 2. Ein Mandatum cum Clausula ist ein auf Ansuchen einer klagenden Parthie ergehender Kayserlicher Befehl, welchem der Beklagte, ohnerachtet er über die Klage noch nicht gehöret worden ist, gehorchen, oder aber innerhalb dem ihme angesetzten Termin erhebliche Ursachen anzeigen solle, warum er es zu thun sich nicht verbunden achte?

§. 3. Der Unterschied zwischen einem Mandato cum & sine Clausula bestehet darinnen: 1. Wo Austregæ vorhanden seynd, hat kein Mandatum cum, wohl aber sine Clausula statt, ausser in Mandato composito.

§. 4. 2. Die Mandata S.C. erstrecken sich eigentlich nur auf vier Fälle; die Mandata cum Clausula aber gehen auf noch mehrere.

§. 5. 3. Gegen Mandata S. C. haben nur Exceptiones Sub- & Obreptionis oder Facti statt; gegen Mandata cum Clausula aber auch Justificatoriæ oder Juris.

§. 6. Es ist aber auch ein Unterschied zwischen einem Mandato cum Clausula und einer blossen Citation.

§. 7. 1. In dem Mandato wird à præcepto angefangen; in der Citation aber nicht.

§. 8.

§.8. 2. In dem Mandat-Proceß darff der Kläger nicht so viel beweisen, als im Citations-Proceß.

§.9. 3. Regulariter hat auch in diesem Mandat-Proceß keine Reconventio statt, wohl aber im Citations-Proceß.

§.10. 4. Ein solcher Mandat-Proceß kan zuweilen eher geschlossen werden, als ein Citations-Proceß.

§.11. Endlich behält in dem Mandat-Proceß der Kläger regulariter den letzten Satz; in dem Citations-Proceß aber der Beklagte allezeit.

§.12. Es werden auch zuweilen Mandata partim cum, partim sine Clausula erkannt, welche Mandata mixta, besser aber composita genennet werden.

§.13. Der Proceß bey denen Mandatis cum Clausula ist einerley mit dem bey denen sine, doch werden in jenem leichter mehrere Schrifften verstattet, als in diesem.

§.14. Bey dem Reichs-Hof-Rath höret man schon geraume Zeit nichts mehr von Mandatis cum Clausula.

§.15. Ausser wann eine Parthie selbsten darum bittet, so aber auch sehr selten geschiehet.

§.16. Sondern die Kayserliche Rescripta und deren Proceß kommen ziemlich mit denen Mandatis cum Clausula überein.

Vierzehendes Capitel.

Von Mandatis sine Clausula. (1)

§. 1.

SEdes Materiæ ist in der **Cam. Ger. Ordn.** und dem *Conc.* **C. G. O.** *ll. cc. &c.*

§. 2. Ein Mandatum S. C. ist ein auf Ansuchen einer klagenden Parthie ergehender Kayserlicher Befehl, welchem der Beklagte, ohneracht et er über die Klage noch nicht gehöret worden ist, bey der jedesmal darinnen vermeldeten Straffe, dannoch zu gehorchen und selbigen zu vollziehen verbunden ist, es wäre dann, daß er darthun könnte, daß die Sache, worüber geklagt worden, sich nicht so verhalte, wie sie von dem Kläger angegeben worden ist. vid. *cit. Tr. Cap.* 1. §. 1.

§. 3. Wie sich dieser Proceß von anderen unterscheide, ist aus deme, was Cap. præc. angeführet worden, zu ersehen.

§. 4. Mandata S. C. admittiren keine Justificationem Facti, oder Exceptiones Juris. *cit. Tr. l. c.* §. 5.

§. 5. Wohl aber non Paritionis, oder auch Sub- & Obreptionis, sive Facti. *ibid. &* §. 6.

§. 6. Der Grund der grossen Schärffe der Mandatorum S. C. lieget darinnen, weil allemal ein solches Factum vorhanden ist, welches entweder nullo Jure zu justificiren, oder da dem Gegentheil oder Publico ein unwiederbringlicher Schade bevor-

(*) Siehe meine Einleitung zum Reichs-Hof-Raths-Proceß, Tom. 1. Tr. 1.

bevorstünde, ꝛc. wann der Richter nicht einstweilen so lang zu Hülffe käme, bis die Haupt-Sache genauer eingesehen worden. *l.c.* §. 6.

§. 7. In Mandatis S. C. wird nicht ab Execucutione angefangen. *l.c.* §. 7.

§. 8. Die von theils Scriptoribus gemachte Eintheilung derer Mandatorum S. C. in gewisse Classes hat in Praxi keinen Nutzen. *ibid.* §. 8.

§. 9. Ratione formæ externæ werden sie bisweilen Patent- bisweilen Libells-weise verfaßt. *l.c.* §. 9.

§. 10. Sie haben ihren besondern Stylum. *ibid.*

§. 11. Die Narrata Supplicæ werden dem Mandat zwar einverleibt, deßwegen aber von dem Kayser oder dessen Reichs-Hof-Rath weder quoad Factum noch Jus in denen Neben-Sachen approbirt. *ibid.* §. 10.

§. 12. Dem Mandat wird auch das Libell und dessen Beylagen hinzugefügt und mit insinuirt. *l.c.* §. 11.

§. 13. Der Tax ist 20. fl. und bey einem Arctiori 16. fl. *ibid.*

§. 14. Alle Mandata S. C. gehen regulariter nur das Possessorium an. *ibid.* §. 12.

§. 15. Und zwar offt nur das summariissimum. *ibid.* §. 13.

§. 16. Gegen ein Paritori-Urthel im Mandat-Proceß kan Restitutio in integrum Platz greiffen. *l.c.* §. 14.

§. 17. Und so auch Revisio. *ibid.* §. 15.

§. 18. Der Mandat-Proceß hat allerley Vortheile. *ibid.* §. 16.

§. 19. Aber auch Bedencklichkeiten. *l.c.* §. 17.

§. 20. Dieser Proceß kommt in Praxi sehr offt vor. *l. c.* §. 18.

§. 21. Doch haben die Mandata S. C. meistens die Krafft nicht mehr, die sie haben solten und der Proceß gehet meist nicht mehr so geschwind zu Ende, als er solte. *ibid.*

§. 22. Die Reichs-Stände haben verschiedene Beschwerden in diesem Stück gegen den Reichs-Hof-Rath geführt, welchen der Kayser abzuhelffen gesuchet hat. *ibid.* §. 19.

§. 23. Regulariter haben Mandata S. C. nicht statt. *cit. Tr. Cap.* 2. §. 1.

§. 24. Ausser 1. si factum nullo Jure sit justificabile. *ibid.* §. 2.

§. 25. Oder 2. wann ein unersetzlicher Schade zu besorgen ist. *ibid.* §. 3.

§. 26. Oder 3. wann die Sache wider den gemeinen Nutzen wäre. *l. c.* §. 4.

§. 27. Oder 4. wann die Sache keinen Verzug leidet. *l. c.* §. 5.

§. 28. Und in anderen dergleichen Fällen. *ibid.* §. 6.

§. 29. Wo nach denen Teutsch- oder Römischen Rechten à præcepto angefangen werden kan. *ibid.* §. 7.

§. 30. Oder Interdicta statt finden. *ibid.* §. 8.

§. 31. Z. E. wider eigenmächtige Zölle. *l. c.* §. 10.

§. 32. De non offendendo. *l. c.* §. 11.

§. 33. Wann eine Obligation pro parte illicita enthält, solle, cœteris paribus, in so fern ein Mandat darauf erkannt werden, als die Sache denen Rechten gemäß ist. *ibid.* §. 12.

§. 34.

§. 34. Der Richter solle nicht mehr ex officio thun, als gebeten worden, oder die Sache nothwendig mit sich bringt. *ibid.* §. 13.

§. 35. Bey Schuld-Verschreibungen müssen zuweilen Mandata de solvendo, zuweilen de dimittendo hypothecam, zuweilen de solvendo vel dimittendo hypothecam erkannt werden. *l. c.* §. 14.

§. 36. Wann in der Obligation stehet: **Mit oder ohne Recht**, haben Mandata S. C. statt; wann es aber nur heisset: **Mit Recht**, haben sie nicht statt. *l. c.* §. 15.

§. 37. Wann die Obligatio nicht mit Clausulis executivis versehen, aber sonsten verbindlich, oder jurato eingerichtet ist, sollen keine Mandata S. C. erkannt werden. *l. c.* §. 16.

§. 38. So auch nicht auf Instrumenta, die nach aufgerichteter Obligation ausgestellet worden. *ibid.* §. 17.

§. 39. Mandata S. C. haben, cœteris paribus, bey Aufkündigung der Gülten statt. *l. c.* §. 18.

§. 40. Aber nicht leichtlich, wann Unterthanen wider ihre Obrigkeit klagen. *l. c.* §. 19.

§. 41. Sonderlich nicht ohne vorhero erfordertem Bericht. *ibid.*

§. 42. Ausser denen bishero erzehlten gibt es noch sehr viele andere sich ad Mandata S. C. qualificirende Special-Casus und lassen sich nicht alle specificiren. *l. c.* §. 9. 26--112.

§. 43. Mandata S. C. welche zukünfftige Fälle betreffen, supponiren ein nicht ohne Grund besorgliches widerrechtliches Factum und daraus entstehenden Schaden, der aber also noch verhütet werden kan. *ibid.* §. 113.

§. 44. Wann Mandata restitutoria erkannt werden sollen, muß regulariter das Spolium mit einer Gewaltthätigkeit verknüpffet seyn. *l. c.* §. 114.

§. 45. Wann nicht erwiesen ist, daß ein unjustificirliches Factum vorhanden oder zu befürchten seye, ist das blosse Gesuch üm ein Mandatum de non via facti, sed Juris, procedendo nicht hinlänglich, solches erkennen zu machen. *l. c.* §. 115.

§. 46. Der Beklagte muß unmittelbar seyn. *ibid.* §. 116.

§. 47. Mandata S. C. haben also regulariter wider Mediatos nicht statt. *ibid.* §. 117.

§. 48. Ausser 1. wann der Judex intermedius consentirt. *ibid.* §. 118.

§. 49. 2. Wann ein Landes-Herr wider seine Unterthanen, oder eine unmittelbare Obrigkeit wider ihre Burgerschafft, klagt. *l. c.* §. 119.

§. 50. 3. Wann der Judex intermedius Justitiam denegirt oder protrahirt. *ibid.* §. 120.

§. 51. 4. Ex continentia causæ. *l. c.* §. 121.

§. 52. 5. Wann wider den Usurpatorem eines unmittelbaren Landes qua Possessorem geklagt wird. *ibid.* §. 122.

§. 53. 6. Wann sich mittelbare Personen als unmittelbare aufführen. *l. c.* §. 123.

§. 54. 7. Wann die Sache Kayserliche Reservata betrifft. *l. c.* §. 124.

§. 55. Und in einigen anderen Fällen. *ibid.* §. 125.

§. 56. Zuweilen entstehet währender Zeit, da zwey Parthien mit einander processiren, aus eben solcher Sache noch darneben ein Mandat-Proceß. *cit. Tr. Cap.* 3. §. 2.

§. 57.

§. 57. Bey der Supplic um ein Mandat kommt es hauptsächlich darauf an, 1. daß man seine Narrata bescheinige, 2. zeige, daß sich die Sache an ein höchstes Reichs-Gericht und 3. zu einem Mandato S. C. qualificire, auch 4. um Citationem solitam bitte. *ibid.* §. 3.

§. 58. Es ist genug, wann die Narrata etlicher Massen bescheiniget seynd. *ibid.* §. 4.

§. 59. In specie bey Mandatis de non offendendo die bevorstehende Land-Fried-brüchige Gefahr. *ibid.* §. 5.

§. 60. Es solle nicht leicht à Mandatis angefangen werden. *Mon. Stat. de* 1711.

§. 61. Hingegen solle man selbige auch in geziemenden Fällen denen Parthien nicht verweigern. *ibid.*

§. 62. Und hat der Referens dabey auf obige Requisita Achtung zu geben. *cit. Tr. l. c.* §. 6.

§. 63. Ob in Arrest-Sachen Cautio sub hypotheca omnium bonorum genug seye? wird dem arbitrio Judicis überlassen. *l. c.* §. 7.

§. 64. In Arrest-Sachen ist genug, wann der Gefangene cavirt, sich in Causa principali zu Recht zu stellen. *ibid.* §. 8.

§. 65. Das Begehren pro Mandato S. C. wird offt simpliciter abgeschlagen. *ibid.* §. 9.

§. 66. Oder dem Supplicanten vorläuffig auferlegt, einiges zu suppliren. *ibid.*

§. 67. Oder statt desselben andere Verordnungen erlassen. *l. c.*

§. 68. Mandata S. C. werden zuweilen auch nur eventualiter erkannt, wann denen erlassenen gelinderen Verordnungen nicht nachgelebet würde.

§. 69.

§. 69. Wann auf eine abschlägige Resolution der Fehler, welcher solche veranlaßt, verbessert wird, kan man doch noch ein Mandat erhalten. *cit. Tr. l. c.*

§. 70. Bey Erkennung der Mandatorum hat der Referens in Abfassung der Resolution selbst allerley zu beobachten. *l. c.* §. 10.

§. 71. Es wird allezeit eine gewisse Straffe in Casum non paritionis angesetzet. *ibid.* §. 11.

§. 72. Der Termin ad parendum ist bey dem Reichs-Hof-Rath regulariter zwey Monate. *l. c.* §. 12.

§. 73. Das Gesuch pro Citatione solita solle nach denen Reichs-Gesetzen ja nicht vergessen werden. *ibid.* §. 13. 14.

§. 74. Ausser nach einigen Lehrern in gewissen Fällen. *ibid.* §. 15.

§. 75. In denen Conclusis wird zwar zuweilen dieser Citationis nicht gedacht, in der Expedition aber ohne Zweiffel selbige dannoch angehänget.

§. 76. Wann ein Libell mehrere Membra hat, werden sie zuweilen in Ein Mandat zusammen gefaßt, zuweilen aber separirt. *l. c.* §. 16.

§. 77. Wann ein oder ander Membrum sich zum Mandat qualificirt, andere aber nicht, wird in Ansehung der ersten ein Mandat, in Ansehung der übrigen aber andere Verordnungen erkannt. *l. c.* §. 17.

§. 78. Gegen die Chur-Fürsten erkennet man nicht leicht Mandata S. C. *ibid.* §. 18.

§. 79. Zuweilen wird vor Erkenn- oder auch nur Extendirung eines Mandati Votum ad Imperatorem erstattet. *l. c.* §. 19.

§. 80.

§. 80. Gleichwie auch zuweilen vor Erkennung einer Paritoriæ. *ibid.*

§. 81. Bey Resolvirung eines Mandati werden öffters auch noch andere Verordnungen beygefüget. *l.c.* §. 21.

§. 82. Oder wohl gar mit denen Reichs-Ständen communicirt. *ibid.* §. 22.

§. 83. Mit der Insinuatione Mandati wird es gehalten, wie in dem Capitel von Insinuationen angezeiget worden. *l.c.* §. 23.

§. 84. Wann der Termin, ohne daß der Beklagte parirt, oder doch, ohne daß er völlig pariret hätte, verflossen ist, muß der Kläger bitten, ihn darzu anzuhalten. *l.c.* §. 24.

§. 85. Niemalen aber muß der Kläger ansuchen, ihme des Gegentheils Exceptiones zu communiciren. *l.c.*

§. 86. Einem Mandato S.C. solle regulariter pariret werden, ohne dagegen zu excipiren. *ibid.* §. 25.

§. 87. Doch haben dagegen statt Exceptiones 1. Sub- & Obreptionis. *ibid.* §. 26.

§. 88. 2. Maleficii. *ibid.* §. 27.

§. 89. 3. Banni & Privationis. *l.c.* §. 28.

§. 90. Und dergleichen mehr. *ibid.* §. 29.

§. 91. Exceptio Austregarum legalium kan, nach Beschaffenheit derer Umstände, statt haben oder nicht. *l.c.* §. 30.

§. 92. Ob und wie ferne aber die Exceptio Austregarum conventionalium Platz greiffe oder nicht? darüber sind nicht alle Reichs-Stände und Rechts-Gelehrten einerley Meynung.

§. 93. Die Exceptio eines Privilegii de non appellando aber hat nicht statt. *ibid.* §. 31.

§. 94.

§. 94. Es wird zwar kein Terminus ad excipiendum, sondern nur ad parendum, verstattet, doch ist er effective auch ad excipiendum. *ibid.* §. 32.

§. 95. Man bleibt bey dem Reichs-Hof-Rath auch hierinnen bey dem gewöhnlichen Termin derer zweyen Monate. *l. c.* §. 33.

§. 96. Der Beklagte solle alle seine Exceptiones zumal produciren. *ibid.* §. 34.

§. 97. Doch werden auch Ulteriores angenommen. *ibid.*

§. 98. Der Beklagte solle sich auch nicht in die Rechtfertigung der Haupt-Sache einlassen. *ibid.* §. 35.

§. 99. Noch, daß solches ohne Noth geschehe, von dem Richter verstattet werden. *l. c.* §. 36.

§. 100. Wann die Exceptiones unerheblich seynd, solle sie der Richter verwerffen. *l. c.* §. 37.

§. 101. Sonderlich wann solche Exceptiones vorgebracht werden, die in simili Casu schon vormals verworffen worden seynd. *l. c.* §. 38.

§. 102. Erhellet aus denen Exceptionibus, daß das Mandatum sub- & obreptitie erhalten worden, so wird es wieder aufgehoben. *ibid.* §. 39.

§. 103. Scheinen sie aber nur plausibel, werden sie ad replicandum communicirt. *ibid.* §. 40.

§. 104. Zuweilen wird das Mandat gar suspendirt, oder das Objectum litis mit Arrest belegt. *l. c.* §. 41.

§. 105. Hingegen werden auch zwar die Exceptiones dem Gegentheil communicirt, dabey aber doch in einigen Stücken die Parition auferlegt.

§. 106. Uberhaupt sollen relevante Exceptiones attendiret werden. *l. c.* §. 42.

§. 107.

§. 107. Der Terminus ad replicandum solle, so viel möglich, eingeschräncket werden; doch bleibt der Reichs-Hof-Rath bey denen zwey Monaten. *ibid.* §. 43.

§. 108. Und ist allenfalls erlaubt, zu solchem Ende prorogationem Termini zu suchen. *ibid.* §. 44.

§. 109. Es können auch Replicæ specialiores injungiret werden. *l. c.* §. 45.

§. 110. In Mandat-Processen hat ordentlicher Weise keine Reconvention statt. *ibid.* §. 46.

§. 111. Noch eventualis querela de non abutendo Mandato. *l. c.* §. 47.

§. 112. Wohl aber Interventio, ja wohl mehr als Eine ad unam eandemque causam. *l. c.* §. 48.

§. 113. Der Interventions-Proceß aber wird nicht als ein Mandat- sondern wie ein anderer gewöhnlicher Proceß tractirt.

§. 114. Uber die Replic hat ordentlicher Weise kein Schrifft-Wechsel statt. *l. c.* §. 49.

§. 115. Statt weiteren Libellirens wird zuweilen eine Commission erkannt. *ibid.* §. 50.

§. 116. Ob der Kläger oder Beklagte beweisen solle? ist dem arbitrio Judicis überlassen. *l. c.* §. 51.

§. 117. Der Kläger hat allemal das letzte Wort. *ibid.* §. 52.

§. 118. Wann der Beklagte weder excipirt, noch parirt, wird in contumaciam gegen ihn verfahren, ohne ihme ex officio Termine ad excipiendum zu geben. *ibid.* §. 53.

§. 119. Wann aber die Exceptiones verworffen werden, erfolget eine Paritoria plena. *ibid.* §. 54.

§. 120. Die Paritoria ist zuweilen respectu Mandati limitirt. *ibid.* §. 55.

§. 121.

§. 121. Zuweilen aber auch extendirt, sowohl auf die nach erlassenem Mandat sich ereignete Nova. *l.c.* §. 56.

§. 122. Als auch in der Haupt-Sache selbsten. *l.c.* §. 57.

§. 123. In der Paritoria wird gedroht, wann der Beklagte nicht innerhalb dem ihme angesetzten Termin pariren würde, solle er in die dem Mandat einverleibte Straff erkläret seyn, auch schärffere Processe erkannt werden. *l.c.* §. 59.

§. 124. Der Termin ad parendum ist abermalen bey dem Reichs-Hof-Rath zwey Monate. *ibid.* §. 58.

§. 125. Die Contenta Exhibitorum werden der Paritoriæ nicht einverleibt. *ibid.* §. 60.

§. 126. Des Klägers Replic wird regulariter nicht communicirt, doch kan man sich das Duplicatum aus der Reichs-Canzley pro Notitia geben lassen. *l.c.* §. 61.

§. 127. Zuweilen wird vor Erkennung einer Paritoriæ die Güte tentirt. §. 62.

§. 128. Die Agenten legitimiren sich nicht allemal in Mandat-Processen. *l.c.* §. 63.

§. 129. Zuweilen aber wird darauf gedrungen und entstehen auch wohl Disputen darüber. *ibid.*

§. 130. Wann der Beklagte nicht nur nicht pariret, sondern auch mit Attentatis fortfähret, wird zuweilen, statt der Extensionis Mandati ad nova facta, ein Mandatum ulterius gegen ihn erkannt. *cit. Tr. Cap.* 4. §. 1.

§. 131. Ein solches ist entweder bloß dem ersten Mandat conform, oder es wird ad nova facta extendiret. *ibid.* §. 2.

§. 132.

§. 132. Gemeiniglich wird die Straffe duplirt und die durch Violirung des ersten verwürckte reservirt. *ibid.*

§. 133. So ferne ein Mandatum ulterius nova facta betrifft, so ferne haben auch Exceptiones dagegen statt. *l.c.* §. 3.

§. 134. Es coincidirt mit einer Paritoria simplici cum extensione ad nova, ausser in Ansehung der Straffe. *ibid.* §. 4.

§. 135. Nachmals werden zuweilen beede Mandat-Sachen conjunctim fort- zuweilen jede separatim tractirt. *l.c.* §. 5.

§. 136. Zuweilen werden auch Mandata adhuc ulteriora erkannt. *l.c.* §. 6.

§. 137. Wann ihnen nicht pariret wird, hält es der Reichs-Hof-Rath mit dem ferneren Verfahren unterschiedlich. *l.c.* §. 7.

§. 138. Wann einmal eine Paritoria ergangen ist, werden keine Exceptiones mehr angenommen. *cit. Tr. Cap.* 5. §. 2.

§. 139. Wann aber der Condemnirte weder excipirt, noch parirt, hält es der Reichs-Hof-Rath abermalen unterschiedlich, bis er zur Execution schreitet. *l.c.* §. 3. & *Cap.* 11. *per tot.*

§. 140. Nach denen Reichs-Gesetzen solte man nach dem Urthel regulariter gleich zur Execution oder Arctioribus schreiten. *l.c.* §. 4.

§. 141. Eine Formul einer Paritoriæ ulterioris findet sich *ibid.* §. 5.

§. 142. Die Paritoria ulterior wird zuweilen sub Comminatione dupli der vorhin angesetzten Straffe erkannt. *ibid.* §. 6.

§. 143. Zuweilen wird auch, statt einer förmlichen Paritoriæ, ein Rescriptum paritorium erkannt. *l. c.* §. 7.

§. 144. Zu der Declaratione pœnæ kommt es zwar selten, doch nicht gar niemalen. *l. c.* §. 8.

§. 145. Auch wird bey Erkennung einer Executions-Commission dann und wann zugleich eventualis declaratio pœnæ & Commissio ad illam exequendam resolvirt. *ibid.* §. 9.

§. 146. Vor erlegter Straffe hat keine Reconvention in selbiger Sache statt. *ibid.* §. 10.

§. 147. Mandatum arctius ist, wann der Beklagte in die zuvor angedrohete Straffe erklärt, oder doch Citatio ad videndum se declarari &c. erkännt und demselben von neuem, unter noch härterer Straffe, die Parition auferleget wird. *cit. Tr. Cap.* 6. §. 1.

§. 148. Nach denen Reichs-Gesetzen haben sie statt, wann der Beklagte weder parirt, noch excipirt, oder doch, nach verworffenen Exceptionen, dem Urthel nicht parirt. *l. c.* §. 2.

§. 149. Bey dem Reichs-Hof-Rath aber wird es unterschiedlich damit gehalten. *ibid.*

§. 150. Wann jemand würcklich in die Straffe erkläret wird, hat keine Exception mehr dagegen statt, wohl aber, wann nur eine Citatio ad videndum se declarari &c. erkannt worden. *ibid.* §. 3.

§. 151. In einem Mandato ulteriori wird die Straffe des ersteren nur vorbehalten, in dem arctiori aber die Parthie darein condemnirt. *l. c.* §. 4.

§. 152. Gegen ein Mandatum arctius haben keine Exceptiones statt. *l. c.* §. 5.

§. 153.

§. 153. Wann dem Mandato arctiori nicht parirt wird, hält es der Reichs-Hof-Rath abermalen unterschiedlich. *ibid.* §. 6.

§. 154. Von Attentaten, der Parition und Unkosten siehe unten an seinem Ort.

§. 155. Die Mandata S. C. werden auch wohl renovirt. *cit. Tr. Cap.* 10. §. 1.

§. 156. Und zwar entweder also, daß bloß der Innhalt des vorigen Mandati wiederholet wird. *ibid.* §. 2.

§. 157. Oder es wird auf die neue Attentata extendirt. *ibid.*

§. 158. Nach Beschaffenheit der Sache können Exceptiones Sub- & Obreptionis dagegen statt finden oder nicht. *l. c.* §. 3.

Funffzehendes Capitel.

Von der Nullitäts-Klage gegen einen Unter-Richter.

§. 1.

Die Querela Nullitatis ist, wann man zu zeigen sucht, entweder daß in voriger Instanz nulliter verfahren, oder daß die Sententia à qua denen Rechten nach nichtig seye.

§. 2. Sedes Materiæ ist in der **Cam. Ger. Ordn.** *Part.* 3. *Tit.* 34. oder *C. O. C. P.* 3. *T.* 40. und **R. Absch.** 1654. §. 121. 122.

§. 3. Wann die Nullitas sanabilis ist, muß man, wie in einer andern Appellations-Sache, innerhalb zehen Tagen, sich darüber beschweren. **R. Absch.** 1654. §. 121.

§. 4. Was aber insanabiles Nullitates seynd, wegen der Person des Richters, oder der Parthie, oder der Substantialium des Processes, da kan das Urthel dreyßig Jahr impugnirt werden. *ibid.* §. 122.

§. 5. Die Summe muß nach denen Reichs-Gesetzen appellabel seyn. R. Absch. 1570. §. 69.

§. 6. Denen Privilegiis specialibus aber solle sie nicht nothwendig gemåß seyn müssen.

§. 7. Die Querela Nullitatis findet statt, wann die Appellation gleich sonst nicht Platz griffe.

§. 8. Oder desert wåre, wann man nemlich auf Nullitates insanabiles klagt.

§. 9. Es klagt aber eine Parthie über Nullitåten entweder incidenter, oder principaliter.

§. 10. In beeden Fållen müssen die Nullitåten specifice angeführet werden. C. G. O. *l. c.* §. 4.

§. 11. Wann jemand auf die Nullitåt incidenter, das ist, auf dieselbe und die Iniquitåt zugleich klagen will, muß er beede Puncten in dem Libell cumuliren. *ibid.* §. 1.

§. 12. Aber alsdann wird die Sache wie ein anderer Appellations-Proceß tractirt. *l. c.* §. 2.

§. 13. Wann sich auch in fine befindet, daß der Parthie durch die angezogene Nichtigkeit kein unwiederbringliches Unrecht geschiehet, wird der vorige Proceß nicht cassirt, sondern in der Haupt-Sache erkannt, was Rechtens ist. *ibid.* §. 1.

§. 14. Es ergåbe sich dann ex Actis eine Nullitas insanabilis, welche in der anderen Instanz nicht repariret werden mag, solchen Falles kan, auch ante litis contestationem und ex officio, definitive darüber gesprochen werden. *ibid.* §. 2.

§. 15.

§. 15. Wann aber die Parthie principaliter auf die Nullität klagt, wird der Proceß wie ein anderer Citations-Proceß geführt. C.G.O. *l.c.* §.3.

§. 16. Es werden dabey allezeit Citatio und Compulsoriales erkannt.

§. 17. Aber keine Inhibition.

§. 18. Es wäre dann die Nullität offenbar, oder gleichbalden erweislich.

§. 19. Oder der Kläger hätte von Vollziehung des Urthels einen unersetzlichen Schaden zu besorgen.

§. 20. Es wird auch, wann die Nullitäten offenbar seynd, statt Erkennung eines Nullitäts-Processes, an den Judicem à quo rescribirt, das Gravamen abzuthun.

§. 21. Auch wohl vorgeschrieben, wie er verfahren solle.

§. 22. Oder es wird ihme auch noch darneben anbefohlen, sich wegen der begangenen Nullitäten zu verantworten.

§. 23. Und auf Einlangung sothaner Verantwortung auf eine oder die andere derer hernach stehenden Arten gegen ihn verfahren.

§. 24. Wann sich aber erst zuletzt Nullitäten ergeben, wird der vorige Proceß cassirt.

§. 25. Und muß der Judex à quo nicht nur die Unkosten bezahlen, sondern wird auch wohl über dieses ansehnlich gestrafft.

§. 26. Oder demselben doch pro futuro mit schärfferem Einsehen gedrohet.

§. 27. In Criminal-Processen wird der Inquisit zuweilen zugleich absolvirt.

§. 28. Zuweilen aber befohlen, den Proceß von neuem vorzunehmen und die Form davon vorgeschrie-

schrieben, auch wohl befohlen, das Urthel ante Publicationem an den Reichs-Hof-Rath einzuschicken.

§. 29. Oder es wird auch, nach befundenen Umständen, der Judex à quo von der angestellten Nullitäts-Klage absolvirt.

Sechzehendes Capitel.

Vom Pfandungs-Proceß.

§. 1.

DEr Sedes dieser Materie ist in der **Cam. Ger. Ordn.** *Part.* 2. *Tit.* 22. *Conc. O. C. P.* 2. *T.* 23. **R. Absch.** *de* 1566. §. 121. *sq. de* 1594. §. 71. *sqq.* **R.** *Dep.* **Absch.** *de* 1600. §. 36. *sqq.* **R. Absch.** *de* 1654. §. 79. 138. & 139.

§. 2. Schon oben erinnerter Massen, ist der Arrest-Proceß von dem Pfandungs-Proceß in mancherley unterschieden.

§. 3. Dieser Proceß hat statt, wann ein Unmittelbarer oder die Seinige einen dritten unschuldigen Unmittelbaren, oder die Seinige, um einer Civil-Sache willen gefangen nehmen, oder pfänden, um sich dadurch ein neues Recht zu erwerben.

§. 4. Beede Parthien müssen unmittetbar seyn. **C. G. O.** *l. c.*

§. 5. Es ist aber zuweilen zweiffelhafft: ob eine Parthie für unmittelbar zu halten seye oder nicht?

§. 6. Diese Action hat auch statt, wann Mittelbare Pfandungen vornehmen auf eines Unmittelbaren Geheiß, oder dieser doch es expresse oder ipso facto ratihabirt. **R. Absch.** *de* 1594 §. 75.

§. 7. Die Pfandung muß geschehen seyn in Absicht, ein neues Recht zu erwerben und muß dieses

in dem Klag-Libell in specie angezeiget werden. *ibid.* §. 72.

§. 8. Der Gefangene muß eine dritte unschuldige und mit dem Pfänder wegen der Sache, derentwegen er gefangen genommen wird, nicht im Streit verfangene Person und so auch die gepfändete Sache nicht litigios seyn. R. Absch. 1594. §. 71.

§. 9. Wann das Pfand nur zum Theil einem Dritten zustehet, hat dieser Proceß auch nur in so fern statt. *ibid.* §. 73.

§. 10. Wann zwey Unmittelbare wegen des Besitzes eines Landes oder Guts mit einander streiten und darüber die Unterthanen (weil solche nicht gewußt, an wen sie sich eigentlich halten sollten? und deßwegen in einem oder anderem nicht pariren,) straffen und auspfänden, oder gefangen setzen, hat dieser Proceß auch statt. R. Absch. 1594. §. 72.

§. 11. Die Pfandung muß um einer Civil-Ursache willen geschehen seyn. C. G. O. *l. c.*

§. 12. Der Actor muß auch in dem Besitz desjenigen seyn, in Ansehung welches die Pfandung ist vorgenommen worden.

§. 13. Wann ihrer mehrere die Gerichtsbarkeit gemein haben und einer davon unbefugter Dingen einseitig Straffen ansetzt und die Gestraffte deßwegen pfändet, hat dieser Proceß statt.

§. 14. Es können wohl zugleich Mandata de non offendendo S. C. erkannt werden.

§. 15. Nicht aber leichtlich Mandata de non amplius turbando S. C.

§. 16. Wohl aber cum Clausula.

§. 17. Es ist ein gedoppelter Proceß, nemlich Mandati und Citationis, welche beede neben einander geführet werden.

§. 18. Doch nicht in einerley Schrifften.

§. 19. Und kan der Gepfändete auf die Einbringung derer Causalien dringen.

§. 20. Doch wird der Spruch in der Mandat-Sache deßwegen nicht aufgehalten, wann der Citations-Proceß noch nicht zu Ende ist.

§. 21. Der Mandat-Proceß gehet nur die Zurückgebung der Pfänder oder Loslassung derer Gefangenen an.

§. 22. In diesem ist der Gepfändete Kläger und der Pfänder Beklagter.

§. 23. Er gehet nur auf das Possessorium summariissimum.

§. 24. Und solle schleunigst ausgemacht werden. C. G. O. *l.c.*

§. 25. In dem Citations-Proceß aber untersuchet man die Causales, das ist: ob der Pfänder der Pfändung befugt gewesen oder nicht?

§. 26. Hier ist der Pfänder Kläger und der Gepfändete Beklagter.

§. 27. Und gehet dieser Proceß auf das Possessorium ordinarium.

§. 28. Und zwar bloß auf retinendam Possessionem.

§. 29. Das Petitorium gehöret vor den Judicem ordinarium. C. G. O. *l.c.*

§. 30. Die Relaxation der Gefangenen muß auf alte gewöhnliche Urphed geschehen. *ibid. l.c.*

§. 31.

§. 31. Doch nicht anders, dann auf Wiederstellen, im Fall solches mit Recht erkannt würde. *ibid.*

§. 32. Auch muß beedes, der Gefangenen Relaxation und der Pfänder Restitution, ohne Entgeld geschehen. R. Absch. 1566. §. 121.

§. 33. Für ein durch des Pfänders Schuld oder Fahrlässigkeit verdorbenes Pfand muß der Werth ersetzet werden. *ibid.* §. 122.

§. 34. Oder wann der Gepfändete selbsten das Pfand reluiret hat, muß man ihme das dafür Bezahlte bonificiren. *ibid.*

§. 35. Die Nutzungen des Pfandes gehören zum Mandat-Proceß, die Nutzungen der Sache aber, in Ansehung derer die Pfandung vorgenommen worden ist, zum Citations-Proceß.

§. 36. Es kan wohl einer in dem Mandat-Proceß obtiniren, der hernach in dem Citations-Proceß succumbirt.

§. 37. Und müssen sodann dem Pfändenden die Pfänder, nebst Kosten und Schaden, wieder erstattet werden. C. G. O. *l. c.*

§. 38. Dieser Proceß kommt in Praxi nicht offt vor.

§. 39. Sondern man tractiret dergleichen Sachen lieber auf andere Art.

§. 40. Zumalen wann sich die Sache nicht nach allen Umständen auf die Pfandungs-Constitution qualificirt.

Siebenzehendes Capitel.
Von strittiger Possession.

§. 1.

DEr Sedes dieser Materie ist 1. im **R. Absch.** *de A.* 1512. *Tit.* 4. §. 12. 2. in der **Cam. Ger. Ordn.** *de* 1521. *art.* 32. §. 1. und 3. hauptsächlich in der **Cam. Ger. Ordn.** *de* 1555. *Part.* 2. *Tit.* 21. oder *Conc. O. C. P.* 2. *T.* 22.

§. 2. Von der Schwürigkeit dieser Materie siehe Ludolfs *Jus Cameral. p.* 65.

§. 3. Wann die Parthien (Conventional-) Austräge haben, sollen dergleichen Sachen an sie verwiesen werden. *cit. Tit.* §. 3.

§. 4. Wiewol es meistens kaum practicabel ist.

§. 5. Es seynd übrigens dreyerley Casus von einander zu unterscheiden.

§. 6. Welche aber alle nur auf retinendam Possessionem gehen.

§. 7. Der erste ist, wann zwey Unmittelbare über dem Besitz eines Guts oder Rechts streiten und jeder von beeden sich für einen Besitzer der strittigen Sache hält und deß redliche Anzeigen hätte. *cit. Tit.* 22. *pr.*

§. 8. In diesem Fall wird nicht darauf gesehen, ob Gefahr vorhanden seye, daß die strittige Parthien mit Waffen an einander kommen, oder sonsten ein Unheil daraus entstehe?

§. 9. Es ist auch in solchem Fall um das Possessorium ordinarium zu thun.

§. 10. Der zweyte Fall ist, wann mittelbare Personen wegen des Besitzes einer Sache streiten, die

die strittige Sache ist aber unter verschiedener Herren Obrigkeit gelegen und jeder Theil meynet, die Sache liege in seiner oder seines Herrn, oder anderer, Obrigkeit. *l. c.* §. 1.

§. 11. Hier wird ebenfalls kein Metus armorum, u. d. erfordert.

§. 12. Auch in diesem Casu gehet der Proceß auf das Possessorium ordinarium.

§. 13. Der dritte Fall ist, wann zwey Unmittelbare wegen des Besitzes einer Sache streiten und sehr zu besorgen ist, es komme zu Thätlichkeiten. *l. c.* §. 4.

§. 14. In diesem Fall solle auf Anruffen der Parthien, oder auch ex officio, die strittige Sache sequestrirt werden.

§. 15. Betrifft es aber ein Recht, so sollen beede Theile dessen Ausübung sich währenden Processes enthalten. *ibid.*

§. 16. Darauf wird in der Sache verfahren und (in summariissimo) gesprochen.

§. 17. Doch kan man auch wohl provisionaliter beeden Theilen den Besitz zusprechen.

§. 18. Nicht aber Einem allein.

§. 19. In allen drey Fällen sollen die Parthien währenden Processes sich der Thätlichkeiten enthalten. *l. c. pr.*

§. 20. Hingegen solle dergleichen lite pendente innegehabter Besitz keinem nichts geben oder nehmen. *ibid.*

§. 21. Wann der Proceß wegen des strittigen Besitzes geendiget ist, muß die Haupt-Sache vor den ordentlichen Richter remittiret werden. *l. c.* §. 2.

§. 22.

§. 22. Bey dem Reichs-Hof-Rath bedienet man sich in dergleichen Fällen, nebst denen Mandatis, öffters auch derer Commissionen.

Achtzehendes Capitel.

Von der Relaxatione Juramenti. (1)

§. 1.

RElaxatio Juramenti ad effectum agendi ist, wann auf jemandes, der durch einen abgelegten Eid sich sehr an seinen Rechten verkürtzet zu seyn glaubt, Bitte, der Eid suspendiret und ihme erlaubet wird, darzuthun, daß der von ihme abgelegte Eid ungültig seye. vid. *cit. Tract.* §. 1.

§. 2. Sedes Materiæ ist in der **Cam. Ger. Ordn.** *Part.* 2. *Tit.* 24. oder *Conc. O. C. Part.* 2. *Tit.* 26.

§. 3. Der Reichs-Hof-Rath erkennet dergleichen nicht nur in Causis civilibus, sondern auch in criminalibus. *ibid.* §. 3.

§. 4. Jngleichem auch, wann einem Dritten solcher Eid geleistet worden. *ibid.*

§. 5. Und in so ferne ist es de Praxi ein Reservatum Cæsareum. *l. c.* §. 4. **Staats-Recht** *T.* 4. *p.* 483.

§. 6. Die Jurisdiction derer höchsten Reichs-Gerichte ist in solchen Fällen allerdings gegründet. *cit. Tr.* §. 5.

§. 7. Der Beklagende muß regulariter ohnmittelbar seyn. *ibid.* §. 6.

§. 8.

(1) Siehe meine Einleitung zum Reichs-Hof-Raths-Proceß, Tom. 1. nr. 3. und mein Teutsches Staats-Recht, Tom. 4. p. 482. & Tom. 5. p. 534.

§. 8. Er mag übrigens des Klägers Obrigkeit seyn oder nicht. *l.c.* §. 7.

§. 9. Die Urpheden müssen die Clausul enthalten: Weder mit noch ohne Recht das Gefängniß zu vindiciren. *ibid.* §. 8.

§. 10. Dergleichen Relaxatio hat auch in Causis criminalibus statt. *l.c.* §. 9.

§. 11. Ob der Kläger bereits des Gefängnisses los seyn müsse? wird vergeblich gefragt. *ibid.* §. 10.

§. 12. Keiner Relaxation bedarff es, wie man dafür hält, 1. wann die Urphed ipso Jure nichtig ist. *l.c.* §. 11. **Staats-Recht** *T. 5. p.* 535.

§. 13. Auch kan es wohl keiner Relaxation ad effectum agendi, aber doch in der Haupt-Sache, nöthig haben. *cit. Tr. l.c.*

§. 14. Der von einigen formirte 2te Fall, wann jemand wider den Land-Frieden gefangen genommen worden, findet auch nur statt, wann er schwören müssen, es weder mit noch ohne Recht zu vindiciren. *l.c.* §. 12.

§. 15. Der 3te Fall, wann der, so den Eid abgenommen, selbst darein bewillige, daß der Kläger von dem Richter ad effectum agendi relaxiret werde, scheinet auch nicht passabel. *ibid.* §. 13.

§. 16. 4. Wann die Erben dessen, der die Urphed hat von sich stellen müssen, nach seinem Tode agiren und die Urphed nicht auch auf die Erben gegangen ist. *l.c.*

§. 17. 5. Wann des Verurphedeten Anverwandte agiren und der Eid nicht auf sie gehet. *ibid.* §. 14.

§. 18. 6. Wann die Parthie, so den Eid abgenommen, die Sache selbst bey dem Ober-Richter

zu dem Ende anbringt, um ihme den Ausspruch in der Haupt-Sache zu überlassen. *ibid.* §. 15.

§. 19. Die übrige Exceptiones quadriren nicht. *l.c.*

§. 20. Bey der Supplic muß man die Narrata, wann es seyn kan, bescheinigen und eine Copie der Urphed beylegen, oder doch melden, daß man sie nicht bekommen könne. *l.c.* §. 16.

§. 21. Eine simple Copie der Urphed ist gewisser Massen hinlänglich, gewisser Massen nicht. *l.c.* §. 17.

§. 22. Wann ein Unterthan also gegen seine Obrigkeit klagt, muß erstlich dieser ihr Bericht erfordert werden. *ibid.* §. 18.

§. 23. Es wäre dann 1. daß jemand schwören müssen, auch nicht einmal Relaxationem Juramenti ad effectum agendi zu suchen. *l.c.* §. 19.

§. 24. 2. Wann der Beklagte schon præoccupando den Hergang der Sachen erzehlet hat, oder derselbe sonst aus dessen Exhibitis klar ist. *ibid.* §. 20.

§. 25. 3. Oder die Sache sonst Reichs-kundig und notorisch ist. **Staats-Recht** *T.* 5. *p.* 535.

§. 26. Der Kläger muß das Rescript um Bericht auslösen und insinuiren. *cit. Tr. l.c.* §. 21.

§. 27. Elapso Termino muß um Communication oder Processum in contumaciam gebeten werden. *ibid.* §. 22.

§. 28. Ob eine Prorogatio Termini zu Erstattung des Berichts ertheilet werden könne oder nicht? dependiret von denen Umständen und dem arbitrio Judicis. *l.c.*

§. 29. Allenfalls ist nicht gleich die Relaxatio, sondern Citatio ad videndum relaxari, zu erkennen. *ibid.*

§. 30.

§. 30. Der Bericht muß gründlich und standhafft seyn. *l.c.* §. 23.

§. 31. Die Relaxation wird darauf entweder abgeschlagen. *l.c.* §. 24.

§. 32. Oder der Eid in totum vel ad effectum agendi relaxirt. *ibid.* §. 25.

§. 33. Oder der Bericht wird communicirt. *ibid.* §. 26.

§. 34. Auf den eingelangten Gegen-Bericht wird der Kläger entweder abgewiesen. *l.c.* §. 27.

§. 35. Oder Citatio ad videndum relaxari erkannt. *ibid.*

§. 36. Der Citations-Proceß kan, wann ein Bericht erstattet worden ist, bald zu Ende gehen. *ibid.* §. 27.

§. 37. Es hat auch Relaxatio à Juramento pacto addito statt. *ibid.* §. 28. **Staats-Recht** *T.* 4. *p.* 483.

§. 38. Es kan darinnen gleich à Citatione angefangen werden. *cit. Tr. l.c.* §. 29.

§. 39. Die Citatio aber ist regulariter vonnöthen. *ibid.* §. 30.

§. 40. Doch nicht allemal. *ibid.* §. 31.

§. 41. Zuweilen wird vorhero ein Votum ad Imperatorem erstattet. *l.c.*

§. 42. Hingegen wird auch zuweilen die Relaxatio Juramenti super pacto vel transactione præstiti ad effectum agendi abgeschlagen. *l.c.* §. 32.

§. 43. Nach relaxirtem Eid ad effectum agendi wird die Haupt-Sache vorgenommen und der Kläger zuletzt entweder von dem Eid gar losgesprochen, oder aber angewiesen, demselben nachzuleben. *l.c.* §. 33.

§. 44. Die Klage in der Haupt-Sache kan entweder gleich mit dem Relaxations-Gesuch, oder aber separatim eingebracht werden. *ibid.* §. 34.

§. 45. Wann anderst in der Haupt-Sache die Jurisdiction derer höchsten Reichs-Gerichte fundiret ist. *ibid.* §. 35.

§. 46. Der Beklagte muß, wann der Eid relaxiret wird, ordentlicher Weise die Unkosten bezahlen. *ibid.* §. 36.

§. 47. Die völlige Aufhebung eines Eides geschiehet entweder ex officio. *cit. Tr. Cap.* 2. §. 1.

§. 48. 1. Wann jemand in die Acht erkläret wird. *ibid.* §. 2.

§. 49. Oder 2. wann man ihn sonsten als einen Reichs-Feind tractiret. *ibid.* §. 3.

§. 50. Wann der Kayser einen Administratorem setzet, so lange dessen Administration währet, welches jedoch nach der jetzigen Wahl-Capitulation nicht angehet.

§. 51. Oder der Eid wird relaxirt ad Instantiam partis. *l.c.* §. 5.

§. 52. Wann der Kläger nur um Relaxation ad effectum agendi bittet, kan der Eid ordentlicher Weise nicht ex officio gleichbalden gantz aufgehoben werden. *ibid.*

§. 53. Die Aufhebung eines Eides kan entweder principaliter oder incidenter geschehen. *l.c.* §. 6.

§. 54. Zuweilen wird ein Eid gantz aufgehoben, zuweilen nur quoad certa membra, oder in gewissen Fällen. *l.c.* §. 7.

§. 55. Es können Eide sowohl in Causis civilibus, als criminalibus, totaliter relaxiret werden. *l.c.* §. 8.

§. 56.

§. 56. Die Total-Aufhebung eines Eides geschiehet entweder gleich, oder nach vorgängiger Relaxatione ad effectum agendi. *ibid.* §. 9.

§. 57. Der Modus procedendi ist dabey nach Unterschied derer Fälle auch unterschiedlich. *l.c.* §. 10.

Neunzehendes Capitel.

Vom Rescripten-Proceß.

§. 1.

Es werden nicht nur bey allen Gattungen derer bey dem Reichs-Hof-Rath vorkommenden Processe vielfältig Rescripta an die Parthien erlassen, sondern auch gar offt eine gantze Sache vom Anfang an bis zu Ende auf diesen Fuß tractirt.

§. 2. Allhier heißt ein Rescript so viel, als ein Kayserliches Schreiben an einen Beklagten, etwas zu thun, oder zu lassen.

§. 3. Die Reichs-Gesetze wissen nichts von diesem Proceß, ausser was in der **Reichs-Hof-Raths-Ordnung** *Tit.* 6. §. *antepen.* davon stehet.

§. 4. Wann Rescripta erkannt werden wollen, muß die Jurisdiction des Reichs-Hof-Raths dannoch fundirt seyn.

§. 5. Zuweilen bitten die Klägere selbsten nur um ein Rescript.

§. 6. Oder eine Parthie stellet ihr Gesuch auf keine gewisse Art eines Processes, da dann auch mehrmalen ein Rescript erkannt wird.

§. 7. Wann man um ein Mandatum S. C. bittet, die Sache sich aber nicht darzu qualificirt, wird offt ein Rescript erkannt.

§. 8. Oder auch, wann die Sache sich zwar ad Mandatum qualificirte, der Beklagte aber ein vornehmer Reichs-Stand ist, zumalen wann der Kläger viel geringeren Standes ist.

§. 9. So wird auch offt, statt gebetener Appellations-Processe, ein Rescript erkannt.

§. 10. Oder statt anderer Processe, z. E. auf die Pfandungs-Constitution &c.

§. 11. Es wird auch wohl ein Rescript und in demselbigen eventualiter ein Mandatum S. C. resolvirt.

§. 12. Oder es wird, über das würcklich erkannte Mandat, auch noch ein Rescript erlassen.

§. 13. In gewissen Fällen ergehet sogar auch an den Kläger selbst ein Rescript, z. E. dieses oder jenes sich von dem Beklagten nicht auf- oder abdringen zu lassen, 2c.

§. 14. Wann ein Libell mehrere Membra hat, wird zuweilen in einem oder anderem ein Rescript erkannt und das Ubrige auf besseren Beweis ausgesetzt.

§. 15. Oder in Ansehung einiger ein Mandat und der übrigen ein Rescript erkannt.

§. 16. Meistens wird denen Rescriptis die Clausul beygefügt: wie solche befolget worden seyen, wieder an den Kayser zu berichten.

§. 17. Wie auch: daferne der Beklagte etwas erhebliches gegen die Klage und das Rescript einzuwenden hätte, sollte er es anzeigen.

§. 18. Mehrmalen wird aber auch eine oder die andere dieser Clausuln hinweggelassen.

§. 19. Die Rescripta enthalten regulariter keine Straffe.

§. 20.

§. 20. Zuweilen aber wird in Casum non paritionis überhaupt entweder mit schärfferen Verordnungen gedrohet.

§. 21. Oder, daß man dem Kläger in seinem Gesuch willfahren werde.

§. 22. Oder, daß ihme erforderliche schleunige Justiz administriret werden solle.

§. 23. Oder, es wird auch die Parition bey einer würcklich angesetzten Straffe befohlen.

§. 24. Die Rescripta, auch Pœnalia und absque Clausula justificatoria, differiren dannoch innerlich und äusserlich von denen Mandatis sine Clausula.

§. 25. Doch haben sie mehrmalen gleiche oder noch grössere Würckung.

§. 26. Die Rescripta werden allezeit in Form eines Schreibens gefaßt, versiegelt und überschrieben.

§. 27. Dem Rescript werden des Klägers Exhibita beygelegt.

§. 28. Der Termin, so in Rescripten gegeben wird, ist ordentlicher Weise zwey Monate.

§. 29. Ein gemeines Rescript wird mit 3. fl. bezahlt.

§. 30. Wann es aber eine Inhibition enthält, mit noch so viel.

§. 31. Wann der im Rescript angesetzte Termin vorbey ist, ohne daß der Beklagte parirt hätte, muß der Kläger dessen Contumaciam accusiren und, daferne in dem Rescript keine Clausula justificatoria enthalten wäre, bloß um ein geschärfftes Rescriptum paritorium bitten.

§. 32. Ist aber in dem Rescript die Clausula justificatoria enthalten, muß er das Petitum

 alter-

alternative einrichten, ihme, wann der Gegentheil mit Exceptionibus eingekommen, solche zu communiciren, widrigen Falles aber in contumaciam ein Rescriptum paritorium zu erkennen.

§. 33. In beeden Fällen aber muß zugleich dociret werden, daß das vorige Rescript insinuiret worden seye.

§. 34. Wann statt eines Mandati ein Rescript erkannt wird, solle in Casum non paritionis wie im Mandat-Proceß verfahren werden. *Mon. Stat. de* 1711.

§. 35. Wann der Beklagte weder parirt, noch excipirt, wird entweder nochmals an ihn rescribirt, sub Comminatione schärfferer Verordnung.

§. 36. Oder fernerer Reichs-Constitutions-mässiger Verordnung.

§. 37. Oder die Parition wird unter einer gewissen Straffe anbefohlen.

§. 38. Wann der Beklagte aber auch das zweyte Rescript sowohl unbeantwortet als unbefolgt lässet, so kan der Kläger um Erkennung der Execution bitten.

§. 39. Damit wird sodann auch entweder eventualiter willfahrt.

§. 40. Oder zuvor noch ein- oder mehrere Rescripta paritoria erlassen, nachdeme die Parthien, Sache und Zeiten seynd.

§. 41. Wann aber erst nach comminirt- oder gar decretirter Execution Exceptiones eingereicht werden, werden solche zuweilen dannoch angenommen.

§. 42. Zuweilen aber verworffen.

§. 43.

§. 43. Excipirt der Beklagte aber, so wird entweder solche Schrifft dem Kläger ad replicandum communicirt.

§. 44. Und hierauf der Proceß vollends wie ein Citations-Proceß geführt.

§. 45. Oder es ergehet ein Rescriptum paritorium.

§. 46. Oder es wird eine Untersuchungs-Commission erkannt.

§. 47. Oder eine Commission zur Güte.

§. 48. Oder es werden, nach Gutbefinden des Reichs-Hof-Raths, auch andere Verordnungen erlassen.

§. 49. Uberhaupt hat dieser gantze Proceß keine gewisse Reglen.

§. 50. Ins besondere bindet sich der Reichs-Hof-Rath an keine Formalia.

§. 51. Oder an eine gewisse Anzahl Schrifften.

§. 52. Sondern spricht, wann er meynet, die Sache seye zum Spruch geschickt.

§. 53. Hebt aber auch dergleichen Sprüche zuweilen wieder auf.

§. 54. Und gehet manchmalen die gantze Sache, ohne ein förmliches Urthel, zu Ende.

§. 55. Und so auch ohne Legitimation derer Agenten.

§. 56. Wer ein Remedium Juris ergreiffen will, muß es thun, wann, nach eingereichten Exceptionibus, auf seine oder seines Gegentheils Vorstellung etwas Beschwerliches ergehet.

§. 57. Zuweilen werden die Rescripta nach einiger Zeit wieder renovirt.

§. 58. Auch wohl zugleich extendirt.

Zwanzigstes Capitel.

Von suchender Restitution gegen das Urthel eines Unter-Richters.

§. 1.

Einige wollen, es könne auch Restitutio in integrum contra Sententiam Judicis inferioris bey einem höchsten Reichs-Gerichte gesuchet werden und führen zu dem Ende den R. Absch. 1570. §. 69. an.

§. 2. Die meisten halten aber billig dafür, dieser Text seye davon zu verstehen, wann das Restitutions-Gesuch cum Appellatione à Gravamine verknüpffet ist.

§. 3. Ausser deme aber seye es der gantzen Teutschen Justiz-Verfassung zuwider, eine blosse Restitutionem in integrum contra Sententiam Judicis inferioris coram Superiore zu suchen.

§. 4. Mir ist auch kein Exempel bekannt, da bey dem Reichs-Hof-Rath eine solche Restitutio wäre gesucht oder bewilliget worden.

Fünfftes Buch.
Von allerley bey dem Reichs-Hof-Rath (resp. wenigstens zuweilen) separatim vorkommenden, aber ordentlicher Weise durch keinen Proceß lauffenden Sachen.

Erstes Capitel.
Von Adoptionen.

§. 1.

Wir ist zwar kein Casus bekannt, daß jemand in neueren Zeiten eine Adoption oder Arrogation bey dem Reichs-Hof-Rath hätte bestättigen lassen; doch ist es ein Casus dabilis.

§. 2. Und müsten, wann er vorkäme, die Reglen der gemeinen Rechte beobachtet werden.

§. 3. Doch würde eine Standes-Person dadurch dem Adoptato oder Arrogato, ohne besondere Kayserliche Bewilligung, ihren Stand nicht zuwenden können.

§. 4. Noch ein Reichs-Lehen, ohne des Kaysers und resp. derer Reichs-Stände, welche nach der Kayserlichen Wahl-Capitulation darein bewilligen müssen, ingleichem anderer Interessirten Consens auf ihn transferiren.

§. 5. Noch auch andere mittelbare Lehen, ohne des Lehen-Herrns und etwa anderer dabey Interessirten Mit-Einwilligung.

§. 6. Noch Güter, welche mit einem Fideicommiss beleget seynd, ohne Wissen und Willen derer, so die Anwartschafft darauf haben.

Zweytes Capitel.

Von Austregal-Commissionen. (1)

§. 1.

EIne Commissio ad Austregas ist, wann der Kayser, auf Ansuchen eines darzu befugten Actoris, welcher wider einen, deme das Privilegium Austregarum zukommt, zu klagen vorhat, in denen in der Cammer-Gerichts-Ordnung gesetzten Fällen einen Stand des Reichs zum Austrag oder Commissario ernennet, damit vor demselbigen der Streit in prima Instantia ventiliret und decidiret werde. *cit. Tr.* §. 1.

§. 2. Sedes Materiæ ist in der **Cam. Ger. Ordn.** und *Conc. O. C. Part.* 2. *Tit.* 3. 4. 5. und **R. H. O.** *Tit.* 2. §. 5.

§. 3. Diese Commissionen differiren von denen Kayserlichen Untersuchungs-Commissionen. *cit. Tr.* §. 2.

§. 4. Man bittet um Austregal-Commissionen in Sachen und zwischen Personen, so nicht in Erster Instanz an die höchste Reichs-Gerichte gehören. *l. c.* §. 3.

§. 5.

(1) Siehe meine Einleitung zum Reichs-Hof-Raths-Proceß, Tom. 4. Tract. 11. p. 767. seqq.

§. 5. Das Cammer-Gericht kan auch dergleichen Commissionen geben. *ibid.*

§. 6. Es kan darum bitten 1. ein unmittelbarer Chur-Fürst, oder Fürst, 2c. so einen unmittelbaren Prälaten, Grafen, Herrn, oder Reichs-Ritter, belangen will. *l.c.* §. 4.

§. 7. 2. Kan darum bitten ein mittel- oder unmittelbarer Graf und die geringere Standes-Personen, wann solche einen Chur-Fürsten, Fürsten oder Fürstenmäßigen belangen wollen. *l.c.* §. 5.

§. 8. 3. Haben sie statt, wann ein unmittelbarer Prälat, Graf, Herr oder Edelmann wider einen anderen eben dieser Gattungen klagt. *l.c.* §. 6.

§. 9. Wann ein Prälat, Graf, Freyherr, von Adel, oder Stadt, einen Chur-Fürsten, Fürsten oder Fürstenmäßigen beklagen will, wählen die Parthien zuweilen die Austräge selbst, der Kayser aber gibt einen Obmann. *ibid.* §. 7.

§. 10. Bey einem sich ereignenden Justitio Austregali scheinet es resp. auf Excitirung der Commissarien, oder endlich Transscription der Commission, anzukommen. *l.c.* §. 8.

§. 11. Wiewohl sich findet, daß solchen Falles auch der Reichs-Hof-Rath die Sache vor sich gezogen hat. *ibid.*

§. 12. Es hat also keine Commissio. ad Austregas statt, wann ein Chur-Fürst, Fürst oder Fürstenmäßiger wider einen anderen Chur-Fürsten, Fürsten oder Fürstenmäßigen klagt. *cit. Tr.* §. 9.

§. 13. 2. Wann eine Reichs-Stadt oder ein Mediatus einen immediaten Prälaten, Grafen, Freyherrn, oder Edelmann, belangen will. *l.c.* §. 10.

§. 14. Doch prætendiren wenigstens die Grafen es auch in diesem Fall. *ibid.*

§. 15. 3. Wann ein Immediatus einen Mediatum, oder zwey Mediati, einander belangen. *l.c.* §. 11.

§. 16. 4. Wann jemand einen Fürsten oder Fürstenmäßigen, der aber ein Landsaß ist, belangen wollte. *l.c.* §. 12.

§. 17. 5. Wann man eine Reichs-Stadt verklagen will. *ibid.* §. 13.

§. 18. 6. Wann das Objectum litis sich nicht vor die Austräge, sondern die höchste Reichs-Gerichte, qualificirt. *l.c.* §. 14.

§. 19. Wegen derer appanagirten Printzen, Grafen, &c. streitet man: ob sie des Juris Austregarum fähig seyen? *ibid.* §. 15.

§. 20. In der Supplic lässet man sich nicht auf die Merita causæ ein, sondern bittet bloß um einen Commissarium. *l.c.* §. 17.

§. 21. Man kan auch selbst einen vorschlagen. *l.c.* §. 16.

§. 22. Darauf solle, wann die Jurisdiction fundiret ist, dem Gesuch an sich jederzeit gefüget werden. *ibid.* §. 17.

§. 23. Wann der Supplicant auch nur simpliciter um eine Commission bäte, darff doch in einer Sache, die sich vor die Austräge qualificirt, der Reichs-Hof-Rath keine andere Commission erkennen. *ibid.*

§. 24. Eine solche Commission præjudiciret einem etwa in dieser Sache vorhin erkannten Mandat nicht.

§. 25. Dergleichen Commission kan von dem Kayser aufgetragen werden, wem Er will.

§. 26.

§. 26. Nur muß der Commissarius 1. ohnmittelbar seyn. *l.c.* §. 19.

§. 27. Wiewol, in gewissen Fällen, nicht allezeit nothwendig ein Reichs-Stand. *ibid.*

§. 28. 2. Solle er gleichen Standes mit dem Beklagten, oder, wann es gegen einen Chur- oder Fürsten, oder Fürstenmäßigen gehet, wenigstens ein Prälat oder Graf seyn. *l.c.* §. 20.

§. 29. Einige meynen, man habe bey dem Commissario nicht noth, darauf zu sehen, von was Religion er seye; andere aber, besonders die Evangelische Stände, halten das Gegentheil dafür. *l.c.* §. 21.

§. 30. Endlich muß der Commissarius dem Beklagten nicht über zwölff Meilen entlegen seyn. *ibid.* §. 22.

§. 31. Ordentlicher Weise solle die Commission nur Einem aufgetragen werden. *l.c.* §. 23.

§. 32. Wiewol, zumalen zwischen unterschiedenen Religions-Verwandten, auch mehrere bewilliget werden. *ibid.*

§. 33. Dem Commissario wird aufgetragen, die Parthien, oder deren Bevollmächtigte, vor sich oder seine Subdelegatos zu laden, zu trachten, sie in Güte aus einander zu setzen, in deren Entstehung einen summarischen Proceß zu veranlassen und endlich die Sache, nach Ausweiß derer Reichs-Gesetze von Austrägen, rechtlich zu entscheiden. *l.c.* §. 24.

§. 34. Zuweilen werden auch andere Erinnerungen wegen Verhörung derer Zeugen, Recognition derer Documenten, u. d. angehänget. *ibid.*

§. 35. Eine Formul eines solchen Commissorii siehe *l.c.* §. 25.

§. 36.

§. 36. Der Commissarius kan allenfalls zu Ubernehmung der Commission genöthiget werden. *l.c.* §. 26.

§. 37. Doch leidet auch dieses seine Ausnahme. *l.c.* §. 27.

§. 38. Wann der Beklagte sich der Commission nicht submittiren will, ist am besten, der Commissarius berichte es an den Reichs-Hof-Rath. *l.c.* §. 28.

§. 39. Wann der Commissarius mit Tod abgeht, muß man bey dem Reichs-Hof-Rath um Transscription der Commission ansuchen. *ibid.* §. 29.

§. 40. Auch geschiehet dergleichen Transscription aus anderen erheblichen Ursachen. *ibid.*

§. 41. Eine Formul davon siehe *l.c.* §. 30.

§. 42. Hingegen erlöschet dergleichen Commission nicht mit dem Tode des Kaysers. *ibid.* §. 31.

§. 43. Von dem Spruch der Commissariorum kan appelliret werden. *l.c.* §. 32.

§. 44. Und zwar an welches Reichs-Gericht man will. *ibid.*

§. 45. Diese Materie kommt in Praxi selten vor. *l.c.* §. 33.

Drittes Capitel.

Von Belehnungen. (1)

§. 1.

Ein von neuem erhaltenes Reichs-Lehen muß innerhalb Jahr und Tag, nachdeme es dem neuen Lehenmann angefallen ist, empfangen werden. *cit. Tr. Cap.* 4. §. 1.

§. 2.

(1) Siehe meine Einleitung zum Reichs-Hof-Raths-Proceß, Tom. 3. per tot. & Tom. 4. princ.

§. 2. Und obgleich einige Reichs-Lehenleute ihre neu-erhaltene Lehen länger ohne Belehnung besessen haben und theils noch besitzen;

§. 3. So seynd doch solches Casus supra, præter, vel contra Leges. *l.c.* §. 23.

§. 4. Zuweilen wird nicht nur der Erste Acquirens und dessen Descendenz, sondern auch seine Agnaten, mit einem neuen Lehen und also in Forma antiqui belehnet. *ibid.* §. 4.

§. 5. Zuweilen wird ein Expectivatus noch bey seines Lehens-Vorfahrers Lebzeiten eventualiter belehnet und bedarff sodann keiner neuen Belehnung, wann ihme das Lehen anfällt und sich indessen weder mit dem Vasallen noch Lehenherrn eine Veränderung zugetragen hat. *l.c.* §. 5.

§. 6. Die Renovation der Belehnung muß gesucht werden, so offt der Kayser, oder der Vasall stirbt. *ibid.* §. 6.

§. 7. Wann der Kayser stirbt, müssen die, so Fahn- oder Thron-Lehen zu empfangen haben, warten, bis ein neuer Kayser gewählet wird. *l.c.* §. 7. add. mein **Teutsches Staats-Recht**, *Tom.* 8. *Cap.* 148.

§. 8. Diejenigen Lehen derer Geistlichen, welche keine Thron-Lehen seynd, pflegen von denen Vicarien empfangen zu werden.

§. 9. Ob aber die Reichs-Graf- und Herrschafften von denen Vicarien empfangen werden müssen? darüber streitet man.

§. 10. Die, so geringere Reichs-Lehen besitzen, können, wann sie wollen, sich von denen Reichs-Vicarien belehnen lassen, wann gleich das Interregnum kein Jahr dauert. *cit. Tr. l.c.*

§. 11.

§. 11. Ist aber der Vasall kurtz vor dem Kayser verstorben, daß das Jahr und Tag, oder erhaltene Indult, währenden Interregni auslaufft, so müssen dergleichen geringere Reichs-Lehen renovirt, oder Indult gesuchet werden. *ibid.*

§. 12. Gleiche Beschaffenheit hat es mit diesen Lehen, wann das Interregnum über Jahr und Tag währet. *ibid.*

§. 13. So lange der Streit wegen des Rheinischen Vicariats nicht ausgemacht ist, können die in selbigem District gesessene Lehenleute, wann sie wollen, die Belehnung wohl anstehen lassen.

§. 14. Wer von denen Reichs-Vicarien beliehen worden ist, bedarff, der gemeinen Meynung nach, hernach keine Belehnung von dem neuen Kayser. *ibid.*

§. 15. Wann ihrer mehrere ein Lehen unzertheilt besitzen und einer davon stirbt, dörffen die übrige das Lehen nicht renoviren. *l.c.* §. 10.

§. 16. Ist aber das Lehen zertheilt, so muß der, welchem ein Theil von neuem anfällt, allemal das Lehen renoviren, wann er auch schon zuvor mit einem Theil belehnt gewesen wäre. *l.c.* §. 11.

§. 17. Doch gibt es Häuser, da nur der Aelteste an Jahren Namens aller das Lehen empfängt. *l.c.* §. 12.

§. 18. Und nur, wann mit dem Kayser oder Lehenträger eine Veränderung vorgegangen ist. *ibid.*

§. 19. Nemlich Braunschweig, Anhalt, Fürstenberg, Solms, Ysenburg, Oettingen, die Reichs-Erb-Truchsessen, &c. *l.c.* §. 13-19.

§. 20. Wann der Vasall minderjährig ist, muß sein Vormund das Lehen empfangen. *l.c.* §. 20.

§. 21.

§. 21. Hingegen darff die Belehnung, nach erlangter Volljährigkeit, nicht noch einmal gesucht werden. *ibid.*

§. 22. Da es aber einesmals jemand doch gethan, ist ihme der Lehen-Tax nachgesehen worden. *l.c.* §. 21.

§. 23. Corpora und Collegia, so Reichs-Lehen besitzen, müssen einen Lehenträger bestellen. *l.c.* §. 22.

§. 24. Und so offt derselbige mit Tod abgehet, das Lehen renoviren, gleichwie auch, wann sich mit dem Kayser eine Aenderung zuträget. *ibid.*

§. 25. In einigen Craisen und Häusern ist die Samt-Belehnung üblich, da nicht nur der würckliche Besitzer des Lehens, sondern auch alle, die ein Recht zur Lehens-Folge haben, sich belehnen lassen müssen. *l.c.* §. 23.

§. 26. An ein solches Lehen kan niemand Anspruch machen, als wer in Person, oder in seinen Eltern, oder Vor-Eltern in dem Lehen-Brief begriffen ist. *l.c.* §. 24.

§. 27. Wo die Samt-Belehnung hergebracht ist, da solle es auch dabey verbleiben. *ibid.* §. 25.

§. 28. Sie hat statt zwischen Chur-Bayern und Chur-Pfaltz wegen der Bayrischen Chur und zwischen denen Agnaten im Hause Pfaltz wegen der Achten Chur und Chur-Lande. *l.c.* §. 26.

§. 29. Chur-Sachsen hat die gesamte Hand an Hessen rc. auch hat das gesamte Sächsische Haus die gesamte Hand unter sich. *ibid.* §. 27.

§. 30. Brandenburg hat die gesamte Hand unter sich und an Mecklenburg und Anhalt. *l.c.* §. 28.

§. 31. Braunschweig hat die gesamte Hand unter sich. *ibid.* §. 29.

§. 32. Schweden hat die gesamte Hand an Hinter-Pommern. *l.c.* §. 30.

§. 33. Hessen hat die gesamte Hand unter sich und an Sachsen, Thüringen und Meissen. *ibid.* §. 31.

§. 34. Bey Baaden habe ich nicht genugsame Nachricht. *l.c.* §. 32.

§. 35. Mecklenburg hat die gesamte Hand unter sich. *l.c.* §. 33.

§. 36. Hollstein hat die gesamte Hand unter sich, jeder aber, so einen Landes-Theil mit der Landes-Hoheit inne hat, wird besonders belehnt. *ibid.* §. 34.

§. 37. Anhalt hat die gesamte Hand unter sich. *ibid.* §. 35.

§. 38. Nassau, Ottonischer oder Siegen- und Dietzischer Linie, ingleichem. *ibid.* §. 36.

§. 39. Fürstenberg auch. *l.c.* §. 37.

§. 40. Bey Nassau-Saarbrücken ist wenigstens ein Pactum dißfalls vorhanden. *l.c.* §. 38.

§. 41. Die Grafen von Solms und Ysenburg und die Fürsten von Schwartzburg haben auch die gesamte Hand, jedes Haus unter sich. *l.c.* §. 39.

§. 42. Die Grafen Reussen haben ebenmässig dißfalls einen Familien-Vergleich. *l.c.* §. 40.

§. 43. Endlich so werden auch zur gesamten Hand (jedes Haus für sich) belehnt die Grafen von Ortenburg und Oettingen, die Reichs-Erb-Truchsessen und die Grafen Fugger und von Stahrenberg. *l.c.* §. 41.

§. 44. Simultanee Investiti müssen nicht eben zugleich belehnet werden. *ibid.* §. 42.

§. 45. Wo ein Lehenträger üblich ist und es stirbt ein Mit-Belehnter, wird es bloß dem Kayser notificirt. *ibid.* §. 43.

§. 46.

§. 46. Wo sie nicht üblich ist und es stirbt einer, so das Lehen gantz oder zum Theil inne gehabt, muß das Lehen renoviret werden. *ibid.*

§. 47. Hat er nichts am Lehen im Besitz gehabt, so bitten seine Nachkommen um einen Muth-Schein und warten sodann bis zu der nächsten Samt-Belehnung. *ibid.*

§. 48. Hat der Verstorbene aber keine Nachkommen, so wird es bloß dem Kayser notificirt. *ibid.*

§. 49. Bey denen Nürnbergischen Kuchel-Lehen, so unvertheilt seynd, empfängt auch nur der Lehenträger das Lehen, wann aber ein anderer Theilhaber stirbt, wird es bloß notificirt. *l.c.* §. 44.

§. 50. Daß aber, wo auch die Lehenträgerey eingeführet ist, dannoch das Lehen, so offt ein Mit-Belehnter stirbet, von neuem empfangen werden müsse, ist falsch. *ibid.* §. 45.

§. 51. Wann die Interessenten wegen eines Lehenträgers oder sonst nicht eines werden können, kan wohl einer um die Belehnung über seinen Theil ins besondere anhalten. *l.c.* §. 46.

§. 52. Die Lehens-Erneuerung muß innerhalb Jahr und Tag gesuchet werden. *l.c.* §. 47.

§. 53. Diese Zeit wird bey Weltlichen von dem Tag an gerechnet, da der neue Vasall von dem Tode des vorigen Besitzers Nachricht erhalten. *l.c.* §. 48.

§. 54. Bey einem Geistlichen aber von dem Tage seiner Wahl an. *ibid.*

§. 55. Oder, wann die Wahl strittig gewesen ist, von dem Tage des geschehenen Päbstlichen Ausspruchs. *ibid.*

§. 56. In dem Westphälischen Frieden wurde bey denen dispensirt, welche währenden dreyßigjährigen Krieges dieses Fatale nicht beobachtet hatten. *l.c.* §. 49.

§. 57. Man kan moram noch ante Citationem purgiren. *ibid.* §. 50.

§. 58. Vornehmen morosen Vasallen werden ex officio Termine angesetzt und ihnen zwar mit der Schärffe des Lehen-Rechtes gedrohet, doch selbige nicht würcklich gegen sie exercirt. *l.c.* §. 51.

§. 59. Die Reichs-Lehen müssen bey dem Reichs-Hof-Rath requiriret werden. *ibid.* §. 52.

§. 60. Ehedessen wurden die Lehen in Person empfangen. *l.c.* §. 53.

§. 61. Es ist aber nach und nach abgekommen. *ibid.* §. 54.

§. 62. Und der Kayser dispensirt, wann der Vasall von dem Kayserlichen Hof-Lager abwesend ist. *l.c.* §. 55.

§. 63. Doch muß die Abwesenheit entschuldiget werden. *l.c.* §. 56.

§. 64. Ausser, wie man sagt, von derer Könige (oder, des Kayserlichen Hofes Meynung nach, nur von derer Erb-Könige) wie auch derer Chur-Fürsten zu Bayern und Sachsen Gesandten. *ibid.* §. 57.

§. 65. Selbst, wann der Vasall an dem Kayserlichen Hofe gegenwärtig ist, wird dispensirt. *l.c.* §. 58.

§. 66. Die geringere Reichs-Lehen sollen regulariter auch in Person empfangen werden. *ibid.* §. 59.

§. 67. Und wird, wann der Vasall an dem Kayserlichen Hofe gegenwärtig ist, nicht dispensirt. *ibid.*

§. 68. Ist er aber abwesend, findet die Dispensation statt. *l.c.* §. 60.

§. 69.

§. 69. In Feudis majoribus werden erfordert eigene Abgeordnete. *l.c.* §. 61.

§. 70. Doch wird darinnen zuweilen dispensirt. *ibid.* §. 62.

§. 71. Nur der Principal-Gesandte darff eigens abgeordnet seyn. *l.c.* §. 63.

§. 72. Die Lehen können durch einen einigen Bevollmächtigten empfangen werden. *l.c.* §. 64.

§. 73. Der Gesandte muß wenigstens ein Alter von Adel, oder ein Freyherr seyn. *ibid.* §. 65.

§. 74. Wann mehrere die Lehen empfangen, darff nur der Erste eine Standes-Person, der andere aber kan auch ein Agent seyn. *ibid.*

§. 75. Denen zur Thron-Lehens-Empfängniß Bevollmächtigten pflegt ihr Principal eine Instruction wegen ihres Verhalts zu ertheilen. *l.c.* §. 66.

§. 76. Auch wird ihnen ein Creditiv an den Kayser und Schreiben an die vornehmste Kayserliche Ministros mitgegeben. *ibid.* §. 67.

§. 77. Nach deren Uberreichung, oder bey geringeren Lehen gleichbalden, suppliciren sie um die Belehnung. *ibid.* & §. 68.

§. 78. Uber ein jedes Lehen muß besonders angeruffen werden. *l.c.* §. 69.

§. 79. Nachdeme entweder der Kayser oder der Vasall gestorben ist, seynd auch die Lehens-Requisita unterschiedlich. *l.c.* §. 70.

§. 80. Ist das letztere, so muß ein Geistlicher 1. Documentum mortis vel resignationis seines Vorfahrers beybringen. *l.c.* §. 71.

§. 81. 2. Das Instrumentum Electionis in Originali. *l.c.* §. 72.

§. 82. 3. Die Päpstliche Bullam confirmatoriam, auch in Originali. *ibid.* §. 73.

§. 83. 4. Ein Päbstliches Breve notificatorium an den Kayser. *l. c.* §. 74.

§. 84. 5. Den letzten Lehen-Brief. *ibid.* §. 75.

§. 85. 6. Einen Gewalt, den Lehens-Eid abzulegen. *l. c.* §. 76.

§. 86. Sodann müssen 7. die Geld-Præstanda entrichtet werden. *ibid.*

§. 87. Ein weltlicher Vasall muß beybringen 1. Documentum mortis seines Lehen-Vorfahrens. *l. c.* §. 77.

§. 88. 2. Anführen und, wann es noth thut, beweisen, daß er das nächste Succeßions-Recht habe. *ibid.* §. 78.

§. 89. Wann ihrer mehrere in einem Lehen folgen, muß es specifice angezeigt werden. *l. c.* §. 79.

§. 90. 3. Muß der letzte Lehen-Brief beygeleget werden. *ibid.* §. 80.

§. 91. 4. Eine Vollmacht für den, so das Lehen empfangen solle. *l. c.* §. 81.

§. 92. Die Formul davon vid. *ibid.* §. 82.

§. 93. Wegen jedes Lehens muß eine eigene Vollmacht übergeben werden. *l. c.* §. 83.

§. 94. Die Vollmacht muß von dem Principalen selbst seyn. *ibid.* §. 84.

§. 95. Bey Samt-Belehnungen müssen alle Agnaten Vollmachten einschicken. *l. c.* §. 85.

§. 96. So zuweilen an den Lehenträger geschiehet. *ibid.* §. 86.

§. 97. Wie sie dann auch auf ihn gerichtet seynd. *ibid.* §. 87.

§. 98.

§. 98. Gegen einen Agnatum morosum wird in contumaciam procedirt. *l. c.* §. 88.

§. 99. Wann Agnaten einander die gesamte Hand dispucirlich machen, muß es per Processum ausgemacht werden. *ibid.* §. 89.

§. 100. Und wird entweder die Belehnung aufgeschoben, bis ein Spruch in der Sache ergangen ist. *ibid.*

§. 101. Oder die Belehnung wird, salvo cujuscunque Jure, entweder nur einer oder beeden Parthien ertheilt. *ibid.*

§. 102. Oder man spricht eineswcils in Possessorio und ertheilet die Belehnung darnach. *ibid.*

§. 103. In die Vollmachten darff nichts strittiges einfliessen. *ibid.* §. 90.

§. 104. Noch etwas obsoletes. *l. c.* §. 91.

§. 105. Es ist ein Fehler, wann in der Vollmacht des Eides nicht gedacht wird. *l. c.* §. 92.

§. 106. Oder des Schwörens in animam Vasalli, oder bey Samt-Belehnungen in animam derer Mit-Belehnten. *l. c.* §. 93.

§. 107. Ein Vormund muß sein Tutorium oder Curatorium beylegen. *l. c.* §. 94.

§. 108. Zuweilen verlangt ein Theil Communication von des anderen Vollmachten. *l. c.* §. 95.

§. 109. Wann der Bevollmächtigte abgehet, muß eine andere Vollmacht eingeschicket werden. *ibid.* §. 96.

§. 110. So auch, wann einer derer Principalen stirbt. *l. c.* §. 97.

§. 111. Die Vollmacht und das Creditiv seynd nicht zu confundiren. *l. c.* §. 98.

§. 112. Wann der Kayser gestorben, darff nur der letzte Lehen-Brief und ein Gewalt beygebracht werden. *ibid.* §. 99.

§. 113. Alles dieses solle man auf einmal produciren, wiewol es öffters nicht geschiehet. *l.c.* §. 100.

§. 114. Und lassen sich diese Lehens-Requisita nicht trennen. *l.c.* §. 101.

§. 115. Sondern es wird zuletzt gedroht, nach Schärffe des Lehen-Rechts gegen den morosen Vasallen zu verfahren. *ibid.*

§. 116. Oder, wann einer per Contractum erst neuerlich zu dem Lehen gekommen ist, den Contract zu cassiren. *ibid.*

§. 117. Wie dann auch die Nachlässigkeit in Beybringung dieser Requisitorum durch zwey Kayserliche Decreta d. d. 1637. 22. Oct. und 1659. 18. Mart. geahndet worden ist. *l.c.* §. 102.

§. 118. Man muß es nicht nur bey der blossen Lehens-Muthung oder Anweisung, die Defecte zu ergäntzen, bewenden lassen, bey Straffe des Fiscals. *ibid.* §. 103.

§. 119. Wann iemand ein Lehen von neuem geliehen wird, oder solches von einer Linie auf die andere fället, prætendiret der Reichs-Hof-Rath (ausgenommen bey Chur-Fürsten) Laudemien und die Reichs-Canzley Anfalls-Gelder. *ibid.* §. 104.

§. 120. Die Reichs-Stände haben sich schon lange dagegen beschweret, der Reichs-Hof-Rath und die Reichs-Canzley aber nicht unrecht haben wollen. *l.c.* §. 105.

§. 121. Dahero jene sich letztlich in der Kayserlichen Wahl-Capitulation ausbedungen, daß die, so mit einem Lehen allbereits coinvestirt gewesen,

wesen, nicht mit Anfalls-Geldern beschwert werden sollen. *ibid.* §. 106.

§. 122. Doch werden noch beede prætendirt, auch sogar, wann ein Bruder dem andern in einem Lehen succedirt, womit er schon coinvestirt gewesen. *l. c.* §. 107.

§. 123. Wegen des Quanti des Laudemii kommt es auf des Reichs-Hof-Raths Ansatz, oder einen Vergleich mit demselben, an. *l. c.* §. 108.

§. 124. Bey neuen Lehen prætendirt man die Revenüen Eines Jahrs. *ibid.*

§. 125. Bey einem Blut-Bann 2000. fl. *ibid.*

§. 126. Auch sogar, wann er auf einem Majorat hafftet. *l. c.* §. 109.

§. 127. Man kan zwar pro Moderatione des angesetzten Quanti einkommen, doch hilfft es offt nichts. *l. c.* §. 110.

§. 128. Und wird dieses Laudemium in casum moræ executive beygetrieben. *l. c.* §. 111.

§. 129. Hingegen ist es auch schon von dem Reichs-Hof-Rath ad pios usus verehret worden. *l. c.* §. 112.

§. 130. Nach bezahlt- und bescheinigtem Laudemio, oder, wo dieses wegfället, wann die übrige Requisita ihre Richtigkeit haben, wird die Admissio ad Juramentum, oder ein Votum ad Imperatorem, erkannt. *l. c.* §. 113.

§. 131. Das letzte bestehet darinn: Es habe alles seine Richtigkeit, dahero die Belehnung ertheilet werden könne. *l. c.* §. 114.

§. 132. Darauf muß der Tax und die Canzley-Gebühr entrichtet werden. *ibid.* §. 115.

§. 133. Und zwar innerhalb Monats-Frist. *ibid.*

§. 134. Der Lehen-Tax bestehet in einer herkommlichen Geld-Summe. *l. c.* §. 116.

§. 135. Dessen seynd die Chur- und Fürsten befreyet. *l. c.* §. 117.

§. 136. Dieser Lehen-Tax solle nicht erhöhet noch verdoppelt werden. *ibid.* §. 118.

§. 137. Die Specification der Canzley-Gebühren vid. §. 119.

§. 138. Und zahlet solche jedermann. *ibid.*

§. 139. Die Erlegung des Taxes und der Canzley-Gebühren muß bey dem Reichs-Hof-Rath bescheiniget werden. *l. c.* §. 120.

§. 140. Die Reichs-Canzley richtet sich in ihrer Forderung wegen der Anfalls-Gelder nach dem Reichs-Hof-Rath.

§. 141. Bekommt aber mehrmalen nichts, oder ein weniges.

§. 142. Dem Reichs-Hof-Raths-Thürhüter wird von jedem Lehen ein Goldgulden bezahlt. *l. c.* §. 121.

§. 143. Die Agenten sollen die zu diesen Præstandis übermachte Gelder sonst nirgendhin verwenden. *l. c.* §. 122.

§. 144. Von denen Thron-Lehen müssen auch denen Reichs-Erb-Aemtern Gebühren entrichtet werden. *ibid.* §. 123.

§. 145. Davon seynd aber befreyet die Chur-Fürsten. *l. c.* §. 124.

§. 146. Item Kempten, Fulda und Oesterreich. *ibid.* §. 125.

§. 147. Wie auch die, so keine Thron-Lehen besitzen. *ibid.*

§. 148.

§. 148. Die Evangelische Bischöffe müssen noch halb so viel bezahlen, als andere Fürsten. *l. c.* §. 126.

§. 149. Nach vollbrachter Belehnung wird auch denen geringeren Kayserlichen Hof-Bedienten eine gewisse Verehrung gemacht. *ibid.* §. 127.

§. 150. Die Kayserliche Resolution auf die oben §. 130. bemerckte Reichs-Hof-Raths-Gutachten bestehet darinnen, der Kayser wolle Tag und Stunde zur Belehnung benennen. *l. c.* §. 128.

§. 151. Zuweilen wird ein Vasall in Ansehung einiger Lehen zur Belehnung admittirt, in Ansehung anderer aber selbige differirt. *ibid.* §. 129.

§. 152. Zuweilen werden die Belehnungen nur in Possessorio ertheilt. *l. c.* §. 130.

§. 153. Und muß der Lehenmann solchen Falles gemeiniglich einen Revers ausstellen. *ibid.* §. 131.

§. 154. Auch die Mit-Belehnung wird zuweilen nur in Possessorio bewilliget. *l. c.* §. 132.

§. 155. Man hat auch schon einigen Vasallen zur Straff gedroht, ihnen die Belehnung zu verweigern, oder auch selbige würcklich abgeschlagen. *l. c.* §. 133.

§. 156. Die Belehnung solle nach dem vorigen Tenor geschehen. *ibid.* §. 134.

§. 157. Worüber es aber zuweilen zwischen dem Kayser und denen Vasallen zur Contradiction kommt. *ibid.* §. 135.

§. 158. Wann der Kayser und der Vasall wegen des Lehen-Briefs nicht einig werden können, wird wohl gar keiner ausgestellt. *l. c.* §. 136.

§. 159. Wann aber der Streit nur zwischen denen Vasallen ist, decidiret der Kayser. *ibid.* §. 137.

§. 160. Die Reichs-Lehen-Briefe ꝛc. sollen bey der Reichs-Canzley ausgefertigt werden. *ibid.* §. 138.

§. 161. Sie seynd nicht ungebührlich zu extendiren. *l.c.* §. 139.

§. 162. Die Reichs-Secretarii sollen nichts eigenmächtig ändern. *l.c.* §. 140.

§. 163. In denen Lehen-Briefen, darinnen Reichs-Rittere mit dem Blut-Bann belehnet werden, solle nicht nur der Erben und Nachkommen, sondern auch der Besitzere oder Innhabere derer Güter, gedacht werden. *ibid.* §. 141.

§. 164. Mit Benamsung derer Agnaten und Erben in denen Lehen-Briefen wird es sehr unterschiedlich gehalten. *l.c.* §. 142.

§. 165. Die Lehen-Briefe über alte Reichs-Lehen seynd offt sehr dunckel und general. *ibid.* §. 143.

§. 166. Die Lehen-Briefe enthalten zuweilen auch eine Confirmationem Privilegiorum des Vasallen. *ibid.*

§. 167. Zuweilen wird einem gantzen Hause, oder doch einer Haupt-Linie zusammen, nur Ein Lehen-Brief ausgestellt. *l.c.* §. 144.

§. 168. Wann wegen vorhandener Dispuren der Lehen-Brief nicht gleich ausgefertiget werden kan, so wird indessen ein Schein wegen erhaltener Belehnung ertheilt. *l.c.* §. 145.

§. 169. Die zuweilen gegen die ertheilte Belehnungen von anderen eingewandte Protestationes pflegen ad Acta decretirt zu werden. *l.c.* §. 146.

§. 170. Oder man reflectiret auch gar nicht darauf. *ibid.*

§. 171. Oder die Belehnung wird salvo cujuscunque Jure bewilliget. *ibid.* §. 147.

§. 172. Oder der protestirenden Parthie wird ein Decretum salvatorium gegeben. *ibid.* §. 148.

§. 173.

§. 173. Zuweilen wird die Communication dergleichen Protestationen verlangt und bewilliget. *ibid.* §. 149.

§. 174. Und der andere Theil reprôtestirt. *l.c.* §. 150.

§. 175. Zuweilen werden die Protestationes nach der würcklichen Belehnung wiederholt. *ibid.* §. 151.

§. 176. Bey der Jülchischen Belehnung kommen allerley besondere Protestationes vor. *ibid.* §. 152.

§. 177. Zuweilen geschehen bey denen Belehnungen auch andere Reservationes. *l.c.* §. 153.

§. 178. Und wird zuweilen sodann ein Decretum salvatorium ertheilt. *ibid.*

§. 179. Wer nicht in der oben bestimmten Zeit die Lehen empfangen kan, oder will, kan Indult suchen. *ibid.* §. 154.

§. 180. Und ist sodann nicht nôthig, die Lehens-Requisita gleich beyzubringen. *l.c.* §. 155.

§. 181. Man muß das Indult auf eine gewisse Zeit bitten. *ibid.* §. 156.

§. 182. Wann es keinen Anstand hat, wird ein kurtzes Votum deßwegen ad Imperatorem erkannt. *ibid.* §. 157.

§. 183. Eine Formul dergleichen Indults vid. *ibid.* §. 158.

§. 184. Und deren Prorogation. *l.c.* §. 159.

§. 185. Wann man zu offt Prorogation suchet, setzet der Kayser endlich einen Terminum ultimatum an. *l.c.* §. 160.

§. 186. Der Tax dafür ist monatlich von einem Thron-Lehen zehen Thaler, von einem Gräflich- oder Freyherrlichen zehen Gulden. *ibid.* §. 161.

§. 187.

§. 187. Ein Muth-Schein ist ein Attestat, daß der Vasall das Lehen requiriret habe. *ibid.* §. 162.

§. 188. Ein Muth-Schein und Recognitions-Schein seynd eines. *l. c.* §. 163.

§. 189. Wo es wegen der Belehnung keinen Anstand hat, ist es etwas ohnnöthig- und überflüssiges, darum zu bitten. *l. c.* §. 164.

§. 190. Zuweilen wird statt dessen ein Extractus Protocolli gegeben. *ibid.* §. 165.

§. 191. Der Tax für einen Muth-Schein ist zehen Gulden. *ibid.* §. 166.

§. 192. Die Belehnung selbsten belangend, so werden die, welche mehr als Ein Thron-Lehen besitzen, wenigstens meistentheils damit zugleich und uno Actu belehnet. *cit.* **Einleit.** *Tom.* 4. *Tr.* 1. *Cap.* 5. §. 1.

§. 193. Wer Thron- und andere ohngefehr seit Kaysers Caroli V. Zeiten acquirirte Lehen zugleich besitzet, empfängt regulariter jene coram Throno und diese vor dem Reichs-Hof-Rath. *ibid.*

§. 194. Wer mehrere kleine Lehen besitzet, kan solche auch uno Actu vor dem Reichs-Hof-Rath empfangen. *l. c.*

§. 195. Bey Thron-Belehnungen muß die Bestimmung des Tags zur Belehnung bey Hofe sollicitiret werden. *ibid.* §. 3.

§. 196. Bey denen übrigen bey dem Reichs-Hof-Raths-Præsidenten. *l. c.*

§. 197. Es hat bey denen Belehnungen sein gewöhnliches Ceremoniel, welches doch nicht gar unveränderlich ist. *ibid.* §. 4.

§. 198. Die Könige in Böhmen haben besondere Freyheiten wegen der Belehnung. *l. c.* §. 5.

§. 199.

§. 199. So auch die Ertz-Hertzoge zu Oesterreich. *ibid.* §. 6.

§. 200. Ob man schuldig seye, die Belehnung auf einem Kayserlichen Lust-Schloß oder Jagd-Haus 2c. zu empfangen? disputiret man. *ibid.* §. 7.

§. 201. Der Kayser solle sich bey denen Belehnungen derer Reichs-Erb-Aemter gebrauchen. *l. c.* §. 8.

§. 202. Der Abwesenden Stelle versehen zwar die Hof-Aemter, müssen aber die Nutzungen denen Erb-Aemtern lassen. *ibid.* §. 9.

§. 203. In neueren Zeiten hat es bey Belehnungen allerley Ceremoniel-Streitigkeiten gegeben. *l. c.* §. 10.

§. 204. Ob nemlich die Fürstliche Gesandte mehr als Einen Wagen mit Sechs Pferden haben dürffen? *ibid.* §. 11.

§. 205. Ob Gesandte sich derer Fiocchi oder grossen Pferd-Quasten bedienen mögen? *l. c.* §. 12.

§. 206. Wegen Præsentirung des Gewehrs von der Wache in der Kayserlichen Burg. *l. c.* §. 13.

§. 207. Wegen des Haltens des ersten Gesandtschaffts- und Fremder Wagen in dem inneren Platz der Kayserlichen Burg. *ibid.* §. 14.

§. 208. Wegen Ablegens des Degens. *l. c.* §. 15.

§. 209. Wegen Empfangs des zu Belehnenden durch den Kayserlichen Obrist-Cämmerer. *ibid.* §. 16.

§. 210. Wegen der Sprach, worinnen der Gesandte den Vortrag zu thun, so ordentlicher Weise Teutsch seyn muß. *ibid.* §. 17.

§. 211. Und wegen der Titulaturen. *l. c.* §. 18.

§. 212. Auch hat ein Gesandter sonst noch allerley *ibid.* §. 19. bemerckte Cautelas zu beobachten.

§. 213.

§. 213. Besonders beym Lehen-Eid. *l.c.* §. 20.

§. 214. In specie hat es auch bey der Chur-Brandenburgischen Belehnung wegen der Schwedischen Samt-Belehnung über Pommern in Puncto des Ceremoniels Disputen gesetzt. *ibid.* §. 21.

§. 215. Wie es dann überhaupt bey Samt-Belehnungen ein besonderes Ceremoniel hat. *l.c.* §. 22.

§. 216. Eine Beschreibung, mit was für Ceremonien ein geistlicher Chur-Fürst seine Lehen in Person empfangen? vid. *l.c.* §. 23.

§. 217. Wie ein weltlicher Chur-Fürst die Lehen in Person empfangen? *ibid.* §. 24.

§. 218. Wie eines geistlichen Chur-Fürstens Gesandter die Lehen empfangen? *l.c.* §. 25.

§. 219. Wie weltliche Chur- und Fürstliche Gesandte zur gesamten Hand belehnet worden? *ibid.* §. 26.

§. 220. Wie ein weltlicher Churfürstlicher Gesandter alleine belehnet worden? *ibid.* §. 27.

§. 221. Wie ein geistlicher Fürst die Belehnung in Person empfangen? *l.c.* §. 28.

§. 222. Wie eines geistlichen Fürstens Gesandter? *ibid.* §. 29.

§. 223. Wie weltliche Fürstliche Gesandte zur gesamten Hand? *ibid.* §. 30.

§. 224. Nach der Belehnung muß die Ausfertigung des Lehen-Briefs sollicitiret werden. *l.c.* §. 31.

§. 225. Und beurlauben sich die zu Empfangung eines Thron-Lehens abgeschickte Gesandte bey dem Kayser und dessen Ministris. *ibid.* §. 32.

§. 226. Die Empfangung der geringeren Reichs-Lehen solle innerhalb eines oder zwey Monaten

à die

à die admissionis ad Juramentum beschehen. *l.c.* §. 32.

§. 227. Doch siehet man nicht so genau darauf. *ibid.*

§. 228. Von dem Ceremoniel bey geringeren Teutschen Reichs-Lehen vid. *l.c.* §. 33.

§. 229. Und von denen Italiänischen. *ibid.* §. 34.

§. 230. Bey Teutschen Feudis minoribus ist in dem Ceremoniel keine Differenz. *l.c.* §. 35.

§. 231. Die beschehene Thron-Belehnungen werden samt dem völligen Ceremoniel in des Kayserlichen Obrist-Hof-Marschall-Amts Protocoll eingetragen.

§. 232. Die Belehnung mit denen geringeren aber in dem Reichs-Hof-Raths-Protocoll angemerckt. *l.c.* §. 36.

§. 233. Und auf Verlangen denen Parthien Extractus davon mitgetheilet. *ibid.*

§. 234. Geringere Reichs-Lehen werden auch wohl dem Vasallen per Commissarium Cæsareum geliehen. *ibid.* §. 37.

§. 235. Ingleichem seynd schon die Lehen von dem Kayser empfangen, einem anderen aber der Lehen-Eid præstiret worden. *l.c.* §. 38.

Viertes Capitel.

Von Commissionen ad perpetuam rei memoriam.

§. 1.

Eine Commissio ad perpetuam rei memoriam ist ein Kayserlicher Befehl, alte oder schwache Zeugen abzuhören, damit selbige

selbige nicht versterben, ehe man in dem ordentlichen Proceß an die Zeugen-Verhör kommt.

§. 2. Sedes Materiæ ist im R. *Dep.* Absch. *de* 1600. §. 125.

§. 3. Dergleichen Commission hat statt in Sachen, welche vor die Austräge gehören, oder bereits vor denenselbigen anhängig seynd.

§. 4. Ja auch lite jam in summo Imperii Judicio pendente haben Commissiones ad perpetuam rei memoriam statt.

§. 5. Der Supplicant muß in seiner Supplic die Zeugen, so er abhören lassen will, benennen und ihr Alter oder Schwachheit anzeigen.

§. 6. Er kan selbsten einen Commissarium vorschlagen.

§. 7. Diesem oder einem anderen wird sodann aufgetragen, das Zeugen-Verhör legaliter vorzunehmen und den Rotulum verschlossen zum Reichs-Hof-Rath einzuschicken.

§. 8. Die Sache kommt selten vor.

Fünfftes Capitel.

Vom Consensu ad alienandum vel onerandum Feudum, Fideicommissum, &c. vel resp. transigendum super eodem.

§. 1.

IN denen vorigen Zeiten haben die Stände des Reichs, zumalen die grössere, ohnstreitig öffters ansehnliche Stücke ihrer Reichs-Lehen versetzet, oder alienirt, ohne bey dem Kayser anzufragen, oder deßwegen angefochten zu werden.

§. 2.

§. 2. Daß man es aber jetzo so leicht werde geschehen lassen, ist fast zu zweifflen.

§. 3. Wie dann auch grössere Stände öffters, wenigstens per indirectum, genöthiget werden, den Kayserlichen Consens zu suchen.

§. 4. Wann aber ein Reichs-Lehen starck geschwächet werden, oder auch nur ein kleines gantz alieniret oder verpfändet werden will, muß allerdings der Kayserliche Consens erfordert werden.

§. 5. Ein kleiner Lehenmann hingegen darff es nicht mit eigenmächtiger Alienir- oder Verpfändung auch nur eines Particuls wagen.

§. 6. Der Kayserliche Consens muß vor völlig geschlossenem Contract gesucht werden.

§. 7. Oder man muß doch denselben sub Clausula resolutiva Contractus vorbehalten.

§. 8. Auch vor dessen Erfolg das Lehen nicht würcklich transferiren.

§. 9. Sonst muß der Vasall sich verantworten.

§. 10. Oder es wird gar der Fiscal wider ihn excitirt.

§. 11. Der Contract cassirt.

§. 12. Und wohl gar das Lehen für verwürckt erklärt.

§. 13. Wo aber nur der Blut-Bann Reichslehenbar ist, kan zwar der Contract völlig geschlossen werden, doch muß gleichbalden die Anzeige davon geschehen.

§. 14. Bey besorglicher Alienation, &c. (zumalen an Mächtigere, oder Ausländer, oder extra Corpus equestre) wird dieselbe zuweilen dem Besitzer eventualiter nachdrücklich untersagt.

§. 15. Bey Stifftern muß, neben dem Stiffts-Haupt, auch der gantze Convent suppliciren.

§. 16. Der Supplicant muß Ursachen anführen, warum er zu dergleichen Veräusserung rc. genöthiget seye und daß er sich sonst nicht helffen könne.

§. 17. Doch ist dieses letztere nicht nöthig, wann nur ein geringer Theil des verkaufften Guts, oder nur der Blut-Bann, Reichs-lehenbar ist.

§. 18. Bey Verpfändungen muß angezeigt werden, worzu man das Geld, und zwar die gantze Summe, anwenden wolle?

§. 19. Die Narrata müssen bescheiniget werden.

§. 20. Sonst wird das Gesuch abgeschlagen.

§. 21. Der Supplicant muß auch den anzeigen, deme er das Lehen verkauffen rc. will.

§. 22. Ingleichem ein Project des Kauff- oder Pfand- oder Tausch-Briefs rc. beylegen.

§. 23. Darauf wird gemeiniglich eine Untersuchungs-Commission angeordnet.

§. 24. Und sonderlich die, so ein eventuales Jus succedendi haben, vernommen.

§. 25. Oder auch andere, so ein Jus in re, vel ad rem, bey dem Gut oder Recht haben, welches verkaufft oder verpfändet werden will.

§. 26. Sodann der Consens entweder abgeschlagen,

§. 27. Oder aber ertheilet.

§. 28. Und zwar erstattet der Reichs-Hof-Rath letzteren Falles offt zuvor ein Votum ad Imperatorem.

§. 29. Hingegen wird zu allem dergleichen, wann es gleich einen geistlichen Reichs-Stand beträffe, kein Päbstlicher Consens erfordert.

§. 30.

§. 30. Was von Alienationen gesagt worden, ist in seiner Maaß auch bey Transactionen über Reichs-Lehen zwischen Parthien, deren einer die Lehens-Folge nicht zukommet, zu sagen.

§. 31. Zuweilen, sonderlich bey Reichs-Städten, wird auch wohl der Kayserliche Consensus ad alienandum &c. verlangt, ohnerachtet es keine Reichs-Lehen betrifft.

§. 32. Ingleichem wird zuweilen pro consensu ad alienandum Fideicommissum gebeten.

§. 33. Welchen Falles nothwendig die Interessenten vernommen werden müssen.

§. 34. Und ihnen, so lang und viel es möglich, prospiciret werden muß.

§. 35. Endlich so sucht auch die Reichs-Ritterschafft zuweilen um Kayserlichen Consens an, wann Ritter-Güter extra Corpus equestre alieniret werden wollen.

§. 36. Ja sie wird auch wohl selbst darzu angewiesen.

§. 37. Selbiger auch zuweilen der Consens abgeschlagen.

Sechstes Capitel.

Von Conservatoriis. (1)

§. 1.

Zuweilen werden denen Privilegiis gleich bey deren Ertheilung Conservatoria angehänget; von solchen aber ist hier nicht die Rede.

(1) Siehe mein Teutsches Staats-Recht, Tom. 4. p. 445. & Tom. 5. p. 517.

§. 2. Sondern Conservatoria heissen hier Kayserliche Befehle an einen oder mehrere Stände des Reichs, denjenigen, deme das Conservatorium ertheilet wird, bey seinem Recht ꝛc. oder gegen unbilligen Gewalt, zu schützen.

§. 3. Sie differiren von denen Protectoriis.

§. 4. Sie seynd ein Kayserliches Reservat.

§. 5. Der Reichs-Hof-Rath solle nicht leicht Conservatoria erkennen. *Mon. Stat. de* 1711.

§. 6. Sie seynd von Wichtigkeit.

§. 7. Bey der Supplic muß des Supplicantens Recht, die erleidend- oder besorgende Gewalt und daß die ordentliche Rechts-Mittel nicht hinreichen, vorgestellt und bescheiniget werden.

§. 8. Sonst bekommet man eine abschlägige Antwort, oder doch nur einen Vor-Bescheid.

§. 9. Wiewol man Exempel hat, daß auch schon auf das Ungewisse Conservatoria ertheilet worden seynd.

§. 10. Wann ein Conservatorium erkannt werden solle, erstattet der Reichs-Hof-Rath gemeiniglich zuvor deßhalben ein Votum ad Imperatorem.

§. 11. Man drohet zuweilen forderist damit.

§. 12. Oder erkennet sie auch in eventum.

§. 13. Und zwar zuweilen so, daß sie auf nicht geschehende Paritions-Anzeige ohne weitere Anfrage expediret werden sollen.

§. 14. Hingegen wird das Gesuch pro Conservatorio auch öffters, wenigstens noch zur Zeit, abgeschlagen.

§. 15. Man bewilliget sie forderist Reichs-Ständen und denen Ihrigen.

§. 16.

§. 16. Aber auch mittelbaren Personen, Communen und Corporibus.

§. 17. Die Conservatoria werden allemal auf Reichs-Stände, die dem Kayser hierzu anständig seynd, erkannt.

§. 18. Und zwar entweder nur auf Einen.

§. 19. Oder auf mehrere zugleich.

§. 20. Und zwar letzteren Falles zuweilen sub Clausula: Samt und sonders.

§. 21. Die Conservatoria gehen entweder überhaupt wider unbilligen Gewalt, oder wider gewisse Personen ins besondere.

§. 22. Eine Formul von Conservatoribus siehe *l.c. Cap.* 67. §. 12. und *Cap.* 107. §. 5.

§. 23. Sie differiren offt auch in substantialibus gar starck von einander.

§. 24. Die erkannte Conservatoria sollen nicht heimlich gehalten werden. *Mon. Stat. de* 1711.

§. 25. Es wird zuweilen gegen dergleichen Conservatoria protestirt, so aber nicht allemal etwas hilfft.

§. 26. Die ausgefertigte Conservatoria müssen zwar nicht nothwendig dem Gegentheil, wohl aber denen Conservatoribus selbsten, insinuiret werden.

§. 27. Doch hat auch schon der Kayser sie selbst insinuiren lassen.

§. 28. Die, so das Conservatorium erhalten, suchen sich auch wohl durch vidimirte Copien derselben zu helffen.

§. 29. Die ernannte Conservatores pflegen sich sodann entweder zu Ubernehmung des Conservatorii zu erklären,

§. 30. Oder aber solches abzubitten.

§. 31. Wird es nun übernommen und man bedarff Hülffe, so meldet man sich gleich bey denen Conservatoren.

§. 32. Wann es aber bey diesen nicht fort will, oder sich etwas ereignet, worauf sich das Conservatorium nicht erstrecket, muß man an den Reichs-Hof-Rath recurriren.

§. 33. Der sodann Excitatoria, oder andere Verordnungen, ergehen lässet.

§. 34. Die Assistenz kan nöthigen Falles auch mit gewaffneter Hand, und auch in diesem Fall auf verschiedene Arten, beschehen.

§. 35. Zuweilen werden die Conservatoria auf eines oder des anderen Theils Ansuchen erläutert.

§. 36. Und solche Declaration denen Conservatoribus notificirt.

§. 37. Die Conservatoria werden auch erneuert.

§. 38. Oder extendirt, und zwar auf allerley Arten.

§. 39. Und auch wohl nur incidenter.

§. 40. Oder transscribirt.

§. 41. Auch denen Anfangs verordneten Conservatoren mehrere andere adjungirt.

§. 42. Gegen die Ubertrettere wird der Fiscal excitirt.

§. 43. Oder auf andere Art verfahren.

§. 44. Conservatoria erlöschen, wie andere Kayserliche Commissionen.

§. 45. Werden auch wohl vom Kayser selbst wieder cassirt.

Sieben-

Siebendes Capitel.

Von der Contracten, Verglei- chen, 2c. Beståttigung.

§. 1.

ES werden bey dem Reichs-Hof-Rath confirmirt Contracte, 2c. zwischen beederseits immediaten Parthien;

§. 2. Oder zwischen einer unmittelbaren und mittelbaren.

§. 3. Wann aber allerseitige Interessirte mittelbar seynd, kan die Confirmation ordentlicher Weise nicht bey dem Reichs-Hof-Rath gesucht werden.

§. 4. Und zwar wird angesucht um die Confirmation 1. über Contracte von allerley Gattung, e. g. Kåuffe und Verkåuffe, Tåusche, 2c.

§. 5. 2. Pflegen dem Reichs-Hof-Rath Vergleiche, welche unmittelbare Familien oder Collegia unter sich errichtet, zur Beståttigung übergeben zu werden.

§. 6. 3. Wird mehrmalen bey dem Reichs-Hof-Rath um Beståttigung derer Vergleiche angesucht, welche unmittelbare, oder un- und mittelbare zwey oder mehrere Parthien über allerley unter ihnen obgeschwebten, doch noch nicht Rechts-hångig gewesenen Strittigkeiten errichtet.

§. 7. 4. Werden auch wohl Heuraths-Pacta dem Reichs-Hof-Rath zur Confirmation præsentirt.

§. 8. 5. Pflegen noch jetzo zuweilen einige Stånde des Reichs, mehrerer Authoritåt halber, ihre Landes- oder Stadt-Gesetze, 2c. oder gemachte

neue Verordnungen, von dem Kayser durch den Reichs-Hof-Rath beståttigen zu lassen.

§. 9. 6. Werden dem Kayser allerley Stifftungen zur Confirmation præsentirt.

§. 10. Endlich so wird auch sonst öffters angesucht, allerley andere Handlungen zu beståttigen, z. E. Raths- oder Reichs-Schultheissen- oder Reichs-Vogtey-Wahlen in Reichs-Stådten, u. s. w.

§. 11. Von Vergleichen derer vor dem Reichs-Hof-Rath bereits processirenden Parthien und derselben Confirmation wird unten geredet werden; so auch von Beståttigung des Erst-Gebuhrts-Rechts, der Privilegien, der Testamenten, u. d.

§. 12. Bey Vergleichen, u. d. müssen alle Theile um die Confirmation anruffen.

§. 13. Und den Vergleich, 2c. selbst beylegen.

§. 14. Zuweilen wird auf Producirung des Originals gedrungen.

§. 15. Welches hernach, Copia ad Acta retenta, retradiret wird.

§. 16. Doch nimmt man öffters auch eine Copiam authenticam an, nur muß es kein Extract seyn.

§. 17. Der Reichs-Hof-Rath ertheilet entweder dergleichen Confirmationes selbst, ohne Anfrage bey dem Kayser.

§. 18. Oder er erstattet, wann die Sache wichtig ist und in Statum publicum einschlåget, forderist darüber ein Votum ad Imperatorem.

§. 19. Findet sich nun kein erhebliches Bedencken, so erfolget die Confirmation.

§. 20. Und zwar expresse, oder tacite, sub Clausulis solitis, das ist, salvo Jure Imperatoris, Imperii & cujuscunque tertii.

§. 21.

§. 21. Oder mit deutlicher Ausnahme gewisser Tertiorum Jurium.

§. 22. Oder auch nur Interims-weise, bis zu Austrag der Haupt-Sache.

§. 23. Findet sich aber ein wichtiger Anstand, wird die Confirmation entweder platt abgeschlagen;

§. 24. (Zuweilen wird die Confirmation nicht nur abgeschlagen, sondern wenigstens die eine Parthie bekommt noch einen Verweis darzu.)

§. 25. Oder das Gesuch wird anderwärts hin verwiesen.

§. 26. Oder es wird zwar die Confirmation ertheilt, doch einer oder der andere Punct davon ausgenommen.

§. 27. Oder die Confirmation wird ertheilt, doch daß die Expedition nicht geschehen solle, bis die Parthien zuvor ein und anderes, worzu sie angewiesen werden, bewerckstelliget haben.

§. 28. Oder es wird auch die Confirmation suspendirt und denen Parthien injungirt, forderist dieses oder jenes zu suppliren, oder sich zu erklären, u. d.

§. 29. Sonderlich wird sie mehrmalen ausgestellt bis zu Beybringung des Consensus derer Agnaten, oder anderer Interessirten.

§. 30. Oder es wird forderist eine Untersuchungs-Commission in der Sache angeordnet.

§. 31. Zuweilen bitten Dritte, eine suchende Confirmationem Pactorum, oder Contractus, &c. nicht zu ertheilen.

§. 32. Und protestiren wohl eventualiter dagegen.

§. 33. Es wird aber, nach Befinden, entweder die Confirmation dannoch ertheilt, und zwar entweder simpliciter,

§. 34. Oder sub Clausula: Salvo cujuscunque Jure.

§. 35. Wann die Confirmation also salvo Jure Tertii ertheilet wird, pflegt zuweilen derselbe Tertius seine Protestation zu wiederholen.

§. 36. Die man gemeiniglich ad Acta legt und es bey der Confirmation bewenden låsset.

§. 37. Zuweilen protestiren Dritte erst nach ertheilter Beståttigung gegen dieselbe.

§. 38. Da dann, nach Beschaffenheit der Sache, entweder gar nicht darauf reflectiret wird,

§. 39. Oder man leget die Protestation ad Acta.

§. 40. Oder låsset es bey der Beståttigung, salvo Jure cujuscunque, bewenden.

§. 41. Oder communiciret es dem Gegentheil.

§. 42. Und ergreiffet sodann schließlichen entweder einen derer vorbesagten Wege.

§. 43. Und wiederholet letztlich die Confirmation.

§. 44. Oder man hebet die Confirmation wieder auf.

§. 45. Wann gegen einen solchen confirmirten Vergleich gehandelt wird, verfåhret man meist, wie bey anderen Attentaten.

§. 46. Sonderlich aber wird gerne mit der etwa dem Vergleich rc. einverleibten Straffe gedrohet.

Achtes Capitel.

Von Emancipationen.

§. 1.

EIne Emancipatio ist, wann die unter elterlichem Gewalt stehende Kinder daraus entlassen werden.

§. 2. Wann sich ein solcher Fall ereignet, müssen die Reglen derer gemeinen Rechte dabey beobachtet werden.

§. 3. Es ist aber einer der allerraresten Fälle, so bey dem Reichs-Hof-Rath vorkommt.

Neuntes Capitel.

Von des Erstgebuhrts-Rechts Beståttigung.

§. 1.

WAnn auf eine Primogenitur-Disposition bey dem Reichs-Hof-Rath gesprochen werden solle, muß sie entweder von dem Kayser schon confirmirt seyn,

§. 2. Oder doch noch confirmiret werden.

§. 3. Um die Confirmation des Primogenitur-Rechts pfleget der Stand, ꝛc. so es sucht, per Literas ad Imperatorem zu bitten.

§. 4. Welches Schreiben sodann dem Reichs-Vice-Canzlar, oder Reichs-Hof-Raths-Præsidenten, zugestellet wird.

§. 5. Es muß zugleich die Primogenitur-Disposition selbst in extenso übergeben werden.

§. 6. Wann einer, so kein Reichs-Stand ist, um Beståttigung des Erstgebuhrts-Rechts bittet, muß

muß er zeigen, daß die Güter, so damit belegt werden wollen, immediat seyen.

§. 7. Bey der Primogenitur-Disposition selbst ist ebenfalls verschiedenes zu beobachten.

§. 8. Nemlich, es muß ausgeworffen, bestimmet und beschrieben werden, wie hoch und worinnen die Appanagia derer Nachgebohrnen und was dahin in allen Stücken gehörig ist, bestehen sollen?

§. 9. Ferner muß wegen der gewissen und zuverlässigen Præstation, auch ruhigen Genusses des also Gewiedmeten ohnzweiffentliche Sicherheit verschaffet werden.

§. 10. Ingleichem muß man die ordentliche jährliche Zahlungs-Termine feste stellen.

§. 11. Wegen der Töchtern muß nicht weniger auf gleiche Weise deren jährliche Versorgung an Geld und Wohnung bestimmet werden.

§. 12. Hat nun alles dieses seine Richtigkeit und es seynd mehrere Kinder vorhanden, so muß 1. ihnen, und zwar vornemlich denen nachgebohrnen, die Primogenitur-Disposition in allem ihrem Innhält eröffnet werden.

§. 13. Denen Minorennen aber, wie auch denen Töchtern, wird ein Curator verordnet.

§. 14. 2. Muß man ihnen Bedacht-Zeit verstatten.

§. 15. 3. Muß man eines jeden Antwort und Erklärung distincte und specifice niederschreiben, oder beybringen.

§. 16. Fehlet es an einem dieser Requisitorum, so lässet es der Reichs-Hof-Rath suppliren.

§. 17. Er pflegt auch zu solchem Ende öffters eine Commission anzuordnen.

§. 18.

§. 18. Dergleichen Commission wird offt einem aus eben dieser Familie aufgetragen.

§. 19. Oder auch einem anderen.

§. 20. Diese Commission muß eigentlich die Proportion der Einkünffte und der Appanagen, ꝛc. untersuchen.

§. 21. Von der Commission wird zuweilen dem um die Bestättigung des Erstgebuhrts-Rechts ansuchenden Theil Nachricht gegeben und er erinnert, derselben Folge zu thun.

§. 22. Die Deprecation dergleichen Commissionen hilfft regulariter nichts.

§. 23. Wann Brüder mit einander wegen der Primogenitur streiten, wird es wegen der Unkosten nach Proportion des Genusses derer Einkünfften gehalten.

§. 24. Ubrigens gehet es mit diesen Commissionen, wie mit anderen Kayserlichen Untersuchungs-Commissionen.

§. 25. Wann die Nachgebohrne sich gegen die Bestättigung setzen, wird der Impetrantische Theil über deren Einwendungen vernommen.

§. 26. Auch geschiehet wohl der Commission deßwegen ein Auftrag.

§. 27. Und sie müssen sich nothwendig einlassen.

§. 28. Hingegen wird ihnen, auf Begehren, die Commissions-Relation, doch ohne das beygefügte Gutachten, communicirt.

§. 29. Wann nun alles der Billigkeit gemäß reguliret ist, erstattet der Reichs-Hof-Rath sein Gutachten deßwegen an den Kayser.

§. 30. Und pfleget sodann die Confirmation zu erfolgen.

§. 31.

§. 31. Auch wohl wider den Willen derer Nachgebohrnen.

§. 32. Zuweilen wird einiges von der Confirmation ausgenommen.

§. 33. Oder hinzugethan und geåndert.

§. 34. Zuweilen kommen Dritte wider ein solches Confirmations-Gesuch ein.

§. 35. Da dann auf eine derer Cap. 7. angezeigten Arten verfahren wird.

Zehendes Capitel.

Von der Famæ Restitutione. (1)

§. 1.

BEy dem Reichs-Hof-Rath kan restitutio Famæ gesucht werden 1. ex capite Justitiæ.

§. 2. Und zwar entweder incidenter, wie meistens geschiehet;

§. 3. Oder auch principaliter.

§. 4. Da dann, nach Befinden, entweder das Gesuch gleich abgeschlagen wird;

§. 5. Oder man vernimmt den Judicem à quo um seinen Bericht.

§. 6. Und verfåhret sodann weiter, wie in anderen Berichts-Processen.

§. 7. Man kan aber 2. auch um restitutionem Famæ ex capite gratiæ bitten.

§. 8. Solte jemand vom Reichs-Hof-Rath ehrlos erklåret werden, můste er auch allda Restitution suchen.

§. 9.

(1) Siehe mein Teutsches Staats-Recht, Tom. 5. p. 455.

§. 9. Wann jemand von einem Reichs-Stand, rc. ehrlos erkläret worden ist und er hält sich in dessen Land auf, muß er sich von dem Landes-Herrn restituiren lassen.

§. 10. Hält er sich aber ausser demselbigen auf, kan ihn allein der Kayser so restituiren, daß er überall als ehrlich passirte.

§. 11. Auch selbst in dem Land dessen, der ihn ehrlos erkläret hat.

§. 12. Die Sache kommt aber in Praxi bey dem Reichs-Hof-Rath selten vor.

§. 13. Auch ist allda schon pro Confirmatione restitutionis Famæ gebeten worden.

§. 14. Ingleichem hat man puncto læsæ Famæ geklagt.

Eilfftes Capitel.

Von Legitimirung unehlicher Kinder. (1)

§. 1.

Der Kayser kan die unehliche Kinder, sowohl derer Stände des Reichs und anderer Unmittelbaren, als derer Privatorum, legitimiren.

§. 2. Legitimiren heißt, ausser der Ehe erzeugten Kindern den ihnen wegen ihrer Gebuhrt anhangenden Mangel also ersetzen, daß sie mit denen ehlich-gebohrnen überhaupt, oder doch in gewissen Stücken, einerley Rechte haben.

§. 3. Damit ist nicht zu vermengen, wann einer von dem Reichs-Hof-Rath nur pro legitimato erkläret wird.

§. 4.

(1) Siehe mein Teutsches Staats-Recht, Tom. 5. p. 461.

§. 4. Oder wann Kinder aus rechtmässiger, aber ungleicher Ehe, in höheren Stand versetzet werden.

§. 5. Das Legitimations-Recht ist allerdings ein Kayserliches Reservat und zwar auch in Ansehung derer Mittelbaren.

§. 6. Die Legitimatio geschiehet entweder nur ad honores, oder auch ad Successionem, und zwar entweder nur ad allodialem, oder auch ad feudalem.

§. 7. Das letztere hat aber nur in gewissen Fällen und bey Standes-Personen gar selten statt.

§. 8. Legitimatio ad honores kan sowohl bey dem Reichs-Hof-Rath, als der Reichs-Canzley, gesuchet werden.

§. 9. Legitimatio cum effectu succedendi aber gehöret billig alleine vor den Reichs-Hof-Rath.

§. 10. Für unehliche Kinder derer Standes-Personen wird gemeiniglich zugleich eine Standes-Ertheilung gesucht.

§. 11. Womit es dann sehr unterschiedlich gehalten wird.

§. 12. Doch gibt man ihnen nicht leicht Titul und Wappen des Hauses.

§. 13. Wenigstens bey Standes-Personen erstattet der Reichs-Hof-Rath allezeit zuvor Votum ad Imperatorem.

§. 15. Auch diese Sache kommt bey dem Reichs-Hof-Rath sehr selten vor.

§. 15. Ein Exempel eines von dem Reichs-Hof-Rath Legitimirten, mit Cassirung der von einem Comite palatino substituto erhaltenen Legitimation, siehe *l. c.* §. 15.

Zwölff-

Zwölfftes Capitel.

Von Manutenenz - Commissionen und Decreten.

§. 1.

MAnutenenz - Commissiones scheinen mit denen Conservatoriis zu coincidiren.

§. 2. Dann sie seynd auch ein Kayserlicher Auftrag an einen oder mehrere Reichs-Stände, jemanden bey dem Besitz eines Guts, Rechts, Erbschafft, &c. zu schützen.

§. 3. Es ist also hier nicht die Rede davon, wann jemand nur durch ein Urtheil, oder sonst, in Possessione manuteniret wird.

§. 4. Sondern wann einem Dritten insbesondere committirt wird, einen andern zu schützen.

§. 5. Dergleichen Manutenenz - Commissionen kommen offt nur incidenter, doch aber auch principaliter vor.

§. 6. Zuweilen wird einer Untersuchungs-Commission gleich Anfangs, oder im Fortgang, dergleichen Manutenenz aufgegeben.

§. 7. Oder es geschiehet auch bey Erkennung einer Executions - Commission derselbigen zugleich ein Manutenenz - Auftrag.

§. 8. Oder wann in Debit - Sachen dem confirmirten Zahlungs-Plan, oder anderen dergleichen Kayserlichen Verordnungen contraveniret wird.

§. 9. Zuweilen aber wird auch gantz separatim um eine Manutenenz - Commission angesucht.

§. 10. Es pflegt sonderlich zu geschehen, wann jemand sich in den Besitz eines angefallenen Guts, Rechts, Erbschafft, 2c. gesetzet hat, aber besorget, von einem darinn turbiret zu werden.

§. 11. Oder wann man gegen ein vormals erhaltenes Mandat oder Urthel, deme parirt, oder welches exequirt worden ist, in einiger Zeit von neuem beschweret wird, oder doch dergleichen besorget.

§. 12. Oder wann man sich ein altes Recht erneuern und bestättigen lässet, oder es erneuert oder bestättigt erhalten hat.

§. 13. Wann nun der Supplicant seine Befugniß oder resp. die Attentata zur Genüge dargethan hat und sonst keine Bedencklichkeit vorhanden ist, wird ihme damit willfahret.

§. 14. Und zwar, wo der Commissariorum mehrere seynd, auch wohl sub Clausula: Samt und sonders.

§. 15. Ist hingegen das Gesuch zu frühzeitig, oder sonst unerheblich, so wird es abgeschlagen.

§. 16. Scheinet aber die Sache nicht gantz liquid, wird etwa zuvor eine Art einer Untersuchungs-Commission angeordnet.

§. 17. Es werden auch Manutenenz-Decreta erkannt.

§. 18. Und zwar ohne oder neben einer Manutenenz-Commission.

§. 19. Auf Verlangen werden sie in forma patenti ausgefertigt.

§. 20. Und kommen viel mit denen Protectoriis überein.

§. 21.

§. 21. Wann Manutenenz-Commissiones und Decreta ad narrata unius partis erkannt werden, scheinen sie einer Art eines Spruchs in summariissimo zu seyn, oder die Krafft eines Mandati S. C. zu haben.

§. 22. Es müssen aber ohne Zweiffel Exceptiones sub- & obreptionis dagegen admittiret werden.

§. 23. Wann hingegen ohnerhebliche Einwendungen gemacht werden, wird die Manutenenz-Commission oder das Decret beharret.

§. 24. Doch, befindenden Dingen nach, etwa auch der impetrantische Theil angewiesen, selbige nicht zu mißbrauchen.

§. 25. Auch dergleichen Commissiones werden, nach Befinden, transscribirt.

§. 26. Und etwa bey solcher Gelegenheit extendirt.

Dreyzehendes Capitel.

Von Moratoriis. (1)

§. 1.

Ein Moratorium ist eine Kayserliche Begnadigung für einen Schuldner, Krafft deren seine Creditores mit ihme einige Zeit Gedult haben, oder auch etwas an ihren Forderungen nachlassen müssen.

(1) Siehe mein Teutsches Staats-Recht T. 4. p. 382. und Tom. 5. p. 486.

§. 2. Sie werden auch Quinquinelle, (weilen sie öffters auf fünff Jahr lang ertheilet werden,) oder eiserne Briefe genannt.

§. 3. Sedes Materiæ ist, so viel die Mediatos betrifft, in der R. Polic. Ordn. *de Anno* 1577. *Tit.* 23.

§. 4. Das Recht, Moratoria zu ertheilen, ist ein Kayserliches Reservat.

§. 5. Dessen sich der Kayser An. 1654. nur in einer Sache begeben.

§. 6. So viel also der Moratorien Ertheilung, Gültigkeit, Erklärung, Würckung und Vollstreckung anbelanget, concurriret das Cammer-Gericht nicht mit dem Reichs-Hof-Rath.

§. 7. Der Kayser ertheilet forderist Immediatis Moratoria.

§. 8. Sie sollen cum causæ cognitione gegeben werden.

§. 9. Und man solle sie bey dem Reichs-Hof-Rath suchen.

§. 10. Ein Immediatus, so um ein Moratorium bittet, muß dociren, daß er 1. dermalen nicht solvendo seye.

§. 11. 2. Daß er nicht durch eigenes Verschulden in solche Umstände gerathen seye.

§. 12. Die Bewilligung ist mehr eine Justiz-als Gnaden-Sache.

§. 13. Von Rechtswegen sollen forderist die Creditores über das Gesuch vernommen werden.

§. 14. Zuweilen wird es gleichbalden abgeschlagen.

§. 15. Oder es wird von dem Craiß-Ausschreib-Amt Bericht erfordert.

§. 16.

§. 16. Oder eine Untersuchungs-Commission erkannt.

§. 17. Oder es ergehen andere Vorbescheide.

§. 18. Wann der Reichs-Hof-Rath glaubt, daß dem Supplicanten willfahret werden könne, erstattet er deswegen ein Votum ad Imperatorem.

§. 19. Ein solches Gutachten ist *cit. T. 4. p.* 391. in extenso zu lesen.

§. 20. Bey der Bewilligung werden zuweilen noch allerley Neben-Expeditiones resolvirt.

§. 21. Der Widerspruch der Creditorum hilfft manchmalen etwas, manchmalen auch nichts.

§. 22. Eine Formul eines Moratorii für einen Reichs-Stand siehe *cit. T. 4. p.* 399.

§. 23. Es seynd aber solche nicht einerley Gattung.

§. 24. So wohl in Ansehung der Zeit.

§. 25. Als auch derer Zinsen.

§. 26. Gemeiniglich werden gewisse privilegirte Schulden ausgenommen.

§. 27. Wann es aber der Privilegirte daran ermanglen läßt, kan er auch von dem Cammer-Gericht darzu angehalten werden.

§. 28. Die Würckung eines Moratorii überhaupt ist, daß die gemeine Creditores ihren Debitorem inner solcher Zeit weder gericht- noch aussergerichtlich anfechten können.

§. 29. Wiewohl darüber auch schon schwere Processe und Collisiones zwischen denen höchsten Reichs-Gerichten entstanden seynd.

§. 30. Wann Moratoria mißbrauchet werden wollen, machet der Reichs-Hof-Rath Gegen-Verfügungen darwider.

§. 31. Und wird wohl mit Aufheb- oder Einschränckung des Moratorii gedrohet.

§. 32. Doch kan man solchen Falles auch bey dem Cammer-Gericht klagen.

§. 33. Anno 1654. wurden durch den Reichs-Abschied gewisse Moratorien cassirt.

§. 34. Wann nach verflossenem Termin um Prorogation des Moratorii angesucht wird, schlägt man es, noch Befinden, entweder ab.

§. 35. Oder vernimmt forderist die Creditores darüber.

§. 36. Oder weiset vorläuffig den Supplicanten zu ein- oder anderem an.

§. 37. Worauf dann endlich, nach Befinden, prævio voto ad Imperatorem, mit der Prorogation willfahret wird.

§. 38. Und zwar wird manchmalen ein Moratorium mehr als einmal prorogirt.

§. 39. Zuweilen bitten auch Reichs-Stände den Reichs-Convent um eine Intercession an den Kayser.

§. 40. Man trifft in Praxi auch solche Verfügungen an, welche zwar keine förmliche Moratorien seynd, aber fast gleiche, oder fast noch mehrere Würckung haben.

§. 41. Hingegen gibt es keine eigentliche von denen Moratoriis unterschiedene Indulta gratiæ.

§. 42. Endlich so findet sich auch, daß sich schon Reichs-Stände salvos Conductus contra Creditores haben geben lassen.

§. 43. 2. Werden auch mittelbaren Personen, ꝛc. Moratoria ertheilt.

§. 44.

§. 44. Denen verdorbenen Kauffleuten sollen keine Moratoria gegeben werden, sie bringen dann ein Attestat von ihrer Obrigkeit bey, daß sie aus unversehenen zugestandenen Unfällen ihrer Leib oder Güter verdorben seyen. **Polic. Ordn.** *l. c.*

§. 45. Wann anderer Gestalt Moratoria ausgebracht werden, sollen sie unkräfftig seyn. *ibid.*

§. 46. Und eben dieses wird auch bey anderen um ein Moratorium supplicirenden Mediatis, die keine Kauffleute seynd, beobachtet.

§. 47. Bey Juden wird auch ein Attestat von der Judenschafft, wo der Supplicant wohnet, statt eines obrigkeitlichens, begehret.

§. 48. Wann dahero ein Mediatus um ein Moratorium bittet und dergleichen Attestat nicht beylegt, wird das Gesuch entweder abgeschlagen.

§. 49. Oder es wird die Beybringung eines Obrigkeitlichen Attestati injungiret.

§. 50. Oder es wird dem Supplicanten bedeutet, einen beglaubten Statum seiner passivorum und activorum, auch übrigen gantzen Vermögens, beyzubringen.

§. 51. Oder man schreibet, wo dessen Narrata sonsten plausibel seynd, seiner Obrigkeit um Bericht.

§. 52. Auch ist schon, wann das Petitum abgeschlagen, nachmalen, auf geschehene fernerweite Vorstellung, dannoch um Bericht geschrieben worden.

§. 53. Oder man ordnet gar eine Untersuchungs-Commission an.

§. 54. Darauf wird letztlich entweder das Gesuch abgeschlagen.

§. 55. Oder per Votum ad Imperatorem auf die Bewilligung angetragen.

§. 56. Oder man kommt dem Supplicanten auf andere Art zu Hülffe.

§. 57. Es werden auch gantzen Corporibus Moratoria gegeben.

§. 58. Eine Formul eines dergleichen siehe *cit. Tom.* 5. *p.* 498.

§. 59. Die erhaltene Moratoria müssen gehöriger Orten insinuiret werden.

§. 60. Wann nun solches geschehen ist und der Privilegirte doch beschweret wird, nimmt sich der Reichs-Hof-Rath seiner auf eine oder die andere Art an.

§. 61. Der Kayser gibt auch Privilegia, von einem, der ein Moratorium erhalten hat, Caution fordern zu dörffen.

§. 62. Zweilen wird bloß um Schutz wider die Thätlichkeiten der Creditoren angesucht.

§. 63. Oder um einen Geleits- und Sicherheits-Brief wider sie.

Vierzehendes Capitel.

Von Precibus primariis.

§. 1.

PReces primariæ seynd ein Kayserlicher Befehl an ein Stifft, dem damit Begnadigten eine Pfründe bey demselbigen zukommen zu lassen.

§. 2. An und für sich ist es eine Gnaden-Sache, welche dahero nicht bey dem Reichs-Hof-Rath gesuchet werden muß.

§. 3.

§. 3. Wann aber die Preces nicht respectiret werden wollen, so kan sich der Preciste entweder bey denen Executoribus melden, oder aber bey dem Reichs-Hof-Rath.

§. 4. Der Precist muß aber beweisen, daß er die Preces würcklich insinuiret habe.

§. 5. Und zwar dem Collatori ordinario eben so wohl, als dem Stifft selbsten.

§. 6. Sonst wird er durch einen Vorbescheid darzu angewiesen.

§. 7. Dem Pabst aber ist nicht nöthig, sie zu insinuiren, ob er gleich in gewissen Monaten Collator wäre.

§. 8. Nachdeme nun der Grund der Weigerung beschaffen ist, nachdeme wird auch in der Sache verfahren.

§. 9. Wo nemlich dem Kayser das Recht, dergleichen Preces ertheilen zu können, streitig gemachet, am Kayserlichen Hof aber solches für gegründet gehalten wird, da thut man gemeiniglich forderist dem sich weigerenden Collatori, oder Stifft, Vorstellungen.

§. 10. Und zwar auch zu wiederhohltenmalen.

§. 11. Wann diese nichts fruchten, wird ein Votum ad Imperatorem erstattet.

§. 12. Und in der Sache, wie in anderen Staats-Strittigkeiten, die der Kayser mit denen Ständen hat, verfahren.

§. 13. Machet aber ein Stifft oder Collator andere Einwendungen, z. E. daß der Preciste die Statuten-mäßige Qualitäten nicht habe, &c. so muß, nach Befinden, allerdings ein summarisch-

oder auch ordentlicher Proceß darüber gestattet werden.

§. 14. Seynd endlich die Einwendungen so beschaffen, daß es scheinet, man suche nur des Precisten los zu werden, u. d. und es betrifft keinen Mächtigen, so würde wohl bald eine Executions-Commission erkannt werden.

§. 15. Diese Materie kommt bey dem Reichs-Hof-Rath nicht offt vor.

Funffzehendes Capitel.

Von Privilegiis. (1)

§. 1.

EIn Kayserliches Privilegium ist eine von dem Kayser jemanden ertheilte Begnadigung und Freyheit, etwas zu thun, oder zu lassen, welches nach denen gemeinen Reichs-Rechten und nach dem Reichs-Herkommen sonst niemand, als ein solcher gestalten von dem Kayser Begnadigter, zu thun oder zu lassen befugt ist, oder auch ein Kayserlicher Befehl, daß andere in Ansehung des Begnadigten etwas thun oder lassen müssen, so sie, nach denen gemeinen Reichs-Rechten, oder nach dem Reichs-Herkommen, ohne einen solchen Befehl zu thun oder zu lassen nicht wären schuldig gewesen.

§. 2.

(1) Vid. mein Teutsches Staats-Recht Tom. 4. p. 248-341. und Tom. 5. p. 429. seqq.

§. 2. Allgemeine durch das gantze Reich gehende Privilegien zu geben, ingleichem Reichs-Ständen und anderen Unmittelbaren Privilegien zu ertheilen, ist ein Kayserliches Reservat.

§. 3. Bey Ertheilung der Privilegien ist allerley zu beobachten.

§. 4. Sonderlich, daß sie weder dem Kayser und Reich, noch sonst einem Dritten, nachtheilig seyen.

§. 5. Und zwar, wann dieser Tertius gleich kein Reichs-Stand ist.

§. 6. Doch sind gewisse Privilegia erlaubt, welche allemal einem Dritten zum Nachtheil gereichen.

§. 7. Sonderlich sollen auch keine exorbitirende Privilegien gegeben werden.

§. 8. Privilegia in Sachen, welche niemand zum Nachtheil gereichen können, kan man wohl bey der Reichs-Canzley suchen.

§. 9. Um die andere aber solle man sich billig bey dem Reichs-Hof-Rath melden.

§. 10. Wiewohl dergleichen Sachen auch vor den Kayserlichen Geheimen Rath gezogen werden, und dem Reichs-Hof-Rath alsdann bloß Notitz davon gegeben wird, sich darnach zu achten.

§. 11. Zuweilen gehet vor Ubergebung des Memorials eine Negotiation her.

§. 12. Man kan das Gesuch in Form eines Schreibens oder Judicial-Exhibiti anbringen.

§. 13. Privilegia sollten wohl nur ein Lohn guter Verdienste seyn; es melden sich aber auch andere darum.

§. 14.

§. 14. Das Memorial wird, wann man das Privilegium durch den Reichs-Hof-Rath sucht, auf die sonst gewöhnliche Weise, oder dem Præsidenten, übergeben.

§. 15. Der Objectorum, worüber man sich Privilegia geben lässet, sind unzählige.

§. 16. Es werden auch noch jetzo überflüßige Privilegien gesucht und gegeben.

§. 17. Auch wohl Privilegia contra Privilegia.

§. 18. Der Reichs-Hof-Rath resolvirt entweder das Gesuch selbst.

§. 19. Oder erstattet Gutachten darüber.

§. 20. Clausulæ solitæ seynd: dem Kayser und Reich, auch männiglich, ohne Schaden.

§. 21. Auch wird dem Privilegio eine Straffe auf den Ubertrettungs-Fall angehänget.

§. 22. Von denen vielen anderen in Privilegiis fürkommenden Clausuln aber sind einige nach denen Umständen nöthig.

§. 23. Oder doch überhaupt nützlich.

§. 24. Andere aber verstehen sich von selbsten.

§. 25. Und schaden noch nutzen etwas.

§. 26. Einige aber seynd zuweilen gar wider die Reichs-Gesetze.

§. 27. Und die wenigste haben die Würckung, welche sich manche davon einbilden.

§. 28. Auf Verlangen werden auch wohl zugleich Conservatores Privilegii bewilliget.

§. 29. Oder die Freyheit gegeben, sich dergleichen selbst zu wählen.

§. 30. So aber auch nicht viel bedeutet.

§. 31.

§. 31. Wann ein Dritter wider die Expedition einkommt, wird er, nach befindenden Umständen, entweder platt abgewiesen.

§. 32. Oder man remittirt ihn ad separatum.

§. 33. Oder sistiret die Expedition auch würcklich.

§. 34. Extrajudiciale Privilegia können höchstens nur in possessorio summariissimo etwas würcken.

§. 35. Judicialiter ertheilte, worüber der andere nicht vernommen worden, müssen, wann keine Sub- & Obreptio erwiesen werden kan, auch in Possessorio ordinario würcken.

§. 36. Judicialiter ertheilte aber, worüber die Interessirte vernommen werden, auch im petitorio.

§. 37. Die Reichs-Ritterschafft in Francken und Schwaben hat Privilegia, daß auf ihre Privilegia allezeit in Possessorio gesprochen werden solle.

§. 38. Mehrmalen werden auch die schon ertheilte Kayserliche Privilegia angefochten.

§. 39. Wann man die Authentie impugnirt, kan auch das Cammer-Gericht sprechen.

§. 40. Wann es aber um sub- & obreptionem zu thun ist, nur der Reichs-Hof-Rath.

§. 41. So auch, wo es sonsten Jura Partium betrifft.

§. 42. Wie es aber zu halten seye, wann es um die Macht des Kaysers zu thun ist? darüber streiten der Kayser und die Stände.

§. 43. Zuweilen spricht der Reichs-Hof-Rath selbst nicht auf extrajudiciale Kayserliche Privilegien.

§. 44.

§. 44. Kaysers Wenzels Privilegia werden in Praxi ordentlicher Weise für gültig gehalten.

§. 45. Und so spricht der Reichs-Hof-Rath bishero auch auf die Oesterreichische Freyheiten.

§. 46. Ingleichem auf die der Reichs-Ritterschafft ertheilte.

§. 47. Der Kayser kan aber auch Mittelbaren Privilegia verleihen.

§. 48. Doch solle er keine auf Monopolia geben.

§. 49. Welches aber von bereits bekannten Sachen zu verstehen ist.

§. 50. Sonderlich kommen die Privilegia impressoria häuffig vor.

§. 51. Solches sind meistens Freyheiten über ein Buch, daß solches inner gewisser Zeit nicht nachgedruckt, oder der Nachdruck im Reich nicht verkauffet werden solle.

§. 52. Sie werden gegeben einem Corpori, &c.

§. 53. Oder Autori.

§. 54. Oder, welches das gemeineste ist, einem Verleger.

§. 55. Der Kayser darff allerdings dergleichen Privilegia geben.

§. 56. Wie weit aber über gewisse nothwendige Bücher dergleichen Privilegia gegeben werden können? ist nicht klar.

§. 57. Von einem besonderen hierüber entstandenen Proceß siehe *Tom.* 5. *p.* 432.

§. 58. Privilegia impressoria werden zwar auch bey der Reichs-Canzley gegeben; sie gehören aber eigentlich vor den Reichs-Hof-Rath.

§. 59. Bey der Supplic ist verschiedenes zu beobachten.

§. 60. Die zu lieffern schuldige Exemplarien werden entweder gleich der Supplic beygelegt, oder der Agent cavirt, auch wird wohl die Expedition des Privilegii so lang suspendirt, rc.

§. 61. Daß das Manuscript dem Reichs-Hof-Rath in die Censur übergebracht werde, ist gantz was irregulares.

§. 62. Zuweilen wird vor Ertheilung des Privilegii Bericht erfordert und, nachdeme solcher lautet, verfahren.

§. 63. Ordentlicher Weise wird dem Supplicanten in seinem Gesuch willfahret.

§. 64. Das Buch wäre dann wider die Reichs-Constitutionen.

§. 65. Oder das Privilegium gereichte einem anderen zum Nachtheil.

§. 66. Durch dergleichen Privilegium wird der Inhalt des Buchs nicht mit approbirt.

§. 67. Uber Lateinische Bücher und die in fremden Sprachen werden die Privilegia Lateinisch, über die anderen aber Teutsch ausgefertigt.

§. 68. In Ansehung der Jahre richtet man sich nach der Supplic.

§. 69. Auf je mehr Jahre man aber das Privilegium verlanget, um so viel mehr Tax muß man bezahlen.

§. 70. Auf beständig gibt man keine solche Privilegia.

§. 71. Wohl aber kan man sie erneuern lassen.

§. 72. Von denen Clausulis solitis dieser Privilegien siehe *Tom.* 5. *p.* 438.

§. 73. Wegen Liefferung der Exemplarien ergienge An. 1714. ein eigenes Decret.

§. 74. Und ziehet die Nicht-Liefferung auch wohl die Cassation des Privilegii nach sich.

§. 75. Diese Privilegia enthalten offt mehr, offt weniger, zum Vortheil des Privilegiati eingerichtete, oder auch andere Clausuln.

§. 76. Sonderlich bey Theologischen Büchern.

§. 77. Auf die Ubertrettere werden mancherley Straffen gesetzt.

§. 78. Auch werden wohl bey nur besorgender Ubertrettung Rescripta inhibitoria erlassen.

§. 79. Die erhaltene Privilegia müssen innerhalb eines Monats ausgelöset und dem Bücher-Commissariat insinuiret werden.

§. 80. Doch thun diese Kayserliche Privilegia nicht aller Orten gleiche Würckung.

§. 81. Zuweilen werden dergleichen Privilegia, als sub- & obrepta, wieder cassirt.

§. 82. Dergleichen ist auch schon wegen angeblicher Verfälschung einer Ubersetzung und aus anderen Ursachen geschehen, oder doch damit gedrohet worden.

§. 83. So wird auch wohl einem über einen Nachdruck ertheiltes Privilegium zu Favor des rechtmäßigen Verlegers wieder aufgehoben.

§. 84. Ingleichem, vorgedachter Massen, wann die gehörige Exemplarien nicht gelieffert werden, das Privilegium cassirt.

§. 85. Reichs-Stände sollen sich in dergleichen Streit-Sachen nicht mischen.

§. 86. Noch Bücher, so mit einem Kayserlichen Privilegio versehen seynd, confisciren.

§. 87. Man gibt auch Privilegia über Zeitungen und dergleichen Wochen-Blätter.

§. 88.

§. 88. Und wird zuweilen vorhero eine Probe davon verlangt.

§. 89. Von dergleichen müssen mehrere Exemplarien eingesandt werden.

§. 90. Und zwar wochentlich.

§. 91. Ferner werden Privilegia gegeben über Calender.

§. 92. Und zwar von allerley Arten.

§. 93. Davon müssen die Exemplarien jährlich gelieffert werden.

§. 94. Weiter gibt man Privilegia über Kupffer-Stiche.

§. 95. Uber Artzeneyen.

§. 96. Uber Manufacturen.

§. 97. Und über Machinen.

§. 98. Zuweilen bekommen verschiedene Personen fast einerley Privilegien.

§. 99. Wann um Wochen- oder Jahrmarckt-Freyheit gebeten wird, verninmet man zuvor die Benachbarte darüber.

§. 100. Und ertheilet sodann, nach Beschaffenheit der Umstände, entweder das Privilegium, oder schlägt es ab.

§. 101. Noch öffterer wird bey dem Reichs-Hof-Rath um Confirmation derer von denen vorigen Röm. Kaysern und Königen erhaltenen Privilegiorum angesucht.

§. 102. Einige lassen sich privilegiren, daß ihre Privilegia keine Confirmation nöthig haben sollen.

§. 103. Wegen Nothwendigkeit der Confirmationen ist man nicht einerley Meynung.

§. 104. Der Reichs-Hof-Rath pfleget aber darauf zu sehen.

§. 105. Und es ist räthlich und üblich, sich wenigstens eine General - Confirmation ertheilen zu lassen.

§. 106. In gewissen Fällen will man die Confirmationes besonders räthlich halten.

§. 107. Sie werden auch bey dem Reichs-Hof-Rath gesucht.

§. 108. Und müssen zuweilen alle Agnaten darum suppliciren.

§. 109. Die Privilegia müssen gantz beygelegt werden.

§. 110. Und zwar in Copia authentica.

§. 111. Doch seynd auch schon Confirmationes sub Clausula: Prævia collatione, in der Reichs-Canzley bewilliget worden.

112. Der Reichs-Hof-Rath ertheilet die Confirmationes, ohne deßwegen bey dem Kayser anzufragen.

§. 113. Ausgenommen in gewissen Fällen.

§. 114. Die Confirmation kan nicht abgeschlagen werden.

§. 115. Doch hat es schon Streit deßwegen gesetzt.

§. 116. Bey Confirmationen der Privilegien wider die niedere Reichs-Gerichte werden die ehehafften ausgenommen.

§. 117. Gemeiniglich werden die Confirmationes in priori forma verwilliget.

§. 118. Auch zuweilen sub Clausula: So weit der Supplicant in dem Besitz ist.

§. 119.

§. 119. Die Clausul: Ex certa scientia und andere dergleichen, haben die von einigen sich eingebildete Würckung nicht.

§. 120. Dergleichen Confirmationes Privilegiorum geschehen zuweilen incidenter in denen Lehen-Briefen.

§. 121. Gemeiniglich aber in eigenen Urkunden.

§. 122. Und zwar werden entweder alle Freyheiten in folle beståttiget.

§. 123. Oder ein und andere wird dabey namentlich beståttiget.

§. 124. Oder man rücket sie zusammen wortlich der General-Confirmation ein.

§. 125. Oder man låsset sich über wichtige Privilegia Particular-Beståttigungen ertheilen.

§. 126. Die Confirmation würcket in Ansehung des Kaysers ordentlicher Weise, daß er zu des Privilegii Festhaltung und Manutenenz verbunden wird.

§. 127. In Ansehung eines Dritten aber kan sie nicht mehr würcken, als das Privilegium selbst.

§. 128. Ordentlicher Weise wird eine falsche Urkund dadurch nicht gültig.

§. 129. Wann in einem Privilegio Conservatores desselben ernannt seynd, wird die beschehene Confirmation denenselben notificirt.

§. 130. Auch mittelbare Communen und Personen bitten offt beym Reichs-Hof-Rath um Confirmation ihrer Freyheiten.

§. 131. Welchen Falles, wann es etwas neues ist, der Landes-Obrigkeit Bericht zuvor vernommen wird.

§. 132. Zuweilen aber intercediret der Landes-Herr gleich Anfangs selbst für seine Unterthanen.

§. 133. Wann ein Landes-Herr seiner Land-Stände oder Unterthanen Privilegia nicht confirmiren will, confirmirt solche der Kayser, wann der Landes-Herr nichts erhebliches einzuwenden hat.

§. 134. Ein gleiches geschiehet, wann er der Confirmation neuerliche præjudicirliche Clausuln appendiciren und davon nicht abstehen will.

§. 135. Gegen die Confirmation eines Privilegii werden öffters allerley Protestationes eingelegt.

§. 136. Welche man entweder bloß ad Acta decretirt.

§. 137. Oder sie werden dem Gegentheil communicirt und darüber ordentlich verfahren.

§. 138. Zuweilen werden die Privilegia transscribirt, oder es wird einem, der nach der ersten Bewilligung kein Recht darzu hat, erlaubt, sich derselbigen zu bedienen.

§. 139. Dieses ist nöthig, wann blosse Personal-Privilegia oder Privilegia realia respectu Possessoris data auch anderen zu gut kommen sollen.

§. 140. Es kommt auch hiebey wiederum alles vor, was von Ertheilung derer Privilegien gesagt worden ist.

§. 141. Die Interpretation eines Kayserlichen Privilegii stehet alleine dem Kayser zu.

§. 142. Dahero sich weder der Privilegirte dasselbe unterfangen darff.

§. 143. Noch das Cammer-Gericht.

§. 144.

§. 144. Und werden jene zuweilen deßwegen verwarnet.

§. 145. Zuweilen wird auch um Declaration eines Privilegii gebeten.

§. 146. Wann nur verlangt wird, den wahren Sinn eines Privilegii deutlicher zu machen, kan die Erklärung ordentlicher Weise nicht abgeschlagen werden.

§. 147. Wohl aber, wann man unter dem Schein einer Erklärung in der That etwas neues suchet.

§. 148. Die Dritten nachtheilige Declarationes sollen cassiret werden.

§. 149. Eine Formul einer Declaration siehe *Tom. 4 p.* 322.

§. 150. Ferner werden die Privilegia offt extendirt und zwar entweder in Ansehung der Personen, oder der Fälle, Summen, &c.

§. 151. Auch diese kan der Kayser alleine ertheilen.

§. 152. Zuweilen suchet man dergleichen unter dem Schein einer Bestättigung, oder Erklärung, womit es aber nicht allezeit glücket.

§. 153. Bey wichtigen Extensionen erstattet der Reichs-Hof-Rath Gutachten.

§. 154. Eine Formul einer Extension siehe *l. c. p.* 323.

§. 155. Die eigenmächtige Extensiones aber werden entweder bloß verbotten.

§. 156. Oder, nach Befinden, auch schärffere Verordnungen erlassen.

§. 157. Gewisse Privilegien seynd durch die Kayserliche Wahl-Capitulation cassirt.

§. 158. Hingegen aber auch gewisse bestättiget, welche als cassirt angesehen werden könten.

§. 159. Welches auch auf andere gleichen Fälle applicabel ist.

§. 160. Extrajudicialiter erhaltene Reichs-Constitutions-widrige Privilegia werden wohl vom Reichs-Hof-Rath selbst cassirt.

§. 161. Zuweilen erlöschen Privilegia von sich selbsten.

§. 162. Privilegia können auf mancherley Art mißbrauchet werden.

§. 163. Wann man dergleichen nur vermuthet, wird der Privilegirte verwarnet.

§. 164. Wo aber der Mißbrauch schon da ist, wird ordentlicher Weise der Privilegirte erstlich mit seiner Verantwortung vernommen.

§. 165. Und alsdann, nach Befinden, oder auch wohl gleich Anfangs, der Reichs-Fiscal gegen ihn excitirt.

§. 166. Das Cammer-Gericht behauptet in diesem Fall concurrentem Jurisdictionem.

§. 167. Bey Mediatis scheinet die Jurisdiction des Landes-Herrns gegründet zu seyn.

§. 168. Wann ein Kayserliches Privilegium violiret wird, kan auch das Cammer-Gericht darinn cognosciren.

§. 169. Wer Judex competens seye, wann es eine mittelbare Person betrifft? darüber streitet man; das Cammer-Gericht ist aber im Besitz.

§. 170. Auch ein Geistlicher muß in dergleichen Fall vor weltlichen Gerichten Red und Antwort geben.

§. 171.

§. 171. Ein Reichs-Stand scheinet, so viel sein Interesse betrifft, gegen seine eigene Unterthanen sich solchen Falls wohl manuteniren zu dörffen.

§. 172. Doch, daß dabey kein Mißbrauch vorgehe.

§. 173. Auch kan der Kayser doch darneben auch sein Interesse beobachten lassen.

§. 174. Wer über die Violation eines Privilegii klagen will, muß beweisen, daß der Beklagte legale Notitz davon bekommen habe, oder doch hätte haben können.

§. 175. Oder man muß bey alten Privilegiis statt dessen erweisen, daß man in deren Besitz gewesen und dagegen turbiret worden seye.

§. 176. Ferner muß das Privilegium der Klage beygelegt werden.

§. 177. Und zwar in forma authentica.

§. 178. Wann niedere Reichs-Gerichte beklagt werden, vernimmt man sie um ihren Bericht.

§. 179. So auch Landes-Herrn, welche von ihren Unterthanen belanget werden.

§. 180. Entweder wird der Verletzer nur abgemahnet.

§. 181. Oder bloß zu Beobachtung des Privilegii verurtheilt.

§. 182. Oder er muß Caution stellen.

§. 183. Oder er bekommt einen Verweiß und wird bedrohet.

§. 184. Oder er wird fiscaliter actionirt.

§. 185. Die wegen Violirung dergleichen Privilegien Strafffällige erhalten doch wohl Aggratiation.

§. 186. Die Sache kommet offt vor.

§. 187. Einige haben Privilegia, daß sie sich im Verletzungs-Fall selbst Recht schaffen dörffen.

§. 188. Zuweilen befiehlet der Kayser, daß die Privilegia &c. in Druck gegeben werden sollen.

Sechzehendes Capitel.

Von Protectoriis. (1)

§. 1.

DEr Kayser ist zwar überhaupt jedermann im Reich Schutz und Schirm schuldig.

§. 2. Doch kan er auch einen in besondern Schutz nehmen.

§. 3. Kayserliche Protectoria werden ertheilet 1. denen Reichs-Ständen und anderen Unmittelbaren.

§. 4. Und zwar, forderist entweder nur durch ein Reichs-Hof-Raths-Conclusum.

§. 5. Oder per modum Privilegii perpetui.

§. 6. Oder nach Erforderung der Umstände.

§. 7. Dergleichen Protectoria seynd ein Kayserlicher Befehl, daß niemand, bey Straffe, den damit Begabten vergewaltigen solle.

§. 8.

(1) Siehe mein Teutsches Staats-Recht, Tom. 4. p. 425. & Tom. 5. p. 506.

§. 8. Das Cammer-Gericht kan keine Protectoria ertheilen.

§. 9. Auch der Reichs-Hof-Rath solle nicht leicht Protectoria erkennen.

§. 10. Es gibt entweder allgemeine, oder besondere Protectoria.

§. 11. Wider alle, oder gegen gewisse Gewalt.

§. 12. Sie seynd auf Personen und Güter, oder nur auf einige Güter gerichtet.

§. 13. Einige geben auch einen Unterschied unter denen in forma communi & optima an.

§. 14. Protectoria seynd von denen Conservatoriis unterschieden.

§. 15. Der Supplicant muß 1. die würckliche oder besorgliche Gewalt erweisen, 2. daß sein Gegner sich nicht an Recht wolle ersättigen lassen.

§. 16. Zuweilen werden die gebetene Protectoria abgeschlagen.

§. 17. Oder Vor-Bescheide ertheilt.

§. 18. Bey einem allgemeinen Protectorio wird ordentlicher Weise niemand zuvor darüber vernommen.

§. 19. Wohl aber geschiehet es eher bey einem Special-Protectorio.

§. 20. Zuweilen wird kein Gutachten vor Erkennung eines Protectorii erstattet.

§. 21. Meistens aber geschiehet es.

§. 22. Es kommen auch offt noch andere Expeditiones darzu.

§. 23. Eine Probe eines Protectorii per modum Privilegii siehe *l. c. Tom. 4. p. 434.*

§. 24. Eines anderen allgemeinen. *ibid. p.* 435.

§. 25. Und eines besonderen. *l. c. p.* 436.

§. 26. Dergleichen Protectoria kommen entweder nur dem Stand selbst oder auch denen Seinigen, 2c. zu statten.

§. 27. Sie enthalten zuweilen die Erlaubniß, den Kayserlichen Adler anschlagen zu dörffen.

§. 28. Oder den Befehl, jedem die Justitz ordentlich zu administriren.

§. 29. Oder, daß Benachbarte, 2c. den Turbantem abmahnen und, wo es nichts verfienge, es an den Kayser berichten solten.

§. 30. Mit der Insinuation wird es unterschiedlich gehalten.

§. 31. Die Würckung der Protectorien ist nicht allezeit so, wie sie seyn solte.

§. 32. Protectoria, so nicht per modum Privilegii gegeben sind, werden ordentlicher Weise nicht confirmirt.

§. 33. Wohl aber werden Protectoria auf mancherley Weise extendirt.

§. 34. Ingleichem nach Absterben des Kaysers, so sie gegeben, erneuert.

§. 35. Oder auf andere transscribirt.

§. 36. Wegen Verletzung der Protectorien kan auch bey dem Cammer-Gericht geklagt werden.

§. 37. Wer Richter seye, wann solchen Falles gegen einen Mediatum geklagt wird? darüber streitet man.

§. 38. Doch seynd die höchste Reichs-Gerichte im Besitz.

§. 39.

§. 39. Die einigen erlaubte eigenmächtige Bestraffung der Ubertrettere aber scheinet bedencklich zu seyn.

§. 40. Die Kayserliche Protectoria werden aber 2. auch Mittelbaren ertheilt.

§. 41. Und zwar zuweilen auch per modum Privilegii.

§. 42. Aber nicht wohl ex officio, ausser auf eine nicht solenne Weise.

§. 43. Eher hingegen in eventum.

§. 44. Zuweilen wird auf eines Dritten Fürbitte ein Protectorium ertheilt.

§. 45. Oeffters wird das Gesuch gleich abgeschlagen.

§. 46. Landes-Herrn müssen zuvor mit ihrem Bericht vernommen werden.

§. 47. Bey anderen kommt es auf das arbitrium Judicis an.

§. 48. Zuweilen gehet man Grad-weis.

§. 49. Oder der Kayser hält damit, auch gegen des Reichs-Hof-Raths Gutachten, an sich.

§. 50. Sonderlich werden mehrmalen Deputirten oder Bevollmächtigten von Land-Ständen, rc. Protectoria ertheilt.

§. 51. Zuweilen wird neben dem Protectorio auch ein Rescriptum notificatorium erkannt.

§. 52. Oder auch, statt eines Protectorii, ein Rescriptum inhibitorium.

§. 53. Auch Mediati werden offt nur durch ein Reichs-Hof-Raths-Conclusum in Kayserlichen Schutz genommen.

§. 54. Oder durch ein Kayserliches Decret.

§. 55. Oder sonst incidenter.

§. 56.

§. 56. Ingleichem werden zuweilen beede Parthien in Schutz genommen.

§. 57. Auch Kayserliche Commissionen geben zuweilen vi Commissionis Protectoria.

§. 58. Wann Streit entstehet: Wie ein Protectorium zu verstehen, oder zu appliciren seye? vindiciret sich der Kayserliche Hof die Cognition.

§. 59. So auch, wann die Frage ist: Ob sich nicht einer, des Protectorii mißbraucht, oder wegen begangener Excesse, des erhaltenen Protectorii verlustigt gemacht habe?

§. 60. In Verletzungs-Sachen aber kan auch das Cammer-Gericht sprechen.

§. 61. Und wird es in solchem Fall bey dem Reichs-Hof-Rath unterschiedlich gehalten.

Siebenzehendes Capitel.

Von der Salva Guardia. (1)

§. 1.

Kayserliche Salvegarden sind, wann der Kayser jemand, zumalen bey Kriegs-Zeiten und innerlichen Unruhen, für Thätlichkeiten, Quartier, u. d. besonders befreyet.

§. 2. Es können so wohl Reichs-Stände und andere Unmittelbare, als Mittelbare, darum bitten.

§. 3. Sie werden entweder auf alle Fälle als ein Privilegium gegeben.

§. 4.

(1) Siehe mein Teutsches Staats-Recht Tom. 4. p. 469. und Tom. 5. p. 526.

§. 4. Oder auch bey würcklich vorhandenem Nothfall.

§. 5. Sie können judicialiter oder extrajudicialiter erhalten werden.

§. 6. Es gibt schrifftliche Salvegarden.

§. 7. Davon *cit. Tom.* 4. *p.* 471. & 473. Formuln zu finden seynd.

§. 8. Mit der Insinuation wird es unterschiedlich gehalten.

§. 9. Auch wohl ein Adler, ꝛc. angeschlagen.

§. 10. Sodann gibt es auch lebendige Salvegarden.

§. 11. Welche aber nicht leicht verwilliget werden.

§. 12. So wohl die eine, als die andere, helffen nicht eben allemal.

§. 13. Im Verletzungs-Fall wird die Straffe nach dem Verbrechen proportionirt.

§. 14. Die gantze Sache kommt selten vor.

Achtzehendes Capitel.

Vom Salvo Conductu. (1)

§. 1.

Es ist hier nicht die Rede von Pässen.

§. 2. Sondern 1. von der Art Freyheiten, da der Kayser einen Reichs-Stand, oder die Seinigen, oder Mittelbare, wann sie sich auf Reisen befinden, in seinen besonderen Schutz nimmt.

§. 3.

(1) Siehe l. c. Tom. 4. p. 478. und Tom. 5. p. 528.

§. 3. Es wird aber dergleichen kaum judicialiter gesucht.

§. 4. Ausser etwa, wie wir oben vernommen, wider seine Creditores.

§. 5. 2. Suchen mehrmalen flüchtige Personen um einen Salvum Conductum wider einen Unter-Richter an.

§. 6. Da dann, nach Befinden, zuweilen forderist Cautio de Judicio sisti erfordert wird.

§. 7. Und man ihn sodann ad viam Juris verwilliget.

§. 8. Sie werden entweder in communi oder optima forma ausgefertigt.

§. 9. Dem Salvo Conductui wird zuweilen ein Rescriptum notificatorium beygefügt.

§. 10. Wann aber der, so den Salvum Conductum erhalten hat, sich demselbigen nicht gemäß verhält, schützet ihn der Salvus Conductus nicht.

§. 11. 3. Bitten sich jezuweilen Unterthanen oder Bedienten eines Reichs-Standes einen Salvum Conductum aus, um für Vergewaltigung ihrer Person sicher zu seyn.

§. 12. Da dann, nach Befinden, damit wider ausserrechtliche Gewalt willfahret wird.

Neunzehendes Capitel.

Von Testamenten und anderen dergleichen Dispositionen.

§. 1.

UNmittelbar unter dem Reichs-Hof-Rath stehende Personen pflegen 1. zuweilen ihre Testamente und Codicillen verschlossen zu übergeben, um bis nach ihrem Tode allda verwahret zu werden.

§. 2. Nach erfolgtem Tode nun wird das deponirte Testament eröffnet und im Reichs-Hof-Rath publicirt.

§. 3. Und halten gemeiniglich die Interessenten selbsten um diese Publication an.

§. 4. Die Publication geschiehet öffters in Gegenwart aller Interessenten, oder deren Bevollmächtigten.

§. 5. Deren einige zuweilen expreſsè darzu citiret werden.

§. 6. Zuweilen aber lässet man es dabey bewenden, daß die Publicatio per Conclusum bekannt gemacht wird.

§. 7. Und wird denen Interessenten Copia Testamenti verabfolget.

§. 8. Wann auch anderwärts Exemplaria eines solchen Testamentes deponiret worden, pflegt man dieselbe, facta Publicatione, bey dem Reichs-Hof-Rath gleichfalls zu übergeben.

§. 9. Der sie ohne Zweiffel mit dem beym Reichs-Hof-Rath deponirten Exemplar collationiren und darauf retradiren lässet.

§. 10.

§. 10. Es wird auch wohl die Publication dergleichen Testamenten ꝛc. bey Lebzeiten des Testatoris vorgenommen.

§. 11. Und zwar zuweilen autoritate Cæsarea durch eine Kayserliche Commission.

§. 12. Nach beschehener Publication pfleget, wann nichts erhebliches gegen das Testament oder Codicill einzuwenden ist, ein Theil aber sich nicht submittiren will, nöthigen Falles eine Kayserliche Executions-Commission erkannt zu werden.

§. 13. 2. Kommen Reichs-Stände und andere Unmittelbare bey dem Reichs-Hof-Rath öffters um Confirmation und Manutenenz ihrer Testamenten ein.

§. 14. Ein Testament kan auch nach dem Tode des Testatoris bestättiget werden.

§. 15. Der Reichs-Hof-Rath erstattet darüber gemeiniglich ein Votum ad Imperatorem.

§. 16. Und wird darauf, nach Befinden, die Confirmation entweder abgeschlagen.

§. 17. Oder bewilliget.

§. 18. Und zwar zuweilen unter der Clausul: Salvo Jure cujuscunque.

§. 19. Und, so viel die Religions-Sachen betrifft, salva Pace religiosa & Westphalica.

§. 20. Ja es ist wohl schon ex officio ein oder anderes darinn geändert worden.

§. 21. Zuweilen widersetzen sich Tertii der gesuchten Confirmation eines Testamentes.

§. 22. Worauf, nach deren Vernehmung, entweder die Confirmation dennoch ertheilt;

§. 23. Oder abgeschlagen wird.

§. 24.

§. 24. In jenem Fall wird doch etwa Copia des angefochtenen Testaments oder Codicills ex Cancellaria ertheilt.

§. 25. Und so auch der Kayserlichen Confirmation.

§. 26. Auf dessen, der dergleichen Confirmation erhalten hat, Protestation aber ist solche Communication nachhero auch wieder aufgehoben und statt dessen Publicatio Testamenti durch eine Kayserliche Commission anbefohlen worden.

§. 27. 3. Zuweilen wird auch am Reichs-Hof-Rath angesucht, jemanden zur Edition eines Testaments eines Reichs-Standes, oder anderen Unmittelbaren anzuhalten.

§. 28. Womit auch, wann der Supplicant sein Interesse docirt, willfahret wird.

§. 29. Und zwar also, daß von ihme entweder das Original vorgelegt, oder Copia authentica extradiret werde.

§. 30. Oder es wird auch befohlen, das Testament zum Reichs-Hof-Rath einzuschicken.

§. 31. 4. Veranstaltet der Reichs-Hof-Rath zuweilen die Publication eines anderwärts deponirten Testaments eines Reichs-Standes.

§. 32. Und lässet das darüber gehaltene Protocoll, nebst einer vidimirten Copie des Testaments, zum Reichs-Hof-Rath einschicken.

§. 33. 5. Wird zuweilen pro citatione, ad videndum declarari Testamentum pro legitimo & valido gebeten.

§. 34. Und wird darinnen wie in anderen Citations-Sachen verfahren.

§. 35. 6. Kommen zuweilen testamentarische un- oder mittelbare Erben derer Reichs-Stände oder anderer Unmittelbaren um Manutenenz bey ihren ex Testamento erlangten Rechten ein.

§. 36. Womit dann ebenfalls, wie in anderen ordentlichen Streitigkeiten, verfahren wird.

§. 37. 7. Wann über einem Testament eines Reichs-Standes ꝛc. Streit entstehet, muß es zuweilen in Originali eingeschickt und zum Reichs-Hof-Rath übergeben werden.

§. 38. Der dann solches in Gegenwart der Parthien, oder deren Anwälde, recognosciren lässet.

§. 39. Und zwar allenfalls auch in contumaciam.

§. 40. Worauf sodann in der Haupt-Sache selbst ferner verfahren wird, wie Rechtens.

§. 41. Das Original aber wird, retenta Copia, retradirt.

§. 42. 8. Wann Parthien zwar wegen Gültigkeit eines Testaments an sich nicht streitig seynd, aber wegen dessen Vollstreckung nicht einig werden können, wird ebenfalls, statt der Executorum, zuweilen das Kayserliche Obrist-richterliche Amt implorirt.

§. 43. So auch 9. wann ein Theil, oder ein Dritter, dem Testament contravenirt.

§. 44. Es ist aber nichts besonders dabey zu bemercken.

Zwanzigstes Capitel.

Von der Venia ætatis.

§. 1.

VEnia ætatis ist, wann der Kayser einem, der denen Rechten nach noch nicht majorenn ist, erlaubt, sich aller einem Majorennen zustehenden Rechten zu bedienen.

§. 2. Auch die Reichs-Stände seynd in Ansehung der Majorennität an die gemeine resp. Römisch- oder Sächsische Rechte gebunden.

§. 3. Es hätte dann eine Familie dißfalls ein besonderes Privilegium.

§. 4. Oder es wäre doch bey derselben erweislichen Herkommens.

§. 5. Die regierende Neben-Linien eines Chur-Hauses behaupten, daß sie zu gleicher Zeit majorenn würden, wie die Chur-Fürsten.

§. 6. Durch blosse Familien-Verträge aber kan dergleichen nicht eingeführet werden, es komme dann die Kayserliche Confirmation hinzu.

§. 7. Es ist kein gewisses Alter bestimmt, wann man um Veniam ætatis bitten könne.

§. 8. Der Supplicant muß ordentlicher Weise von seiner Vormundschafft ein Attestat seiner guten Aufführung beybringen.

§. 9. Widrigen Falles wird die Vormundschafft forderist darüber vernommen.

§. 10. Und zwar auch wohl per Tertium.

§. 11. Auch wird wohl noch über dieses von ein- oder anderem Benachbarten ein Attestat verlanget.

§. 12. Der Reichs-Hof-Rath pfleget sodann Gutachen zu erstatten.

§. 13. Worauf, nach Befinden, mit der Venia ætatis willfahret wird.

§. 14. Zuweilen werden der Veniæ ætatis Restrictiones angehängt.

§. 15. Zuweilen wird die einem Reichs-Stand ertheilte Venia ætatis dessen Land-Ständen und Unterthanen notificirt.

§. 16. Oder auch durch einen Kayserlichen Commissarium solenniter bekannt gemacht.

§. 17. Wann Comites Palatini Unmittelbaren Veniam ætatis ertheilen, cassirt es der Reichs-Hof-Rath und excitirt den Fiscal gegen den Comitem Palatinum.

§. 18. Daß der Reichs-Hof-Rath mittelbaren Personen Veniam ætatis ertheile, davon seynd mir keine Exempel bekannt.

Ein und zwanzigstes Capitel.

Von Vormundschafften.

§. 1.

EIne Vormundschafft ist die Obsicht über eines Minderjährigen oder Blödsinnigen Person und Güter.

§. 2. Doch ist bey Reichs-Ständen mehrmalen die Vormundschafft und Administration unterschieden.

§. 3. Oder zwischen mehreren ungleich eingetheilt.

§. 4. 1. Kommt die Vormundschafft minderjähriger Vater-loser Kinder vor.

§. 5. Die Vormundschafft eines Minderjährigen ist auch bey denen Reichs-Ständen testamentaria, oder legitima, oder dativa.

§. 6. Ordentlicher Weise gehet die testamentaria der legitimæ vor.

§. 7. Nur bey denen Chur-Fürsten streitet man darüber.

§. 8. So auch bey einigen anderen Häusern, wo die Legitima Herkommens seyn solle.

§. 9. Wie dann einige sich würcklich dabey erhalten haben.

§. 10. Da hingegen in anderen Fällen die Testamentarii den Vorgang behauptet haben.

§. 11. Und zwar so, daß sie die Legitimos gäntzlich ausgeschlossen.

§. 12. Der Reichs-Hof-Rath kan wohl in dergleichen Strittigkeiten sprechen.

§. 13. Jedoch ist solcher Spruch nicht allemal von gleicher Würckung.

§. 14. Testamentarii & Legitimi bedörffen keiner Kayserlichen Bestättigung.

§. 15. Jedoch melden sie sich etwa um die Manutenenz bey der Tutel.

§. 16. In Ermanglung einer Testaments-oder Geblüts-Vormundschafft gibt der Reichs-Hof-Rath denen Reichs-Ständen und anderen Unmittelbaren Vormündere.

§. 17. Wann jemand eigentlich ein Reichs-Stand, zugleich aber auch wegen gewisser Güter ein Landsaß ist, vindiciret sich der Kayser die Bestellung der Vormundschafft allein.

§. 18. Die Landes- und Lehens-Herrn aber setzen sich dagegen.

§. 19. Die Vormundschafft wird entweder auf Ansuchen des Minderjährigen, oder der Seinigen bestellt.

§. 20. Oder auch ex officio.

§. 21. Auch bey der Dativa reflectiret man forderist auf die vorhandene Anverwandten.

§. 22. Oeffters erstattet der Reichs-Hof-Rath vor Anordnung einer Vormundschafft Gutachten deßwegen.

§. 23. Wann jemand dergleichen Vormundschafft depreciren will, muß er wichtige Ursachen haben und solche namentlich anführen.

§. 24. Wann aber auch solches schon geschiehet, wird dannoch der Auftrag zuweilen beharret.

§. 25. Mütter und Groß-Mütter seynd der Vormundschafft auch fähig.

§. 26. Welche aber sodann secundis Nuptiis und dem SCto Vellejano renunciren und was dieses zu bedeuten habe, certioriret werden müssen.

§. 27. Ihnen stehet frey, in causis majoris momenti sich bey jemanden, wo es ihnen gefället, Raths zu erholen.

§. 28. Wiewohl ihnen auch offt, auf ihr eigenes Begehren, ein Con-Tutor honorarius adjungiret wird.

§. 29. Solchen Falles wird es diesem per Rescriptum notificirt.

§. 30. Und muß er die Vormundschaffts-Pflichten ebenfalls ablegen.

§. 31. Es können Reichs-Ständen auch mittelbare Personen zu Vormündern oder Mit-Vormündern gegeben werden.

§. 32. Wann ihrer mehrere zu der Vormundschafft aspiriren, oder auch andere Bedencklichkeiten obwalten, wird entweder Bericht erfordert;

§. 33. Oder ein Craiß-Ausschreib-amtlicher Vorschlag verlangt.

§. 34. Oder ein summarischer Proceß zwischen ihnen veranlasset.

§. 35. Oder eine Commission zur Güte und allenfalls zur Untersuchung angeordnet.

§. 36. Oder gleichbalden durchgegriffen.

§. 37. Zuweilen wird auch in dergleichen Fall forderist nur in Possessorio gesprochen und dem succumbirenden Theil das Petitorium vorbehalten.

§. 38. Alle Vormünder eines Reichs-Standes müssen bey dem Reichs-Hof-Rath den Vormundschaffts-Eyd ablegen.

§. 39. Und zwar, wann sie am Kayserlichen Hof-Lager anwesend seynd, in Person.

§. 40. Abwesende aber durch einen darzu Bevollmächtigten.

§. 41. Darauf erhalten sie aus der Reichs-Canzley ein Tutorium, oder Curatorium.

§. 42. Die Reichs-Ritterschafft hat wegen Bestellung der Vormundschafft gewisse Freyheiten.

§. 43. Wann sich die Vormünder nicht vergleichen können: wo der Pupill erzogen werden solle? bedienet man sich zuweilen einer Kayserlichen

Commission zur Güte und allenfalls zur Untersuchung.

§. 44. Oder verfähret und spricht sonst nach Beschaffenheit der Umstände.

§. 45. Ein Vormund geniesset für seine Mühe entweder etwas gewisses per Testamentum vel Pactum ausgeworffenes;

§. 46. Oder er vergleicht sich deswegen nach geendigter Vormundschafft mit dem Pupillen;

§. 47. Oder lässet sich von dem Reichs-Hof-Rath etwas determiniren.

§. 48. Ausser deme aber darff er sich nichts, unter keinerley Vorwand, selbst anmassen.

§. 49. Auch derer Reichs-Stände Vormündere seynd schuldig, Rechnung zu thun.

§. 50. Müssen auch wohl sich dißfalls gegen den Kayser erklären.

§. 51. Doch dörffen solche ordentlicher Weise nicht an den Reichs-Hof-Rath eingesandt werden.

§. 52. Wohl aber wird es zuweilen, bey besonderen Umständen, oder über gewisse Gelder, anbefohlen.

§. 53. Oder deren Abhör einer Kayserlichen Commission übergeben.

§. 54. Gemeiniglich aber werden sie erst dem gewesenen Pflegling selbst, nach erlangter Majorennität, vorgelegt.

§. 55. Ausser was Personen seynd, welche mit dem Reichs-Hof-Raths-Collegio in Connexion stehen, die müssen demselben ihre Pfleg-Rechnungen allerdings übergeben.

§. 56. Dieser ihre Rechnungen werden vom Reichs-Hof-Rath examinirt.

§. 57.

§. 57. Und, nach befundener Richtigkeit, dem Vormund ein Absolutorium ertheilt.

§. 58. Wo der Vormündere mehrere seynd, darff keiner ohne der anderen Wissen und Willen etwas vornehmen.

§. 59. Wann sie uneins seynd, gehet es secundum Majora.

§. 60. Wann wegen Vormundschaffts-Sachen zwischen denen Vormündern Streit entstehet, muß zuweilen der Pupill die Kosten bezahlen.

§. 61. Wann ein Stand Veniam ætatis erhält, wird er dadurch auch zur Vormundschafft über seine Geschwistrigte habilitirt.

§. 62. Wann ein Vormund sein Amt noch vor erreichter Majorennität des Pupillen niederlegt, notificirt er es dem Reichs-Hof-Rath.

§. 63. Da es dann mit Bestell- und Verpflichtung der neuen Vormundschafft auf die vorige Weise gehalten wird.

§. 64. Nach völlig geendigter Vormundschafft notificirt es der gewesene Vormund öffters auch an den Reichs-Hof-Rath.

§. 65. Welches dann, wann es wegen der Majorennität keinen Anstand hat, bloß ad Acta decretiret wird.

§. 66. Wann zugleich um Absolution à Curatela gebeten wird, (so doch ein Uberfluß ist,) wird damit auch willfahret.

§. 67. Wann aber ein Absolutorium wegen geführter Administration verlangt wird, muß Causæ cognitio vorhergehen und der gewesene Pflegling darüber vernommen werden.

§. 68. Zuweilen aber muß die gewesene Vormundschafft ihre Aufführung gar vor einer Kayserlichen Commission justificiren.

§. 69. Wann nach geendigter Vormundschafft wegen der geführten Administration Differentien entstehen, wird nach Befinden eine Untersuchungs-Commission erkannt.

§. 70. Oder die Sache sonst per viam Processus summarii vel ordinarii abgethan.

§. 71. 2. Es werden aber auch zuweilen Kindern, deren Vater noch am Leben ist, Vormündere bestellt.

§. 72. Nemlich a) wann sie von dem Vater emancipiret worden seynd.

§. 73. b) Wann der Vater das Recht der Erstgebuhrt einzuführen entschlossen ist, werden denen nachgebohrnen Minderjährigen und denen Töchtern Vormündere gegeben.

§. 74. Deren Vormundschafft sich jedoch nur auf Regulirung dieser Sache erstrecket.

§. 75. 3. Wann ein Reichs-Stand, ꝛc. keine Kinder, aber eine schwangere Gemahlin hinterlässet, wird auch zum Voraus für die Curatel des zu verhoffenden Kindes gesorget.

§. 76. 4. Mit denen Vormundschafften derer Blödsinnigen wird es meistens gehalten, wie mit derer Minderjährigen ihren.

§. 77. Ist ein solcher Blödsinniger verehlichet, kan die Vormundschafft und Administration wohl dessen Ehegattin aufgetragen werden.

§. 78.

§. 78. Derselbigen aber etwa auch ein tüchtiger Beystand zugeordnet werden.

§. 79. Jedoch ist man nicht daran gebunden, sondern kan die Vormundschafft auch wohl anderst bestellen.

Sechstes Buch.

Von einigen bey dem Reichs-Hof-Rath währender Haupt-Sachen offt vorkommender Neben-Sachen.

Erstes Capitel.

Von Attentatis.

§. 1.

ATtentata seynd, wann in einer vor dem Ober-Richter rechtshängigen Sache etwas ungebührliches vorgenommen wird.

§. 2. Attentata werden begangen entweder von dem Judice à quo, oder von einer Parthie.

§. 3. Der Judex à quo begehet Attentata, wann derselbe, nachdeme ihm notificiret worden, daß von seinem Spruch höherer Orten hin appelliret worden seye, dennoch diesen seinen Spruch exequiren will, oder sonsten in der Sache fortfähret.

§. 4.

§. 4. Doch ist bereits oben vorgekommen, daß der Judex à quo in gewissen Fällen, der Appellation ohnerachtet, seine Sententz exequiren könne.

§. 5. Eine Parthie aber begehet Attentata, wann sie, nachdeme die Sache vor einem höchsten Reichs-Gericht anhängig gemachet worden ist, dannoch fortfähret, den Gegentheil zu beleidigen, oder zu beschweren, oder dasjenige zu thun, oder zu lassen, worüber sein Gegentheil oder er selbsten klagt.

§. 6. Wird über Attentata geklagt, solche aber nicht bescheiniget, so wird dem Kläger befohlen, solches forderist zu thun.

§. 7. Seynd aber die Attentata notorisch, oder in continenti erweislich, sollen Mandata de revocandis attentatis erkannt werden. R. Absch. 1654. §. 59.

§. 8. Oder man rescribiret an den Richter, oder die Parthie, die Attentata abzustellen.

§. 9. Oder auch, zugleich wegen derselben zu berichten.

§. 10. Oder, wann die Attentantes mediate Collegia oder Personen seynd, wird an ihren Landes-Herrn rescribirt, ihnen anzubefehlen, daß sie die Attentata abstellen.

§. 11. Oder die Attentaten-Klage wird dem Attentanti communicirt, mit Befehl, davon abzustehen.

§. 12. Oder man lässet den Attentantem durch die etwa in Causa bestellte Kayserliche Commission abmahnen.

§. 13. Oder es geschiehet auch beedes zugleich.

§. 14.

§. 14. Oder die zuvor erlassene Verordnungen werden auf die Attentata extendirt, u. d. m.

§. 15. Wann das Attentatum von einem Beamten gegen die Parthie vorgenommen worden, wird auch wohl an dessen Principalen um Bericht rescribirt: Ob er demselben Ordre darzu ertheilet habe?

§. 16. Die Inhibition geschiehet entweder simpliciter.

§. 17. Oder unter einer gewissen Straffe.

§. 18. Oder es wird zugleich mit Fiscalischen Processen gedrohet.

§. 19. Oder mit einer Commission zu Abstellung derer Attentaten.

§. 20. Es wird ein gewisser Termin angesetzt, innerhalb welchem die Attentata wieder abgethan werden sollen.

§. 21. Zuweilen kommt sodann der beklagte Theil excipiendo ein.

§. 22. Nach Beschaffenheit derer Exceptionum nun werden selbige entweder ad replicandum communicirt.

§. 23. Und so dann darauf gesprochen.

§. 24. Oder es wird vollends wie in einem ordentlichen Citations-Proceß über diesen Puncten libellirt.

§. 25. Und wird offt hart und lang gestritten: Ob Attentata vorhanden seyen oder nicht?

§. 26. Zumalen wann der Beklagte behauptet, vor erregtem Streit in rechtlichem Besitz dessen gewesen zu seyn, was der Kläger als Attentata angiebet.

§. 27.

§. 27. Zuweilen wird indessen der beklagte Theil verwarnt, sich keine Attentata zu Schulden kommen zu lassen.

§. 28. Auch etwa einer Commission aufgetragen, die angebliche Attentata zu untersuchen.

§. 29. Oder es wird, wann die Exceptiones unhinlänglich seynd, ein Mandatum oder Rescriptum ulterius erlassen.

§. 30. Oder, wann auch dieses nichts hilfft, ein Mandatum arctius.

§. 31. Oder es wird eine Executions-Commission erkannt.

§. 32. Oder es wird gar ein Conservatorium gegen den Attentantem resolvirt.

§. 33. Und so wird auch verfahren, wann der Attentant weder excipirt, noch parirt.

§. 34. Wann der Attentaten-Punct zum Spruch præpariret ist, spricht man darinnen, die Haupt-Sache mag ebenfalls zum Spruch fertig seyn, oder nicht.

§. 35. Ist etwas abgenommen worden, muß es restituirt werden.

§. 36. Auch muß der Attentans Kosten und Schaden bezahlen und gutthun.

§. 37. Wann aber ein Appellant selbsten Attentata begehet, wird die Appellation für desert erklårt, Falls die Attentata der Appellation directe zuwider seynd.

§. 38. Wann wåhrenden Mandat-Processes von dem Beklagten Attentata begangen werden, muß es die beschwerte Parthie klagen, *cit. Tr.* **von** *Mand. S.C.* (*Tom.* 1. **der Einl.**) *Cap.* 7. §. 1.

§. 39.

§. 39. Und wird selbigen alsdann entweder per extensionem Mandati begegnet. *l. c.* §. 2.

§. 40. Oder per Mandatum ulterius. *ib.* §. 3.

§. 41. Oder per Paritorias, cum extensione ad nova. *l. c.* §. 4.

§. 42. Oder per Rescriptum. *ibid.* §. 5.

§. 43. Oder per simplicem cassationem. §. 6.

Zweytes Capitel.

Vom Augenschein.

§. 1.

DEr Augenschein ist hier, wann einer cörperlichen Sache, worüber an dem Reichs-Hof-Rath ein Streit Rechts-hängig ist, Beschaffenheit besichtiget wird.

§. 2. Zuweilen wird von dem Reichs-Hof-Rath dergleichen Augenschein nur erlaubt.

§. 3. Aber auch solchen Falles entweder nur überhaupt befohlen, legaliter damit zu verfahren.

§. 4. Oder es wird die Norm, wie man sich dabey zu verhalten habe? specifice vorgeschrieben.

§. 5. Die Absicht dabey ist gemeiniglich, einen von dem Richter erster Instantz, unter des Reichs-Hof-Raths Ober-Aufsicht führenden Proceß dadurch zu instruiren.

§. 6. Und müssen doch zuletzt wohl gar die völlige Acten, nebst dem Erfund des Augenscheins, zum Reichs-Hof-Rath eingesandt werden.

§. 7. Zuweilen aber erkennet der Reichs-Hof-Rath selbsten einen Augenschein.

§. 8.

§. 8. Nemlich, z. E. wo man nicht nur um Gräntzen, Gebäude, 2c. streitet, sondern auch derer Parthien dißfalls eingereichte Risse, 2c. in Haupt-Stücken dergestalten differiren, daß anderst auf keinen Grund zu kommen ist.

§. 9. Oder wo es um Deterioration gewisser Güter zu thun und ohne Augenschein 2c.

§. 10. Oder wann man streitet: Ob etwas nützlich, oder schädlich, practicabel oder impracticabel seye? und abermalen anderst nicht aus der Sache zu kommen ist.

§. 11. Oder wo es um die Schätzung eines zugefügten Schadens zu thun ist und anderst nicht 2c.

§. 12. Und zwar werden so wohl in Sachen erst- als zweyter Instantz dergleichen Augenscheine veranlaßt.

§. 13. Ferner entweder ad instantiam partis, oder ex officio.

§. 14. Wo ein Augenschein nöthig ist, solle jede Parthie einen richtigen Abriß beybringen. R. Absch. *de An.* 1654. §. 51.

§. 15. Doch leidet dieses seine Abfälle.

§. 16. Sodann wird, nach Befinden, entweder dem Gesuch gleichbalden deferirt.

§. 17. Oder es wird forderist der Gegentheil darüber vernommen.

§. 18. Und wohl gar ein kurtzer Proceß darüber veranlasset.

§. 19. Sodann aber etwa eine Commissio zu Einnehmung des Augenscheins erkannt.

§. 20. Selbiger aber zuweilen aufgegeben, forderist die Güte zu tentiren.

§. 21. In deren Entstehung aber (oder zuweilen auch gleich Anfangs,) auf die mehrmals ausdrücklich vorgeschriebene Art zu verfahren und den Erfund (öffters mit Gutachten,) zu berichten.

§. 22. Wird die Commissio ad instantiam partis erkannt, muß der Supplicant gemeiniglich die Kosten alleine tragen.

§. 23. Bey denen ex officio angeordneten aber beede Theile zugleich.

§. 24. Wann der Commission aufgetragen wird, peritos in arte zu adhibiren, wird sie zuweilen zugleich angewiesen, sie forderist zu beeidigen.

Drittes Capitel.

Vom Beweiß und Bescheinigung.

§. 1.

Beweisen heißt, auf eine in denen Rechten vorgeschriebene Art den Richter überzeugen, daß das, was der Supplicant angiebet, wahr, (oder in gewissen Fällen auch nur wahrscheinlich,) seye.

§. 2. Der Unterschied zwischen Bescheinigung und Beweiß ist am Reichs-Hof-Rath eigentlich nicht bekannt.

§. 3. Wohl aber ist, nach Beschaffenheit der Sachen, entweder genug, etwas nur einiger Massen, oder nothdürfftig, oder glaubwürdig, oder zulänglich, bescheinigen, oder beweisen.

§. 4. Welchen Falles ordentlicher Weise der Gegentheil nicht darüber vernommen wird.

§. 5. Oder es muß ein vollständiger und nach der Schärffe der Rechten eingerichteter Beweiß geführet werden.

§. 6. Da dann (wie hernach zu sehen,) der Gegentheil allerdings auch etwas dabey zu sagen hat.

§. 7. Die meiste Processe, wie überhaupt, so auch an denen höchsten Reichs-Gerichten, betreffen Facta, oder auch solche Jura partium oder auch scripta, & non scripta, s. Leges & observantias.

§. 8. Diese nun müssen ordentlicher Weise von deme, der sie anführet, erwiesen werden.

§. 9. Zumalen wenn der Gegentheil solche gantz oder zum Theil ablaugnet, oder anderst erzählet, wie insgemein geschiehet.

§. 10. Und also ist der Beweiß meistens eines der Haupt-Stücke, warum man sich in dem Proceß zu bekümmeren hat.

§. 11. Und kommt dieser Punct ordentlicher Weise in allen Processen vor.

§. 12. In primà vel secunda Instantia.

§. 13. Der Processus seye summarius oder ordinarius.

§. 14. Und betreffe das Petitorium, oder das Possessorium ordinarium vel summarium.

§. 15. Ausser daß, nach Beschaffenheit des Processes, auch der Beweiß entweder auf dieses oder jenes gerichtet seyn muß.

§. 16. Nur in Revisorio hat kein in die Haupt-Sache einschlagender Beweiß statt.

§. 17.

§. 17. Eigentlich ist es allemal um den Beweiß der Haupt-Sache, der Klage oder der Exceptionum, zu thun.

§. 18. Doch müssen mehrmalen auch Umstände, so sich erst währenden Processes ereignen und zu demselbigen gehören, erwiesen werden, z. E. daß etwas insinuirt, oder communicirt, oder einem Vorbescheid ein Genügen geleistet, oder Attentata begangen worden seye, u. s. w.

§. 19. Im Citations- und Appellations-Proceß stehet dem Kläger frey: Ob er seinen Beweiß der Klag-Schrifft oder der Replic beylegen will? R. Absch. *de* 1654. §. 35. 45.

§. 20. Wenigstens aber solle es in der Replic zumal geschehen. *ib.* §. 45.

§. 21. In anderen Processen aber müssen gleich bey Ubergebung der ersten Supplic die Narrata, wenigstens einiger Massen, bescheiniget werden.

§. 22. Wann der Kläger seinen Beweiß der Klag-Schrifft beygelegt, solle der Beklagte in den Exceptionibus darauf antworten. *ibid.* §. 37. 39.

§. 23. Sonsten aber in der Duplic. *ibid.*

§. 24. Der Beklagte solle seinen etwa führenden Beweiß allezeit denen Exceptionibus beylegen. R. Absch. 1654. §. 46.

§. 25. Weil aber so offt gegen alles dieses gefehlet wird, so erfolgen dahero auf manche eingereichte Suppliquen entweder abschlägige Resolutiones.

§. 26. Oder es wird vorläuffig Beweiß verlangt.

§. 27. Zuweilen auch zu dessen Beybringung ein Termin angesetzt.

§. 28. Oder wenigstens wird eine Weisung für das Zukünfftige gegeben.

§. 29. Von denen Dilationibus probandi siehe das *Conc. C. G. O. Part.* 2. *Tit.* 21.

§. 30. Die zweyte Dilation zu Beybringung des Beweises solle nicht absque causæ cognitione und bescheinigte Ursach verstattet werden. R. Absch. *de* 1654. §. 50.

§. 31. Mit der dritten aber solle es nach deme gehalten werden, was die gemeine Rechten wegen der vierten Dilation verordnen. *ibid.*

§. 32. Doch nimmt man es in Praxi nicht so genau.

§. 33. Ehe die Parthien den erbottenen Beweiß beygebracht, solle ohne bewegliche Ursach keine fernere Schrifft zugelassen werden. *l. c.* §. 52.

§. 34. Wann die Documenta bis in die Schluß-Schrifften verspart werden, werden sie verworffen und der Agent gestrafft. R. *Decr. de* 1682. 16. *Mart.*

§. 35. Wann jemand erst post inrotulationem Actorum Beweiß beybringen wollte, muß er schwören, daß er zuvor nichts davon gewust, oder doch nicht geglaubt, daß solche der Sache Fundamental-Rechtfertigung einen Verschub zu geben vermöchten.

§. 36. Es ist jeder Parthie erlaubt, um eigentlich zu erfahren, was ihr Gegentheil laugne oder nicht, wann sie will und es die Nothdurfft erfordert, vor Führung des Beweises Probatorial-Articul zu übergeben. R. Absch. 1654. §. 34. 41. 49.

§. 37.

§. 37. Diese müssen aber nur auf der Sachen Substantz und Haupt-Wesen gehen. *ib.* §. 41. 49.

§. 38. Und solle nichts unnöthiges zugelassen werden. *l. c.* §. 50.

§. 39. Diese Articul müssen vor Benennung des Commissarii, um Zeugen darüber zu vernehmen, übergeben werden. *ibid.* §. 49.

§. 40. Und werden keine besondere Termine darzu verstattet. *ibid.*

§. 41. Der Gegentheil kan den Producenten darauf zu dem Juramento dandorum anhalten. R. Absch. 1654. §. 41. 49.

§. 42. Hingegen der Producent den anderen zu dem Juramento respondendorum. *ibid.*

§. 43. Der Antworter muß auf solche Probatorial-Articul deutlich und pur antworten, so viel seine eigene Facta betrifft, mittelst der Formul: **wahr**, oder: **nicht wahr**, und, so viel fremde Facta anlangt, mittelst der Formul: **glaub wahr seyn**, oder: **glaub nicht wahr seyn**, ohne allen Anhang, er habe Namen, wie er wolle. *l. c.* §. 49.

§. 44. Widrigen Falles werden die Antworten für pur und die Articul für eingestanden angenommen und wird der Gegentheil zu keinem ferneren Beweiß angehalten. *l. c.* §. 49.

§. 45. Zuweilen werden die Parthien angewiesen, ihren Beweiß vor der in der Sachen erkannten Kayserlichen Commission vorzubringen.

§. 46. Der Beweiß muß specifice auf das gehen, was man beweisen will und solle.

§. 47. Sonst wird man dessen erinnert.

§. 48. Auch muß der Beweiß hinlänglich seyn.

§. 49. Sonst wird das Begehren abgeschlagen.

§. 50. Oder der Parthie besserer Beweiß injungirt.

§. 51. Der Beweiß selbsten geschiehet entweder durch schrifftliche Documenten, oder durch lebendige Zeugschafften, oder durch einen Augenschein.

§. 52. Alle Documenta müssen, wann es keine Originalien seynd, vidimirt übergeben werden. R. Absch. 1654. §. 39.

§. 53. Oeffters dringet eine Parthie auf die Production des Originals.

§. 54. Oder auch der Reichs-Hof-Rath ex officio.

§. 55. Sothane Originalien müssen alsdann entweder beym Reichs-Hof-Rath übergeben werden.

§. 56. Und pflegt man sich solche gemeiniglich nachmals wieder auszubitten.

§. 57. Womit auch, Copia ad Acta retenta, willfahret wird.

§. 58. Oder die Originalien werden dem Gegentheil vor einer Reichs-Hof-Raths-Deputation vorgelegt.

§. 59. Oder es wird jemand anderes Commission aufgetragen, sich und der Gegen-Parthey die Originalien vorlegen zu lassen.

§. 60. Von Recognoscirung sothaner Documenten siehe unten.

§. 61. Wann der Kläger eine Zeugen-Verhör oder Augenschein nöthig erachtet, solle er in der Replic um Commissarios bitten. R. Absch. *de* 1654. §. 47.

§. 62.

§. 62. Wann aber der Beklagte seinen Beweiß durch Zeugen führen will, solle er in der Duplic um eine Commission zu solchem Ende bitten. *l. c.* §. 48.

§. 63. Zuweilen incliniret der Reichs-Hof-Rath ex officio auf eine Zeugen-Verhör.

§. 64. Oder es ernennet der Reichs-Hof-Rath Untersuchungs-Commissiones ex officio und giebet selbigen zugleich eventualiter auf, die Zeugen abzuhören.

§. 65. Bey Ausbittung einer Commission zur Zeugen-Verhör pflegt man zugleich jemand zum Commissario vorzuschlagen.

§. 66. Auch müssen die Zeugen, deren Wohn-Ort und Obrigkeit, angezeiget werden.

§. 67. Ferner muß man die Articul, worüber sie abgehöret werden sollen, übergeben.

§. 68. Diese werden zuweilen dem Gegentheil communicirt, um forderist Interrogatoria darüber zu formiren und bey dem Reichs-Hof-Rath zu übergeben.

§. 69. Darauf wird regulariter eine Kayserliche Commission zu Abhör derer Zeugen erkannt.

§. 70. Oder es werden zwar die Articul der Gegen-Parthie communicirt, doch mit dem Bescheid, die Interrogatoria bey der zugleich erkannten Kayserlichen Commission zu übergeben.

§. 71. Oder es wird auch, ohne die Articul zu communiciren, die Commission erkannt und dieser die Communication der Articul überlassen.

§. 72. Wann die Zeugen nicht unter einer der beeden Parthien, sondern unter einem dritten

Landes-Herrn stehen, pflegt diesem Commission aufgetragen zu werden, sie abzuhören.

§. 73. Wann die Zeugen unter verschiedenen Landes-Herrn gesessen seynd, wird jedem derselben dißfalls Befehl ertheilt.

§. 74. Oder die Commission einem Dritten aufgetragen.

§. 75. So auch, wann Immediati vernommen werden müssen.

§. 76. Der Commissarius eröffnet forderist denen Parthien diese seine Commission und legitimiret sich gegen dieselbige durch sein Commissoriale.

§. 77. Und wann dem Gegentheil die Articul noch nicht ad formanda Interrogatoria communiciret worden seynd, thut es der Commissarius.

§. 78. Zugleich citiret er auch denselbigen, ad videndum jurare testes.

§. 79. Es sollen keine Interrogatoria criminosa & turpitudinem respondentis continentia formiret werden. R. Absch. 1654. §. 53.

§. 80. Widrigen Falls wird der gestrafft, so diese Interrogatoria formirt und so auch der Commissarius, so den Zeugen darauf examiniret hat. *ibid.*

§. 81. Wann der Gegentheil keine Interrogatoria übergibt, wird in contumaciam fortgefahren.

§. 82. Kayserliche Commissarii seynd, des Reichs-Hof-Raths Meynung nach, befugt, Zeugen immediate und ohne Ersuchung ihrer Herrschafft vor sich zu citiren.

§. 83.

§. 83. Auch, wann sie nicht erscheinen, sie durch Zwangs-Mittel darzu anzuhalten.

§. 84. Die Catholische Geistliche müssen zu Ablegung des Zeugen-Eides gestellet werden.

§. 85. Zeugen, so in des Producentens Pflichten stehen, müssen quoad actum testimonii dicendi derselbigen erlassen werden.

§. 86. Auch sollen Bediente und Unterthanen von Ertheilung wahrhafftigen Zeugnisses nicht abgeschrecket werden.

§. 87. Wann die Zeugen zur Hand gebracht seynd, werden sie forderist in Anwesenheit des Gegentheils beeidiget.

§. 88. Erscheinet aber der Gegentheil in dem ihme darzu angesetzten Termin nicht, fähret man in contumaciam fort.

§. 89. Zeugen, so nicht gebührend antworten wollen, werden gestrafft.

§. 90. So auch die, welche einer solchen Kayserlichen Commission ungebührlich begegnen.

§. 91. Die Zeugen-Aussagen seynd mit derselbigen eigenen Worten zu protocolliren. **R. Absch.** 1654. §. 52.

§. 92. In rotulo solle unter jedem Articul aller Zeugen Aussage über selbigen Articul zumal gesetzt werden. *ibid.* §. 52.

§. 93. Die Unkosten muß der tragen, so die Zeugen-Verhör verlangt hat.

§. 94. Wird aber die Zeugen-Verhör ex officio erkannt, geschiehet es gemeiniglich sumtibus partium communibus.

§. 95. Der Rotulus, oder die Relation über der Zeugen Aussagen, wird von dem Commissario verschlossen eingeschickt.

§. 96. Nach verflossener zum Beweiß angesetzten Zeit solle der, so Zeugen geführt hat, um Oeffnung deren Aussag bitten. R. Absch. *de* 1654. §. 54.

§. 97. Darauf wird von dem Reichs-Hof-Rath ein gewisser Termin zur Publication angesetzt.

§. 98. Diese Publication oder Eröffnung des Rotuli geschiehet in Gegenwart einer Reichs-Hofräthlichen Commission und beeder Parthien, oder deren Bevollmächtigten.

§. 99. Ein Rotulus, der Substantial-Fehler hat, ist zu verwerffen.

§. 100. Wann aber nur in formalibus gefehlt worden, kan man ihn admittiren, wann man will; doch ist man es nicht schuldig.

§. 101. Dem Gegentheil ist, auf Verlangen, Abschrifft davon zu geben. R. Absch. *de* 1654. §. 54.

§. 102. Und darff derselbige in einer einigen Schrifft dagegen excipiren. R. A. *l. c.* §. 56.

§. 103. Und der Producent darff in einer einigen Schrifft repliciren. *ibid.* §. 57.

§. 104. Es stehet bey dem Richter, wer den letzten Satz haben solle. *ibid.*

§. 105. Wann eine Parthie selbst eine Zeugen-Verhör hat vornehmen lassen und es dabey nicht legal zugegangen ist, lässet der Reichs-Hof-Rath zuweilen solche Defecte ersetzen.

§. 106. Wann der Gegentheil dabey nicht concurriren will, wird in contumaciam verfahren.

§. 107.

§. 107. Zuweilen aber werden illegale Zeugen-Verhören gar cassirt.

§. 108. Vom Augenschein siehe Cap. præc.

Viertes Capitel.

Von der Caution.

§. 1.

CAution heißt hier eine gerichtliche Versicherung, etwas zu thun, oder zu lassen, oder zu gestatten.

§. 2. Es kommet am Reichs-Hof-Rath in mehreren Fällen auf Caution an.

§. 3. Und kommen mancherley Arten derselbigen vor.

§. 4. Man richtet sich dißfalls nach denen gemeinen Rechten.

§. 5. Die Cautiones werden entweder freywillig geleistet, oder von dem Richter auferlegt.

§. 6. Wann eine Parthie ansucht, ihren Gegentheil zur Caution anzuhalten, wird es zuweilen diesem zu seiner Erklärung communicirt.

§. 7. Oder, nach Befinden, gleich darauf gesprochen.

§. 8. Hingegen wird auch zuweilen ein Theil mit der ihme von seinem Gegentheil angesonnenen Caution verschont.

§. 9. Z. E. wann Unterthanen von ihrem Landes-Herrn in ihren mit demselben habenden Streitigkeiten dergleichen erfordern.

§. 10. Oder wann unnöthige Caution pro reconventione & expensis geforderet wird.

§. 11.

§. 11. Oder wann wegen des futuri Judicati vorhin Sicherheit genug vorhanden ist.

§. 12. Oder zuweilen, wo erst Impartiales sprechen sollen: Ob genugsame causæ ad inquirendum vorhanden seyen?

§. 13. Die gewöhnlichste Arten derer bey dem Reichs-Hof-Rath vorkommenden Cautionen sind folgende:

§. 14. 1. Cautio de rato & mandato.

§. 15. Diese wird von Agenten, ꝛc. die sich noch nicht legitimiret haben, præstiret. Siehe oben.

§. 16. 2. Cautio, das zu præstiren, was gegen Erhaltung eines suchenden Privilegii zu præstiren ist.

§. 17. So wird, wann über noch ungedruckte Bücher ein Privilegium impressorium verlanget wird, Caution præstirt, nach geendigtem Druck die gewöhnliche Exemplarien zu liefern.

§. 18. 3. Cautio de Judicio sisti.

§. 19. Diese wird zuweilen forderist von denen um einen Salvum Conductum bittenden Parthien erfordert.

§. 20. 4. Cautio, pendente lite nicht zu entweichen.

§. 21. Diese wird zuweilen Personen, die sich auf freyem Fuß befinden, auferlegt, wann Injurien- oder andere Klagen gegen sie angebracht worden seynd und man ihrer sonsten nicht sattsam gesicheret ist.

§. 22. Oder es wird auch, gegen solche, gefangenen Personen der Arrest erweitert.

§. 23.

§. 23. 5. Cautio de futuro Judicato solvi, oder de parendo futuro Judicato.

§. 24. Gegen solche und die darunter begriffene Hypothec wird zuweilen ein von dem Reichs-Hof-Rath angelegter Arrest wieder relaxirt.

§. 25. Oder, pendente lite, gestattet, mit Abgaben, worüber gestritten wird, an sich zu halten.

§. 26. Oder einem, der in Conventione obgesieget hat, noch vor geendigter Reconventions-Klage zur Execution seines erhaltenen Judicati verholffen.

§. 27. Oder, pendente Revisorio, mit der Execution verfahren, davon bey der Materie de Revisione ein mehreres.

§. 28. Oder in causis retractus, ohnerachtet der vorgeblichen Meliorationen, die Abtrettung des Guts ꝛc. anbefohlen.

§. 29. Oder des Gegentheils persönliche Arrestirung gestattet.

§. 30. 6. Cautio de restituendo in casum succumbentiæ.

§. 31. Diese coincidirt meist mit der vorigen.

§. 32. Unter solcher wird zuweilen in streitigen Reluitions-Sachen pendente Processu, gegen Abtrettung des Guts, das Kauff-Pretium anzunehmen befohlen.

§. 33. Wo aber der Besitzer solche Caution nicht præstiren, noch das Geld annehmen will, wird das Geld deponirt und der Kläger dannoch in das Gut immittirt.

§. 34. Auch wird zuweilen in Concurs-Processen einigen Creditoren, gegen dergleichen

Cau-

Caution, noch vor ergehender Urthel das Ihrige abgefolget.

§. 35. 7. Cautio de non amplius turbando.

§. 36. Diese wird mehrmalen denen Urtheln, zumalen denen Paritoriis in Mandat-Processen, angehänget.

§. 37. 8. Cautio de non diffamando, injuriando, vel offendendo.

§. 38. Auch diese wird je zuweilen in Injurien- und dergleichen Händeln dem Urthel beygefügt.

§. 39. Zuweilen muß die Caution bey dem Reichs-Hof-Rath selbst præstiret werden.

§. 40. Z. E. von unlegitimirten Agenten, bey suchenden Privilegiis impressoriis, &c.

§. 41. Ja auch in Streit-Sachen.

§. 42. Zuweilen einer Kayserlichen Commission.

§. 43. Oder auch nur dem Gegentheil selbst.

§. 44. Oeffters wird von dem Reichs-Hof-Rath nur simpliciter auf Caution gesprochen, ohne etwas weiteres zu melden.

§. 45. Oder es wird genügliche, oder idonea, oder sufficiens Cautio erfordert.

§. 46. Oder es wird befohlen, einen förmlichen Cautions-Schein einzulegen, worinnen sämtliche bona immobilia de parendo futuro Judicato ausdrücklich verpfändet werden.

§. 47. Oder es wird juratorische Caution vorgeschrieben.

§. 48. Zuweilen wird eine Caution, gleich bey deren Præstirung, von dem Reichs-Hof-Rath ex officio für sufficient angenommen.

§. 49.

§. 49. Jedoch dieselbe etwa dem Gegentheil zugleich ad notitiam communicirt.

§. 50. Zuweilen aber auch forderist der Gegentheil darüber vernommen.

§. 51. Oder auf dessen sonst dagegen gemachte Einwendungen gesprochen.

§. 52. Auch wird wohl, zum Besten ein- oder der anderen Parthie, eine Art der Caution mit einer anderen verwechselt.

§. 53. Hingegen aber auch, nach Befinden, das Gesuch, dergleichen Verwechslung zu gestatten, abgeschlagen.

§. 54. Zuweilen wird die Resolution in der Haupt-Sache so lange suspendirt, bis die auferlegte Caution præstiret ist.

§. 55. Wann jemand auferlegt ist, Caution zu præstiren, er supplicirt aber weiter, ehe er solches gethan, wird er forderist durch einen Vorbescheid angewiesen, diesen Defect zu suppliren.

§. 56. Zuweilen relaxirt auch der Reichs-Hof-Rath eine von einem Unter-Richter unbilliger Dingen abgenommene Caution.

§. 57. Wo aber darauf die etwa Cautionis loco deponirte Gelder nicht abgefolget werden, muß man wohl gar die Interessen daraus bezahlen.

§. 58. Oder der Reichs-Hof-Rath verlangt auch nur, der Unter-Richter solle die Caution selbst relaxiren.

§. 59. Hinwiederum aber wird, nach befindenden Umständen, auch ein Supplicant angewiesen, Caution vor dem Unter-Richter zu bestellen.

§. 60.

§. 60. Oder er wird mit seinem eine bereits præstirte Caution betreffenden Gesuch an denselbigen zuruck verwiesen.

Fünfftes Capitel.

Von der Citatione ad assistendum liti.

§. 1.

WAnn einem Käuffer eines unmittelbaren Guts, 2c. von einem Dritten Anspruch darauf gemacht wird, kan er gegen seinen Verkäuffer, so ihme Eviction zu leisten schuldig ist, Citationem ad assistendum liti auswürcken.

§. 2. Der Litis-Denunciant muß dem Litis-Denunciato des Gegentheils Klage und worauf er selbige gründe, communiciren.

§. 3. Erscheinet der Litis-Denunciatus nicht, so wird die Citatio etwa nochmals wiederhohlt.

§. 4. Kommt er doch nicht, so wird zwar in Processu fortgefahren, aber dem Litis-Denuncianti der Regreß gegen ihn reservirt.

§. 5. Erscheinet er aber, so kan er entweder den gantzen Proceß allein übernehmen.

§. 6. Oder er assistiret dem Litis-Denuncianti nur.

§. 7. Doch ist er schuldig, diesen schadlos zu halten.

Sechs-

Sechstes Capitel.

Von der Citatione ad reassumendam litem.

§. 1.

1. WAnn einem verstorbenen Principalen ein anderer titulo singulari folget, z. E. einem Vormünder ein anderer Vormünder, muß er ad reassumendam litem citirt werden.

§. 2. 2. So auch, wann einer stirbt, gegen den auf die Acht geklagt worden ist, werden dessen Erben ad reassumendam litem citirt und sie auf eine Geld-Straffe angeklagt.

§. 3. 3. Wann ein Principal stirbt, ehe sein Agent die Vollmacht übergeben, wird dessen Erb ad reassumendam litem citirt.

§. 4. 4. Wann der Principal und sein Agent gestorben, sucht die Gegen-Parthie auch um Citationem ad reassumendam litem an.

§. 5. Ausser deme wird die gebetene Citatio ad reassumendam litem, als überflüßig, abgeschlagen.

§. 6. Zuweilen erstattet der Reichs-Hof-Rath vor erlassender Citatione ad reassumendam litem gar ein Gutachten an den Kayser.

§. 7. Wann diese Citation insinuirt ist, und der Citirte erscheinet nicht, wird wider ihn, wie in anderen Fällen, in contumaciam verfahren.

§. 8. Jedoch in wichtigen Fällen auch alsdann zuvor von neuem ein Gutachten an den Kayser erstattet.

Siebendes Capitel.

Von Commissionen zur Güte. (1)

§. 1.

EIne Commission zur Güte ist, wann der Reichs-Hof-Rath jemanden aufträget, dahin zu trachten, streitende Parthien zu einem Vergleich zu bewegen.

§. 2. Commissiones zur Güte sind erlaubt und befohlen. R. H. O. *Tit.* 2. §. 5.

§. 3. Wann Commissiones zur Güte, Krafft Kayserlichen Richter-Amts, folglich aus dem Reichs-Hof-Rath, erkannt werden, muß dessen Jurisdiction fundirt seyn.

§. 4. Dergleichen Commissionen kommen offt vor.

§. 5. Können auch ihren guten Nutzen haben.

§. 6. Aber auch sehr mißbraucht werden.

§. 7. Sie werden so wohl ex officio erkannt.

§. 8. Als auch auf Befehl des Kaysers.

§. 9. Oder ad instantiam partis.

§. 10. Entweder in der Haupt-Sache selbsten.

§. 11. Oder nur in Neben-Puncten.

§. 12. Bald werden sie als ein Neben- bald als ein Hauptwerck tractirt.

§. 13.

(1) Vid. meine Einl. zum Reichs-Hof-Raths-Proceß Tom. 4. p. 805. seqq.

§. 13. Sie haben in allen Parthie-Sachen Platz.

§. 14. Doch wird zuweilen die Güte nur in theils Stücken tentirt.

§. 15. Zuweilen wird in liquidis die Execution und in illiquidis die Versuchung der Güte verordnet.

§. 16. Die Güte wird in allerley Processen versucht.

§. 17. Entweder gleich zu Anfang eines Processes.

§. 18. Oder während desselben.

§. 19. Oder gegen End des Processes.

§. 20. Oder währender Definitiv-Relation.

§. 21. Oder währenden Restitutorii, oder Revisorii.

§. 22. Oder bey der Execution.

§. 23. Oder nach offerirter Parition.

§. 24. Diese Commissiones werden entweder Reichs-Hof-Räthen aufgetragen.

§. 25. Oder Ständen des Reichs.

§. 26. Oder einer Untersuchungs-Commission.

§. 27. Oder einzelen Personen.

§. 28. Die Instruction der Commissarien ist unterschiedlich.

§. 29. Zuweilen wird dergleichen Commission denen Parthien expresse notificirt.

§. 30. Zu Beförderung des Zwecks werden offt die Vorschläge zur Güte, oder andere Exhibita communicirt.

§. 31. Hingegen aber auch etwa indessen die eingereichte Exhibita in der Haupt-Sache bloß ad Acta decretirt.

§. 32. Wann eine Parthie selbst um dergleichen Commission bittet, hernach aber trainiret, drohet man erstlich, in der Haupt-Sache fortzufahren, thut es auch zuletzt würcklich.

§. 33. Es solle keine Parthie zum Vergleich genöthiget werden.

§. 34. Doch werden wenigstens zuweilen die Parthien genöthiget, vor der zur Güte erkannten Commission zu erscheinen.

§. 35. Nach erkannter Commission werden keine andere Termine gestattet, als zu Beybringung derer Vollmachten.

§. 36. Die Parthien können ordentlicher Weise durch ihre Agenten erscheinen.

§. 37. Zuweilen aber wird eine eigene Abordnung anbefohlen.

§. 38. Der Mandatarius muß eine speciale Vollmacht haben.

§. 39. Und ergehen zuweilen Monitoria zu Einschickung derselben.

§. 40. Die eingelangte Vollmachten werden meistens dem Gegentheil communicirt.

§. 41. Auch allenfalls die Einschickung einer verbesserten auferlegt.

§. 42. Der Mandatarius solle ad transigendum instruiret seyn, nicht aber nur des Gegentheils Vorschläge ad referendum zu nehmen.

§. 43. Auch dergleichen Commissiones werden zuweilen auf noch mehrere Objecta extendiret.

§. 44. Nebst mehrerem anderen, hat sich der Commissarius sonderlich unpartheyisch aufzuführen.

§. 45. Nach zerschlagener Güte ergehet in instruirten Sachen eine Definitiva.

§. 46. Oder andere Verordnung.

§. 47. In nicht instruirten Sachen aber wird dem Proceß vollends der Lauff gelassen.

§. 48. Zuweilen wird in einerley Sache die Güte mehrmalen wiederholt.

§. 49. Auch werden die Commissiones zur Güte in Untersuchungs-Commissionen verwandelt.

§. 50. Wird aber ein Vergleich getroffen, ratificirt solchen der Reichs-Hof-Rath und verspricht, darüber, als super re judicata, zu halten.

§. 51. Auch wird wohl, statt einer Commission zur Güte, denen Parthien befohlen, sich selbst unter einander zu vergleichen.

§. 52. So gar geschiehet es auch wohl in Definitiva selbst über einige darinnen ausgesetzte Puncten.

Achtes Capitel.

Von Communicationen.

§. 1.

Communication heißt hier eine auf richterlichen Befehl geschehende Zustellung der von einer Parthie eingereichten Judicial-Exhibitorum an deren Gegentheil.

§. 2. Dergleichen Communication wird entweder ex officio anbefohlen.

§. 3. Und zwar so wohl zu Anfang des Processes.

§. 4. Als während desselben.

§. 5. Oder es geschiehet ad instantiam partis.

§. 6. Wie dann jedesmal nach Verfluß des dem Gegner zu Einbringung einer Schrifft angesetzt- oder verwilligten Termins um deren Communication, in eventum aber pro processu in contumaciam, zu bitten ist.

§. 7. Nur in Mandat-Processen muß der Kläger nicht um Communication bitten, sondern auf Parition dringen.

§. 8. Wie es mit Communication Landesherrlicher, oder des Judicis à quo Berichte gehalten werde? siehe oben.

§. 9. Die eingereichte Haupt-Schrifften einer Parthie sollen dem Gegentheil allezeit communiciret werden.

§. 10. Wann man dahero aus dem Extractu Protocolli ersiehet, daß auf einige vorhin nicht communicirte etwas in recessu zu haben scheinende Schrifften gesprochen worden ist, pflegt man offt noch hinten nach um deren Communication zu bitten.

§. 11. Doch geschiehet dergleichen Communication zuweilen limitate nur in Ansehung gewisser Puncten.

§. 12. Was aber so genannte currente oder blosse geringe Formalia Processus betreffende Exhibita seynd, die werden ordentlicher Weise nicht communicirt.

§. 13. Offt geschiehet Communicatio hinc inde, oder es werden zugleich beeder Parthien eingereichte Exhibita deren resp. Gegentheilen communicirt.

§. 14. Zuweilen wird eine gebetene Communication, als nur zum Aufzug der Sache angesehen, abgeschlagen.

§. 15. Oder sie wird noch zur Zeit denegirt und also nur suspendirt.

§. 16. Oder die Parthie wird damit zur erkannten Commission verwiesen.

§. 17. Wann eine Parthie sich in ihren Exhibitis auf Privilegia, oder andere Documenten berufft, solche aber nicht beylegt, kan gebeten werden, sie zu deren Communication anzuhalten.

§. 18. Womit dann auch, nach Befinden, willfahret wird.

§. 19. Wann eine Commission des Gegentheils Exhibita coram Commissione nicht communiciren will, kan man sich bey dem Reichs-Hof-Rath darüber beschweren.

§. 20. Welcher dann, nach Befinden, der Commission die nöthige Weisung thut.

§. 21. Commissarische Relationes werden ordentlicher Weise communicirt.

§. 22. Jedoch remoto Voto.

§. 23. Doch wird zuweilen auch die Communication verweigert.

§. 24. Die Communication der Procuratoriorum wird allemal sub Clausula decernirt: Altero Exemplari ad Acta retento.

§. 25. Die Communication geschiehet entweder einer Parthie zur Gegen-Nothdurfft, das ist zur Beantwortung.

§. 26. Oder zur Erklärung.

§. 27. Oder bloß ad notitiam.

§. 28. Letzteren Falles beantwortet man doch wohl auch das Communicatum.

§. 29. Hingegen wird diese Beantwortung so dann zuweilen zurück gegeben.

§. 30. Oder sie hilfft doch nichts.

§. 31. Oder es geschiehet auch die Communicatio Exhibitorum einem Tertio zum Bericht.

§. 32. Die ad communicandum decretirte Schrifften sollen dem Gegentheil fordersamst insinuirt werden. R. *Decr. dd.* 1676. 11. *Febr.*

§. 33. Wann jemand an der Communication seines Gegentheils Exhibitorum gelegen ist, dieser aber bewürcket die ihme anbefohlene Communication nicht, so muß bey dem Reichs-Hof-Rath darüber geklagt werden.

§. 34. Darauf wird die Communication entweder bey einer gewissen Geld-Straffe anbefohlen.

§. 35. Oder mit der Rejectione ab Actis gedrohet.

§. 36. Dieses letztere geschiehet sonderlich alsdann, wann die Communicatio bereits schon einmal anbefohlen worden.

§. 37. Es wird zugleich gemeiniglich ein kurtzer Termin angesetzt, inner welchem die Communication geschehen solle.

§. 38. Es wird allezeit nur das Duplicat communicirt, das Exemplar dagegen, wobey sich die Original-Beylagen befinden, verbleibet bey denen Reichs-Hof-Raths-Acten.

§. 39. Alle Communicationes, wann sie einem Agenten zu thun seynd, sollen durch den Reichs-

Hof-

Hof-Raths-Thürhüter geschehen. R. *Decr. d. d.* 1663. 6. *Apr.*

§. 40. Und die beschehene Communication durch dessen ausstellendes Document bescheiniget werden.

§. 41. Die Evangelische Reichs-Stände beschweren sich aber, daß die Communicationes nothwendig durch den Reichs-Hof-Raths-Thürhüter geschehen sollen.

§. 42. Wann eine Parthie noch keinen Agenten bey dem Reichs-Hof-Rath hat und es wird befohlen, derselbigen etwas zu communiciren, so insinuiret man es ihro selbst.

§. 43. Communicatio è Cancellaria ist, wann von dem Reichs-Hof-Rath erlaubt oder befohlen wird, von solchen Exhibitis, welche nur in simplo übergeben zu werden pflegen, in der Reichs-Hof-Canzley Copiam zu verfertigen und entweder der sich darum anmeldenden oder einer gewissen benahmsten Parthie abfolgen zu lassen.

§. 44. Dafür muß man vom Bogen 30. Kr. bezahlen.

§. 45. Von der Communicatione Documentorum siehe das Capitel de Editione Documentorum.

Neuntes Capitel.

Von der Contumacia.

§. 1.

Contumacia ist hier, wann eine Parthie das ihro von dem Richter Anbefohlene nicht innerhalb dem angesetzten Termin bewerckstelliget.

§. 2. Sedes Materiæ ist im *Conc. C. G. O. P.* 3. *Tit.* 50 - 55. wiewohl vieles, sonderlich wegen des Proclamatis, nicht auf den Reichs-Hof-Rath applicabel ist.

§. 3. Weil alle termini præjudiciales seynd, könte zwar gleich in contumaciam verfahren werden, wann jemand einen Termin vorbey streichen lässet, ohne entweder das Anbefohlene bewerckstelliget, oder prorogationem termini erhalten zu haben.

§. 4. Es pfleget aber bey dem Reichs-Hof-Rath nicht zu geschehen.

§. 5. Sondern man drohet forderist mit der Pœna Contumaciæ, ehe man darzu schreitet.

§. 6. Wiederhohlet auch wohl diese Drohung mehrmalen.

§. 7. Und erfolget doch zuweilen keine würckliche Contumacirung oder Præclusion.

§. 8. Wann der Kläger contumax ist, wird der Beklagte in der Haupt-Sache, daferne es nöthig, ad ulteriora zugelassen.

§. 9. Ist aber die Causa schon instruirt, können die Acta gleich inrotulirt und gesprochen werden.

§. 10. Wann hingegen der Beklagte im Excipiren contumax ist, wird in causis simplicis querelæ lis pro contestata & libellus pro confessato angenommen.

§. 11. Und wird solchen Falles gleich ad Relationem Actorum geschritten.

§. 12. Wann auch schon unerhebliche Einwendungen dagegen gemacht werden, fähret man doch mit dem Urthel fort.

§. 13.

§. 13. Und wann der Beklagte erst nachhero, ohne gesucht- oder erhaltene Restitution, mit seinen Exceptionen einkommt, werden sie verworffen.

§. 14. Die Contumacirung hat statt, so wohl wann der Contumax gar nichts von sich hören lässet.

§. 15. Als auch, wann er zwar einkommt, aber nicht in der Haupt-Sache agirt, sondern immer nur Dilation sucht.

§. 16. Oder auf Exceptionibus dilatoriis, so vom Reichs-Hof-Rath schon verworffen worden seynd, beharret.

§. 17. Wann der Contumacirte auch nachhero noch seine Exceptiones dilatorias recoquiret, werden sie eben von neuem verworffen.

§. 18. Wann aber der Beklagte im Dupliciren, oder Quadrupliciren ꝛc. contumax ist, wird die Sache pro conclusa angenommen.

§. 19. Und werden sodann die Acta forderist inrotulirt.

§. 20. Und auf vorbesagte Art verfahren.

§. 21. Wann Vormündere Contumaces sind, kan man nicht in der Haupt-Sache verfahren, sondern man muß um Immission in deren Güter bitten.

§. 22. Wann auf ein erlassenes Mandatum cum vel sine clausula der Beklagte weder parirt, noch excipirt, kan er, nebst dem Verlust der Exceptionum, in contumaciam in pœnam Mandato insertam condemniret werden.

§. 23. Wiewohl es nicht zu geschehen pflegt.

§. 24.

§. 24. In Appellations-Sachen wird bey einem contumace Appellato nur lis pro contestata, nicht aber auch libellus pro confessato, angenommen.

§. 25. Und solle der Erscheinende und Agirende, er seye Appellant oder Appellat, wann er nichts neues vorzubringen hat, mit Einer Schrifft schliessen.

§. 26. Wann ein Interveniens contumax ist, wird er zuletzt mit weiterer Handlung præcludirt und in contumaciam abgewiesen.

§. 27. Wann zwar eine Haupt-Schrifft übergeben wird, die darzu gehörige Beylagen aber nicht in dem gegebenen Termin beygebracht werden, wird die Haupt-Schrifft ad Acta genommen, die Beylagen aber in contumaciam pro inadmissibilibus erkläret.

§. 28. Wann in Liquidations-Sachen Contumacia begangen wird, wird die angegebene Liquidatio in contumaciam pro agnita & liquida angenommen.

§. 29. Von Acceptirung manus & Sigillorum pro recognitis in contumaciam siehe hernach.

§. 30. Von der Inrotulatione Actorum in contumaciam non comparentis ingleichem.

§. 31. So wird auch öffters denen Kayserlichen Commissarien gleich in dem Commissoriali aufgetragen, allenfalls in contumaciam zu verfahren.

§. 32. Oder es geschiehet ihnen doch auf ihre eigene Anzeige oder Anfrage, oder auf Veranlassung des ein- oder anderen Theils, dergleichen Weisung.

§. 33. Gleichen Auftrag thut man auch zuweilen Judicibus compromissariis.

§. 34. Contumacia ziehet Condemnationem in expensas nach sich.

§. 35. Aber nicht allezeit in der Haupt-Sache.

§. 36. Auch ist das ehedessen übliche Bannum contumaciæ nun aufgehoben. **Wahl-Cap.** *art.* 20.

§. 37. Wann der Agent an der Contumacirung Schuld ist, muß er seiner Parthie dafür hafften und er wird noch über dieses gestrafft. *C. O. C. P.* 3. *T.* 50. §. 1. R. A. 1654. §. 85. *&c.*

§. 38. Wann der Contumacirte zwar moram zu purgiren sucht, aber auf keine hinlängliche Weise, wird das Conclusum contumaciale beharret.

§. 39. Doch hat man Exempel, daß auch nachhero der Condemnirte aus allerley Ursachen brevi manu wider die Conclusa contumacialia in integrum restituiret worden ist.

§. 40. Noch vielmehr muß das Conclusum contumaciale rescindiret werden, wann der Contumacirte moram auf eine Rechts-beständige Weise purgiret.

§. 41. Doch solte er auch solchen Falles die dem Gegner verursachte Unkosten ersetzen.

§. 42. Wiewohl nicht darauf gesprochen zu werden pfleget.

§. 43. Wann man um Restitutionem in integrum contra sententiam in contumaciam latam ansuchet, scheinet das Juramentum calumniæ nicht nöthig zu seyn.

§. 44. Sondern man muß eben erweisen, daß keine vera Contumacia vorhanden gewesen seye.

§. 45. In Appellatorio wird zuweilen auch eines Unter-Richters Contumacial-Spruch rescindirt.

Zehendes Capitel.

Von Decretis in Freundschafft.

§. 1.

DEcreta in Freundschafft seynd, wann der Reichs-Hof-Rath an ein anderes Kayserliches oder Erb-Land-Collegium, so des Reichs-Hof-Raths Jurisdiction nicht unterworffen ist, etwas schrifftlich gelangen lässet, oder von einem solchen Collegio etwas schrifftlich bey dem Reichs-Hof-Rath angebracht wird.

§. 2. Solche Decreta werden auch Insinuata und die Antwort darauf Reinsinuata genannt.

§. 3. Durch Decreta in Freundschafft wird entweder von einem Collegio bloß dem anderen etwas notificirt.

§. 4. In solchem Fall nun wird das Decret entweder bloß ad Acta gelegt.

§. 5. Oder man dancket gemeiniglich durch ein Reinsinuatum für die gegebene Nachricht.

§. 6. Oder man bittet sich, nach Beschaffenheit der Sache, noch fernere Nachricht aus.

§. 7. Oder ein Collegium thut bey dem anderen über etwas eine Anfrage.

§. 8. Welche durch eine, nach Beschaffenheit der Umstände eingerichtete, Antwort erlediget wird.

§. 9.

§. 9. Oder ein Collegium ersuchet des anderen Assistentz gegen jemand, so unter dieses letzteren Jurisdiction stehet.

§. 10. Hat nun die Sache keinen Anstand, so wird es an die Parthien ausgeschrieben und dem anderen Collegio durch ein Reinsinuatum Nachricht davon ertheilt.

§. 11. Widrigen Falles aber libelliren zuweilen beede Collegia mit einander, bis sie sich entweder vergleichen.

§. 12. Oder der Reichs-Hof-Rath erstattet ein Gutachten an den Kayser.

§. 13. Oder die Sache bleibet auf sich beruhen.

§. 14. An des Kaysers Erb-Land-Collegia aber, so dem Reichs-Hof-Rath unterworffen seynd, ergehen Decreta in Gnaden.

Eilfftes Capitel.

Von der Deterioration.

§. 1.

DEterioration ist hier, wann jemand etwas, so er bona fide in seinen Händen gehabt hat, nun aber einem anderen zustellen muß, aus seiner Schuld zu Schaden hat kommen lassen, oder dasjenige nicht gethan hat, was ein jeder guter Regent, oder Hauswirth, zu thun pfleget und schuldig ist.

§. 2. Es ist also hier nicht die Rede von Schäden, welche ein violentus Invasor, &c. gethan hat.

§. 3. Noch kan über Deterioration geklagt werden, wo der Schade bloß von höherer Gewalt herrühret.

§. 4. Oder wann der Schade, ohnerachtet aller angewandten Sorgfalt und gewöhnlichen Reparatur, von der Länge der Zeit und injuria aëris verursachet worden ist.

§. 5. Deteriorations-Processe pflegen zu entstehen, entweder wann jemand in einem Lehen succedirt und behauptet, sein Vorfahrer habe es deterioriret.

§. 6. Oder wann ein Fideicommiß auf einen Agnaten fällt.

§. 7. Oder wann jemand ein Gut evinciret oder reluiret hat.

§. 8. Oder wann eine Pfandschafft zurück gegeben werden muß.

§. 9. Oder wann gegen Magistrate oder Beamte in puncto malæ administrationis Klage geführet wird.

§. 10. Oder wo man in Petitorio contra Possessorem obtiniret hat, u. s. w.

§. 11. Entweder wird eine solche Deteriorations-Sache als ein eigener und Haupt-Proceß tractiret.

§. 12. Oder als ein Neben-Punct bey einem Evictions- u. d. Proceß.

§. 13. Entweder klagt der neue Besitzer selbst auf die Deteriorationes;

§. 14. Oder er wendet es per modum Exceptionis ein, wann der Gegentheil Meliorationes prætendirt.

§. 15.

§. 15. Es wird darinnen wie in einem ordentlichen Citations- oder Communications-Proceß verfahren.

§. 16. Meistens wird eine Untersuchungs-Commission angeordnet.

§. 17. Auch öffters die Güte tentirt.

§. 18. Wann der Beklagte Meliorationes angiebet, werden beede Puncten, so viel möglich, mit einander tractiret und decidirt.

§. 19. Zuletzt wird nach befundenen Umständen gesprochen.

§. 20. Wann Güter ohnerlaubter Dingen alieniret worden sind, wird der Kläger angewiesen, selbige von denen Besitzern, mit Vorbehalt des wider ihre Autores in puncto Evictionis habenden Regressus, zu vindiciren.

§. 21. Wann einer Seits Meliorationes und anderer Seits Deteriorationes vorhanden seynd, werden sie, so weit sie gegen einander zureichen, compensirt.

§. 22. Zuweilen ergehet auch, während eines anderen Processes, auf Verlangen des Gegentheils, an den Besitzer eines Guts, &c. ein Dehortatorium, sich keine Deterioration zu Schulden kommen zu lassen.

§. 23. Und wird denen Besitzern eines Reichs-Lehens solchen Falles wohl gar gedrohet, nach Anlaß derer Lehen-Rechte gegen sie zu verfahren.

Zwölfftes Capitel.

Von der Editione Documentorum.

§. 1.

Oeffters sucht eine Parthie an, jemand zu befehlen, gewisse Briefschafften zu communiciren.

§. 2. Diese Editio Documentorum wird zu dreyerley Endzweck gesucht, nemlich, entweder, um selbige bey Handen zu behalten, oder nur, um sie einzusehen, oder, um Copiam davon zu bekommen.

§. 3. Das erste geschiehet, wann der Gegentheil Documenta in Handen hat, welche nicht ihme, sondern der klagenden Parthie, zustehen.

§. 4. Ist die Sache liquid, so wird der Gegentheil alsogleich darzu angehalten.

§. 5. Wo aber nicht, so vernimmt man zuvor denselbigen mit seiner Nothdurfft darüber.

§. 6. Und veranlasset, nach Befinden, gar einen summarischen Proceß darüber.

§. 7. Oder der Kläger muß wenigstens forderist sein Interesse genugsam dociren.

§. 8. Auch muß man öffters specifice anzeigen: Worinn die heraus zu geben begehrte Documenta bestehen?

§. 9. Zuweilen muß die Editio unter würcklicher jurata manifestatione geschehen.

§. 10. Oder der Beklagte muß das in Handen habende extradiren und das übrige jurato manifestiren.

§. 11. Und wird etwa einer Kayserlichen Commission aufgegeben, den Beklagten darzu anzuhalten.

§. 12. Hingegen heißt es zuweilen auch nur: Der Beklagte solle die Originalia, una cum Inventario, wie er solches allen Falls jurato bestärcken könne, ediren.

§. 13. Oder auch nur: Die Editio solle getreulich und ohne Anstand geschehen.

§. 14. Oder es wird die Extradition gewisser Sachen, e. g. der Privat-Briefschafften, in Originali, von anderen aber, wobey der Kläger nur einiges Interesse hat, auf Verlangen, Communication der Copien angeordnet.

§. 15. Hingegen wird zuweilen auch die Editio nur conditionate, nach vorgängiger des Beklagten Befriedigung, u. d. auferlegt.

§. 16. Zuweilen wird die Extradition, mit Vorbehalt des Beklagten Gerechtsamen, anbefohlen.

§. 17. Die blosse Communication, Inspection oder Copien aber können verlangt werden, wann die Documenta beeden Theilen communia seynd.

§. 18. Vormündern eines Reichs-Standes kan die zu Behuf ihres Pfleglings nöthige Inspection des Archivs und Communication ein- und anderer nöthiger Documenten nicht versagt werden.

§. 19. Wann querulirende Burgerschafften nur in folle bitten, den Magistrat zur Communication der Stadt Freyheiten, rc. anzuhalten, müssen sie zuweilen forderist specificiren: was sie für Documenta verlangen?

§. 20. Mit Auflegung der Edition solcher Documenten wird es gehalten, wie im ersten Fall.

§. 21. Offt wird die Inspectio überhaupt, die Communicatio aber limitate verwilliget, daß von dem Benöthigten Copie verstattet werden solle.

§. 22. Und hat der Reichs-Hof-Rath Magistraten in Reichs-Städten schon gar befohlen, ihr gantzes Corpus Privilegiorum drucken zu lassen.

§. 23. Oder es wird einer Commission aufgegeben, die Sache zu untersuchen und nach Befinden zu verfahren.

§. 24. Zuweilen injungiret auch der Reichs-Hof-Rath denen Parthien die Editionem Documentorum ex officio, zu seiner selbst eigenen Nachricht.

§. 25. Oder er befiehlet auch, auf der Parthien eigenes Begehren, ein oder andere Documenten zum Reichs-Hof-Rath einzusenden.

§. 26. Zuweilen muß der Theil, welcher Editionem Documentorum in Originali sucht, zuvor genugsame Caution deßwegen præstiren.

§. 27. Oder es werden auch dergleichen Documenta bey einem Tertio, um sie allda inspiciren zu können, deponirt.

§. 28. Oder sie müssen einer Kayserlichen Commission extradiret werden.

§. 29. Inspectio Archivi wird verwilliget, sub Clausula, daß es in Gegenwart der darauf bestellten Officianten geschehe.

§. 30. Oder auch eines von einer Kayserlichen Commission darzu Bevollmächtigten.

§. 31.

§. 31. Die Auflage, Documenta zu ediren, geschiehet entweder simpliciter.

§. 32. Oder bey einer gewissen Geld- oder anderen Straffe, oder schärfferen Verordnung.

§. 33. Oder des Beklagten Güter und Gefälle werden indessen mit Arrest belegt.

§. 34. Zuweilen wird auch ein Termin angesetzt, innerhalb welchem die Edition geschehen solle.

§. 35. Wann aber auf etlichmaliges Anbefehlen die Editio nicht erfolget, wird wohl gar mit der Execution gedrohet.

§. 36. In causis Separationis Feudorum Imperialium ab Allodio ist auch schon befohlen worden, daß eine Parthie einige ihrer Räthe mit denen Documenten nach dem Kayserlichen Hof-Lager absenden solle.

§. 37. Wann eine Parthie von denen verlangten Documenten nichts wissen will, muß dieselbe, auf Ansuchen des Gegentheils und Befehl des Reichs-Hof-Raths, schwören, daß sie, nach angewandtem möglichsten Fleiß, das Verlangte nicht ausfündig machen könne, noch ihro wissend seye, wo es sonsten hingekommen seyn möchte.

§. 38. So auch, wann eine Parthie zwar nicht läugnen kan, gewisse Documenta gehabt zu haben, nunmehro aber nichts mehr davon wissen will, muß sie schwören, daß sie dieselbige nicht mehr habe, noch gefährlicher Weise abhanden gebracht habe, oder kommen lassen.

§. 39. Oder, wann eine Parthie zwar Documenta edirt, aber nicht alle, oder doch starcke Muthmassung vorhanden ist, daß mehrere Docu-

menta zu der Sache gehören und bey ihro vorhanden seyen, muß sie schwören, wie in beeden ersten Fällen.

§. 40. Wann eine Parthie unbefugter Dingen einseitig Briefschafften eröffnet, muß sie allenfalls, auf Verlangen des Gegentheils, schwören, daß nichts davon hinweggekommen seye.

§. 41. Der, so den Eid ablegen solle, muß hierzu besonders bevollmächtigt seyn.

§. 42. Ein Affine von dieser Materie ist, wann befohlen wird, eine Parthie nicht an dem freyen Gebrauch ihrer Documenten, &c. zu hindern.

Dreyzehendes Capitel.

Von Eiden.

§. 1.

Bey dem Reichs-Hof-Rath kommen allerley Eide vor, als das Juramentum aestimationis. R. H. O. *Tit.* 7. §. 20.

§. 2. Affectionis. *ibidem.*

§. 3. Amts-Eide. *l. c.* §. 19. 21.

§. 4. Juramentum Calumniae, welches alle Parthien und deren Procuratores und Advocaten, auf Verlangen des Richters, abschwören müssen. R. Absch. *de* 1654. §. 43.

§. 5. Ausgenommen der Reichs-Stände würcklich verpflichtete Räthe in ihrer Herren Sachen. *ibidem.*

§. 6. Ferner kommen vor Juramentum damnorum & interesse. R. H. O. *Tit.* 7. §. 20.

§. 7. Juramentum dandorum. *ibidem.*

§. 8.

§. 8. Dilationis tertiæ ejusdemque prorogationis ist im R. Absch. 1654. §. 50. gegründet, aber nicht üblich.

§. 9. Expensarum. R. H. O. *l. c.*

§. 10. Lehen-Eide.

§. 11. In litem. R. H. O. *l. c.*

§. 12. Malitiæ. *ibidem.*

§. 13. Manifestationis.

§. 14. Paupertatis.

§. 15. Das Juramentum perhorrescentiæ wird meines Wissens von dem Reichs-Hof-Rath nicht zugelassen.

§. 16. Purgationis. R. H. O. *l. c.*

§. 17. Respondendorum. *ib.* & R. Absch. 1654. §--

§. 18. Restitutionis in integrum.

§. 19. Ob der Reichs-Stände würckliche Räthe in ihrer Herren Sachen davon befreyet seyen? disputirt man, indessen behaupten die höchste Reichs-Gerichte die negativam.

§. 20. Revisorium.

§. 21. In supplementum probationis. R. H. O. *l. c.*

§. 22. Veritatis, *ibid.* oder Assertoria allerley Gattung, z. E. daß man von Documentis, die man zu spät beygebracht, zuvor nichts gewußt, oder selbige nicht zur Sache dienlich erachtet habe.

§. 23. Vormundschaffts-Eide.

§. 24. Zenonianum.

§. 25. Alle Eide sollen, wann die Parthien am Kayserlichen Hof anwesend seynd, von denselbigen in Person abgelegt werden. Kayserl. *Dec. d. d.* 1714. 26. *Febr.*

§. 26. Doch erhalten zuweilen die Parthien, auf ihr Ansuchen, Dispensation, den Eid per Procuratorem ablegen lassen zu dörffen, zumalen wann es keine Lehens-Eide seynd.

§. 27. Die Ablegung der Eide geschiehet offentlich nach geendigtem Rath. R. H. O. *Tit.* 6. §. 5.

Vierzehendes Capitel.

Von Fructibus restituendis.

§. 1.

WAnn jemand condemniret wird, ein Land, oder Gut, oder Haus, oder Vermögen ꝛc. cum fructibus perceptis, oder auch percipiendis, wieder abzutreten, entstehet gemeiniglich ein neuer Neben-Proceß darüber.

§. 2. Der Terminus à quo ist unterschiedlich und wird entweder von der Zeit an gerechnet, da der Condemnirte das Gut in Besitz genommen;

§. 3. Oder à tempore litis motæ;

§. 4. Oder da ihme die erste Kayserliche Verordnung insinuiret worden ist, ꝛc.

§. 5. Zuweilen wird das Liquidum gleich exequirt, das Illiquidum aber zur Untersuchung ausgesetzt.

§. 6. Entweder verfahren die Parthien über diesen Puncten schrifftlich bey dem Reichs-Hof-Rath gegen einander.

§. 7. Wiewohl auch schon abgeschlagen worden ist, dergleichen Liquidation bey dem Reichs-Hof-Rath selbsten vorzunehmen.

§. 8. Oder, und gemeiniglich, wird eine Liquidations-Commission erkannt.

§. 9. Wobey der Reichs-Hof-Rath zuweilen anbefiehlet, zu der würcklichen Liquidation ohnverdächtige Oeconomicæ rei peritos Calculatores zu ziehen und selbige darauf zu beeidigen.

§. 10. Oder es wird auch, statt einer Commission, denen Parthien selbsten aufgegeben, daß sie ein paar unpartheyische des Landes und Ackerbaues, 2c. kundige Schiedsmänner adhibiren und durch solche secundum æquum & bonum ein Liquidum constituiren lassen solten.

§. 11. Der condemnirte Theil muß die zu dieser Sache nöthige Documenten, allenfalls sub jurata specificatione, ediren.

§. 12. Bey dem Anschlag pflegt man den marcktgängigen damaligen Preiß an dem quæstionirten oder benachbarten Orten zum Grund zu legen.

§. 13. Von denen Fructibus perceptis wird kein Interesse passirt.

§. 14. Es wird auch öffters in dergleichen Fällen die Güte tentirt.

§. 15. Zuweilen wird der völlige Ausspruch der in Sachen angeordneten Commission überlassen.

§. 16. Alleine wann gegen derselben Verfahren Beschwerung geführet wird, erfordert der Reichs-Hof-Rath ihren Bericht und decidirt so dann.

§. 17. Zuweilen decidiret einiges die Commission, anderes der Reichs-Hof-Rath.

§. 18. Zuweilen reserviret sich dieser die völlige Decision.

§. 19. Zuweilen werden die Fructus gantz, oder zum Theil, mit anderen Forderungen der Gegen-Parthie compensirt.

§. 20. Nach beschehenem Ausspruch in puncto Liquidationis wird entweder forderist dem Condemnirten selbsten anbefohlen, dem Urthel ein Genügen zu thun.

§. 21. Oder es wird die Execution gleichbalden des Condemnirten Obrigkeit oder einer Commission in casum non paritionis aufgetragen.

Funffzehendes Capitel.

Von Insinuationen. (1)

§. 1.

Die Insinuation ist hier, wann eine Parthie der anderen ihre bey dem Reichs-Hof-Rath eingereichte Schrifften, oder die bey dem Reichs-Hof-Rath ergangene Sprüche urkundlich einhändigen lässet.

§. 2. Dergleichen Insinuationen sind nöthig.

§. 3. Insinuiret müssen werden 1. alle Reichs-Hof-Räthliche Expeditiones.

§. 4. 2. Die ad communicandum decretirte Schrifften.

§. 5. 3. Zuweilen die Extractus Protocolli.

§. 6. Und zwar mit denen Schrifften auch die darzu gehörige Beylagen.

§. 7.

(1) Vid. meine Miscell. Jurid. Histor. Tom. 2. p. 588. seqq.

§. 7. Und wann eine besondere Supplic pro Citatione und ein besonder Libell übergeben worden, beede.

§. 8. Für die Insinuation sorget der Reichs-Hof-Rath zuweilen ex officio.

§. 9. In Sachen, wo Kayserliche Commissionen erkannt seynd.

§. 10. Oder auch majoris fidei causa.

§. 11. Sonst liegt die Insinuation der Parthie ob, die das Insinuandum übergeben, oder zu deren Vortheil das Conclusum ausgefallen, oder dem, so daran gelegen, oder auch dem klagenden Theil, wann nemlich der Reichs-Hof-Rath etwas befiehlt, welches eigentlich keinem Theil zum Vorstand gereicht.

§. 12. Die darinn nachläßige Parthien werden entweder ad instantiam des Gegentheils dazu angestrengt.

§. 13. Oder ex officio dessen erinnert.

§. 14. Auch zuweilen noch ante moram commissam.

§. 15. Die Insinuation einer Urtheil muß wenigstens ante Executionem derselben geschehen.

§. 16. Die Insinuation geschicht dem Gegentheil oder dessen Agenten, oder ad valvas publicas.

§. 17. Dem Principalen geschicht die Insinuation, 1. wann er keinen Agenten in loco Judicii hat.

§. 18. Oder in Commissions-Sachen.

§. 19. Grossen Herren wird nichts in Person insinuirt.

§. 20. Hat der Gegentheil einen Agenten in loco Judicii, kan die Insinuation nach Belieben der Parthie selbst, oder ihrem Agenten, geschehen.

§. 21. Oder in Ermanglung dessen seinem ad Acta legitimirten Gesandten.

§. 22. Oder auch einem sich selbst in Judicialia Einmischenden, sonst nicht dazu Bevollmächtigten.

§. 23. Aber einem von einem Stand des Reichs intuitu einer gewissen Provintz Legitimirten nicht auch in aliis causis, es wäre dann, daß man sonst nicht leicht zur Insinuation gelangen könte.

§. 24. Wann eine Parthie zugleich einen Agenten und andern Bevollmächtigten hält, geschiehet die Insinuation gemeiniglich dem erstern.

§. 25. Agenten, so ein generale Mandatum haben, müssen auch in causis novis Insinuationes annehmen.

§. 26. Auch Fiscalische.

§. 27. Denen Widerspenstigen wird es von dem Reichs-Hof-Rath auferlegt.

§. 28. Entweder simpliciter ohne weitern Zusatz, oder unter Bedrohung einer gewissen Straffe, oder mit der Ordre, die geschehene Ubersendung selbst, zu desto mehrerer Sicherheit, zu documentiren.

§. 29. Die Deprecatio Insinuationum hilfft regulariter nichts.

§. 30. Zuweilen wird, neben dem Original, auch Copia insinuirt.

§. 31. Auch werden, nach Beschaffenheit derer Umstände, die Exhibita vel Judicata absque Insinuatione pro insinuatis angenommen.

§. 32.

§. 32. Die Insinuationes geschehen entweder 1. durch eine Kayserliche Commission, auf unterschiedliche Arten.

§. 33. Oder 2. durch einen Kayserlichen Gesandten.

§. 34. Oder 3. durch einen Notarium und Zeugen.

§. 35. Wann schon der Notarius in loco nicht recipirt ist.

§. 36. Aber nicht, wann er in causa Advocatus, Procurator oder Sollicitator, &c. gewesen.

§. 37. Die Notarii müssen sich dabey nach dem richten, was denen Cammer-Boten vorgeschrieben ist.

§. 38. Und ordnen die Reichs-Gesetze, wie es zu halten mit Insinuationen an Chur- und Fürsten? *Conc. O. C. Part.* 1. *Tit.* 51. *pr.* & §. 1-4.

§. 39. An Prälaten und Aebtißinnen? *ibid.* §. 5-7.

§. 40. An Grafen und Freyherrn? *ibid.* §. 8.

§. 41. An Collegia? *ibid.* §. 9-14.

§. 42. Und an Privatos? *ibid.* §. 16-19.

§. 43. Sie sollen sich bescheiden aufführen und zuvor erkundigen: wie sie sich zu verhalten haben?

§. 44. Wer darinn nachläßig ist, wird gestrafft.

§. 45. Zuweilen wird der Parthie das Original, zuweilen Copia davon, in Handen gelassen.

§. 46. Notarii insinuantes sollen, bey Straff, nicht mißhandelt werden.

§. 47. Wann Notarii wegen befürchtender Gefahr sich zu denen Insinuationen nicht wollen gebrauchen lassen, nöthiget man des Theils, deme

es insinuiret werden solle, Agenten, das Insinuandum anzunehmen.

§. 48. Die Insinuationes können 4. auch geschehen durch einen Courier, so aber gantz was ausserordentliches ist.

§. 49. 5. Oder eine Parthie kan es der anderen persönlich insinuiren, so aber weder üblich, noch räthlich ist.

§. 50. 6. Durch die Post, so nur in gewissen Fällen statt hat.

§. 51. 7. Durch den Reichs-Hof-Raths-Thürhüter, so in loco Judicii allezeit geschehen muß.

§. 52. Es ist auch schon, statt der Insinuation, ein anderer Weg erwählet worden.

§. 53. Reichs-Hof-Raths-Sachen durch Cammer-Gerichts-Boten insinuiren zu lassen, ist weder üblich, noch rathsam.

§. 54. Ist der Beklagte flüchtig, oder ein Vagabond, geschiehet die Insinuation per Edictum.

§. 55. Wann er sich ausser Reichs aufhält, aber eine Regierung, Land und Leute, oder andere Immobilia darinnen hat, wird es den Seinigen insinuirt, oder ihme zugeschickt.

§. 56. Hat er aber keine Immobilia darinn, geschiehet die Insinuation per Edictum in denen Gräntz-Orten gegen dem Land zu, worinn er sich befindet.

§. 57. Wann vielen etwas insinuirt werden soll, und zwar 1. wann Obrigkeiten gegen Unterthanen klagen, wird die Insinuation entweder jenen, oder der Kayserlichen Commission in causa, oder dem Craiß-ausschreibenden Fürsten aufgetragen.

§. 58.

§. 58. Und kan solche Insinuation per Patentes, oder Publicationem, oder sonst geschehen.

§. 59. 2. In Concursu Creditorum geschiehet die Insinuation per Edictum.

§. 60. 3. Oder es geschieht zuweilen die Insinuation durch einen Herolden.

§. 61. Wann ihrer viele vagabond sind, wird es zuweilen im gantzen Römischen Reich publicirt.

§. 62. Wann der nicht in Corpore beklagter Citandorum mehrere seynd, muß jedem die Insinuation besonders geschehen.

§. 63. Mediatis können die Kayserliche Judicata &c. ohne Requisition des Lands-Herrn insinuiret werden.

§. 64. Denen Agenten muß die Insinuation durch den Reichs-Hof-Raths-Thürhüter geschehen.

§. 65. Besonders derer ad communicandum decretirten Schrifften.

§. 66. Und der Decretorum Publicationis & Inrotulationis Actorum.

§. 67. Die beschehene Insinuation muß documentiret werden.

§. 68. Wann sie dem Principalen selbst geschehen, gibt es allerley Arten.

§. 69. Wann sie dem Agenten geschehen, stellet der Thürhüter ein Documentum factæ Insinuationis aus.

§. 70. Der Reichs-Hof-Rath erinnert die Parthien offt selbst, die Insinuation recht zu besorgen.

§. 71.

§. 71. Wann der Gegentheil das ihme Insinuirte nicht annehmen will, wird zuweilen (wann die Sache sonst in terminis executivis stehet,) eine Executions-Commission erkannt und dieser die Insinuation demandirt.

§. 72. Die Bescheinigung muß eigentlich bey dem Reichs-Hof-Rath, zuweilen aber bey einer Kayserlichen Commission, geschehen.

§. 73. Dem andern Theil fängt der Termin ordentlicher Weise erst à tempore factæ Insinuationis an zu lauffen.

§. 74. Dahero der Gegentheil nicht zuvor anruffen kan.

§. 75. So wenig, als wann die Insinuation nicht sufficienter beschehen, wiewohl hierinn zuweilen dispensiret wird.

§. 76. Wann man weißt, daß eine Parthie vor der Insinuation schon Nachricht von einem Concluso gehabt und sie handelt doch dagegen, wird es nicht ungeahndet gelassen.

§. 77. Die Documentatio Insinuationis und das weitere Anruffen können zugleich geschehen.

§. 78. Die Insinuation geschiehet auf Kosten des insinuirenden Theils, doch zuweilen sumtibus communibus.

§. 79. In Concursu Creditorum müssen diese die Unkosten herschiessen, sie werden aber ex massa bonificirt.

Sechze-

Sechzehendes Capitel.

Von der Inspectione Actorum.

§. 1.

INspectio Actorum ist hier, wann jemand bittet oder erhält, gewisse bey der Reichs-Canzley befindliche Original-Acta in der Registratur einzusehen und durch zu gehen.

§. 2. Meistens bittet man um Inspection derer vor dem Reichs-Hof-Rath selbst verhandelten Acten.

§. 3. Zuweilen aber auch derer von einem Unter-Richter, oder einer Kayserlichen Commission, eingeschickten.

§. 4. Die Absicht bey beydem kan seyn, entweder, um nachzusehen: ob die Acta gantz seyen?

§. 5. Oder, ob sich nicht Sachen dabey befinden, welche billig hätten communiciret werden sollen, so aber nicht geschehen?

§. 6. Oder, ob gegen die Existenz oder Authentie ein- oder anderer Beylage nichts einzuwenden seye?

§. 7. Oder, ob man nichts darinnen antreffe, so einem in anderen Angelegenheiten nutzen oder schaden könte?

§. 8. Wann Parthien, die mit einander bereits im Proceß verwickelt sind, Inspectionem der in causa bey dem Reichs-Hof-Rath vorhandenen Actorum suchen, wird es ihnen ordentlicher Weise gestattet.

§. 9. Wann aber jemand pro concedenda Inspectione der zwischen Dritten verhandelten Actorum bittet, wird, nach Beschaffenheit der Umstände, selbige entweder gleich simpliciter abgeschlagen.

§. 10. Oder simpliciter verwilliget.

§. 11. Oder noch zur Zeit abgeschlagen.

§. 12. Oder wegen gewisser Materien verwilliget, in Ansehung anderer aber, als undienlich, abgeschlagen.

§. 13. Oder solches Gesuch denen Haupt-Parthien communiciret.

§. 14. Und nach deren Vernehmung entweder abgeschlagen, oder bewilliget.

§. 15. Der Verwilligung wird dann und wann angehängt, daß zu solchem Ende Acta integra ad Cancellariam remittiret werden sollen.

§. 16. Zuweilen wird zugleich erlaubt, die bey denen Acten befindliche Duplicate dem Inspicienti abfolgen zu lassen.

§. 17. Oder von dem Anständigen sich Copien à Cancellaria geben zu lassen.

§. 18. Oder es heißt, wann der Inspiciens nach der Inspection eine weitere Communication ihme nöthig zu seyn erachtete, solle auf dessen umständliches Anruffen Bescheid erfolgen.

§. 19. Wann Inspectio Actorum erlaubt wird, sollen forderist die sich etwa dabey befindende Reichs-Hof-Raths-Gutachten hinweg gethan werden.

§. 20. Die Inspectio solle geschehen in præsentia Registratoris.

§. 21. Zuweilen auch in præsentia Procuratoris partis adversæ.

§. 22. Und wann sie einem Intervenienten, oder anderen Dritten verwilliget wird, in præsentia utriusque partis Mandatarii.

§. 23. Erscheinen aber diese nicht in termino, lässet man die Inspection ohne sie vorgehen.

§. 24. Es wird auch wohl dergleichen Inspectio mehrmalen gesucht und nach Befinden bewilliget.

§. 25. Zuweilen bittet man, mit der Sache indessen inne zu halten.

§. 26. So aber selten etwas hilfft.

§. 27. Es wird auch, auf Verlangen, nach Befinden, von dem Reichs-Hof-Rath einem Unter-Richter befohlen, jemanden Inspectionem Actorum &c. zu gestatten.

§. 28. Zumalen ehe selbige ad Impartiales transmittiret werden.

Siebenzehendes Capitel.

Von Liquidationen.

§. 1.

Liquidiren heißt, seine Forderung specifice angeben und erweisen, daß man das, was man fordert, rechtmäßig zu suchen habe.

§. 2. Die Liquidations-Materie pflegt vorzukommen 1. wann jemand etwas cum fructibus perceptis, &c. restituiren muß, wovon schon geredet worden.

§. 3. 2. Wann jemand seinem Gegentheil den zugefügt- oder erlittenen Schaden, oder auch

das Lucrum cessans, oder Unkosten, ersetzen muß, davon an seinem Ort geredet werden wird.

§. 4. 3. Zuweilen in Processen in puncto debiti.

§. 5. 4. Bey Concurs-Processen.

§. 6. 5. Oder auch in anderen Forderungen.

§. 7. 6. Zuweilen auch bey Commissions-Diæten und anderen dergleichen Berechnungen.

§. 8. Ist in der Sache vorhin schon eine Kayserliche Commission erkannt, so wird gemeiniglich auch dieser Punct vor selbige verwiesen.

§. 9. Wo nicht, so wird mehrmalen eine eigene Commission darzu angeordnet.

§. 10. Es wird dabey verfahren, wie bey denen Untersuchungs-Commissionen.

§. 11. Die Subdelegati bedienen sich in dergleichen Fällen zuweilen anderer der Sachen Verständigen Hülffe und Arbeit.

§. 12. Und ist schon der Commission aufgegeben worden, daß solche Subalternen ihr gemachtes Liquidum in Gegenwart derer Parthien eidlich bestärcken solten.

§. 13. Würde aber eine Parthie in termino aussen bleiben, solle in Contumaciam verfahren werden.

§. 14. Zuweilen wird dergleichen Commission auch wieder suspendirt.

§. 15. Aber auch, wann der Beklagte moras nectirt und die Warnungen nichts helffen, wieder eröffnet.

§. 16. Zuweilen aber läßt man es auch bloß bey einem Schrifft-Wechsel unter denen Parthien bewenden.

§. 17.

§. 17. Und wird solchen Falles wie in einem Citations- oder Communications-Proceß verfahren.

§. 18. Oder man erfordert in gewissen Fällen auch wohl des Kayserl. Hof-Kriegs-Raths, oder Hof-Cammer, Gutachten darüber.

§. 19. Oder man gestattet, daß der Beklagte selbst eine Commission niedersetze und vor derselben mit dem Kläger liquidire.

§. 20. Oder, daß die Parthien sich sonsten zu gleichem Ende zusammen thun.

§. 21. Erinnert auch solche, die Sache Bestens zu beförderen.

§. 22. Wann man aber siehet, daß es dem Beklagten kein rechter Ernst ist, wird entweder eine Commission erkannt, oder einer derer anderen Wege gebraucht.

§. 23. Zuweilen wird befohlen, gewisse Personen, welche das Werck nur hinderen möchten, von der Liquidation hinweg zu lassen.

§. 24. Hingegen werden auch wohl andere bey der Sache Intereßirte adcitirt.

§. 25. Wann der Beklagte Gegen-Prætensiones hat, stehet ihme frey, solche zugleich vorzubringen und zu liquidiren.

§. 26. Ehe in contumaciam verfahren wird, erinnert zuweilen der Reichs-Hof-Rath selbst den Liquidaten noch zuvor, bey der Commission sich einzufinden und sein Interesse zu besorgen.

§. 27. Hilfft auch dieses nichts, so wird zuletzt würcklich das Liquidum in contumaciam constituirt.

§. 28. Zuweilen werden die Liquidanten ad Juramentum suppletorium zugelassen.

§. 29. Oder ad Zenonianum.

§. 30. Wann die Sache nur noch auf Constituirung eines Liquidi beruhet hat, wird nach dessen Ausfindigmachung dem Beklagten befohlen, solches zu bezahlen.

§. 31. Geschiehet es nicht, wird es executive beygetrieben.

§. 32. Oder es wird auch die Execution in casum non solutionis gleichbalden erkannt.

Achtzehendes Capitel.

Von Meliorationen.

§. 1.

MElioratíonen heissen hier, wann etwas nicht nur überhaupt in einen besseren Stand, als es vorhin ware, gesetzet wird, sondern auch darauf mehrere Mühe und Kosten verwendet werden, als ein jeder guter Regent, oder Hauswirth zu thun schuldig ist, oder auch, wann gantz neue nützliche Stücke hinzugebracht worden seynd.

§. 2. Was also ein jeder guter Regent oder Haushälter zu thun pfleget, oder zu thun schuldig ist, kan als keine Melioration angegeben werden.

§. 3. Sondern Meliorationes geschehen eigentlich 1. durch Anschaffung neuer Güter, Gefälle, 2c. 2. durch Verbesserung der Gefälle, 2c. 3. durch Haupt-Reparationes, 4. durch mehrere nützliche und bey dem abzutrettenden Haus, Gut, 2c.

ver-

verbleibende Mobilien, ꝛc. als sich bey dem Antritt darinn befunden, u. s. w.

§. 4. Dergleichen Meliorationen pflegen öffters prætendiret zu werden 1. von Allodial-Erben eines Vasallen, dessen Lehen nicht auf sie, sondern auf andere fället.

§. 5. 2. Von denen Erben eines, der ein Fideicommiss besessen hat, welches auf einen Tertium transferiret wird.

§. 6. 3. Von denen, so in petitorio, oder auch possessorio, zu Abtrettung eines Guts, ꝛc. ex capite evictionis, &c. angehalten werden.

§. 7. 4. Oder wann ein Gut ꝛc. retrahiret wird.

§. 8. Regulariter wird anbefohlen, forderist das Gut, ꝛc. zu restituiren und sodann die Meliorationes in separato auszuführen.

§. 9. Doch muß, wann dieselbige specifice angeführet und von dem Gegentheil nicht in continenti elidirt werden können, nöthigen Falles Caution deßwegen præstiret werden.

§. 10. Zuweilen wird auch, bis zu Richtigmachung dieses Punctens, dem, der das Gut abtretten muß, solches unterpfändlich von dem Reichs-Hof-Rath verschrieben.

§. 11. Oder es wird befohlen, daß die Meliorationes, so man in continenti liquidiren kan, auch so gleich ersetzt, wegen derer aber, so altioris indaginis seynd, idonea Cautio gestellet werden solle.

§. 12. Oder die Abtrettung wird auch nur, gegen Erstattung der erweißlichen Meliorations-Kosten, injungiret.

§. 13. Die Bescheinigung der angeblichen Meliorationen innerhalb eines gewissen Termins wird zuweilen bey Verlust der Forderung injungirt.

§. 14. Wann die Meliorationes von dem Land, Gut, ꝛc. separabel seynd, kan der, so die Anspruch daran hat, ordentlicher Weise nicht genöthiget werden, selbige zuruck zu lassen und Geld dafür zu nehmen.

§. 15. Hieher gehöret auch vieles, was oben von denen Deteriorationen gesagt worden ist.

Neunzehendes Capitel.

Von Provisional-Verordnungen.

§. 1.

Eine Provisional-Verordnung ist, wann der Reichs-Hof-Rath in einer Sache, die keinen Verzug leidet, interlocutorie, bis zu Erörterung der Hauptsach in petitorio vel possessorio, oder bis sich ein anderer Umstand ändert, etwas verordnet.

§. 2. Der Reichs-Hof-Rath bedienet sich dessen in allen Sachen;

§. 3. In allen Processen;

§. 4. Und zu allen Zeiten, oder der Proceß mag in terminis stehen, worinn er will.

§. 5. Es wird ex officio,

§. 6. Oder ad instantiam partis erkannt.

§. 7. Die Gattungen derselben seynd, nach dem grossen Unterschied der Sachen, Parthien, Processe und Umstände, auch sehr unterschiedlich.

§. 8. Der Reichs-Hof-Rath kan solche auch nach Belieben ändern, oder wieder aufheben.

§. 9. Diese Materie kommt bey dem Reichs-Hof-Rath, sonderlich in Sachen, welche in den Statum publicum einschlagen, offt für.

§. 10. Und scheinet man sich darinnen nicht allezeit so stricte an die sonst gewöhnliche Reglen zu binden.

§. 11. Doch darff auch nur provisorie nichts wider die Reichs-Gesetze verfüget werden. **Wahl-Cap.** *Car. VII. art.* 16. §. 9.

§. 12. Auch muß allerdings und wenigstens die Jurisdiction des Reichs-Hof-Raths in der Sache und gegen denen Parthien, darinn und gegen welche dergleichen ergehen solle, gegründet seyn.

Zwanzigstes Capitel.

Von Recognoscirung der Handschrifften, Sigillen und Documenten.

§. 1.

Etwas recognosciren, heißt hier, eine Sache in Originali in Augenschein nehmen und sich darauf erklären: Ob man sie für unverdächtig halte oder nicht?

§. 2. Es werden recognoscirt 1. Handschrifften, so wohl eigene als fremde.

§. 3. 2. Sigille,

§. 4. Und 3. Documenten.

§. 5. Dergleichen Recognitiones werden zuweilen ex officio erkannt.

§. 6. Meistens aber ad instantiam des einen Theils.

§. 7. Bey Ubergeb- oder Vorlegung derer Originalien muß die Parthie um deren Recognition, wann und so viel es vonnöthen, bitten. R. Absch. 1654. §. 35. 45.

§. 8. Die Recognition geschiehet entweder vor einer Reichs-Hof-Raths-Commission,

§. 9. Oder vor einer andern zu diesem Ende erkannten Kayserl. Commission.

§. 10. Der Gegentheil muß solche so dann vor der Deputation oder Commission entweder als authentisch erkennen, oder diffitiren. R. Absch. 1654. §. 39.

§. 11. Allenfalls unter einem Eid.

§. 12. Wann er sich unhinlänglich erklärt, oder Ausflüchte sucht, werden sie pro recognitis, folglich als authentisch, angenommen.

Ein und zwanzigstes Capitel.

Von Reichs-Hof-Raths-Commissionen.

§. 1.

Reichs-Hof-Raths-Commissiones seynd, wann einige Reichs-Hof-Räthe ernennt werden, eine Sache zu verrichten, oder zu untersuchen, oder derselben beyzuwohnen.

§. 2. Sie werden meistens ex officio erkannt.

§. 3. Zuweilen aber auch ad instantiam partis.

§. 4. Entweder statt einer Local- oder Untersuchungs-Commission.

§. 5.

§. 5. Oder zur Tentirung der Güte. (Siehe oben.)

§. 6. Oder zur Inrotulatione Actorum. (Siehe Lib. seq.)

§. 7. Oder zur Taxirung der Unkosten. (vid. ibid.)

§. 8. Oder wann einer Parthie, oder einem Agenten, ein solenner Verweiß gegeben werden solle.

§. 9. Oder wann jemand dem Reichs-Hof-Rath in Corpore, oder einem oder einigen Membris desselben, depreciren solle.

§. 10. Die Commissarii referiren hernach, wann es nöthig ist, den Befund der Sachen im Reichs-Hof-Rath.

§. 11. Die zu Untersuchung einer Sache angeordnete Reichs-Hof-Räthliche Commissiones scheinen durch die jetzige Wahl-*Capitulation art.* 24. §. 13. abgethan worden zu seyn.

Zwey und zwanzigstes Capitel.

Von Schäden.

§. 1.

Schaden heißt hier, der durch des Gegentheils widerrechtlich- oder gewaltthätiges Verfahren erlittene Verlust.

§. 2. Es differiret also dieses von denen Deteriorationen.

§. 3. Wiewohlen manches von denenselben Gesagte auch hieher applicabel ist.

§. 4.

§. 4. Die Parthien pflegen vielfältig auch um Ersetzung des von ihrem Gegentheil ihnen zugefügten, oder doch durch seine Schuld erlittenen, Schadens zu bitten.

§. 5. Der Schade muß specificirt werden.

§. 6. Und man muß ihn, so viel möglich, bescheinigen.

§. 7. Sonst wird wohl das Exhibitum gar retradirt.

§. 8. Oder es wird der Parthie resp. besserer Beweiß injungirt, daß sie Schaden gelitten habe.

§. 9. Oeffters werden die Parthien mit dergleichen Indemnisations-Gesuch zuletzt dannoch abgewiesen.

§. 10. Oeffters ihnen aber auch der geklagte Schaden in totum vel tantum zugesprochen.

§. 11. Offt wird nur das Damnum emergens adjudicirt.

§. 12. Zuweilen aber auch das Lucrum cessans.

§. 13. Und Interessen.

§. 14. Auch wird wohl eine Parthie zu Ersetzung des Schadens condemnirt, den ihr Gegentheil von einem Dritten, aber durch sein, des Condemnirten, Verschulden erlitten hat.

§. 15. Und zwar wird entweder der Parthie selbsten aufgegeben, den Schaden wieder zu ersetzen.

§. 16. Und widrigenfalls mit schäfferer Verordnung gedrohet.

§. 17. So dann verfahren entweder die Parthien darüber in Schrifften gegen einander.

§. 18.

§. 18. Solchen Falles wird dieser Punct auf den Fuß eines Communications-Processes tractirt.

§. 19. Und zuletzt einige Reichs-Hof-Räthe ernannt, die Taxation fürzunehmen.

§. 20. Welche hernach in pleno daraus referiren.

§. 21. Oder es wird eine Untersuchungs- und Liquidations-Commission angeordnet.

§. 22. Wobey ihr zuweilen aufgegeben wird, peritos in arte zu adhibiren.

§. 23. Es wird auch zuweilen das Decisum dieses Punctens der Commission überlassen.

§. 24. Und derselben zugleich eventualiter die Execution aufgetragen.

§. 25. Zuweilen aber muß die Commission, nach geschehener Untersuchung, cum Voto berichten.

§. 26. Solchen Falles verfähret man, wie oben in dem Capitel von Liquidationen zu ersehen.

§. 27. Das Lucrum cessans ist schwer zu beweisen.

§. 28. Das Liquidum und Adjudicatum wird nöthigen Falles von dem Beklagten executive beygetrieben.

§. 29. Und vielfältig die obsiegende Parthie, bis zu ihrer Befriedigung, in des Gegentheils Güter oder Gefälle, so weit es nöthig ist, immittiret.

Drey und zwanzigstes Capitel.

Von Sequestrationen. (1)

§. 1.

Eine Sequestration ist hier, wann eine Sache, auf Kayserlichen Obrist-richterlichen Befehl, von einem Dritten in Verwahrung oder Administration genommen wird.

§. 2. Dergleichen Sequestration wird zuweilen auf eigenes Ansuchen des einen Theils erkannt.

§. 3. Meistens aber ex officio.

§. 4. Und wann man in Possessorio noch nicht sprechen kan, oder will.

§. 5. Es geschiehet meistens, wann das Sequestrirte strittig ist.

§. 6. Oder auch wegen übler Haushaltung des Besitzers.

§. 7. In specie zu Bezahlung der Schulden.

§. 8. Dergleichen Commission wird auch eventualiter in casum mortis des dermaligen Besitzers erkannt.

§. 9. Der Sequester wird entweder Reichs-Ständen aufgetragen.

§. 10. Oder des Kaysers eigenen Leuten.

§. 11. Oder beeden zugleich.

§. 12. Eine Formul eines solchen Sequestrations-Mandats siehe *l. c.* §. 9. *p.* 494.

§. 13.

(1) Siehe mein Teutsches Staats-Recht Tom. 4. p. 421. sqq.

§. 13. Die Sequestrations-Commission thut alles in Kayserlichem Namen.

§. 14. Verwaltet resp. die völlige Landes-Regierung.

§. 15. Fragt in wichtigen Fällen bey dem Kayser an.

§. 16. Und erstattet ihme Rechnung.

§. 17. Die Erfahrung lehrt aber: Sequester machen leere Nester.

§. 18. Auch haben sich bey dieser Gelegenheit schon andere Absichten geäussert.

§. 19. Dahero öffters dergleichen Sequester sehr ungerne gesehen werden.

§. 20. Sonderlich wo der Kayser selbst Sequester seyn will.

§. 21. Es ist auch mehrmalen mit dergleichen Sequestrationen nicht fortzukommen gewesen.

§. 22. Wann die Parthien sich vergleichen, oder eine Urtheil in Possessorio ergehet, wird der Sequester aufgehoben.

§. 23. Zuweilen wird auch eine Parthie, bis auf weitere Verordnung, gegen Caution, in das Sequestrirte immittirt.

Vier und zwanzigstes Capitel.

Von Straffen und Verweisen.

§. 1.

Die Drohung mit Straffen in casum non paritionis ist bey dem Reichs-Hof-Rath etwas allgemeines in Mandatis S. C.

§. 2. Auch kommen öffters dergleichen in Rescriptis vor.

§. 3. Nicht weniger wird auch mehrmalen per simplex Conclusum eine Straffe angedrohet.

§. 4. Und zwar entweder gleich bey Auflegung einer Sache in eventum.

§. 5. Oder doch bey verspührend-oder angezeigter Widersetzlich-oder Nachläßigkeit.

§. 6. Doch kommen wenig würckliche Straff-Erklärungen vor.

§. 7. Auch in solchen Fällen, wo offenbar nicht pariret worden, ja vielmehr das Gegentheil geschehen ist.

§. 8. So gar auch alsdann, wann das Gebot oder Verbot mehrmalen wiederholet worden ist.

§. 9. Zumalen wann es grosse Stände des Reichs betrifft.

§. 10. Sondern man reservirt höchstens die verwürckte Straffe.

§. 11. Der Reichs-Hof-Rath kan auch, wann er gleich wolte, nicht schärffer verfahren.

§. 12. Gegen Mittlere und Geringere aber kommen je zuweilen würckliche Straff-Erklärungen vor.

§. 13. Und zwar entweder ad instantiam partis.

§. 14. (Wiewohl auch die Parthie mit ihrem Gesuch, den Gegentheil zu bestraffen, gar offt abgewiesen werden.)

§. 15. Oder der Reichs-Hof-Rath setzet auch eine Straffe ex officio an.

§. 16. Zuweilen geschiehet die Condemnatio nur eventualiter in casum non paritionis.

§. 17. Und wird wohl auf solchen Fall die Execution in der Haupt-Sache so wohl, als der Straffe, zugleich erkannt.

§. 18. Die Vergehungen, welche die Straffen veranlassen, können nicht alle specificiret werden.

§. 19. Die gewöhnlichste Arten seynd, wann jemand wider ein verpöntes Reichs-Gesetz, oder gemeines Reichs-Hof-Raths-Decret, handlet.

§. 20. Z. E. wann jemand sehr frivole klagt, oder temere appelliret.

§. 21. Oder in einer bey einem Reichs-Gericht bereits rechtshängigen Sache einen Absprung an das andere nimmt.

§. 22. Oder sich gegen den dem Kayser und Reichs-Hof-Rath schuldigen Respect verlieret.

§. 23. Oder grobe falsa narrata vorbringet.

§. 24. Oder injuriose Schrifften einreicht, oder dergleichen Impressa divulgirt.

§. 25. Oder Notarios, oder andere Personen, so etwas insinuiren wollen, mit Worten oder Wercken übel tractiret.

§. 26. Oder wann man erlassenen Kayserlichen Special-Verordnungen nicht parirt.

§. 27. Oder sich Kayserlichen Commissionen widersetzt.

§. 28. Oder, zumalen in Criminal- und anderen wichtigen Sachen, sehr illegal verfähret.

§. 29. Oder Parthien, Unterthanen, &c. zum Ungehorsam, Klagen, &c. aufhetzet, oder ihnen sonst böse Consilia giebet, wodurch sie ruiniret werden.

§. 30. Oder wann schwere Gewaltthätigkeiten begangen werden.

§. 31. Oder man andere Verbrechen begehet, welche nach denen gemeinen Rechten Straffe nach sich ziehen.

§. 32. Straffen, so nicht von sonderlicher Importantz seynd, werden brevi manu von dem Reichs-Hof-Rath selbst erkannt.

§. 33. Nach Beschaffenheit der Personen aber, oder wann die Straffe schon etwas scharff ist, erstattet der Reichs-Hof-Rath entweder Gutachten an den Kayser.

§. 34. Oder stellet einen Fiscalischen Proceß an.

§. 35. In delictis atrocioribus wird ein Inquisitions-Proceß anzustellen befohlen.

§. 36. Oder eine Untersuchungs-Commission erkannt.

§. 37. In einigen Fällen ist die Straffe schon durch die Reichs-Gesetze, oder durch Kayserliche Decreta, determinirt.

§. 38. Oder in denen Mandaten, Decreten, Rescripten, 2c. welchen nicht pariret worden ist, bestimmet.

§. 39. In andern aber kommet es auf die Umstände und das arbitrium Judicis an.

§. 40. Zuweilen wird ein Commissions-Gutachten verlangt: Wie die Bestraffung einzurichten seye?

§. 41. Die bey dem Reichs-Hof-Rath vorkommende Straffen und Verweise betreffen entweder die Agenten, oder die Parthien selbst, oder einen Dritten.

§. 42. Agenten werden entweder an Geld gestrafft.

§. 43.

§. 43. Und zwar meistens um Eine oder etliche Marck Silbers, deren Eine acht Thaler macht.

§. 44. Oder auch wohl gar um Eine oder etliche Marck löthigen Goldes, deren Eine 67. Ducaten, oder 72. Goldgulden beträget.

§. 45. Dergleichen Geld-Straffen müssen zu Handen des Thürhüters erlegt werden.

§. 46. Oder die Agenten müssen vor einer Reichs-Hof-Raths-Deputation depreciren.

§. 47. Oder ihre Schrifften werden in ihrer Gegenwart zerrissen, oder ihnen wohl gar alsdann vor die Füsse geworffen.

§. 48. Oder sie werden mit Personal-Arrest belegt.

§. 49. Oder ab officio suspendirt.

§. 50. Oder werden gar erlassen.

§. 51. Parthien werden ebenfalls entweder an Geld, auf vorbesagte Art, gestrafft.

§. 52. Mit Eintreibung der angesetzten Geld-Straffen wird es, wie mit anderen Executionen, gehalten.

§. 53. Oder mit ihren Schrifften wird auf die gemeldete Art verfahren.

§. 54. Oder ihre Impressa werden confiscirt und müssen zum Reichs-Hof-Rath eingesandt werden.

§. 55. Oder sie werden gar durch den Scharffrichter verbrannt.

§. 56. Oder die Personen werden zum Hof-Profosen, oder in das Rumor-Haus gesetzt.

§. 57. Oder aus der Residentz geschafft.

§. 58. Oder es werden ihnen gewisse Freyheiten, rc. cassirt, oder genommen.

§. 59. Oder es wird eine Gefängniß- oder Vestungs- oder andere Leibes- oder gar Lebens-Straffe erkannt.

§. 60. Dritte, so von dem Reichs-Hof-Rath gestrafft werden, seynd derer Parthien Schrifftensteller, Advocaten, Sollicitanten, Bedienten, Unterthanen, oder auch andere Personen, so sich in eine Sache gemenget und darinn vergangen haben.

§. 61. Das von Bestraffung der Parthien Gesagte ist auch auf sie applicabel.

§. 62. Einem würcklich strafffällig Erklåreten stehet frey, judicialiter oder extrajudicialiter um Begnadigung zu bitten.

§. 63. Worauf auch zuweilen die Straffe in totum vel tantum erlassen wird.

§. 64. Oeffters aber beharret man sie auch.

§. 65. Der Reichs-Hof-Rath strafft auch nicht allezeit selbst, sondern befiehlet auch nur einer Landes-Obrigkeit, ihre Unterthanen, wegen eines derer zuvor erzählten Verbrechen, zu bestraffen.

§. 66. Zuweilen hingegen wird auch von dem Reichs-Hof-Rath einem Unter-Richter befohlen, eine jemand unrechtmäßiger Weise angesetzte Straffe nachzulassen.

§. 67. Verweise haben statt, oder werden gegeben, wann entweder die Verschuldigung nicht groß ist.

§. 68. Oder Staats-Bedencken vorhanden seynd, warum nicht wohl mit würcklicher Straffe verfahren werden könne.

§. 69. Oder andere Umstände die Gelindigkeit anrathen.

§. 70.

§. 70. Der Verweiß geschiehet entweder per Conclusum.

§. 71. Oder per Rescriptum, Decretum, &c.

§. 72. Oder durch eine Kayserliche Commission.

§. 73. Oder, wann er recht solenn seyn solle, vor einer Reichs-Hof-Raths-Deputation.

§. 74. Nach der jetzigen Capitulation *art.* 16. §. 4. aber solle sich der Reichs-Hof-Rath der unglimpflichen Ausdruckungen, bevorab gegen die Churfürsten, enthalten.

Fünff und zwanzigstes Capitel.

Von Terminen.

§. 1.

Termin heißt die Zeit, innerhalb welcher jemand das vom Reichs-Hof-Rath Befohlene bewerckstelligen solle.

§. 2. Sie werden gesucht und gegeben, ad exhibendum, vel producendum, ad informandum, ad præstandum aliquid, ad parendum sententiæ, &c.

§. 3. Folglich kommet diese Materie von Anfang einer eingereichten Klage bis zu geschehener völliger Parition des Urthels vor.

§. 4. Und wohl am meisten unter allen in diesem Werck verhandelten Sachen.

§. 5. Die Termine sollen möglichst abgekürtzt werden. R. Absch. *de* 1654. §. 84. Kayserl. *Decr. d.d.* 17. *Apr.* 1665.

§. 6. Und nicht leicht mehr als 4. Monat verstattet werden. R. Absch. *l. c.*

§. 7. Bey dem Reichs-Hof-Rath aber sind fast alle Termine ohne Unterscheid zwey Monate.

§. 8. Doch wird dieser Termin auch abgekürtzt.

§. 9. Sonderlich werden denen Agenten öffters Termine von 3. oder 8. Tagen angesetzt.

§. 10. Wer innerhalb dem angesetzten Termin das Anbefohlene nicht verrichten kan, darff um Erstreckung desselben bitten.

§. 11. Und wird de praxi keine gewisse Anzahl beobachtet, wie offt Prorogationes statt haben.

§. 12. Noch auch das Juramentum Dilationis erfordert, oder præstirt.

§. 13. Wohl aber müssen die Agenten bey Antritt ihres Amts schwören, keinen gefährlichen Aufschub zu suchen, noch die Parthien dazu anzuweisen. R. H. O. *Tit.* 7. §. 19.

§. 14. Es gehet nicht an, daß eine Parthie in Einem Exhibito um Prorogationem termini in mehreren, oder allen ihren Sachen ansuche, sondern es muß in jeder ins besondere angeruffen werden.

§. 15. Bey jedem Prorogations-Gesuch solle eine legale Hinderniß angeführt und bescheint werden. Kayserl. *Decr. d. d.* 1665. 17. *Apr.*

§. 16. Dergleichen auch de praxi ist, die eingeloffene Exhibenda decopiren zu können.

§. 17. Wegen noch nicht empfangener Gelder zu Auslösung derer Expeditionen aber solle nicht pro Prorogatione termini angesucht werden. Kayserl. *Decr. d. d.* 1683. 8. *Nov.*

§. 18. Auch solle bey jedem Prorogations-Gesuch, oder Exhibito in der Haupt-Sache, gleich Anfangs angezeigt und mittelst Beylegung des

Con-

Conclusi dociret werden, wann resp. letztmals der Termin oder dessen Prorogation verwilliget worden ist.

§. 19. Das Prorogations-Gesuch muß endlich vor Ablauff des Termins, oder dessen Prorogation, geschehen.

§. 20. Der Reichs-Hof-Rath solle die Termine nicht ohne erhebliche Ursachen erstrecken. R. H. O. *Tit.* 2. §. 8.

§. 21. Doch ist man nicht scharff damit.

§. 22. Es können sich auch wohl Zufälle ereignen, daß die Resolution auf ein Termin-Gesuch einige Zeit suspendiret werden muß.

§. 23. In Mandat-Processen werden die ad excipiendum gebetene Termine zwar nur ad parendum verwilliget, doch die Exceptiones hernach angenommen.

§. 24. Zuweilen wird bey Verstattung eines weiteren Termins eine gewisse Straffe angesetzt,

§. 25. Oder sonst eine Erinnerung beygefügt,

§. 26. Oder der Parthie ein Verweiß gegeben,

§. 27. Oder die Drohung: Sub pœna desertionis, præclusi, causæ in contumaciam pro conclusa acceptandæ, u. s. w. angehänget.

§. 28. Oder ein Termin pro ultimato verwilliget.

§. 29. Doch auch solches zuweilen mehrmals wiederholet.

§. 30. Wann man aber das Termin-Gesuch allzulang treibet, wird das Begehren abgeschlagen und in contumaciam verfahren, wie oben zu sehen.

§. 31. Oder es wird, nach Beschaffenheit der Sache, mit der Execution gedrohet.

§. 32. Oder selbige eventualiter erkannt.

§. 33. Wann gegen jemand in contumaciam verfahren worden und er selbige nicht purgiret, sondern bloß um terminum ad agendum agenda bittet, wird er simpliciter abgewiesen.

§. 34. So auch, wann jemand nach ergangenem Urtheil, oder Rescriptis paritoriis, da er schon zuvor genugsam gehöret worden, also ansuchet.

§. 35. Die Termine sollen von dem Gegentheil ausgewartet werden. R. H. O. *Tit.* 6. §. 11. R. *Decr. d. d.* 1666. 20. *Oct.*

§. 36. So bald aber der Termin ausgelauffen, accusiret der Gegentheil lapsum termini und bittet, wie oben zu sehen, nach Beschaffenheit der Umstände, resp. pro Communicatione partis adversæ Exhibiti, vel, in eventum, processu in contumaciam, oder um eine Paritoriam, oder um Execution &c.

§. 37. Alle Termini seynd Præjudiciales. R. *Decr. d. d.* 1665. 17. *Apr.*

§. 38. Auch die selbst genommene Termine. *ibid.*

§. 39. Doch gibt man gemeiniglich noch einen oder mehrere ex officio.

§. 40. Bey Executionen lässet der Reichs-Hof-Rath meistens dem Condemnirten nochmals per Commissionem einen Terminum ad parendum ansetzen, ehe zur würcklichen Execution geschritten wird.

§. 41. Parthien und Agenten mißbrauchen diese Sache sehr.

Sechs und zwanzigstes Capitel.

Von Vergleichen in rechtshängigen Sachen.

§. 1.

Von Bestättigung der Vergleiche in solchen Sachen, welche nie bey dem Reichs-Hof-Rath rechtshängig gewesen seynd, habe ich bereits gehandelt.

§. 2. Von denen vor einer zur Güte angeordneten Commission zu Stande gebrachten Vergleichen siehe ebenfalls oben.

§. 3. Unterweilen vergleichen sich aber die Parthien während eines vor dem Reichs-Hof-Rath hangenden Processes mit einander von selbsten.

§. 4. Wann nun der Kläger, oder beede Parthien, solches simpliciter notificiren, wird sothane Anzeige ad Acta decretirt.

§. 5. Wann der Vergleich Reichs-Lehen betrifft, verlanget der Kayser, daß eine Copie des Vergleichs übergeben werde.

§. 6. Wann nicht nur notificiret wird, daß die Parthien sich verglichen haben, sondern man auch zugleich um Bestättigung des Vergleichs bittet, wird es damit gehalten, wie mit Confirmation der Vergleiche überhaupt.

§. 7. Erweiset Ein Theil, oder es ist sonst notorisch, daß er zu dem Vergleich gezwungen worden seye, wird derselbige zuweilen brevi manu cassirt.

§. 8. Auch wohl so gar ex officio.

§. 9. Und wann der andere schon auf gleiche Weise eine neue Ratification des Vergleiches erpresset, wird dannoch auch mit dieser eben also verfahren.

§. 10. Zuweilen verbietet der Kayser auch, sonderlich auf beschehene Anfrage, zum Voraus, in dergleichen rechtshängigen Sachen, wobey das Kayserliche und des Reichs Interesse mit impliciret ist, sich in keinen Vergleich einzulassen.

Sieben und zwanzigstes Capitel.

Von Untersuchungs-Commissionen. (1)

§. 1.

In denen alten Reichs-Gesetzen findet man nichts von Kayserlichen Untersuchungs-Commissionen. *vid. cit. Tr. C.* 1. §. 1.

§. 2. Occasione der Religions-Gravaminum kame diese Materie auf das Tapet. *Anno* 1576. *ibid.* §. 2.

§. 3. Und wurde ferner davon gehandelt auf den Reichs-Tägen, Anno 1582. und 1594. *l. c.* §. 3. 4.

§. 4. Der Kayser liesse deßwegen An. 1596. ein Decret an den Reichs-Hof-Rath ergehen. *l. c.* §. 5.

§. 5.

(1) Vid. meinen Tractat hievon in der Einleitung zum Reichs-Hof-Raths-Proceß, Tom. 1.

§. 5. Die Evangelische Stände beschwerten sich An. 1598. und 1613. abermalen gegen dergleichen Commissiones. *l. c.* §. 6. 7.

§. 6. Darauf wurde der Sache in Kaysers Matthiæ Reichs-Hof-Raths-Ordnung gedacht. *ibidem.* §. 8.

§. 7. An. 1619. beschwerten sich die Evangelische wieder dagegen. *ibid.* §. 9.

§. 8. Die Sache wurde auch An. 1635. in dem Pragerischen Frieden berührt. *ibid.* §. 10.

§. 9. Bey den Westphälischen Friedens-Tractaten beschwerten sich die Evangelische abermals und wurde in dem Friedens-Schluß *Art.* 5. §. 51. einiges deßwegen verordnet. *l. c.* §. 12.

§. 10. Wie auch hernach in der Wahl-Capitulation Ferdinandi IV. *l. c.* §. 12.

§. 11. Und *Tit.* 2. §. 2. der Reichs-Hof-Raths-Ordnung de An. 1654. *ibid.* §. 13.

§. 12. Vor der Wahl Kaysers Leopoldi gaben die Fürsten Monita wegen der Commissionen bey dem Churfürstlichen Collegio ein. *ibid.* §. 14.

§. 13. Und in die Wahl-Capitulation selbsten ward einiges davon gebracht. *l. c.* §. 15.

§. 14. An. 1664. machten die Evangelische dißfalls einige Monita über die Reichs-Hof-Raths-Ordnung. *l. c.* §. 16.

§. 15. Occasione Projecti Capitulationis perpetuæ wurde auch viel davon gehandelt. *ib.* §. 17.

§. 16. An. 1686. kamen neue Monita über die Reichs-Hof-Raths-Ordnung auch in dieser Materie, und Gravamina dagegen zum Vorschein. *ibid.* §. 18.

§. 17.

§. 17. In die Wahl-Capitulation Kaysers Josephi kame auch allerhand davon. *ibid.* §. 19.

§. 18. An. 1700. beschwerte sich das Corpus Evangelicum, daß in caussis Evangelicis Catholische Commissarii verordnet würden.

§. 19. An. 1711. übergaben die Reichs-Städte ihre Monita bey dieser Materie. *cit. Tr. l. c.* §. 20.

§. 20. Und der Wahl-Capitulation Caroli VI. wurde wieder manches davon einverleibt. *ib.* §. 21.

§. 21. Zu gleicher Zeit übergaben die Stände dem Kayser allerley Monita und Gravamina deßwegen. *l. c.* §. 22.

§. 22. Worauf der Kayser An. 1714. eine Verordnung an den Reichs-Hof-Rath ergehen liesse. *l. c.* §. 23.

§. 23. An. 1723. bate das Corpus Evangelicum den Kayser, allezeit nicht nur pares numero, sondern auch potentia, Commissarios ernennen zu lassen. §. 24.

§. 24. Der Kayser aber schlug es ab. *ib.* §. 25.

§. 25. Und die Catholische refutirten der Evangelischen Gesuch in einem Bedencken. §. 26.

§. 26. An. 1728. beschwerte sich der König in Preussen, daß Chur-Sachsen, als Catholicus, in caussis Evangelicorum pro Commissario gegeben würde. §. 27.

§. 27. Chur-Sachsen aber wolte nicht dafür passiren. §. 28. *p.* 399. §. 30.

§. 28. Und meynte, daß Preussen selbst in caussis Evangelicorum um Catholische Commissarios gebeten. §. 29.

§. 29. In der Wahl-Capitulation Kaysers Carls VII. haben endlich die Evangelische mit ihrem Ge-

Gesuch wegen Gleichheit der Commissarien in Sachen zwischen zweyerley Religions-Verwandten meistens durchgedrungen.

§. 30. So viel von der Historie dieser Sache. Dergleichen Untersuchungs-Commissiones seynd Kayserliche Befehle an einen Reichs-Stand, ꝛc. sich einer gewissen Sache zu erkundigen und darüber mit räthlichem Gutachten zu berichten. *cit. Tr. C.* 2. §. 1.

§. 31. Sie haben allerley Namen. *ibid.* §. 2.

§. 32. Werden zuweilen mit andern Commissionen cumulirt. *ibid.* §. 3.

§. 33. Seynd aber von andern Kayserlichen Commissionen unterschieden. *l. c.* §. 4.

§. 34. Sie werden im Reichs-Hof-Rath, oder doch auf dessen Vota von dem Kayser, resolvirt und in der Reichs-Canzley expedirt. *l. c.* §. 5.

§. 35. Der Reichs-Hof-Rath hat allerley Vortheile davon. *l. c.* §. 6.

§. 36. So auch die Parthien. §. 7.

§. 37. Doch haben sie auch ihre grosse Beschwerlichkeiten. §. 8.

§. 38. Dahero sich eine Parthie ordentlicher Weise dafür zu hüten hat. *l. c.* §. 9.

§. 39. Vormals waren sie sehr odios; jetzo seynd sie besser angesehen und frequent. *l. c.* §. 10.

§. 40. Das meiste in dieser Materie kommt auf die Observantz an. *l. c.* §. 11.

§. 41. Sie werden in forma Rescripti expedirt. §. 12. 13.

§. 42. Der Tax ist 16. fl. *ibidem.*

§. 43. Sie werden erkannt entweder ad instantiam partis. *cit. Tr. C.* 3. §. 1.

§. 44.

§. 44. Und gibt es bey der Supplic verschiedene wahre und falsche Cautelas. *l. c.* §. 2.

§. 45. Sie werden aber auch, aus verschiedenen Ursachen, offt ex officio erkannt. *ibid.* §. 3.

§. 46. Bey Erkennung einer Untersuchungs-Commission muß des Reichs-Hof-Raths Jurisdiction fundirt seyn. §. 4.

§. 47. Wo nicht, ist die Commission abzuschlagen. §. 5.

§. 48. Wann sich die Sach zu einer Commission ad Austregas qualificirt, die Parthie aber nicht expresse um eine solche bittet, darff statt derselbigen keine Untersuchungs-Commission erkannt werden. §. 6.

§. 49. Doch kan man des Reichs-Hof-Raths Jurisdiction auch dißfalls tacite prorogiren. *l. c.* §. 7.

§. 50. Jurisdictione fundata ist zu überlegen: ob es rathsam seye, eine Commission zu erkennen? §. 8.

§. 51. Zuweilen werden die Parthien vorhero nur damit bedrohet. *l. c.* §. 9.

§. 52. Auch sind sonst die Reichs-Gesetze vor Augen zu haben. *l. c.* §. 10.

§. 53. Es sollen keine unzeitige Commissiones erkannt werden. *l. c.* §. 11.

§. 54. In Müntz-Sachen wollen nicht alle dem Kayser das Recht, Commissiones gegen Mediatos zu erkennen, eingestehen. §. 12.

§. 55. Die Commissarii sollen seyn 1. unpartheyisch und bey der Sache uninteressirt. §. 13. Wahl-*Cap. Car. VII. art.* 18. §. 5.

§. 56.

§. 56. 2. Bey Catholischen Parthien Catholische, bey Evangelischen Evangelische, bey Parthien von beeden Religionen auch solche Commissarii. *cit. Tr.* §. 14.

§. 57. Auch in Sachen, wo die Religion nicht mit implicirt ist. §. 15.

§. 58. Es ist aber nicht allemal liquid: ob die Parthien zweyerley Religion seyen? *l.c.* §. 16.

§. 59. Wann die Parthien einerley, ein Interveniens aber einer andern Religion ist und derselbe hat bey der Commission ein Interesse, müssen auch zweyerley Religions-Verwandte dazu deputirt werden. §. 17.

§. 60. So auch, wann eine Parthie gemischter Religion ist. *l.c.* §. 18.

§. 61. Bey Lutherischen und Reformirten Parthien ist es eines, ob der Commissarius dieser oder jener Religion ist. §. 19.

§. 62. Wer sich zum Corpore Evangelico hält, wird auch pro Statu Evangelico gehalten. *l.c.* §. 20.

§. 63. Der Kayser ernennete bißhero zuweilen Con-Commissarios auch von ungleicher Macht und Ansehen. §. 21.

§. 64. Wann aber die Sache beederley Religions-Verwandte betrifft, solle, so viel möglich, auf eine Gleichheit gesehen werden. Wahl-*Cap. Car. VII. art.* 18. §. 5.

§. 65. Ob eine Untersuchungs- und zugleich Executions-Commission denen Craiß-Ausschreib-Aemtern aufgetragen werden müsse? darüber disputirt man. *cit. Tr.* §. 22.

§. 66.

§. 66. Ubrigens hat der Kayser freye Hånde ratione causarum, *l. c.* §. 23.

§. 67. Litigantium. *ibid.* §. 24.

§. 68. Personæ Commissarii. §. 25.

§. 69. Temporis, loci &c. §. 26.

§. 70. Man ernennet zu einer Sache 1. 2. bis 3. Commissarios. *l. c.* §. 27.

§. 71. Der Gegentheil darff nicht zuvor über die vorgeschlagene Commissarios vernommen werden. §. 28.

§. 72. Noch auch sonst befragt, welche ihm anståndig seyen? *ibid.* §. 29.

§. 73. Zuweilen werden die Parthien erinnert, Commissarios vorzuschlagen. §. 30.

§. 74. Die Commissarii werden instruirt, die Gůte zu versuchen, in deren Entstehung die Sache kůrtzlich zu untersuchen, so dann mit Gutachten zu berichten. Offt wird ihnen auch sonst noch allerley anbefohlen. *l. c.* §. 31.

§. 75. Diese Commissarii sollen regulariter nichts decidiren. §. 32.

§. 76. Commissiones Cæsareæ werden zuweilen angewiesen, bey Impartialibus zu consuliren. §. 33.

§. 77. Regulariter wird kein Terminus, oder der gewöhnliche bimestris, zu Vollendung der Commission angesetzt. *l. c.* §. 34.

§. 78. Dem Commissario werden zugleich die vor dem Reichs-Hof-Rath verhandelte Acta zugeschickt. §. 35.

§. 79.

§. 79. Oeffters wird die erkannte Commission notificirt. 1. Denen Parthien. *l. c.* §. 36.

§. 80. 2. Denen Landes-Herrn in causis Subditorum. §. 37.

§. 81. 3. Denen Lehen-Herrn in causis inter Vasallos immediatos eorumque subditos agitatis. *l. c* §. 38.

§. 82. 4. Denen niedern Reichs-Gerichten. §. 39.

§. 83. Denen Commissariis solle nichts von den Straffen versprochen werden. *l. c.* §. 40.

§. 84. Der Reichs-Hof-Rath kan auch wider einer Parthie Willen eine Untersuchungs-Commission erkennen. §. 41.

§. 85. Zuweilen widersetzen sich auch Dritte einer Untersuchungs-Commission.

§. 86. Die vor eine erkannte Commission gehörige Sachen werden beym Reichs-Hof-Rath durante Commissione ordentlicher Weise nicht angenommen. *l. c.* §. 42.

§. 87. Dergleichen Commissiones werden öffters extendiret. *cit. Tr. Cap.* 4. §. 1.

§. 88. Doch zuweilen sub Limitatione. *ib.* §. 2.

§. 89. Oder die Extension wird auch abgeschlagen. §. 3.

§. 90. Wann Extensio Commissionis erkannt wird, giebt man zuweilen auch dem Commissario auf, die Puncten nicht mit einander zu vermengen.

§. 91. Ad instantiam partis wird ein Con-Commissarius adjungirt. *ibid.* §. 4.

§. 92. Dergleichen gesuchte Adjunction aber auch abgeschlagen.

§. 93. Doch auch wohl nachmalen, sonderlich wann ein anständigerer Con - Commissarius in Vorschlag gebracht wird, verwilliget.

§. 94. Und zwar sumtibus partis impetrantis. §. 5.

§. 95. Die Adjunctio Con - Commissarii geschiehet zuweilen nicht nur, wann vorhin Ein Commissarius ernannt ware, sondern wohl auch, wann bereits schon zweyen Commission aufgetragen worden.

§. 96. Die Adjunctio wird sodann dem ersten Commissario notificirt. *l. c.* §. 6.

§. 97. Es wird auch wohl ein recusirter Commissarius pro Con - Commissario gegeben. *l. c.* §. 7.

98. In gewissen Fällen wird die Commission transscribirt. *ibid.* §. 8.

§. 99. Und zwar offt mehr als einmal. §. 9.

§. 100. Zuweilen wird Pars adversa vorher darüber vernommen. *l. c.* §. 10.

§. 101. Oder die Transscription abgeschlagen. §. 11.

§. 102. Diese Transscriptio muß in gewissen Fällen dem ersten Commissario notificirt werden. §. 12.

§. 103. Zuweilen wird eine solche Commission renovirt. §. 13.

§. 104. Hingegen werden sie auch wieder suspendirt. §. 14.

§. 105. Oder gar aufgehoben. *l. c.* §. 15.

§. 106. Wann eine Untersuchungs-Commission erkannt worden, muß deren Expedition sollicitirt, zuweilen sumtibus partium communi-

bus

bus ausgelöst und dem Commissario insinuirt werden. *cit. Tr. Cap.* 5. §. 1.

§. 107. Und zwar muß solche Insinuation richtig beschehen. *ibid.* §. 2.

§. 108. Wann es mehrere Commissarii seynd, gibt es allerley modos insinuandi. §. 3.

§. 109. Wann der Theil, dem es obliegt, mit der Insinuation nachläßig ist, wird es ihm anbefohlen. §. 4.

§. 110. Facta Insinuatione deliberirt der Commissarius: Ob er die Commission annehmen wolle oder nicht? §. 5.

§. 111. Zuweilen deprecirt er dieselbe, so aber nicht allemal etwas hilfft. §. 6.

§. 112. Die Commission wird in Person, oder per Subdelegatos, übernommen. §. 7.

§. 113. Die Subdelegati müssen, ausser dem Stand, eben die Qualitäten haben, wie ihre Principalen. §. 8.

§. 114. Von was Character man Subdelegatos schicken will, dependirt von dem Commissario. §. 9.

§. 115. In geringen Sachen schickt man einen, in wichtigen zwey auch drey Subdelegirte. *ibid.*

§. 116. Ein Commissarius kan diverso respectu mehrere Subdelegatos schicken. §. 10.

§. 117. Entlehnte Subdelegati müssen ad hunc actum beeidiget werden. §. 11.

§. 118. Die Ubernahme der Commission wird gemeiniglich dem Kayser notificirt. §. 12.

§. 119. Wann der Commissarius moros ist, muß man pro Excitatorio einkommen. §. 14.

§. 120. So auch ordentlicher Weise bewilliget wird. §. 14.

§. 121. Zuweilen zeigen die Commissarii selbsten den Anstand an, warum die Commission noch nicht eröffnet worden seye?

§. 122. Der Ort, wo die Commission zu vollziehen, wird zuweilen dem Commissario benennt, meistens freygelassen, zuweilen aber wenigstens gewisse Orte oder Gegenden ausgenommen. *l.c.* §. 15.

§. 123. Wann ein Theil gegen den zu Vornahm der Commission benahmsten Ort protestirt, wird auch wohl eine Aenderung darinnen vorgenommen.

§. 124. Zuweilen wird befohlen, die Commission, wenigstens so viel möglich, von Haus aus zu versehen. §. 16.

§. 125. Der Commissarius muß den Parthien die Ubernahm der Commission und den Termin zu deren Eröffnung notificiren. *l.c.* §. 17.

§. 126. Ein Vagabond wird edictaliter citirt. §. 18.

§. 127. Die Eröffnung geschiehet durch die Legitimation des Commissarii und der Parthien, die zuweilen in Person erscheinen müssen. §. 19.

§. 128. Die Parthien procediren darauf münd- oder schrifftlich gegen einander. *l.c.* §. 20.

§. 129. In Stylo richtet man sich nach dem Herkommen. §. 21.

§. 130. Das Protocoll wird durch einen Secretarium oder Actuarium geführt, und ist regulariter denen Parthien Abschrifft davon zu gestatten. §. 22.

§. 131.

§. 131. Die von einem Theil übergebene Schrifften müssen von der Commission dem Gegentheil communiciret werden. §. 23.

§. 132. Die Termine müssen nicht zu lang und nicht zu kurtz seyn. §. 24.

§. 133. Die Zeugen können immediate und absque literis subsidialibus citiret werden. §. 25.

§. 134. Gegen Contumaces wird zuletzt in contumaciam verfahren, oder die Erscheinung coram Commissione ihnen bey Straff auferlegt. *l. c.* §. 26.

§. 135. Allenfalls wird die Commission manu forti unterstützt, doch nicht leicht ohne Anfrage beym Kayser. §. 27.

§. 136. Wann eine Parthie zwar erscheinet, aber nur frivolas Appellationes und Exceptiones vorbringt, werden selbige verworffen und allenfalls in contumaciam procedirt, doch die Sache hernach berichtet. §. 28.

§. 137. Der Commission müssen alle nöthige Documenten vorgelegt werden, doch muß der Commissarius nichts überflüßiges begehren. §. 29.

§. 138. Der Commission solle mit gehörigem Respect begegnet werden; geschiehet es nicht, wird es geahndet oder gestrafft. §. 30.

§. 139. Eine Commission kan wohl Provisional-Verordnungen ergehen lassen, doch muß sie es berichten. §. 31.

§. 140. Wann die Parthien nicht pariren wollen, berichtet es der Commissarius zuweilen an den Kayser. §. 32.

§. 141. Ein Commissarius solle keine Allotria annehmen. §. 33.

§. 142. Es ist erlaubt, von der Commission an den Reichs-Hof-Rath zu appelliren, doch, schon gemelter Massen, nicht frivole. §. 34.

§. 143. Wann die Commission zu weit gehet, wird es ex officio, oder ad instantiam partis, cassirt. *l. c.* §. 35.

§. 144. In einer einmal angenommenen Commission solle nicht ausgesetzt werden. §. 36.

§. 145. Zuweilen ergehen Excitatoria, die Commission zu beschleunigen, auch bey Straff. §. 37.

§. 146. Denen über die Gebühr sich in loco aufhaltenden Commissariis werden die Diæten-Gelder abgeschnitten. §. 38.

§. 147. Wann eine Commission mehreren aufgetragen ist und einer derer Commissariorum abgehet, wird es unterschiedlich gehalten. §. 39.

§. 148. Die Subdelegati berichten meistens an ihre Principalen, und diese an den Kayser. §. 40.

§. 149. Zuweilen erstattet man Vor-Berichte und zuletzt den Haupt-Bericht. §. 41.

§. 150. Separate Materien seynd separat zu tractiren. *ibid.* §. 42.

§. 151. Uber jeden Puncten muß ein räthliches Gutachten erstattet werden. §. 43.

§. 152. Wann die Commissarii zweyerley Meynung seynd, werden beede dem Bericht einverleibt, oder es berichtet auch jeder ins besondere. §. 44.

§. 153. Zuweilen ergehen Excitatoria zu Erstattung des Berichts, auch unter Androhung einer Straff. §. 45.

§. 154. Zuweilen werden gar die Acta wieder abgefordert. §. 46.

§. 155.

§. 155. Die Commissions-Berichte werden regulariter denen Parthien communicirt. §. 47.

§. 156. Und zwar remoto Voto. §. 49.

§. 157. Entweder zu Einbringung ihrer Gegen-Nothdurfft, oder nur ad notitiam. §. 48.

§. 158. Ersteren Falls kan oder muß darauf entweder eine gewisse Parthie, oder welche will, ihre Nothdurfft dagegen vorstellen. §. 50.

§. 159. Wann Commissarii disparis Religionis auch in Votis dispares seynd, hält sich der Kayser für befugt, zu decidiren. *l. c.* §. 51.

§. 160. Auf den erstatteten Bericht wird zuweilen noch eine bessere Untersuchung anbefohlen. §. 52.

§. 161. Die in causa darauf ergehende Reichs-Hof-Räthliche Bescheide werden denen Parthien meistens durch die Commission eröffnet. §. 53.

§. 162. Lata sententia wird dem Commissario gedanckt und offt die Execution anbefohlen. §. 54.

§. 163. Diese Kayserliche Untersuchungs-Commissiones erlöschen 1. durch den Tod des Kaysers. *cit. Tr. Cap.* 6. §. 1.

§. 164. 2. Des Commissarii. §. 2.

§. 165. 3. Durch Aufhebung oder Transcription der Commission. §. 3.

§. 166. Commissione finita vel transscripta solle der Commissarius die Acta re- und extradiren. §. 4.

§. 167. Die Untersuchungs-Commissiones werden provisionaliter sumtibus partis unius erkannt, 1. wann um eine Commission gebeten wird. *cit. Tr. Cap.* 7. §. 1.

§. 168. 2. Wann schon voraus sicher abzunehmen ist, auf wen sie fallen müssen. *ibid.*

§. 169. Doch ist auch schon contra partem Impetratam Mandatum und die Commission sumtibus partis Impetrantis erkannt worden. §. 3.

§. 170. Sonst wird die Commission sumtibus partium communibus erkannt. §. 4.

§. 171. Die Commissions-Unkosten haben die Priorität vor andern Ausgaben. §. 5.

§. 172. Contra partem sumtus Commissionis solvere recusantem wird executive verfahren. §. 6.

§. 173. Wann aber die Parthie die Mittel darzu nicht auftreiben kan, wird ihr erlaubt, Geld zu solchem Ende aufzunehmen. §. 7.

§. 174. Wann beedes nichts hilfft, disputirt man darüber: ob der Commissarius bis zu seiner Befriedigung in loco bleiben und noch fernere Diæten aufrechnen dörffe? *ibid.* §. 8.

§. 175. Die Commissarii müssen zuweilen die Kosten selbst vorschiessen. *ibid.* §. 9.

§. 176. Die Verrechnung der Diæten ist unterschiedlich, so wohl wann die Commission in loco; *l. c.* §. 10.

§. 177. Als wann sie von Haus aus verrichtet wird. §. 11.

§. 178. Die Commissarii werden offt erinnert, die Kosten zu sparen. §. 12.

§. 179. Müssen ordinarie derselben Specification einschicken. *ibid.* §. 13.

§. 180. Und wird ihnen pro re nata ein Durchstrich gemacht. §. 14.

§. 181. Zuweilen wirfft man der Commission erst nach Endigung des Geschäffts etwas pro labore aus. §. 15.

§. 182. Der Commissarius darff die Acta nicht bis zu seiner Befriedigung in Handen behalten. §. 16.

§. 183. Die Vorschiessung der Commissions-Unkosten geschiehet nur ad interim. *ibid.* §. 17.

§. 184. Bis zu Endigung der Haupt-Sache. *l.c.* §. 18.

§. 185. Zuweilen wird deßwegen ein Votum ad Imperatorem erstattet. *ibid.* §. 19.

§. 186. Manchmalen wird eine Separation der Unkosten vorgenommen. *l.c.* §. 20.

§. 187. Zuweilen muß auch das Ærarium publicum in Privat-Strittigkeiten die Unkosten mit tragen helffen. §. 21.

§. 188. Pars morosa muß die per moram verursachte Unkosten allein tragen. *l.c.* §. 22.

§. 189. Wann mehrere die Unkosten zu tragen haben, muß zuweilen einer für alle und alle für einen stehen. §. 23.

§. 190. Wann ein Corpus ein Ærarium hat, darff man zuweilen die Unkosten aus diesem nehmen, manchmalen aber müssen es die Membra desselben aus ihrem Beutel bezahlen. §. 24.

§. 191. Dergleichen Commissiones können etlich 1000. bis etliche 100000. fl. kosten. *l.c.* §. 25.

§. 192. In gewissen Fällen läßt der Reichs-Hof-Rath gar keine Kosten passiren. *l.c.* §. 26.

Acht und zwanzigstes Capitel.

Von Votis ad Imperatorem. (1)

§. 1.

EIn Votum ad Imperatorem ist, wann der Reichs-Hof-Rath dem Kayser mit oder ohne beygefügtes Gutachten Nachricht von deme ertheilet, was in einer gewissen Sache bey dem Reichs-Hof-Rath vorgekommen seye.

§. 2. Gewisse Sachen müssen von dem Reichs-Hof-Rath allezeit per Votum ad Imperatorem gebracht werden.

§. 3. Dergleichen ist alles, was in den Statum publicum einschläget.

§. 4. Ferner wann die Stimmen im Reichs-Hof-Rath in ziemlicher Anzahl zertheilet sind und der Præsident vermerckte, daß beede Theile starcke Fundamenta für sich haben. R. H. O. *Tit.* 5. §. 18. Kayserl. *Decr. d. d.* 1714. 14. *Jan.*

§. 5. Oder wann sonsten in dem Reichs-Hof-Rath Sachen vorkommen, darinnen sich die Räthe nicht vergleichen können. R. H. O. *l. c.*

§. 6. So auch wann der Re- und Correferens sich nicht in facto vergleichen können, ohnangesehen der Præsident dißfalls allen Fleiß angewandt. R. H. O. *Tit.* 5. §. 20.

§. 7.

(1) Conf. mein Teutsches Staats-Recht, Tom. 6. p. 333. seqq.

§. 7. Criminal-Sachen, so Unmittelbare von Adel, 2c. oder eine mit dem Reichs-Hof-Rath in Connexion stehende Person angehen, wann definitive darinnen gesprochen werden solle.

§. 8. Eben solchergestalten auch alle Felonie-Sachen.

§. 9. Wie auch, wann es die Succession in considerablen Reichs-Lehen betrifft.

§. 10. Wann dem Reichs-Hof-Rath in seine Jurisdiction von anderen Collegiis eingegriffen wird und die an diese ergangene Erinnerungen nichts helffen.

§. 11. Die Verwilligung der Belehnung mit denen Reichs-Thron-Lehen.

§. 12. Wann Conservatoria oder Protectoria für Reichs-Stände sollen erkannt werden.

§. 13. Oder offt auch, wann sie nur transscribirt werden sollen.

§. 14. Wann jemand Dispensation von vorhandenen Kayserlichen Decretis erhalten solle.

§. 15. Wann das Recht der Erstgeburt von neuem solle eingeführt und bestättiget werden.

§. 16. Wann die Kayserliche Confirmation über wichtige Vergleiche gesuchet wird.

§. 17. Oder über Familien-Verträge.

§. 18. Oder über Testamente, u.d.

§. 19. Wann ein Moratorium gesuchet wird.

§. 20. Wann um ein Privilegium gebeten wird, ausser denen Privilegiis impressoriis, welche der Reichs-Hof-Rath für sich resolvirt.

§. 21. So auch, wann es um die Extension, Declaration, Cassation, &c. eines Privilegii zu thun ist.

§. 22.

§. 22. Wann Restitutio famæ gesuchet wird.

§. 23. Wann man Veniam ætatis verlanget.

§. 24. Oder die Bestättigung derer Reichs-Vicariats-Acten.

§. 25. Es geschiehet aber auch sonsten, nach Beschaffenheit derer Umstände der Sache, oder der Parthien, daß der Reichs-Hof-Rath mehrmalen in Sachen, welche er sonsten und regulariter für sich zu entscheiden pflegt, dannoch ein Votum an den Kayser erstattet.

§. 26. So gar, daß auch wohl wegen Verwilligung eines gebetenen Termins Gutachten erstattet wird.

§. 27. Und solcherley Casus kommen in allerley Gattungen derer Processe von Zeit zu Zeit vor.

§. 28. Der Kayser fordert über dieses offt von selbsten ein Gutachten von dem Reichs-Hof-Rath, entweder in Sachen, die vor dem Reichs-Hof-Rath anhängig seynd, oder auch in solchen Materien, die sonsten eigentlich durch das Kayserliche Ministerium lauffen. R. H. O. *Tit.* 4. §. 7.

§. 29. Diese Reichs-Hof-Raths-Vota nun bestehen 1. in einer Recensione facti, 2. wann die Reichs-Hof-Räthe selbsten nicht einerley Meynung dabey seynd, in Anführung derer allerseitigen Sentimens und deren Gründe, oder 3. auch ausser deme meistens in einem angehängten Gutachten, wie in der Sache gesprochen werden könte.

§. 30. Der Referens setzet das gantze Votum selbst auf.

§. 31. Zuweilen werden in una eademque causa, wann die Reichs-Hof-Räthe von einander dissentiren, sonderlich wann beederley Religions-

Ver-

Verwandten in partes gehen, zu gleicher Zeit etliche differente Vota ad Imperatorem erstattet.

§. 32. Nach der Reichs-Hof-Raths-Ordnung solle auch der Cor-Referens jederzeit ein besonderes Gutachten aufsetzen, wann das Reichs-Hof-Raths-Collegium zweyerley Meynung in einer Sache ist. *Tit.* 5. §. 18.

§. 33. Die concipirte Vota werden im Reichs-Hof-Rath verlesen, adjoustirt und dem Reichs-Vice-Canzlar zugestellt.

§. 34. Zuweilen werden indessen, da der Reichs-Hof-Rath sein Votum ad Imperatorem abgehen lässet, dannoch einige Provisional-Verordnungen in der Sache gemacht.

§. 35. Wann währender Zeit, da das Votum concipiret wird, etwas einlaufft, oder sich zuträget, welches der Reichs-Hof-Rath nicht für sich resolviren will, wird ein Inseratur erkannt.

§. 36. Wann aber dergleichen geschiehet, nachdeme das Votum bereits nach Hof gegeben worden, doch noch keine Resolution darauf erfolget ist, wird es dem Voto annectirt.

§. 37. Es gibt aber auch bey dem Reichs-Hof-Rath blosse Vota notificatoria ad Imperatorem dessen, was der Reichs-Hof-Rath bereits für sich verfüget hat.

§. 38. Ingleichem wird in Reichs-Thron-Belehnungs-Sachen, zuweilen auch sonsten, statt eines förmlichen Voti, ein blosses: Referatur S. Cæs. Maj. &c. beliebt.

§. 39. Der Kayser solle sich die Reichs-Hof-Raths-Gutachten nicht anderst, als in Anwesenheit des Reichs-Hof-Raths-Præsidentens und

Reichs-

Reichs-Vice-Canzlars, mit Zuziehung des Re- und Cor-Referentens, auch anderer Reichs-Hof-Räthe beeder Religionen, insonderheit wann die Sache beederley Religions-Verwandten betrifft, vortragen lassen, sich mit denenselben darüber berathschlagen und in keinem andern Rath resolviren. Wahl-*Cap. Car. VII. art.* 16. §. 15.

§. 40. Ob aber der Kayser auch ausser denenselben seine übrige Geheime Räthe darzu ziehen könne? darüber streitet man.

§. 41. Der Kayser gibt das Decisum und kan von dem Reichs-Hof-Raths-Gutachten abgehen.

§. 42. Die Kayserliche Resolution wird sodann dem Reichs-Hof-Rath wieder zugeschickt, allda publicirt und expedirt.

§. 43. Aus denen Formalien, womit die Kayserliche Resolutiones auf die Reichs-Hof-Raths-Gutachten bekannt gemacht werden, kan man ordentlicher Weise schliessen: Ob der Kayser solche gantz, oder zum Theil, approbiret habe, oder davon abgegangen seye?

§. 44. Die Kayserliche Resolutiones auf die Reichs-Hof-Raths-Gutachten werden offt denen Extractibus Protocolli nicht gantz einverleibt.

Sieben-

Siebendes Buch.

Von denen bey Ausgang eines Processes vorfallenden Materien.

Erstes Capitel.

Von der Inrotulatione Actorum.

§. 1.

INrotulatio Actorum ist, wann zum Spruch instruirte Acten urkundlich besichtiget werden: Ob auch alle beederseits eingereichte Stücke vorhanden seyen?

§. 2. Die Reichs-Stände verlangen, daß vor Abfassung einer importanten Interlocutoriæ die Acta auch sollen inrotuliret werden.

§. 3. Es ist auch der Reichs-Hof-Raths-Ordnung *Tit.* 4. §. 3. gemäß; meines Wissens aber nicht üblich.

§. 4. Und so werden auch die Acta nicht inrotulirt, wann eine Sache nur summarie tractirt wird, ob sie gleich sonst noch so wichtig wäre.

§. 5. Ja, wann man auch darum ansucht, wird es abgeschlagen.

§. 6. Doch seynd auch schon vor einer Kayserlichen Hof-Commission verhandelte Acta ordentlich inrotuliret worden.

§. 7.

§. 7. Wann hingegen eine Sache per Processum ordinarium laufft, werden allemal die Acta inrotulirt, ehe eine Definitiva ergehet.

§. 8. Wann eine Parthie zu frühe in pœnam contumaciæ um Inrotulation bittet, wird es abgeschlagen.

§. 9. Wohl aber wird, bey würcklich vorhandener Contumacia, Inrotulatio Actorum decretirt.

§. 10. Auch, etwa ferners machenden Einwendens ohngehindert, beharret.

§. 11. Sonsten aber pfleget ordentlicher Weise, bey Communication des Beklagtens Schluß-Schrifft an den Kläger ad notitiam, mit angehänget zu werden: Quo facto inrotulentur Acta.

§. 12. Wann nun die Insinuation dieser Schluß-Schrifft geschehen, bescheiniget der Beklagte solches und bittet zugleich um Ansetzung eines Tags zur Inrotulatione Actorum.

§. 13. Darauf wird per Conclusum der Tag bestimmet, wann die Inrotulation geschehen solle.

§. 14. Zuweilen bittet aber der Kläger um Erlaubniß, seines Gegentheils Schluß-Schrifft beantworten zu dörffen.

§. 15. Wird nun die weitere Handlung abgeschlagen, resolvirt man zugleich: Promoveatur nunc Inrotulatio Actorum, &c.

§. 16. Zuweilen wird die Resolution suspendirt, bis der Kläger specifice angezeigt habe, was für nova, so in anteactis nicht befindlich, von Beklagtem beygebracht worden seyen.

§. 17. Erhält aber der Kläger Erlaubniß zur weiteren Handlung und es ist bereits ein Conclusum inrotulatorium ergangen, so wird es rescindirt, oder suspendirt.

§. 18. Ein gleiches geschiehet, wann sich ergiebet, daß des einen oder andern Theils Vollmachten noch nicht ad Acta gekommen seynd.

§. 19. Wo es aber an blosser Transscription einer Vollmacht ad certa Acta ermangelt hat, ist auch schon, deren ohnerwartet, mit der Inrotulation fortgefahren worden.

§. 20. Kommt die Vollmacht aber noch hernach ein, wird sie, salva Inrotulatione peracta, parti adversæ communicirt.

§. 21. Wann gleich ein Theil bittet, die decretirte Inrotulationem Actorum bis zum Ausgang unter Handen seyender gütlicher Tractaten zu suspendiren, fähret man dannoch offt damit fort.

§. 22. Die Insinuation des Inrotulations-Decreti oder Conclusi solle, bey Straff zwey Marck Silbers, durch den Reichs-Hof-Raths-Thürhüter geschehen. Kayserl. *Decr. d. d.* 1688. 5. *Jun.*

§. 23. Die Inrotulatio geschiehet præsentibus Commissariis, oder des jüngsten Reichs-Hof-Raths, von jeder Banck.

§. 24. Sodann müssen die Parthien selbst, oder deren Anwälde, dabey erscheinen.

§. 25. Die Agenten sollen in dem præfigirten Termin, prævia Citatione, unweigerlich erscheinen. Kayserl. *Decr. d. d.* 1672. 10. *Nov.* 1679. 7. *Mart.* 1708. 7. *Dec.*

§. 26. Oder doch vor Abfliessung des Termins ihre mit genugsamer Bescheinigung verificirte Entschuldigung beybringen, widrigen Falles aber dem Thürhüter die Citations-Gebühr erlegen und werden noch absonderlich gestrafft. Kayserl. *Decr. d. d.* 1681. 2. *Jun.*

§. 27. Wann die Inrotulatio erstmals nur simpliciter befohlen worden ist und ein Theil erscheinet nicht in Termino, muß der andere es anzeigen, worauf ein neuer Termin, bey Straff, angesetzet wird.

§. 28. Es wird aber auch öffters gleich Anfangs bey Anbefehlung einer Inrotulation eine Straffe auf die Nicht-Erscheinung derer Agenten gesetzt.

§. 29. Ingleichen wird öffters die Clausul angehängt, daß allenfalls die Inrotulation in contumaciam dannoch vollzogen werden solle.

§. 30. Indessen ist es doch schon geschehen, daß es von Zeit der decretirten Inrotulation an über 1½. Jahre angestanden ist, bis die Acta würcklich inrotulirt worden seynd.

§. 31. Die Agenten sollen selbst, und nicht durch Substituten, erscheinen, es hindere sie dann Leibes-Indisposition. Kayserl. *Decr. d. d.* 1667. 10. *Maj.*

§. 32. Die Status Imperii begehren, daß die Agenten, welche keine accurate Designationes Actorum halten und bey Inrotulation der Judicial-Acten nicht Acht haben, daß kein darzu gehöriges Stück zurück gelassen werde, ab officio removirt werden.

§. 33.

§. 33. Weiter verlangen sie, es solle denen Parthien jedesmals eine vidimirte Designatio Actorum zugestellt, auch eine dergleichen denen Actis beygelegt werden.

§. 34. Bey der Inrotulation werden zuweilen einige zu der vorseyenden Definitiva nicht gehörige Acta separirt und ad separatum Fasciculum gelegt.

§. 35. Wann nach beschehener Inrotulation ein Theil um deren Rescindirung oder Zulassung weiterer Schrifften bittet, muß er forderist eidlich erhärten, daß er vorhin von seinen Novis keine Wissenschafft gehabt habe, u. s. w.

§. 36. Wann nach geschehener Inrotulation ein neuer Schrifft-Wechsel entstehet und gestattet wird, werden zuletzt die Acta nochmals oder reinrotulirt und wird so dann auf alles zumal gesprochen.

§. 37. Zuweilen verordnet der Reichs-Hof-Rath auch, wie es von einem Unter-Richter mit der Inrotulatione Actorum solle gehalten werden.

§. 38. Oder von einer Kayserlichen Commission.

Zweytes Capitel.

Von der Distributione Actorum.

§. 1.

Die Distribution, davon hier gehandelt wird, ist die von dem Reichs-Hof-Raths-Præsidenten geschehende Austheilung derer Suppliquen und geschlossenen Acten unter

 die

die Reichs-Hof-Räthe, um daraus in Pleno Collegii zu referiren.

§. 2. Sedes Materiæ ist in der **Reichs-Hof-Raths-Ordnung.** *Tit.* 4.

§. 3. Kein Rath solle eine Supplic oder Acta eigenmächtig zu sich nehmen, oder aus der Canzley abfordern. *l. c.* §. 1.

§. 4. Wann inrotulirte Acta vorhanden seynd, solle sie der Protonotarius auf eine besondere Tafel legen und es dem Præsidenten anzeigen. *l. c.* §. 3.

§. 5. Dieser aber sodann einen oder mehrere Referenten darinn verordnen. *ibid.*

§. 6. In Ansehung der Processe selbst hat sich der Præsident mit Distribuirung der Acten nach der Ordnung zu richten, die Cap. seq. vorkommt.

§. 7. Kein Rath solle mit Distribution der Acten verschonet werden. *l. c.* §. 2.

§. 8. Und solle der Præsident rechte Gleichheit zwischen ihnen halten. *ibid.*

§. 9. Wer einmal eine Sache bekommen hat, solle ordentlicher Weise den gantzen Proceß hindurch Referens darinnen bleiben. *l. c.* §. 12.

§. 10. Auch sollen ihme alle neu-einkommende Connexa distribuiret werden. *ibid.*

§. 11. In wichtigen Sachen solle allezeit, auch ante Definitivam, ein Re- und Correferens bestellt werden. *l. c.* §. 2.

§. 12. Bey Definitivis solle allezeit ein Re- und Correferens seyn, die Sache seye wichtig, oder nicht.

§. 13. Und zwar, wo es beederseits Religions-Verwandte betrifft, von beeden Religionen. *ibid.*

§. 14.

§. 14. Die Reichs-Stände verlangen, es sollen in allen Proceß-Sachen gleich von Anfang zwey Referenten seyn, sub pœna nullitatis. *Mon. de* 1711.

§. 15. Und in Revisorio vier, sub eadem pœna. *ibid.*

§. 16. Wann die Parthien diverser Religion seynd, sollen, der Reichs-Stände Erinnerungen nach, auch allemal ein oder zwey Re- und Correferenten von jeder Religion Verwandten bestellet werden. *Mon. de* 1711.

§. 17. Und zwar, es mag die Sache sonst ins Religions-Wesen einschlagen oder nicht. *ibid.*

§. 18. Darauf solle der Protonotarius dem Referenten die Acta und Protocolla unmangelhafft zustellen. *l. c.* §. 4.

§. 19. Dieser aber den Empfang in einem absonderlichen Buch eigenhändig bescheinigen. *ibidem.*

§. 20. Gleichwie auch der Registrator zu notiren hat, wann er dem Protonotario die Acten gelieffert. *l. c.* §. 6.

§. 21. Wer das Præsidium führt, solle das Referenten-Buch im Rath bey sich haben. *l. c.* §. 5.

§. 22. Die Referenten sollen verschwiegen gehalten werden. *l. c.* §. 2.

§. 23. Würde er aber kund, solle man es in offenem Rath anzeigen. *l. c.* §. 13.

§. 24. Und sollen die Acta einem anderen gegeben werden. *l. c.* §. 13.

§. 25. Welches aber weder geschiehet, noch practicabel ist.

§. 26. Aus erheblichen Ursachen können einem Referenten auch sonst die Acta wieder abgenommen werden. *l.c.* §. 13.

§. 27. Welches ihme, wo es nicht ex culpa geschiehet, an seinen Ehren unnachtheilig seyn solle. *ibidem.*

§. 28. Ubrigens solle es in dieser Materie nach dem *Conc. C. G. O. Part.* 1. *Tit.* 12. gehalten werden.

Drittes Capitel.

Von der Relatione Actorum und Abfassung eines Bescheides, oder Urtheils. (1)

§. 1.

RElatio ist, wann der darzu bestellte Reichs-Hof-Rath einer oder mehreren Parthien Gesuch dem Reichs-Hof-Raths-Collegio vorträget und seine Meynung beyfüget, was darauf zu resolviren seye? *l. c. Cap.* 1. §. 1.

§. 2. Die erste Suppliquen sollen gantz abgelesen werden. *l. c.* §. 2.

§. 3. Doch scheinet das Arbitrium Judicis & Referentis nicht gantz ausgeschlossen zu seyn. *ibid.*

§. 4. Die darauf folgende Neben- oder Current-Schrifften erforderen keine schrifftliche Relation. *ibid.* §. 3.

§. 5.

(1) Vid. meinen Tractat davon in der Einleitung zum Reichs-Hof-Raths-Proceß, Tom. 2.

§. 5. Exceptiones, u. d. auch nicht, doch muß der Referent selbige einsehen. *l. c.* §. 4.

§. 6. So auch Berichte, Gegen-Berichte, u. d. *l. c.* §. 5.

§. 7. Wann aber wichtige Interlocute ergehen sollen, ist allerdings eine schrifftliche Relation abzufassen. *ibid.*

§. 8. Wann eine Sache gleich summarie tractirt wird, ein Exhibitum ist aber von Wichtigkeit, solle die Relation dannoch schrifftlich abgefasset werden. *l. c.* §. 6.

§. 9. Wie bey Definitivis zu referiren seye? ist aus der R. H. O. *l. c.* §. 7. weitläufftig angeführt. add. R. Absch. 1654. §. 147.

§. 10. Der Stände Beschwerden in diesem Stück siehe *cit. Tr. & loc.* §. 7.

§. 11. So seynd auch in Lehens-Sachen besondere Cautelen zu beobachten. *l. c.* §. 8.

§. 12. Nicht weniger in Mandat-Processen. *l. c.* §. 9.

§. 13. Wie es in Praxi mit dem modo referendi gehalten werde? siehe allerley Gedancken. *l. c.* §. 10.

§. 14. Zuweilen kan einer Interlocutoriæ eventualiter eine Definitiva angehänget werden. *l. c.* §. 11.

§. 15. Es solle aus keinen manquen Acten referiret werden. *l. c.* §. 12.

§. 16. Auch haben die Re- und Correferenten sonst noch allerley Pflichten, so von ihnen, bey Straff, beobachtet werden sollen. *l. c.* §. 13.

§. 17. Wiewohl die Reichs-Stände von Zeit zu Zeit dißfalls allerley Beschwerden geführet haben. *ibid.*

§. 18. Denen Referenten sind gewisse Principia Juris vorgeschrieben, darnach sie sich richten müssen. *l.c.* §. 14.

§. 19. Auch sollen ihnen die Acta priora & connexa zugestellet werden. *l.c.* §. 15.

§. 20. Wann gleich das Petitum unförmlich ist, wird doch offt ex officio erkannt, was recht ist. *l.c.* §. 16.

§. 21. Auf Consilia, u. d. solle nicht weiter reflectiret werden, als so weit sie dem Facto und Juri gemäß seynd. *l.c.* §. 17.

§. 22. In Relationibus ist nicht alles als eine würckliche ratio decidendi anzusehen. *l.c.* §. 18.

§. 23. Die Relationes sollen beförderet werden. *l.c.* §. 19.

§. 24. Die erste Supplic solle wenigstens in der nächsten Session referiret werden. *l.c.* §. 20.

§. 25. So auch die geringe Rechts-Sätze. *ibid.* §. 21.

§. 26. Interlocutorien sollen ordentlicher Weise längstens in einem Monat ergehen. *l.c.* §. 22.

§. 27. Definitivæ aber in sechs Monaten. *l.c.* §. 23.

§. 28. Es wird aber in Praxi dieses alles nicht so genau genommen, kan auch offt nicht seyn.

§. 29. Die Reichs-Stände führen aber mancherley Klagen. *ll. cc.*

§. 30. Dem Correferenten sollen die Acta auch zu rechter Zeit zugestellet werden. *l.c.* §. 24.

§. 31. Wann die Referenten fertig sind, sollen sie es dem Præsidenten anzeigen. *l. c.* §. 25.

§. 32. Dieser aber sodann die würckliche Ablegung veranstalten. *ibid.*

§. 33. An allem diesem solle sich ein Referent nichts irren lassen. *l. c.* §. 26.

§. 34. Im Referiren solle folgende Ordnung gehalten werden: 1. Was der Kayser specialiter befiehlet. *cit. Tr. Cap.* 2. §. 1.

§. 35. 2. Was keinen Verzug leidet, auch Gottes-Häuser, Gefangene, &c. *l. c.* §. 2.

§. 36. 3. Armer Leute, auch Wittwen und Waysen Sachen. *l. c.* §. 3.

§. 37. 4. Fiscalia. *l. c.* §. 4.

§. 38. 5. Andere causæ privilegiatæ. *l. c.* §. 5.

§. 39. Endlich die ältere Sachen vor denen neueren. *l. c.* §. 6.

§. 40. Der Præsident solle darüber halten. *l. c.* §. 7.

§. 41. Auch Gleichheit unter denen Parthien halten. *l. c.* §. 8.

§. 42. Die Räthe sollen nach ihrer Ordnung referiren. *cit. Tr. Cap.* 3. §. 1.

§. 43. Und keiner ohne erhebliche Ursache übergangen werden. *ibid.*

§. 44. Hingegen solle sich auch keiner zum Referiren eindringen. *l. c.* §. 2.

§. 45. Die Relationes sollen nur in der Reichs-Hof-Raths-Stuben abgelegt werden. *l. c.* §. 3.

§. 46. Sonderlich solle in Anwesenheit derer, so von der Sache Bericht haben, referiret werden. *ibidem.*

§. 47. Auch, nach Beschaffenheit der Sache, einer gewissen Anzahl Räthe. *l. c.* §. 4.

§. 48. In gewissen Fällen sollen von beeden Religionen die Räthe pares numero seyn. *l. c.* §. 5.

§. 49. Nemlich 1. wann es Catholische und Evangelische Stände mit einander zu thun haben. *l. c.* §. 6.

§. 50. 2. Wann Evangelische Stände unter sich agiren. *l. c.* §. 7.

§. 51. 3. Wann ein anderer Religions-Verwandter intervenirt. *l. c.* §. 8.

§. 52. 4. Wann ein Stand von einem Mediato anderer Religion belanget wird. *l. c.* §. 8.

§. 53. Was von den Ständen gesagt ist, gehet auch auf die Reichs-Ritterschafft. *l. c.* §. 9.

§. 54. Mittelbare Parthien können darum bitten; ausser deme ist es nicht nöthig. *ibid.*

§. 55. Wann allerseits Parthien Catholisch sind, bleibt es bey dem ordentlichen Weg. *l. c.* §. 10.

§. 56. Wann gleich ein Stand mittelbare Litis-Consorten hat, muß obiges doch beobachtet werden. *l. c.* §. 11.

§. 57. Und wollen die Evangelische keine paritatem fictam leiden. *l. c.* §. 12.

§. 58. In gewissen Fällen müssen einige Räthe abtretten. *l. c.* §. 13.

§. 59. Die bey Ablegung einer Relation gegenwärtige sollen im Protocoll angemercket werden. *l. c.* §. 14.

§. 60. Die Relationes sind nicht zu dictiren, auch ist sonst noch allerley bey der Ablegung zu observiren. *l. c.* §. 15.

§. 61. Ordentlicher Weise werden auch die Schrifften nicht in extenso abgelesen. *l. c.* §. 16.

§. 62. Der Præsident solle auf die Relationes und die dabey vorlauffende Fehler wohl Acht haben und die letztere abstellen. *l. c.* §. 17.

§. 63. Einmal angefangene Relationes sollen nicht abgebrochen werden. *l. c.* §. 18.

§. 64. Es wäre dann, daß sich in den Acten ein Mangel ereignete, oder die Sache nicht genug instruirt befunden würde, u. d. *l. c.* §. 19.

§. 65. So solle auch keine Relation durch eine andere interrumpiret werden. *l. c.* §. 12.

§. 66. Wann ein Referens durante Relatione stirbt, solle der Correferens seine Stelle vertreten. *l. c.* §. 21.

§. 67. Abgebrochene Relationes sollen ex officio hervorgesucht werden. *l. c.* §. 22.

§. 68. Einem neu angekommenen, oder sonst im Referiren noch nicht gar geübten Referenten solle allezeit ein Correferens zu gegeben werden. *l. c.* §. 23.

§. 69. Die Correlatio solle gleich auf die Relation folgen. *l. c.* §. 24.

§. 70. Die andere Räthe sollen sich das Dienliche währender Relation anmercken. *l. c.* §. 25.

§. 71. Keiner aber den andern in Relatione turbiren. *l. c.* §. 26.

§. 72. Auch ist An. 1714. sonst noch allerley, so bey denen Relationen zu beobachten, anbefohlen worden. *l. c.* §. 27.

§. 73. Es kommt bey dem Reichs-Hof-Rath vieles auf einen Referenten an. *l. c.* §. 28.

§. 74.

§. 74. Nach vollendeter Re- und Correlation solle gleich votiret werden. *cit. Tr. Cap.* 4. §. 1.

§. 75. Doch dörffen die Räthe die Acta inspiciren. *l. c.* §. 2.

§. 76. Und sich Bedenck-Zeit zum Votiren nehmen. *l. c.* §. 3.

§. 77. Keiner solle dem anderen eingreiffen. *l. c.* §. 4.

§. 78. Wer die Relation nicht gantz mit angehöret hat, solle auch nicht mit votiren. *l. c.* §. 5.

§. 79. Wie es in der Ordnung des Votirens zwischen der Herren- und Gelehrten-Banck gehalten werden solle? ist eigentlich dem Præsidenten überlassen. *l. c.* §. 6.

§. 80. Die Vota sollen nach denen Reichs- und gemeinen Rechten eingerichtet und, wo man es mit dem Referenten hält, kurtz seyn, u. s. w. *l. c.* §. 7.

§. 81. Die Räthe sollen sich der Singularitäten enthalten. *l. c.* §. 8.

§. 82. Auch sollen die Collisiones unter denen Räthen vermieden werden. *l. c.* §. 9.

§. 83. Es ist erlaubt, sein Votum zu erläutern, oder auch gar zu ändern. *l. c.* §. 10.

§. 84. Nach Beschaffenheit kan der Præsident auch die zweyte Umfrage vornehmen. *l. c.* §. 11.

§. 85. Wann ein Rath schnell verreisen muß, solle er sein Votum schrifftlich hinterlassen und solches in der ihn treffenden Ordnung abgelesen werden. *l. c.* §. 12.

§. 86. Der Præsident solle den Schluß secundum Majora machen. *cit. Tr. Cap.* 5. §. 1.

§. 87.

§. 87. Die Evangelische Stände mögten gerne, daß die Majora derer Evangelischen Reichs-Hof-Räthe pro unanimibus gehalten würden. *l. c.* §. 2.

§. 88. Wann Paria vorhanden seynd, kan der Præsident Majora machen. *l. c.* §. 3.

§. 89. Wann sich der Re- und Correferens wegen des Facti nicht vergleichen können, solle im gesammten Rath die Facti Species ex Actis genommen und ein Gutachten erstattet werden. *l. c.* §. 4.

§. 90. Wann in dem Collegio selbst über den Verstand eines Reichs-Gesetzes Zweiffel vorfallen, solle es auf den Reichs-Tag verwiesen werden. *l. c.* §. 5.

§. 91. So auch, wann in gewissen Fällen alle Catholische Räthe einer und alle Evangelische (beede in gleicher Anzahl,) einer anderen Meynung seynd. *l. c.* §. 6.

§. 92. Die Evangelische klagen aber, daß es in Praxi nicht beobachtet werde. *l. c.* §. 7.

§. 93. Wann die Vota sehr discrepant seynd, solle ein Gutachten erstattet werden. *l. c.* §. 8.

§. 94. Und gibt sodann des Kaysers Resolution den Ausschlag. *l. c.* §. 9.

§. 95. Das Conclusum solle vom Præsidenten oder Referenten im Rath ad Protocollum gegeben und in wichtigen Sachen nochmals verlesen werden. *l. c.* §. 10.

§. 96. Das Urthel solle von dem Re- und Correferenten im Protocoll eigenhändig unterschrieben werden. *l. c.* §. 11.

§. 97.

§. 97. Wann per Majora wider den Re- und Correferenten geschlossen wird, sollen die rationes decidendi aufgezeichnet werden. *l. c.* §. 12.

§. 98. Die referirte Acta sollen zur Registratur retradiret werden. *l. c.* §. 13.

§. 99. Erledigte Acta sollen ordentlicher Weise nicht noch einmal referiret werden. *l. c.* §. 14.

§. 100. Noch solle man Conclusa contra Conclusa ergehen lassen. *l. c.* §. 15.

§. 101. Die Re- und Correlationes sollen bey denen Acten asserviret werden. *l. c.* §. 16.

Viertes Capitel.

Von Publication der Bescheide und Urtheile.

§. 1.

DJe Publication eines Urthels oder Bescheides ist die von dem Richter beschehende legale Eröffnung desselbigen an die Parthien.

§. 2. End-Urtheile zwischen Ständen des Reichs solten zwar zu End der Session in dem Reichs-Hof-Rath verlesen werden; R. H. O. *Tit.* 6. §. 5. es geschiehet aber nicht.

§. 3. Massen bey dem Reichs-Hof-Rath keine förmliche oder solenne Publicationes derer Bescheide und Urtheile üblich seynd.

§. 4. Sondern statt dessen hänget jeder Reichs-Hof-Raths-Secretarius, so offt Session gehalten wird, Nachmittags in seinem Quartier offentlich eine

eine Liste dessen aus, was in der Session vorgekommen ist.

§. 5. Wer nun bey einer Sache interessirt ist, lässet sich einen Extractum Protocolli davon geben.

§. 6. Dieser enthält 1. Jahr, Monat und Tag der Session.

§. 7. 2. Eine summarische Erzählung derer in der Sache, resp. seit deme das letzte Conclusum ergangen ist, eingereichten Exhibitorum und deren hauptsächlichsten Inhalts.

§. 8. 3. Des Reichs-Hof-Raths darauf abgefaßten Schluß, welcher öffters, zumalen, wann in einer Sache mehrere Expeditiones erlassen werden, in gewisse Membra und Sub-Membra eingetheilet ist.

§. 9. Diesen Extractum Protocolli lässet jeder Reichs-Hof-Raths-Secretarius durch seine Leute schreiben und unterschreibt ihn sodann eigenhändig.

§. 10. Für jeden Teutschen Bogen werden 30. Kr. oder 8. Ggr. bezahlt, für den Lateinischen aber 1. fl. oder 16. Ggr.

§. 11. Zuweilen bitten die Parthien darum, eine Rubric nicht in den offentlichen Anschlag bringen zu lassen.

§. 12. Es wird aber nicht allemal damit willfahrt.

§. 13. Wohl aber ist es, wenigstens ehedessen, je zuweilen ex officio geschehen.

§. 14. Die Stände beschweren sich aber darüber.

§. 15.

§. 15. Doch scheinet es in gewissen Fällen erlaubt, ja nöthig zu seyn.

§. 16. Hingegen wird auch zuweilen befohlen, oder erlaubt, die Conclusa auch Tertiis zu communiciren.

§. 17. Oder doch auf Anmelden Copiam davon zu ertheilen.

§. 18. Ausser deme solte es regulariter nicht seyn.

§. 19. Wiewohl es dannoch nicht schwer hält, von allen Conclusis auf eine oder die andere Art Copie zu erhalten.

§. 20. Wann etwas geheim gehalten werden solle, heißt es in dem Extractu Protocolli nur: Fiant die eingerathene Expeditiones, oder: Rescribatur dem N. ut latius in Protocollo, u. s. w.

Fünfftes Capitel.

Von Expedition der Bescheide und Urtheile. (1)

§. 1.

Alles, was der Reichs-Hof-Rath resolvirt, wird in der Reichs-Hof-Canzley expedirt.

§. 2. Und seynd bey derselben zu dergleichen Reichs-Hof-Räthlichen Expeditionen eigene Personen bestellt.

§. 3.

(1) Conf. mein Teutsches Staats-Recht, Tom. 6. Lib. 2. Cap. 131.

§. 3. Es solle aber in solchen Sachen nichts ohne des Reichs-Hof-Raths Vorbewußt expediret werden. Wahl-*Cap. art.* 16. §. 13.

§. 4. Ordentlicher Weise wird nichts von dem Resolvirten würcklich concipirt, oder ausgefertigt, es melde sich dann eine von denen Parthien darum.

§. 5. Ausser, wann der Reichs-Hof-Rath decretirt, daß etwas ex officio expediret werden solle.

§. 6. Wann aber die Expedition verlangt wird, solle sie beförderet und geringe Sachen in 8. und wichtige in 14. Tagen expediret werden. R. H. O. *Tit.* 6. §. 8.

§. 7. Widrigen Falles darff es dem Præsidenten geklagt werden. *l. c.* §. 9.

§. 8. Wo aber periculum in mora ist und die Expedition so geschwind nicht erfolgen kan, lässet man zuweilen ad interim das Conclusum bey der Reichs-Canzley sub aquila expediren, das ist, zu desto mehrerer Glaubwürdigkeit, das Kayserliche kleine Sigill darauf drücken und es also insinuiren.

§. 9. Der Reichs-Hof-Rath befiehlet auch wohl selbst, dergleichen Conclusum anzunehmen und deme zu pariren.

§. 10. Ja, wo auch nur ein von dem Reichs-Hof-Raths-Secretario allein unterschriebenes Conclusum insinuiret wird und es werden Attentata dagegen begangen, gehet es nicht ungeahndet hin.

§. 11. Communications-Decreta, u. d. werden nicht besonders expedirt, sondern auf das Exhibitum geschrieben und von dem Secretario unterschrieben. R. H. O. *Tit.* 6. §. 7.

§. 12. Es werden bey der Reichs-Canzley nur die Teutsche und Lateinische Sprache gebraucht.

§. 13. In welchen Fällen diese oder jene üblich seye? siehe *l. c.* §. 64. *seqq.*

§. 14. Der Secretarius solle alles verständlich concipiren. R. H. O. *Tit.* 6. §. 1.

§. 15. Und das Concept dem Referenten, oder dem von dem Præsidenten darzu ernannten Rath von der gelehrten Banck ad revidendum geben. *ibidem.*

§. 16. Von wichtigen Sachen solle das Concept in Pleno abgelesen 2c. werden. *l. c.* §. 2.

§. 17. Und nach dem also approbirten Concept solle die Expedition geschehen und nichts darzu noch davon gethan werden. *l. c.* §. 3.

§. 18. Die Expeditionen sollen für Dritten geheim gehalten werden. R. H. O. *Tit.* 6. §. 13.

§. 19. Und nirgends anders geschehen, als in loco Cancellariæ.

§. 20. Alle Appellations-Processe, Citationes, Mandata, Rescripta, Patentes, Privilegia, Protectoria, Conservatoria, Moratoria, Commissorialia, &c. unterschreibet der Kayser selbst, nebst dem Reichs-Vice-Canzlar und dem Reichs-Hof-Raths-Secretario, in dessen Departement die Sache laufft.

§. 21. End- und Paritori-Urtheile hingegen, wie auch Decreta, unterschreiben nur der Reichs-Vice-Canzlar und der Secretarius.

§. 22.

§. 22. Conclusa, oder Extractus Protocolli, unterschreibt der Secretarius alleine.

§. 23. Beede erstere Sorten werden allezeit mit dem Kayserlichen Siegel bedruckt, oder solches resp. daran gehängt, die letztere aber wird ordentlicher Weise ohne Siegel expedirt.

§. 24. Appellations-Processe, Citationes, Mandata, Patentes, Urtheile, 2c. werden offen expedirt.

§. 25. Rescripta, Commissorialia, Decreta, u. d. aber verschlossen.

§. 26. Es wird keine Expedition würcklich abgefolgt, man bezahle dann zuvor einen Tax dafür.

§. 27. Ausser wo etwas ex officio expediret wird.

§. 28. Wiewohl zuweilen solchen Falles der Tax mehr geborgt, als geschenckt zu seyn scheinet.

§. 29. Auch zahlen die zum Armen-Recht zugelassene Parthien keinen Tax.

§. 30. Wann sie aber gewinnen, oder sonst zu Mitteln kommen, muß es nachbezahlt werden.

§. 31. Ubrigens führen die Stände und Parthien grosse Beschwerden, theils, daß in vielen Stücken kein gewisser Tax vorgeschrieben seye;

§. 32. Theils, daß man sich nicht an die Vorschrifft binde und immer neue Exceptiones und Erhöhungen mache.

§. 33. Welche Beschwerden unverzüglich abgestellet werden sollen. **Wahl**-*Cap. art.* 17. §. 17.

§. 34. Wie dann auch eine neue Tax-Ordnung auf dem Reichs-Tag verfertiget und zu solchem

Ende die alte innerhalb Jahres nach angetrettener Kayserlicher Regierung dem Reich communicirt, auch die Verfertigung der neuen möglichst beschleuniget werden solle. *ibid.*

§. 35. Von dem Tax in Lehens-Sachen ins besondere, wie auch von Laudemien und Anfalls-Geldern, siehe oben die Materie von Belehnungen.

§. 36. Die Canzley-Verwandte sollen über den Tax weder selbst noch durch andere einiges Geschenck, u. d. forderen.

Sechstes Capitel.

Von Erläuterung der Bescheide und Urtheile.

§. 1.

Die Erläuterung eines Bescheides oder Urthels ist, wann der Verstand desselbigen klärer gemacht wird.

§. 2. Es geschiehet entweder, um denen über dem Urthel oder Bescheid entstandenen oder leicht entstehenden Zweiffeln abzuhelffen.

§. 3. Oder auch einem würcklich vorhandenen, oder besorglichen, Mißbrauch desselbigen zu begegnen.

§. 4. Der Reichs-Hof-Rath erläutert zuweilen seine vorhin gegebene Bescheide oder Urtheile von selbsten ex officio.

§. 5. Oder es wird von der einen oder anderen Parthie darum gebeten.

§. 6.

§. 6. Dieses Gesuch ist in kein gewisses Fatale eingeschräncket.

§. 7. Noch seynd dabey besondere Formalia zu beobachten.

§. 8. Weil diese Sache gar sehr mißbrauchet wird, so wird das Gesuch mehrmalen abgeschlagen.

§. 9. Wann es aber der Reichs-Hof-Rath bewilliget, geschiehet es entweder per modum Insertionis.

§. 10. Dergleichen Insertiones auch wohl mehr als einmal bewilliget werden.

§. 11. Oder die Erläuterung geschiehet sonst per Conclusum &c.

§. 12. Alleine wann dergleichen Erläuterung altera parte inaudita geschiehet, entstehen zuweilen neue Processe daraus.

§. 13. Zumalen wann dadurch das ergangene Urthel nicht so wohl erläutert, als vielmehr in der That, wenigstens in tantum, abgeändert oder extendiret, oder restringirt wird.

Siebendes Capitel.

Von der Restitutione in integrum.

§. 1.

Restitutio in integrum ist eine von dem Richter aus vorgebrachten neuen, vorhin unbekannten, erheblichen Gründen, geschehende Wieder-Aufhebung eines ausser deme Rechtskräfftigen Bescheides oder Urtheils.

§. 2. Es gibt zwar auch eine Restitutionem in integrum contra lapsum Fatalium, von diesen ist aber nicht hier, sondern anderwärts die Rede.

§. 3. Von der Restitutione contra Conclusa præclusiva ist in der Materie von der Contumacia gehandelt worden.

§. 4. So ist auch nicht die Rede von der Restitutione in integrum contra Contractum, transactionem, pactum, &c. welche per viam Citationis gesuchet werden muß.

§. 5. Sedes der Restitution, davon wir hier handlen, ist im *Conc. O. C. Part.* 3. *Tit.* 62.

§. 6. Wann in Summariissimo restitutio in integrum statt habe oder nicht? siehe oben.

§. 7. In Possessorio ordinario hat sie, cæteris paribus, ordentlicher Weise statt.

§. 8. So kan die Restitutio in integrum wohl auch während- oder nach absolvirtem Revisorio statt finden.

§. 9. Und wird das Revisorium, wo es noch nicht zu Ende gebracht wäre, dadurch absorbiret.

§. 10. Gegen Provisional - Verordnungen scheinet der Reichs-Hof-Rath nicht gerne Restitutionem in integrum zu verwilligen.

§. 11. Die Restitutio in integrum muß nothwendig innerhalb vier Jahren gesuchet werden.

§. 12. Wer Restitutionem in integrum suchen will, muß nothwendig neue Umstände in facto beybringen.

§. 13. Und zwar nicht selbst gemacht- oder erdachte, sondern die man behörig bescheinigen kan.

§. 14.

§. 14. Und die von solcher Erheblichkeit seynd, daß sich dadurch die gantze Scene der Haupt-Sache åndert.

§. 15. Die Restitutio in integrum aber ex generali Prætoris clausula: Si quæ mihi justa causa videbitur, hat bey dem Reichs-Hof-Rath gar keine statt.

§. 16. Der Supplicant und dessen Sachwalter můssen sich zum Eid anbieten und den Agenten darzu bevollmåchtigen, daß sie ihres jetzmaligen Vorgebens vorhin keine Wissenschafft gehabt, oder doch solches zur Sache undienlich erachtet haben.

§. 17. Wann diese Vollmacht nicht beygebracht wird, suspendiret man die Resolution auf das Restitutions-Gesuch in so lange.

§. 18. Ob von demselben der Stånde wůrckliche Råthe in ihrer Herren Sachen befreyet seyen? disputiret man.

§. 19. Die wůrckliche Ablegung des Restitutions-Eides ist aber bey dem Reichs-Hof-Rath, meines Wissens, nicht ůblich.

§. 20. Findet sich nun, daß die Restitution allein calumniose gesucht worden, ist sie abzuschlagen. *C. O. C. l. c. pr.*

§. 21. So auch, wo sie nur ex antea deductis gesuchet wird. *ibid.*

§. 22. Oder die angebrachte neue Umstånde die Gestalt der Haupt-Sache nicht ånderen.

§. 23. Es solle auch solchen Falles die Parthie, oder der Anwald, wer daran schuldig, in die Expensen condemniret werden. *C. O. C. l. c.*

§. 24. Indessen ist auch schon, ohngeachtet man die Restitutionem in integrum zu wiederholten malen abgeschlagen hatte, doch zuletzt der Libell parti adversæ communiciret worden.

§. 25. Wer pro restitutione contra à Judicio Imp. aulico denegatam restitutionem ansucht, bekommt einen Verweiß.

§. 26. Wann ein Bescheid oder Urthel mehrere Membra hat, wird zuweilen die Restitutio in Ansehung einiger abgeschlagen und der anderen verwilliget.

§. 27. Es ist auch schon die Resolution auf ein Restitutions-Gesuch bis auf die einem Mandato geleistete Parition ausgesetzet worden.

§. 28. Oder bis auf bessere Bescheinigung des Vorgebens.

§. 29. Wann aber gleich das Vorgeben erheblich scheinet, kan doch die Restitutio nicht gleich brevi manu verwilliget werden, sondern man muß forderist den Gegentheil darüber vernehmen.

§. 30. Und wird ein ordentlicher Proceß darüber geführet.

§. 31. In Restitutions-Sachen solle schleunig verfahren werden. *C. O. C. l. c.* §. 2.

§. 32. Und wird indessen mit Execution des ergangenen Bescheids oder Urtheils inne gehalten. arg. *C. O. C. l. c. pr.*

§. 33. Wann nemlich das Restitutions-Gesuch bereits angenommen worden, nicht aber, wann man nur vorgibt, man wolle erst Restitution suchen.

§. 34. Zu Ende des Restitutions-Processes wird nach Befindung der meritorum causæ gesprochen.

§. 35. Wann ein Unter-Richter Restitutionem in integrum abschlåget, hat die Appellation dagegen statt.

Ubrigens siehe Cap. seq.

Achtes Capitel.

Von der Revision, oder Supplication. (1)

§. 1.

Vor diesem hatte bey dem Reichs-Hof-Rath ordentlicher Weise keine Revision statt. *l. c. Sect.* 1. §. 1.

§. 2. Bey denen Westphålischen Friedens-Tractaten aber drungen die Stånde auf deren Gestattung. *l. c.* §. 2.

§. 3. Und der Kayser admittirte das Beneficium Supplicationis. *l. c.* §. 3.

§. 4. Dieses wurde bestättiget in der Wahl-Capitulation des Röm. Königs Ferdinands IV. *l. c.* §. 4.

§. 5. Und in der Reichs-Hof-Raths-Ordnung de A. 1654. *l. c.* §. 5.

§. 6. Bey welcher Stelle jedoch die Evangelische einige Desiderata haben. *ibid.*

(1) Vid. meinen Tractat davon in meinen Miscellan. Jurid. histor. Tom. 2. p. 320. seqq.

§. 7. Das im Reichs-Abschied de An. 1654. wegen der Revisionen verordnete aber ist nicht gantz auf den Reichs-Hof-Rath applicabel. *l.c.* §. 6.

§. 8. Anno 1658. machten die Fürsten vor der Kayser-Wahl einige Monita in hoc puncto. *l.c.* §. 7.

§. 9. Es wurde auch in Kayser Leopolds Capitulation darauf reflectirt. *ibid.*

§. 10. Anno 1663. machten die Fürsten neue Monita. *l.c.* §. 8.

§. 11. Und wurde darauf in dem Projecto Capitulationis perpetuæ dieser Sache mit mehrerem gedacht. *l.c.* §. 9.

§. 12. Doch gabe es nochmals neue Monita, nach welchen auch das Concept meistens eingerichtet wurde. *l.c.* §. 10.

§. 13. Anno 1689. wurde zwar in einem Bedencken etwas erinnert; es bliebe aber in der Josephinischen Capitulation bey dem Inhalt der vorigen. *l.c.* §. 11.

§. 14. In der Capitulation Kaysers Carls VI. aber bey dem Projecto perpetuæ. *l.c.* §. 12.

§. 15. Hingegen übergabe das Churfürstliche Collegium dem Kayser einige Monita und Gravamina in diesem Stück. *l.c.* §. 13.

§. 16. Deren auch in dem Kayserlichen Decret an den Reichs-Hof-Rath de Anno 1714. gedacht wird. *l.c.* §. 14.

§. 17. Und in Kaysers Carls VII. Capitulation kame *art.* 17. §. 2. abermals etwas neues davon vor.

§. 18.

§. 18. Diese Materie ist gar nicht ungangbar. *cit. Tr. l. c.* §. 15.

§. 19. Die Revision ist, wann, auf Verlangen einer Parthie, Acta, in welchen bereits ein Spruch ergangen ist, durch andere Referenten im Reichs-Hof-Rath nochmals vorgetragen werden und ein endlicher Spruch darauf abgefasset wird. *l. c. Sect.* 2. §. 1.

§. 20. Revisio oder Supplicatio ist bey dem Reichs-Hof-Rath einerley. *l. c.* §. 2.

§. 21. Der letztere Name ist mehrers in denen Reichs-Gesetzen und der erste in Praxi üblich.

§. 22. Sie ist von der bey dem Cammer-Gericht üblichen Revision starck unterschieden. *l. c.* §. 3.

§. 23. Restitutio und Revisio seynd ebenfalls von einander so unterschieden, daß sie sich nicht cumuliren lassen. *l. c.* §. 4.

§. 24. Wann es aber doch geschiehet, bekommet man, cæteris paribus, zum Bescheid, daß man eines von beeden erwählen und sich darzu qualificiren solle.

§. 25. Oder: Das alternative gethane Begehren habe nicht statt.

§. 26. Wiefern Restitutio räthlicher und nützlicher seye als Revisio? siehe *l. c.* §. 5.

§. 27. Wie fern Querela nullitatis? *l. c.* §. 6.

§. 28. Wie ferne Actio Syndicatus? *ibid.* §. 7.

§. 29. Wie ferne hingegen Revisio besser seye, als Restitutio? siehe *l. c.* §. 8.

§. 30. Oder als Querela nullitatis? *ibid.* §. 9.

§. 31. Oder als Actio Syndicatus? *ibid.* §. 10.

§. 32. Es lässet sich aber keine gewisse Regel davon geben, sondern es kommt auf die Umstände an. *l. c.* §. 11.

§. 33. Die Reichs-Hof-Raths-Agenten dörffen denen Parthien auch in Revisorio dienen. *l. c.* §. 12.

§. 34. Revisio hat ordentlicher Weise in allen Fällen statt. *cit. Tr. Sect.* 3. §. 1.

§. 35. Ausser, wann eine Sache an sich nicht appellabel wäre. *ibid.*

§. 36. In Compromiss-Sachen hat sie auch nur in gewissen Fällen statt. *l. c.* §. 2.

§. 37. In Sachen, welche zu Regulirung der Kayserlichen Cognition und schleunigen Justitz-Administration dienen, will sie der Reichs-Hof-Rath auch nicht gestatten. *l. c.* §. 3.

§. 38. In Criminalibus hat Revisio statt, wann über Nullitäten geklagt würde. *l. c.* §. 4.

§. 39. In Land-Fried-Bruchs-Sachen hat sie statt. *l. c.* §. 5.

§. 40. So auch in causis simplicis querelæ. *l. c.* § 6.

§. 41. Ob post denegatam Restitutionem in integrum Revisio statt habe? gibt es allerley Meynungen. *l. c.* §. 7-11.

§. 42. Ich selbst habe *l. c.* §. 12. verschiedene Fälle aus einander gesetzt und nach deren Unterschied darauf geantwortet.

§. 43.

§. 43. In Praxi hat man Exempel, daß sie gestattet worden ist. *l. c.* §. 13.

§. 44. Die Fragen: Ob Revisio nach der actione Syndicatus und Querela nullitatis Platz greiffe? haben in Praxi keinen Nutzen. *l. c.* §. 14. 15.

§. 45. Es gehet auch an, intra fatale Revisionis von der ergriffenen Restitution abzugehen und Revision zu suchen. *l. c.* §. 16.

§. 46. Die Frage: Ob Revisio statt habe, wann die Acta prioris instantiæ verlohren gehen? scheinet unnütz zu seyn. *l. c.* §. 17.

§. 47. Wann um Geld oder Geldeswerth gestritten wird, hat Revision nur statt, wo das Capital ohne Interessen 2000. Thaler beträgt. *l. c.* §. 18.

§. 48. Revisio muß contra Sententiam gesucht werden, nicht aber contra Paritorias. *l. c.* §. 19.

§. 49. Noch wider Executions-Verordnungen. *l. c.* §. 20.

§. 50. Bey Mandatis S. C. aber kan erst nach ergehender Paritoria Revisio gesuchet werden. *l. c.* §. 21.

§. 51. Revisio kan nicht eventualiter gesuchet werden. *l. c.* §. 22.

§. 52. Wohl aber nur wider ein oder anderes Membrum oder Umstand, wann ein Urthel oder Bescheid deren mehrere hat. *l. c.* §. 23.

§. 53.

§. 53. Wegen interponirter unstatthaffter Revision wird der Agent zuweilen gestrafft. *l. c.* §. 24.

§. 54. Die Formalia Revisionis Cameralis seynd, so weit sie auf den Reichs-Hof-Rath applicabel, allerdings zu beobachten. *cit. Tr. Sect.* 4. §. 1. 2. 3.

§. 55. Das Fatale, inner welchem diese Revision muß gesuchet werden, ist vier Monate. *l. c.* §. 4.

§. 56. Und wird die Supplic auch noch ein paar, oder gar den letzten Tag vor dessen Ablauff angenommen. *l. c.* §. 5.

§. 57. Wann ante lapsum Quadrimestris eine Sententia paritoria, oder Executions-Commission erkannt wird, hindert solches die Ergreiffung dieses Remedii nicht. *l. c.* §. 6.

§. 58. Wann Revisio post Restitutionem wider das Haupt-Urthel gesuchet wird, muß das Quadrimestre nach der Zeit des gefällten Haupt-Urthels, nicht aber der in Restitutorio ergangenen Sentenß, berechnet werden. *l. c.* §. 7.

§. 59. Wann aber Revisio contra Conclusum Restitutionis denegatorium gesuchet wird, laufft das Quadrimestre von der Zeit solcher Denegation an.

§. 60. Es ist erlaubt, prorogationem termini ad exhibendum Libellum Gravaminum zu suchen, doch müssen die andere Formalia intra Quadrimestre beobachtet werden. *l. c.* §. 8.

§. 61. Die Nicht-Beobachtung des prorogirten Termini ziehet zwar Præclusionem in Ansehung des Libells, nicht aber Desertionem Revisionis nach sich. *l. c.* §. 9.

§. 62. Ferner muß die revidirende Parthie den Revisions-Eid ablegen. *l. c.* §. 10.

§. 63. Und so auch ihr Advocatus causæ. *l. c.* §. 11.

§. 64. Wann es durch einen anderen geschiehet, gehöret eine Special - Vollmacht darzu. *l. c.* §. 12.

§. 65. Wann der Advocat nicht schwören will, wird er ordentlicher Weise in die Straffe derer-jenigen, die nicht schwören wollen, condemnirt. *l. c.* §. 13.

§. 66. Ein Jud muß allenfalls einen anderen Juden zu Abschwörung des Revisions-Eides substituiren. *l. c.* §. 14.

§. 67. Der Agent muß zugleich mit in propriam animam schwören. *l. c.* §. 15.

§. 68. Die Vollmacht muß noch intra Quadrimestre beygebracht werden, die würckliche Ablegung aber kan auch hernach geschehen. *l. c.* §. 16.

§. 69. Eine Formul der Vollmacht zu Abschwörung des Revisions-Eides von der Parthie, siehe *l. c.* §. 17.

§. 70. Und von dem Advocato causæ. *l. c.* §. 18.

§. 71. Die Formulam Juramenti revisorii aber *l. c.* §. 19.

§. 72. Nach erlegten Sporteln muß man um Ansetzung eines Termins zu Abschwörung des Eides sollicitiren. *l. c.* §. 20.

§. 73. Darauf wird der Eid, in præsentia partis adversæ, oder dessen Agentens, bey deren Aussenbleiben aber in contumaciam, nach geendigtem Rath abgelegt. *l. c.* §. 21.

§. 74. Dieser Eid ist in allen Revisions-Sachen nöthig. *l. c* §. 22.

§. 75. Bey Abgang eines dieser Requisitorum wird die Revision für desert erklärt. *l. c.* §. 23.

§. 76. Zuweilen muß sich eine Parthie erklären: Ob sie der Revision adhæriren wolle? *l. c.* §. 24.

§. 77. Wann eine Revision aus Schuld des Agentens oder Advocati für desert erklärt wird, behält sie den Regreß gegen denselben. *l. c.* §. 25.

§. 78. Oder man strafft auch, nach befindenden Umständen, den Agenten und lässet es die Parthie nicht entgelten. *ibid.*

§. 79. Ordentlicher Weise hat keine Restitutio in integrum contra lapsum fatalis statt. *l. c.* §. 26.

§. 80. Das Remedium Revisionis solle nicht pro odioso oder unzuläßig gehalten und, wann die Formalia ihre Richtigkeit haben, niemand versagt werden. Wahl-*Capitulation Car. VII. art.* 17. §. 2.

§. 81.

§. 81. Und zwar sowohl wann gegen einen von dem Reichs-Hof-Rath selbsten gefällten Spruch, als gegen eine Kayserliche Resolution auf ein Reichs-Hof-Raths-Gutachten, Revision gesuchet wird. *ibid.*

§. 82. Formalibus justis werden Sportuln angesetzt. *cit. Tr. Sect.* 4. §. 27.

§. 83. Deren Determinirung geschiehet von dem gantzen Collegio und gleich bey Erkennung der Revision. *l. c.* §. 28.

§. 84. Das Quantum wird nach Gelegenheit der Personen und Sachen gemäßiget. *l. c.* §. 29.

§. 85. Und solle niemand dieses Beneficium durch übermäßige Sportuln schwer gemachet werden. Wahl-*Cap. l. c.*

§. 86. Man kan auch um deren Moderation bitten. *cit. Tr. l. c.* §. 30.

§. 87. Arme ohne Zweiffel auch, mediante Juramento, um völligen Nachlaß. *ibid.*

§. 88. Sie müssen baar erlegt werden. *l. c.* §. 31.

§. 89. Die Nicht-Erlegung ziehet Desertionem nach sich. *l. c.* §. 32.

§. 90. Die Auszahlung geschiehet an den älteren Reichs-Hof-Raths-Secretarium, dessen Schein darüber ad Acta gebracht wird. *l. c.* §. 33.

§. 91. Wann hernach auf die Revision renunciret wird, sind die Sportuln verfallen. *l. c.* §. 34.

§. 92. Doch nur alsdann, wann die Sache schon vorgenommen worden ist. *l. c.* §. 35.

§. 93. Der Reichs-Hof-Rath revidiret seine Urtheile selbst. *cit. Tr. Sect.* 5. §. 1.

§. 94. Zu der Revision sollen Räthe genommen werden, die entweder gar nicht bey Fällung des ersten Urthels gewesen, welches aber kaum practicabel. *l. c.* §. 2.

§. 95. Oder die doch nicht Re- oder Correferenten gewesen. *l. c.* §. 3.

§. 96. Ferner solche Räthe, qui gravitati negotii pares sunt. *l. c.* §. 4.

§. 97. Und neutri partium addicti. *l. c.* §. 5.

§. 98. Auch aus beeden Religionen in gleicher Anzahl; welche Stelle des Westphälischen Friedens aber einer Erläuterung bedörffte. *l. c.* §. 6.

§. 99. Man kan nicht prætendiren, deren Revisorum Namen zu wissen. *l. c.* §. 7.

§. 100. Es stehet in des revidirenden Theils Belieben: Ob er einen Libellum revisorium übergeben will oder nicht? *cit. Tr. Sect.* 6. §. 1.

§. 101. Wie der Libell beschaffen seyn müsse? siehe *l. c.* §. 2.

§. 102. Einer offenbar frivolen Revision solle nicht deferiret werden. *l. c.* §. 3.

§. 103. Die Revisio kan wohl ante lapsum Quadrimestris erkannt werden. *l. c.* §. 4.

§. 104. Der Libell wird ad excipiendum communicirt. *l. c.* §. 5.

§. 105. Und kan in denen Exceptionibus, wann gleich der Libell nur general ist, doch die Sententia à qua justificiret werden. *ibid.*

§. 106.

§. 106. Die Formalia aber lassen sich alsdann nicht wohl mehr anfechten. *ibid.*

§. 107. Kommt pars revisa mit denen Exceptionibus nicht ein, wird gegen ihn in contumaciam verfahren. *l. c.* §. 6.

§. 108. Die Exceptiones werden bloß ad notitiam communicirt. *l. c.* §. 7.

§. 109. Und keine weitere Schrifften zugelassen. *l. c.* §. 8.

§. 110. Auch dörffen keine Nova beygebracht werden. *l. c.* §. 9.

§. 111. Noch kan eine neue Interventio Tertii statt finden. *l. c.* §. 10.

§. 112. Auf die beschehene Communication ad Notitiam wird, absque Inrotulatione Actorum, gleich ad Relationem geschritten. *l. c.* §. 11.

§. 113. Die Revisiones sollen beschleuniget werden. *l. c.* §. 12.

§. 114. Besonders in causis Ecclesiasticis. *l. c.* §. 13.

§. 115. Und wo metus armorum vorhanden ist. *l. c.* §. 14.

§. 116. Auch in Revisorio kan die Güte tentiret werden. *l. c.* §. 15.

§. 117. Die vorige Referenten sollen mit ihren Rationibus decidendi vernommen werden. *l. c.* §. 16.

§. 118. Die Stände müssen nicht in wichtigen Sachen consuliret werden. *l. c.* §. 17.

§. 119. Zuletzt wird, nach Befinden, das vorige Urthel gantz oder zum Theil confirmirt, oder reformirt. *l. c.* §. 18.

§. 120. Wird das vorige Urthel confirmirt, seynd die Sportuln verfallen. *l. c.* §. 19.

§. 121. Und wann Temeritas groß ist, wird noch eine Straffe darzu angesetzt. *l. c.* §. 20.

§. 122. Der succumbirende Theil solle auch in die Unkosten condemniret werden. *l. c.* §. 21.

§. 123. Wird aber das vorige Urthel reformirt, bekommt der revidirende Theil seine Sportuln wieder. *l. c.* §. 22.

§. 124. Ja er kan auch in gewissen Fällen wider den vorigen Richter agiren. *l. c.* §. 23.

§. 125. Krafft Instrumenti Pacis hatte die Revision effectum suspensivum. *cit. Tr. Sect.* 7. §. 1.

§. 126. Ob aber solches durch die Disposition des Reichs-Abschieds de Anno 1654. Krafft deren denen Cameral-Revisionen der Effectus suspensivus benommen worden, abgeändert worden seye? darüber streitet man. *l. c.* §. 2-5.

§. 127. In Praxi aber wird der Supplication kein Effectus suspensivus gestattet. *l. c.* §. 6.

§. 128. Solle aber pendente Revisorio das Urthel exequiret werden, so muß der obsiegende Theil um die Execution anruffen. *l. c.* §. 7.

§. 129. Und Caution præstiren. *l. c.* §. 8.

§. 130. Der Gegentheil muß über die anerbotene Caution vernommen werden. *l. c.* §. 9.

§. 131.

§. 131. Es solle aber derselbe sich bald darüber erklären. *l. c.* §. 10.

§. 132. Zuweilen wird zu gleicher Zeit von dem Richter anderweiter Bericht darüber eingeholt. *l. c.* §. 11.

§. 133. Der Richter spricht über Partis revidentis Exceptiones. *l. c.* §. 12.

§. 134. Und ziehet im Anstands-Fall mehrere Information ein. *l. c.* §. 13.

§. 135. Wann er aber auch alsdann noch nicht in claris versiret, kan er die Parthien weiter vernehmen. *l. c.* §. 14.

§. 136. Mit denen Terminen zu Einbringung der Schrifften wird es in Praxi gehalten, wie sonst. *l. c.* §. 15.

§. 137. Judicis arbitrio ist überlassen, 1. wie Stände des Reichs caviren sollen. *l. c.* §. 16.

§. 138. Unter welchen auch Cautio juratoria statt hat. *l. c.* §. 17.

§. 139. Sonderlich wann sie nur in supplementum cautionis realis geschiehet. *l. c.* §. 18.

§. 140. Und kan die Unvermögenheit, Cautionem realem zu præstiren, auf allerley Art erwiesen werden. *l. c.* §. 19.

§. 141. Mit Abschwörung des Cautions-Eides wird es wie mit anderen Eiden gehalten. *l. c.* §. 20.

§. 142. 2. Ist Judicis arbitrio überlassen, wie arme Parthien caviren sollen. *l. c.* §. 21.

§. 143. Welches Arbitrium aber doch nach denen Gesetzen einzurichten und dem obsiegenden Theil möglichst zu prospiciren ist. *l.c.* §. 22.

§. 144. Dahero auch Cautio juratoria nicht indistincte Platz greiffet. *l.c.* §. 23.

§. 145. Andere Parthien müssen entweder durch Deponirung baaren Geldes, Verpfändungen, oder Bürgen, caviren. *l.c.* §. 24.

§. 146. Der Cautions-Punct solle schleunig ausgemacht werden. *l.c.* §. 25.

§. 147. Wann die um Execution ansuchende Parthie keine tüchtige Caution aufbringen kan und eine andere anzunehmen bedencklich ist, wird am besten mit der Execution inne gehalten, oder, nach beschaffenen Umständen des Besitzers, die strittige Sache sequestrirt. *l.c.* §. 26.

§. 148. Wann es aber mit der Caution richtig ist, wird die Execution erkannt. *l.c.* §. 27.

§. 149. Wann der revidirende Theil Meliorationes prætendirt, muß auch dieser Punct vor der Execution abgethan werden. *l.c.* §. 28.

§. 150. Der Cautions- und Revisions-Punct werden zu gleicher Zeit tractirt. *l.c.* §. 29.

§. 151. Doch werden pendente Revisorio nicht exequirt, 1. die Urtheile in causis Ecclesiasticis. *l.c.* §. 30.

§. 152. 2. Wo die Revision vor dem Jahr 1654. gesuchet worden. *l.c.* §. 31.

§. 153.

§. 153. 3. Wann die Execution ein Damnum irreparabile nach sich ziehet. *l.c.* §. 32.

§. 154. Sodann 4. wann sonsten das Publicum dabey impegnirt ist. *l.c.* §. 33.

Neuntes Capitel.

Von anderen resp angeblichen Remediis gegen die Reichs-Hof-Raths-Urtheile.

§. 1.

DJe im *Conc. O. C. Part.* 3. *Tit.* 63. gegründete Actio Syndicatus könte von Rechtswegen auch bey dem Reichs-Hof-Rath wohl ohne Gefahr gebrauchet werden.

§. 2. Nur seynd die Requisita so schwer und die Sache ist sonst so bedencklich, daß man noch nie nichts davon gehöret hat.

§. 3. Revisionis Revisio oder Super-Revisio hat nicht statt.

§. 4. Daß, wann in Revisorio das vorige Urthel reformirt wird, dem in priori instantia obsiegenden Theil, (zumalen auch, wann er zwey Urtheile des Unter- und Ober-Richters für sich hat,) auch ein Remedium Juris gestattet werden möge, ist zwar von einigen Ständen bishero gesuchet worden, die Sache ist aber noch nicht ausgemacht.

§. 5. Die höchste Reichs-Gerichte gestatten keine Querelam Nullitatis wider ihre eigene Urtheile.

§. 6. Sondern straffen die Anwälde, so sich zu dergleichen Gesuch gebrauchen lassen.

§. 7. Eben so wenig kan man von einem Reichs-Hof-Raths-Urthel oder Bescheid an den Kayser, oder das Reich, oder den Pabst, oder sonst wohin, appelliren.

§. 8. Noch auch à Cæsare male informato ad melius informandum.

§. 9. Noch ein in Revisorio ergangenes Urthel ex capite enormis læsionis anfechten.

§. 10. Noch kan man den Kayser bitten, die Acta vom Reichs-Hof-Rath zu avociren und selbige durch seine Ministers, oder sonst, zu dem End untersuchen zu lassen, um ein Urthel zu fällen.

§. 11. Ob? in was für Fällen? und wann? aber ein Recurs ad Comitia in Justitz-Sachen statt habe? solle erst auf dem Reichs-Tag ausgemacht werden.

§. 12. Bis dahin reflectiren die höchste Reichs-Gerichte in Praxi nicht darauf. Siehe meinen Tractat **von dem** *Recurs* **von denen höchsten Reichs-Gerichten an den Reichs-Convent.** Add. Churfürstl. Collegial-Schreiben ad Imp. de An. 1742.

§. 13. Ubrigens ist nicht zu läugnen, daß in denen häuffig bey dem Reichs-Hof-Rath vorkommenden summarischen Processen öffters blosse Vorstellungen, u. d. statt förmlicher Remediorum

diorum Juris zugelassen und die ergangene, zuweilen in vim Sententiæ erlassene, Verordnungen wieder darnach in totum vel tantum abgeändert werden.

§. 14. Auch ist, z. E. in denen Ost-Frießischen Sachen, der Kayser durch die Conjuncturen in Europa genöthiget worden, gegen die vorlängst erlassene und in rem judicatam erwachsene Verordnungen allerley sonst ungewöhnliche Remedia oder Vorstellungen, rc. zu gestatten.

§. 15. Endlich so lässet der Reichs-Hof-Rath zuweilen geschehen, daß die Parthien auch in Processu ordinario post sententiam, ohne ein förmliches Remedium Juris zu ergreiffen, Schrifften wechslen und spricht er sodann abermalen definitive.

Zehendes Capitel.

Von der Execution. (1)

§. 1.

EXecution ist hier die, auf des Reichs-Hof-Raths Befehl, von einem Dritten beschehende Vollstreckung eines Urthels oder Bescheides.

§. 2. Es werden aber von dem Reichs-Hof-Rath angeordnet Executiones 1. derer Urtheile der Austräge, *cit. Tr. Cap.* 2. §. 1.

(1) Siehe meinen Tractat von Kayserlichen Executions-Commissionen in meiner Einleitung zum Reichs-Hof-Raths-Proceß, Tom. 2.

§. 3. 2. Eines Unter-Richters. *l. c.* §. 2.

§. 4. 3. Einer Reichs-Deputation. *l. c.* §. 3.

§. 5. Und zwar, des Kaysers und der Evangelischen Meynung nach, wann gleich selbige einer Nullität angeklagt würde. *l. c.* §. 4.

§. 6. Ob, durante Justitio Camerali, der Reichs-Hof-Rath die Execution der Cammer-Gerichts-Urtheile anbefehlen könne? darüber streitet man. *l. c.* §. 5.

§. 7. Es werden auch Executions-Commissiones zu Vollstreckung eines von dem Reichs-Hof-Rath für gültig erkannten Testaments oder Codicills contra morosos erkannt.

§. 8. Endlich exequirt der Reichs-Hof-Rath auch seine eigene in secunda vel prima Instantia erlassene Urtheile. *l. c.* §. 6. 7.

§. 9. Die Executiones sollen beförderet werden. *l. c. Cap.* 1. §. 6.

§. 10. Sie præsupponiren ein Urtheil und Vernehmung des Beklagten. *l. c. Cap.* 2. §. 8.

§. 11. Doch ist es möglich, daß auch bey einem Mandato S. C. zugleich dessen Execution erkannt werden könne. *l. c.* §. 9.

§. 12. Noch eher gehet es an, daß gleich mit der Execution gedrohet werde. *l. c.* §. 10.

§. 13. Wiewohl der Reichs-Abschied de Anno 1654. starck entgegen stehet. *l. c.* §. 11.

§. 14.

§. 14. Die Execution wird auch, wann der Beklagte auf die Klage gar nicht antwortet, in contumaciam erkannt.

§. 15. Es wird aber nicht allemal ein förmliches Urthel erfordert. *l. c.* §. 12.

§. 16. Die Execution præsupponiret ferner des Urthels, oder Bescheids, Publication. *l. c.* §. 13.

§. 17. Und dessen Insinuation. *l. c.* §. 14.

§. 18. Wie auch, daß dem Urthel oder Bescheid nicht pariret worden seye. *l. c.* §. 15.

§. 19. Doch kan gleich mit der Execution gedrohet, oder selbige eventualiter erkannt werden. *l. c.* §. 16.

§. 20. Bey unterbleibender Parition wird entweder gleich die Execution würcklich erkannt. *l. c.* §. 17.

§. 21. Oder doch eventualiter. *l. c.* §. 18.

§. 22. Oder es wird damit gedrohet. *l. c.* §. 19.

§. 23. Oder man gibt noch mehrere Termine ad parendum. *l. c.* §. 20.

§. 24. Es muß auch kein Remedium suspensivum gegen das Urthel ergriffen seyn. *l. c.* §. 21.

§. 25. Zuweilen wird ein Membrum eines Urthels exequirt und das übrige suspendirt. *l. c.* §. 22.

§. 26. Auch wird wohl gar die Execution des gantzen Urtheils suspendirt. *l. c.* §. 23.

§. 27. Am sichersten wäre, wann ordentlicher Weise die Execution nicht ante lapsum Quadrimestris verhänget würde, wiewohl man in Praxi es nicht so genau nimmt. *l. c.* §. 24.

§. 28. Aber das Quadriennium abzuwarten ist nicht vonnöthen. *l. c.* §. 25.

§. 29. Wann ein Theil der Condemnirten zu pariren willig ist, kommt es auf die Umstände an, wie es mit der Execution zu halten seye? *l. c.* §. 26.

§. 30. So auch, wann die Condemnirte nur ex parte pariren. *l. c.* §. 27.

§. 31. Zu Verrichtung der Execution wird von dem Reichs-Hof-Rath Namens des Kaysers jemand Commission aufgetragen. *cit. Tr. Cap.* 1. §. 1.

§. 32. Zuweilen werden einer solchen Commission, neben der Execution, auch noch andere Sachen committirt. *l. c.* §. 2.

§. 33. Wann die Parthien strittig seynd: Ob und wie dem Urthel ein Genügen zu leisten seye? wird zuweilen eine Untersuchungs- und eventualiter Executions-Commission erkannt.

§. 34. Ein Exempel eines Commissorialis siehe *l. c.* §. 2.

§. 35. Mit Auftragung dergleichen Commissionen richtet man sich nach dem Unterschied der Parthien, so exequirt werden sollen. *cit. Cap.* 2. §. 28.

§. 36.

§. 36. Die Executions-Ordnung de A. 1555. solle revidirt, billigmäßig gefaßt und der Kayser darüber zu halten verbunden werden. *Mon. Stat. de An.* 1711.

§. 37. Gegen Mediatos wird die Execution ordentlicher ihrer Obrigkeit aufgetragen. *l. c.* §. 29-31.

§. 38. Gegen Reichs-Stände und ausser Reichs Gesessene, aber dem Reich Unterworffene, solte die Execution dem nächsten Craiß-Obersten aufgetragen werden. *l. c.* §. 32. 33.

§. 39. Von denen Mitgliedern der Reichs-Ritterschafft ordnen die Reichs-Gesetze nichts ins besondere. *l. c.* §. 34.

§. 40. Gegen ausländische Parthien aber hat man sich theils zu Anfang des Processes mit Caution vorzusehen, theils bey dem Kayser Bescheides zu erholen. *l. c.* §. 35.

§. 41. Wann eines Unterthanen Obrigkeit bey der Sache interessirt ist, oder sonst erhebliche Ursachen vorhanden seynd, kan die Execution auch jemand anderes aufgetragen werden. *l. c.* §. 36.

§. 42. Auch pfleget man die Dominos territoriales in exequendo morosos nicht mehr zu straffen. *l. c.* §. 37.

§. 43. Ob die Craiß-Obristen nunmehro von denen Executionen gantz ausgeschlossen und ihnen die Craiß-ausschreibende Fürsten substituiret

seyen?

seyen? ist eine sehr gestrittene Frage? *l. c.* §. 38.

§. 44. Die Praxis ist aber fast überall für die Craiß-Ausschreib-Aemter. *l. c.* §. 39.

§. 45. Wann ein Craiß-ausschreibender Fürst, ꝛc. bey einer Sache interessirt ist, wird die Execution einem anderen aufgetragen. *l. c.* §. 40.

§. 46. Ob aber einer für partheyisch zu halten seye, wann er für den exequirenden Theil intercediret hat? darüber ist gestritten worden. *l. c.* §. 41.

§. 47. So auch, wann jemand eine Expectantz auf des Exequendi Lande hat. *l. c.* §. 42.

§. 48. Ob der Kayser, mit Ubergehung der Craiß-Ausschreib-Aemter, die Execution jemand anderes auftragen könne? darüber ist scharff gestritten worden bey der Donauwörthischen Execution. *l. c.* §. 43.

§. 49. Bey der Mecklenburg-Güstrauischen Succession. *l. c.* §. 44.

§. 50. Bey welcher Gelegenheit viele Schrifften über diese Frage gewechselt worden seynd, deren Inhalt *l. c.* §. 45-50. zu finden ist.

§. 51. Ferner wurde dieser Streit unter anderem in der Tecklenburgischen Sache gerühret. *l. c.* §. 51.

§. 52. Ingleichen in der Ost-Frießischen Commissions-Sache. *l. c.* §. 52.

§. 53.

§. 53. Unter denen Rechts-Gelehrten nehmen einige der Craise Parthie. *l. c.* §. 53.

§. 54. Andere des Kaysers. *l. c.* §. 54.

§. 55. Denen aber hinwiederum von jenen begegnet wird. *l. c.* §. 55.

§. 56. Noch andere endlich scheinen weder die eine noch andere Meynung simpliciter zu admittiren. *l. c.* §. 56.

§. 57. Ich bin der Meynung, daß der Kayser allenfalls zwar das Ausschreib-Amt des Craises, darinn der Exequendus gesessen ist, übergehen könne, hingegen doch nothwendig die Execution einem anderen Craiß-Ausschreib-Amt auftragen müsse. *l. c.* §. 57.

§. 58. Das Jus exequendi ist nirgends ein Præcipuum des Craiß-Directoris. *l. c.* §. 58.

§. 59. Wann bey einer Execution Evangelici interessirt und alle Craiß-ausschreibende Fürsten Catholisch seynd, begehren Evangelici Adjunctionem eines Con-Commissarii ihrer Religion. *l. c.* §. 59.

§. 60. Und ist diese Sache sonderlich in dem Ober-Rheinischen Craise vorgekommen. *l. c.* § 60. 61.

§. 61. Einiger Evangelischen Cammer-Gerichts-Assessoren Meynung siehe *l. c.* §. 62.

§. 62. Und des Königs in Preussen. *l. c.* §. 63.

§. 63.

§. 63. Ausser dem Craiß = Ausschreib = Amt bindet sich der Kayser an niemand gewisses. *l. c.* §. 64.

§. 64. Ob dem obsiegenden Theil selbst die Execution aufgetragen werden könne? darauf ist behutsam und mit Unterschied zu antworten. *l. c.* §. 65.

§. 65. Gegen Mitglieder der Reichs = Ritterschafft wird die Execution zuweilen auch denen Craiß = Ausschreib = Aemtern, meistens aber ihren Directoriis, aufgetragen. *l. c.* §. 66.

§. 66. Denen Executions = Commissionen wird offt ex officio, oder ad instantiam partis, die Clausul: **Samt und sonders**, beygefügt. *l. c.* §. 67.

§. 67. Meistens bekommen die Executions=Commissarien nur eine General - Instruction, davon *l. c.* §. 68. Exempel zu finden seynd.

§. 68. Vielfältig aber wird ihnen auch der Modus exequendi in specie vorgeschrieben. vid. §. 69.

§. 69. Auch Executions = Commissarien werden zuweilen zu Tentirung der Güte angewiesen. *l. c.* §. 70.

§. 70. Mehrmalen bitten sich die Commissarien dergleichen Commissionen ab. *l. c.* §. 71.

§. 71. Der Kayserliche Hof aber beharret zuweilen dannoch darauf. *l. c.* §. 72.

§. 72.

§. 72. Lässet auch wohl einem derer ernannten Commissarien durch den anderen zusprechen. *l.c.* §. 73.

§. 73. Oder man sucht auch den Exequendum selbst zur Parition zu bewegen. *l.c.* §. 74.

§. 74. Wann einer oder mehrere Craise nicht exequiren wollen, solle der Kayser gebührliche Vorsehung thun. *l.c.* §. 75.

§. 75. Gemeiniglich wird aber alsdann nichts aus der Execution. *l.c.* §. 76.

§. 76. Von dem modo exequendi in Italien siehe *l.c.* §. 77.

§. 77. Executions-Commissiones werden offt ex post auf mancherley Art extendirt. *cit. Tr. Cap.* 3. §. 1.

§. 78. Und so auch aus verschiedenen Ursachen transscribirt. *l.c.* §. 2.

§. 79. Oder renovirt. *l.c.* §. 3.

§. 80. Oder, im Gegentheil, wiederum suspendirt. *l.c.* §. 4.

§. 81. Wiewohl dieses Begehren manchmalen auch abgeschlagen wird. *ibid.*

§. 82. Wann die Parthien zweyerley Religion seynd, wird offt ein Con-Commissarius gebeten, oder gegeben. *l.c.* §. 5.

§. 83. Wann ein Craiß zur Execution nicht hinlänglich ist, werden Auxiliatoria auf mehrere Craise erkannt. *l.c.* §. 6.

§. 84. Und zwar, nach beschaffenen Umständen, bald früh, bald spat. *l.c.* §. 7.

§. 85. Und meistens sub Clausula: **Samt und sonders.** *l. c.* §. 8.

§. 86. Der Reichs-Hof-Rath solle nicht leicht Auxiliatoria erkennen. *Mon. Stat. de An.* 1711.

§. 87. Die erkannte Auxiliatoria sollen nicht heimlich gehalten werden. *ibid.*

§. 88. Von deren Insinuation siehe *cit.* §. 8.

§. 89. Zuweilen unterreden sich die Executores super modo exequendi. *l. c.* §. 9.

§. 90. Es gibt auch gewisse minus solenne Auxiliatoria. *l. c.* §. 10.

§. 91. Zur würcklichen Execution ist offt schwer zu gelangen. *cit. Tr. Cap.* 4. §. 1.

§. 92. Doch offt nicht so schwer, als einige glauben. *l. c.* §. 2.

§. 93. Wann die Commissarien in exequendo morosi seynd, gibt es allerley Mittel gegen sie. *l. c.* §. 3.

§. 94. Von dem in der Cammer-Gerichts-Ordnung vorgeschriebenen Modo procedendi contra privatos, siehe *l. c.* §. 4.

§. 95. Und von dem gegen einen Stand des Reichs. *l. c.* §. 5. 6.

§. 96. Es ist aber vieles, was die Reichs-Gesetze ordnen, weder üblich, noch jetzo mehr practicabel; wohl aber kommt der Modus procedendi bey Untersuchungs-Commissionen mit diesem in Praxi überein. *l. c.* §. 7.

§. 97. Zuweilen schliesset der Reichs-Hof-Rath gewisse Personen von der Subdelegation aus. *l. c.* §. 8.

§. 98.

§. 98. Es gibt auch wohl zwischen Con-Commissarien Differentien wegen Ansetzung des Termins zur Execution. *l.c.* §. 9.

§. 99. Zuweilen muß gar Militz adhibiret werden. *l. c.* §. 10.

§. 100. Wiewohl auch hierinnen Con-Commissarii zuweilen nicht einerley Meynung seynd und der Kayser alsdann den Ausschlag geben muß. *ibidem.*

§. 101. Und wird etwa wenigstens befohlen, die Anzahl zu reduciren. *ibid.*

§. 102. Super meritis causæ principalis kan die Executions-Commission nicht cognosciren. *l.c.* §. 11.

§. 103. Wohl aber, nach Befinden, in Neben-Umständen. *ibid.*

§. 104. Die Commissarii berichten zuweilen die Bedencklichkeiten. *l.c.* §. 12.

§. 105. Werden auch wohl erinnert, es zu thun. *ibidem.*

§. 106. Ob ein Executor auf die bey dem Reichs-Hof-Rath vorgeblich gethane neue Vorstellungen zu reflectiren habe? darinnen kommt es auf die Umstände der Sache an. *l.c.* §. 13.

§. 107. Wann gleichbalden mit einem Mandato S. C. die Execution anbefohlen wird, ist doch die Execution, ohne äusserste Noth, nicht vor ergehender Paritoria vorzunehmen. *l.c.* §. 14.

§. 108. Zuweilen muß der obsiegende Theil zuvor, ehe die Execution unternommen wird, Caution præstiren. *l.c.* §. 15.

§. 109. Wie bey Immissionibus in Güter und Gefälle zu verfahren? siehe eine Prob. *l. c.* §. 16.

§. 110. Und wie zugesprochenes Geld zu exequiren? *l. c.* §. 17.

§. 111. Wer sich einer Executions-Commission widersetzt, solte in die Acht verfallen. *l. c.* §. 18.

§. 112. Es geschiehet aber nicht, sondern die Widersetzlichkeit wird auf verschiedene andere Arten geahndet. *l. c.* §. 19.

§. 113. So auch, wann nicht die Commission, wohl aber der obsiegende Theil, beleidiget wird. *l. c.* §. 20.

§. 114. Die Commission muß dem obsiegenden Theil Sicherheit verschaffen. *l. c.* §. 21.

§. 115. Es haben auch schon Craiß-Ausschreib-Aemter wieder cassirt, was eine Kayserliche Executions-Commission verfüget hat, so aber Weitläufftigkeiten nach sich gezogen. *l. c.* §. 22.

§. 116. Oeffters wird bey dem Reichs-Hof-Rath mit oder ohne Grund super Excessibus Executionis geklagt und darauf, nach befindenden Umständen, verschiedentlich gesprochen. *l. c.* §. 23.

§. 117. Die beschwerte Parthie kan solchen Falles an den Kayser appelliren. *l. c.* §. 24.

§. 118. Wann es die Commissarien zu lang machen, werden sie erinnert, ihre Subdelegatos zurück zu beruffen. *l. c.* §. 25.

§. 119.

§. 119. Die Kayserl. Executions-Commissionen erlöschen 1. durch eine wahre und vollständige freywillige Parition. *cit. Tr. Cap.* 5. §. 1.

§. 120. 2. Per Transactionem. *l. c.* §. 2.

§. 121. Durch den Tod 3. des Committentis, oder 4. Commissarii, 5. durch Revocation der Commission, u. s. w. *l. c.* §. 3.

§. 122. Diese Materie von Executionen ist sehr frequent. *cit. Tr. Cap.* 1. §. 3.

§. 123. Und von grosser Wichtigkeit. *ibid.*

§. 124. Aber auch Schwürigkeit. *l. c.* §. 6.

Eilfftes Capitel.

Von der Parition. (1)

§. 1.

PArition ist hier, wann eine Parthie dasjenige thut, was ihr der Reichs-Hof-Rath durch ein Urthel, oder einen die Krafft eines Urthels habenden Bescheid, Rescript, u. s. w. auferleget hat.

§. 2. Denen Urtheln oder Bescheiden, rc. wird mehrmalen die Bedrohung mit einer Geld-Straffe in casum non paritionis angehänget.

§. 3. Oder man drohet, nach befindenden Umständen, auch mit anderen Straffen.

§. 4. Der Termin zur Parition ist ordentlicher Weise zwey Monate.

Cc 3 §. 5.

(1) Vid. den Tractat von Mandatis S. C. Cap. 8. in der Einleitung zum Reichs-Hof-Raths-Proceß, Tom. 1.

§. 5. Zuweilen wird befohlen, die geschehene Parition zu berichten und der Modus davon vorgeschrieben.

§. 6. Die würckliche Parition geschiehet bald früh, bald spät. *cit. Cap.* §. 1.

§. 7. Bald freywillig, bald gezwungen.

§. 8. Und bald ist sie plena, bald minus plena.

§. 9. Sie erstrecket sich auch auf die Zurückgebung derer ratione ipsius causæ principalis abgedrungenen Sachen. *l. c.* §. 2.

§. 10. Alles, was wegen des eingeklagten Facti aufgewandt, ausgegeben, oder sonst erlitten worden und certam æstimationem admittiret, gehöret ad punctum paritionis; was aber keine solche Æstimation admittirt, solle ad separatum verwiesen werden. *ibid.* §. 3.

§. 11. Die Liquidation solle jurato geschehen, wann es auch nicht über 20. fl. betrüge. *ib.* §. 4.

§. 12. Der Condemnirte solle die Paritions-Anzeige selbsten thun. *l. c.* §. 5.

§. 13. Ist die Parition klar und sufficient, so wird die Anzeige davon bloß ad Acta decretiret. *l. c.* §. 6.

§. 14. Oder auch dem Gegentheil zur Nachricht communicirt.

§. 15. Wann es dubios ist, wird die Paritions-Anzeige dem Gegentheil zu seiner Erklärung communicirt. *ibid.* §. 7.

§. 16. Wann diese lange nicht erfolget, wird gedrohet, die Parition für genugsam anzunehmen.

§. 17.

§. 17. Zuweilen wird die Parition, des Klägers Contradiction ohnerachtet, ex officio pro sufficienti erkläret. *l. c.* §. 9. b.

§. 18. Wann der Beklagte nur in etwas, aber nicht völlig, parirt, solte gleich ad Declarationem pœnæ geschritten werden. *ibid.* §. 8.

§. 19. Doch pfleget dieses nicht zu geschehen. *ibidem.*

§. 20. Sondern es wird zur völligen Parition annoch ex officio ein Termin angesetzt.

§. 21. Etwa unter androhender Straff, oder eventualer Condemnirung in die bereits angedrohete.

§. 22. Oder unter androhender, oder eventualiter erkennender Execution.

§. 23. Oder es wird befohlen, plenariam paritionem distincte und specifice in allen Puncten beyzubringen.

§. 24. Oder es wird der Modus vorgeschrieben, wie vollständiger parirt werden solle.

§. 25. Oder die Parthie wird an die erkannte Commission, ad docendum de plenaria paritione, verwiesen.

§. 26. Oder wann die Execution bereits angefangen worden, wird der Commission aufgegeben, selbige vollends zu vollstrecken.

§. 27. Modificirte und conditionirte Paritiones werden meistens von dem Reichs-Hof-Rath ex officio pro puris erkläret. *l. c.* §. 9. a.

§. 28. Oeffters erbietet sich der Condemnirte, statt würcklicher Parition, nur zu derselbigen. *ibid.* §. 10.

§. 29. Dieses wird sodann, nach Beschaffenheit derer Umstände, entweder verworffen. *l. c.* §. 11.

§. 30. Oder die Güte tentirt. *ibid.*

§. 31. Oder dem Gegentheil zu seiner Erklärung communicirt. *ibid.*

§. 32. Und wann solcher einkommt, die Offerte entweder angenommen. *l. c.*

§. 33. Oder verworffen. *ibid.*

§. 34. Oder alsdann die Güte versucht. *ibid.*

§. 35. Lässet endlich der condemnirte Theil die Parition gar anstehen, so wird, mit oder ohne Condemnirung in eine Straff, Anstalt zur Execution gemacht; davon oben ein mehreres.

§. 36. Wann der Parition unnöthige Reservationen, oder Irrespectuosa, angehänget werden, cassirt sie der Reichs-Hof-Rath und gibt wohl deßwegen einen Verweiß.

§. 37. Oder befiehlet bey Straff, pure & simpliciter de paritione zu dociren.

§. 38. Daß nicht erlaubt werde, das Petitorium anzustellen, bis zuvor in Possessorio ordinario pariret worden, oder das Possessorium ordinarium, bis in summario pariret worden, habe ich schon oben erinnert.

§. 39. Eben so kan man sich auch vor geleisteter Parition nicht mit denen ad separatum verwiesenen Gegen-Forderungen melden.

Zwölff-

Zwölfftes Capitel.
Von Unkosten.

§. 1.

UNkosten heissen hier derjenige Aufwand, welchen der obsiegende Theil hat machen müssen, zu seinem Recht zu gelangen.

§. 2. Es seynd entweder judiciale, oder extrajudiciale Expensen.

§. 3. Manchmalen ergehen schon währenden Processes Interims-Bescheide wegen derer Proceß-Kosten.

§. 4. Entweder: Wer darzu concurriren solle oder nicht?

§. 5. Oder: Wo die Kosten hergenommen werden sollen?

§. 6. Oder: Wer ein und andere Unkosten wieder ersetzen solle?

§. 7. Wann zuletzt in der Haupt-Sache definitive gesprochen wird, erörtert man gemeiniglich zugleich auch das Punctum expensarum.

§. 8. Wann aber auch nichts davon darinnen vermeldet wird, kan der obsiegende Theil doch hernach darum bitten.

§. 9. Wiewohl er nicht allezeit etwas damit erhält.

§. 10. Zuweilen wird wegen der Unkosten Votum ad Imperatorem erstattet.

§. 11. Und zwar wird entweder ein Theil darein condemnirt.

§. 12. Oder unter mehreren Litis-Consorten nur einige derselbigen.

§. 13. Oder die Unkosten werden compensirt.

§. 14. Zuweilen wird in Ansehung einiger Puncten ein Theil in Expensas condemnirt, wegen der übrigen aber dieselbige compensirt.

§. 15. In Appellations-Sachen geschiehet zuweilen die Condemnatio nur in die Expensen der Appellations-Instantz.

§. 16. Zuweilen aber in die allenthalben aufgegangene Kosten.

§. 17. Wann in Mandat-Sachen die Exceptiones unerheblich befunden worden, sonderlich wann man sie nicht bald vorgebracht hat, solle der Condemnirte zugleich pure in die Judicial- und andere währenden Processes verursachte Unkosten condemniret werden. *cit. Tr. Cap.* 9. §. 1.

§. 18. Doch werden zuweilen auch im Mandat-Proceß die Expensen compensirt. *ibid.*

§. 19. Wann die Condemnatio nur in die Gerichts-Unkosten geschiehet, müssen bloß die eigentlich auf den Proceß gegangene oder judiciale Unkosten ersetzet werden.

§. 20. Wird aber jemand simpliciter in die Unkosten condemnirt, muß er auch die extrajudiciale tragen.

§. 21. Bey illegalen Criminal-Processen und Torturen muß der Richter zuweilen auch Versäumniß-Kosten und Schmertzen-Geld bezahlen.

§. 22. Wann man einen Theil in die Unkosten condemniret, ist allemal die richterliche Ermäßigung vorbehalten.

§. 23. Und wann es gleich nicht ausdrücklich gemeldet wird, ist es doch tacite verstanden.

§. 24. Wann also eine Parthie in die Unkosten condemniret worden, muß der Gegentheil seine an jene dißfalls machende Forderung beym Reichs-Hof-Rath übergeben.

§. 25. Solche aber nicht mit der Haupt-Sache in einerley Exhibitis tractiren.

§. 26. Man muß die Kosten specificiren und, so viel möglich, bescheinigen.

§. 27. Widrigen Falles wird man durch einen Vorbescheid darzu angewiesen.

§. 28. Es wird auch züweilen befohlen, die Designationem Expensarum auf die an Handen gegebene Art and :rst einzurichten.

§. 29. Diese Designation wird sodann Parti adversæ ad excipiendum communicirt.

§. 30. Und müssen die darzu gehörige Beylagen mit insinuiret werden.

§. 31. Excipirt der Condemnirte nicht, so wird forderist mit der Taxatione ex officio gedrohet.

§. 32. Solche auch darauf, wann der Condemnirte doch nicht excipirt, würcklich vorgenommen.

§. 33. Excipirt aber der Gegentheil, so wird, nach Befinden, entweder noch ein weiterer Schrifft-wechsel gestattet.

§. 34. Oder von dem Condemnirten eine nähere Erklärung erfordert.

§. 35. Oder es geschiehet gleichbalden die Taxation.

§. 36. Zuweilen wird einer Commission aufgegeben, hierinnen ein Liquidum zu constituiren und darauf mit Gutachten zu berichten.

§. 37. Auch wird etwa die Güte wegen dieses Punctes tentirt.

§. 38. Nach geschehener Taxation muß der oben gemeldete Expensen-Eid in eigener Person, oder durch einen darzu besonders Bevollmächtigten, abgestattet werden.

§. 39. Wiewohl es doch nicht allezeit gefordert wird.

§. 40. Wann die Auflage wegen Zahlung der moderirten Unkosten geschehen ist und der condemnirte Theil pariret nicht, wird er darauf exequirt.

§. 41. Gegen die Condemnationem in Expensas kan man, cæteris paribus, Revision suchen.

Dreyzehendes Capitel.

Vom Deservito und Expensen.

§. 1.

DEservitum ist, was ein Agent an seine Parthie wegen der mit ihr gehabten Bemühung zu fordern befugt ist.

§. 2. Expensen aber heissen hier die baare Auslage, so der Agent zu Auslösung derer Expeditionen, Formuln der Procuratoriorum, Documentorum Insinuationis, Postgeld, u. s. w. hat thun müssen.

§. 3. Wann ein Reichs-Hof-Raths-Agent bey seiner Parthie nicht zur Bezahlung seiner Expensen und Deserviti gelangen kan, kan er deßwegen bey dem Reichs-Hof-Rath klagen.

§. 4. Und zwar der Parthie allda anhängige Rechts-Sachen mögen zu Ende seyn oder nicht.

§. 5. Der Klagschrifft muß die Specification des Deservits und der Expensen beygeleget werden.

§. 6. Ist der Beklagte ein Reichs-Stand, so wird ihm rescribirt, Falls er nichts dagegen einzuwenden habe, es zu bezahlen.

§. 7. Excipiret er nun, so werden die Exceptiones, wann sie frivol seynd, verworffen und die Bezahlung nochmals injungirt.

§. 8. Auch endlich eine Executions-Commission erkannt.

§. 9. Seynd sie aber erheblich, so werden die geklagte Posten entweder gleichbalden ex officio moderirt und die Bezahlung des moderirten Quanti anbefohlen;

§. 10. Oder sie werden dem Agenten ad replicandum communicirt.

§. 11. Und zuweilen ein ordentlicher Proceß darüber geführt.

§. 12. Excipirt aber der Beklagte nicht, so werden, auf ferneres Anruffen, die Expensen und Deservita ex officio moderirt und darauf die Execution anbefohlen.

§. 13. Ist hingegen der Beklagte ein Reichs-Ritter-Mitglied, so wird der Libell seinem Directorio communicirt, um ihn, da er nichts dage-

dagegen einzuwenden hätte, executive zur Bezahlung anzuhalten.

§. 14. Und so, wann es ein Mediatus ist, wird es seiner Obrigkeit committirt.

§. 15. In beeden Fällen hält man es, der Beklagte excipire oder nicht, wie zuvor gesagt worden.

§. 16. Wann es auf eine Taxation des Deservitii ankommt, wird keine Arrha passirt.

§. 17. Noch auch Bibalien.

§. 18. Noch etwas pro Inrotulatione Actorum.

§. 19. Der Agent bedienet sich, bis zu seiner Befriedigung, des beneficii retentionis Actorum.

Register.

A.

Abgeordnete / s. *Deputirte*.
Actorum Inspectio, p. 305. Introtulatio, p. 351. Distributio, p. 355. Relatio, p. 358.
Adoptiones, p. 167.
Agenten. Derer Reichs-Stände, p. 21. Ordinaire, p. 23. Ex officio gegebene, p. 25. Substituirte, p. 33.
Alienatio Feudi, s. *Consensus*.
Anfalls-Gelder / p. 182.
Appellations-Proceß / p. 66.
Arme Parthien, p. 25.
Arrest-proceß / p. 88.
Attentata, p. 251.
Augenschein / p. 255.
Austregal-Commissionen / p. 168.

B.

Belehnungen / p. 172.
Berichts-proceß / p. 89.
Bescheide / s. Urthel.
Bescheinigung / p. 257.
Bestättigung / s. *Confirmatio*.
Beweis / p. 257.

C.

Caution, p. 267.
Citatio. Ex L. si contendat, p. 127. Ad assistendum liti, p. 272. Ad reassumendam litem, p. 273. Auf den Land- oder Religions-Frieden, s. Land-Fried / Religions-Fried.
Citations-Proceß / p. 94.
Collegia. Wie sie ihre Sachen zu besorgen? p. 22.

Commissiones. Ad Austregas, p. 168. Ad perpetuam rei memoriam, p. 191. Zur Güte, p. 274. Reichs-Hofräthliche, p. 314. Zur Untersuchung, p. 330.
Communicationes, p. 277.
Communications-proceß, p. 97.
Concurs-Sachen, p. 99.
Confirmatio. Contractuum & Transactionum, &c. p. 199. Privilegiorum, p. 225. Testamentorum, p. 239.
Consensus ad alienandum, onerandum, transigendum, &c. p. 192.
Conservatoria, p. 195.
Constitutio, vid. Arrest-proceß, Land-Fried, *Litigiosa possessio*, Pfandungs-proceß, Religions-Fried.
Contractuum Confirmatio, p. 199.
Contumacia, p. 281.
Corpora. Wie sie ihre Sachen zu besorgen? p. 22.

D.

Debit-Sachen, p. 99.
Decreta in Freundschafft p. 286.
Denegata Justitia, p. 120.
Deputirte. Wenn dergleichen zu schicken erlaubt seye oder nicht? p. 19.
Deservitum, p. 412.
Deterioration, p. 287.
Diffamations-proceß, p. 105.
Distributio Actorum, p. 355.
Documentorum Editio, p. 290. Recognitio, p. 313.

E.

Editio Documentorum, p. 290.
Eid, s. Eyd.
Emancipationes, p. 203.
Erläuterung der Urtheile, 2c. p. 372.
Erstgebuhrt, s. *Primogenitur.*
Execution. Eines von einem Unter-Richter gefällten Urtheils, p. 107. 393. Anderer Urtheile, p. 393.
Exhibita. Deren innerliche Einrichtung, p. 35. Aeusserliche, p. 38. Ubergebung, p. 41.

Expedi-

Expedition der Bescheide und Urtheile, p. 368.
Expensen / p. 412.
Eyde. Allerley, p. 294. Deren Relaxirung, p. 156.

F.

Fama Restitutio, p. 206.
Familien-Vergleich / p. 199.
Fatalia, vid. *Appellation*, *Restitution*, *Revision*.
Fideicommissi Alienatio, p. 193.
Fiscalische Sachen / p. 109.
Fried-Bruch / s. Land-Fried / Religions-Fried.
Fructus restituendi, p. 296.

G.

Gesetze. Deren Confirmation, p. 199.
Gewälte / p. 27. seqq.
Güte / tentirt, p. 274.

H.

Handschrifften / s. *Manus*.
Heuraths-*Pactorum* Confirmatio, p. 199.

J.

Impressoria Privilegia, p. 222.
Inrotulatio Actorum, p. 351.
Insinuationes, p. 298.
Inspectio Actorum, p. 305.
Interventionen / p. 61.
Investituren / p. 172.
Juramenta, s. Eyde.
Justiz, denegirte oder protrahirte, p. 120.

L.

Læsio enormissima, p. 392.
Land-Fried-Bruch / p. 125.
Land-Rechte / s. Gesetze.
Laudemien / p. 182.
Legitimation. Der Parthien, p. 27. Derer Gesandten, Abgeordneten und Agenten, ibid. Ohnehlicher Kinder, p. 207.
Lehen / s. Reichs-Lehen.

L. si contendat. p. 127.
Liquidationen / p. 307.
Litigiosa Possessio, p. 154.

M.

Mandata. Cum Clausula, p. 132. Sine Clausula, p. 134.
Manus Recognitio, p. 313.
Manutenenz-Commissionen und *Decreten* / p. 209.
Marckt = *Privilegia*, p. 225.
Meliorationen / p. 310.
Moratoria, p. 211.

N.

Nullitäts-Klage. Wider einen Unter-Richter, p. 147. Wider den Reichs-Hof-Rath, p. 391.

O.

Oppignoratio Feudi, s. *Consensus.*

P.

Pacta, s. Vergleich: *Dotalia*, s. Heuraths-*Pacta.*
Parition, p. 405.
Paritoria, s. *Mandatum.*
Parthien. Von welchen nichts angenommen werde? p. 18. Welche ihre Sachen selbst besorgen dörffen oder nicht? p. 19. Wie durch andere? p. 22. Wie durch Agenten? p. 23. add. Arme / *Legitimation*, Reichs-Stände.
Pax publica, s. Land-Fried.
Petitorium, p. 59.
Pfandungs-Proceß / p. 150.
Possessio litigiosa, p. 154.
Possessorium. Summariissimum, p. 53. Ordinarium, p. 57.
Preces primariæ, p. 216.
Primogenitur Beståttigung, p. 203.
Privilegia. Deren Ertheilung, Beståttigung, &c. p. 218. Impressoria, p. 222.
Processe. Gattungen derer an dem Reichs-Hof-Rath vorkommenden, p. 46. Summarius, p. 47. Ordinarius, p. 52. In erst- und zweyter Instanz, p. 66. Siehe auch die Namen derer Special-Processe, z. E. *Appellations*-Proceß / &c.
Proceß-Kosten / p. 409.

Promotoriales, p. 121.
Protectoria, p. 232.
Protracta Justitia, p. 120.
Provisional-Verordnungen / p. 312.
Publication der Bescheide und Urtheile, p. 366.]

Q.

Querela. Nullitatis, p. 147. Simplex, p. 94.

R.

Recognitio Manus, Sigillorum & Documentorum, p. 313.
Reconventio, p. 64.
Recursus ad Comitia, p. 392.
Reichs-Hof-Canzley / p. 368.
Reichs-Hof-Rath. Schrifften davon, p. 8. seqq.
Reichs-Hof-Raths-*Commissiones*, p. 314.
Reichs-Hof-Raths-Gutachten / p. 346.
Reichs-Hof-Raths-*Praxis*. Dieser Disciplin Art und Nutzen, p. 1. Ihre Quellen, p. 3. Hülffs-Mittel, p. 7. Beste Art, sie zu erlernen, p. 14.
Reichs-Hof-Raths-Proceß. Allgemeine Anmerckungen davon, p. 45.
Reichs-Lehen / s. Belehnungen / *Consensus*, &c.
Reichs-Stände. Wie sie ihre Reichs-Hof-Raths-Angelegenheiten besorgen lassen können? p. 21.
Relatio Actorum, p. 358.
Relaxirung der Eyde, p. 156.
Religions-Fried-Bruch / p. 125.
Remedia Juris spuria, p. 391.
Rescripten-Proceß / p. 161.
Restitutio Famæ, p. 206. In integrum. Wider das Urthel eines Unter-Richters, p. 166. Wider ein Reichs-Hof-Raths-Urthel, p. 373.
Revision, p. 377. Super-Revision, p. 391.
Ritter-Güter Alienation extra Corpus, p. 195.

S.

Salva Guardia, p. 236.
Salvus Conductus, p. 237.
Schäden / p. 315.
Schrifften / s. *Exhibita*.

Schrifftensteller / p. 34.
Sentenz, s. Urthel.
Sequestrationen / p. 318.
Sigillorum Recognitio, p. 313.
Simplex Querela, p. 94.
Stände des Reichs, s. Reichs-Stände.
Stifftungen Confirmation, p. 200.
Straffen / p. 319.
Substituten der Agenten, p. 21. 33.
Summariissimum, vid. *Possessorium*.
Supplication, s. *Revision*.
Syndicatus actio, p. 391.

T.

Tax / p. 371.
Tentamen amicabilis compositionis, p. 274.
Termin / p. 325.
Testamentorum Confirmatio, &c. p. 239.
Transactiones. Super Feudo, p. 193. Add. Vergleich.
Tutel, s. Vormundschafft.

V. U.

Venia ætatis, p. 243.
Vergleiche. Extrajudiciale, p. 199. Judiciale, p. 329.
Verweise / p. 319.
Unehlicher Legitimation, p. 207.
Unkosten / p. 409.
Unter-Richter / s. *Execution*, *Nullit*äts-Klag / *Restitutio*, *&c.*
Untersuchungs-*Commissionen* / p. 330.
Vollmachten / p. 27. seqq.
Vormundschafften / p. 244.
Vota ad Imperatorem, p. 346.
Urthel. Abfassung, p. 358. Publication, p. 366. Expedition, p. 368. Erläuterung, p. 372. Add. *Execution*.

W.

Wahlen / Bestättigung, p. 200.

Z.

Zeugen-Verhör / p. 263.

E N D E.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Moser, Johann Jacob,

Grund-Sätze Der Reichs-Hof-Raths-Praxis

Franckfurt am Mayn 1743

J.publ.g. 523
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10560427-1
VD18 14510030-001